

Das Konzept der Menschenwürde im Rechtsvergleich:  
Deutschland, Südafrika und Kuba

Inaugural-Dissertation  
zur Erlangung der Doktorwürde  
der Juristischen Fakultät  
der Eberhard Karls Universität Tübingen  
vorgelegt von

Karin Kristina Reiber  
aus Reutlingen

2025

[TOBIAS-lib](#)

Dekanin: Prof. Dr. Christine Osterloh-Konrad

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Jochen von Bernstorff

2. Berichterstatter: Prof. Dr. Martin Nettesheim

Tag der mündlichen Prüfung: 26. Mai 2025

*Meiner Familie*



# Das Konzept der Menschenwürde im Rechtsvergleich: Deutschland, Südafrika und Kuba

## Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Einführung und Zielsetzung .....	4
Kapitel 2: Historischer Blick auf die Entwicklung der Menschenwürde.....	10
I. Die Anfänge.....	10
II. Kants Würdebegriff.....	11
III. Kritik an Kant.....	15
IV. Entwicklung nach der Aufklärung .....	16
V. Die Menschenwürde im internationalen Recht .....	18
Kapitel 3: Menschenwürde im deutschen Rechtssystem.....	22
I. Weimarer Reichsverfassung .....	22
II. Entstehung des Grundgesetzes.....	23
III. Die Entstehung der Objektformel .....	25
IV. Rechtsnatur der Menschenwürde im deutschen Grundgesetz .....	28
1. <i>Die Menschenwürde als Grundrecht</i> .....	28
2. <i>Allgemeines Persönlichkeitsrecht</i> .....	34
3. <i>Streit um die Abwägungsoffenheit der Menschenwürde</i> .....	35
a) Kernargumente und deren Analyse .....	36
b) Rechtsprechung im Kontext der Abwägungsoffenheit der Menschenwürde .....	38
c) Argumentative Position .....	45
V. Achtungs-, Schutz- und Leistungsdimension der Menschenwürde .....	48
1. <i>Achtungsdimension der Menschenwürde</i> .....	51
2. <i>Schutzdimension der Menschenwürde</i> .....	57
3. <i>Leistungsdimension der Menschenwürde</i> .....	64
VI. Zusammenfassung .....	69
Kapitel 4: Menschenwürde im südafrikanischen Rechtssystem.....	74

I.	Einleitung .....	74
II.	Historischer Kontext: Der Übergang von Apartheid zur Demokratie.....	75
III.	Rechtlicher Rahmen in Südafrika .....	78
	1. <i>Menschenwürde als Grundnorm</i> .....	78
	2. <i>Die südafrikanische Besonderheit: ubuntu -Würde im Verhältnis Individuum und Gemeinschaft</i> .....	81
	a) Bedeutung.....	81
	b) Rechtsprechung .....	82
	c) Kritik .....	84
	d) Fazit.....	85
	3. <i>Abwägungsoffenheit der Menschenwürde in Südafrika</i> .....	86
IV.	Achtungs-, Schutz- und Leistungsdimension der Menschenwürde .....	91
	1. <i>Achtungsdimension der Menschenwürde</i> .....	93
	2. <i>Schutzdimension der Menschenwürde</i> .....	98
	3. <i>Leistungsdimension der Menschenwürde</i> .....	111
	a) Grootboom.....	115
	b) Booyen und Khosa .....	119
	c) Fazit.....	121
V.	Zusammenfassung .....	123
Kapitel 5: Die Würde im kubanischen Rechtssystem.....		127
I.	Einführung und Kontextualisierung .....	127
II.	Politisch-normativer Kontext und Integration in den internationalen Menschenrechtsschutz.....	130
III.	Historischer Kontext .....	136
IV.	Der Bedeutungszuwachs der Menschenwürde als Grundnorm in historischer Perspektive ..	143
	1. <i>Der Würdebegriff im kubanischen republikanischen Konstitutionalismus (1901-1959)</i> ....	154
	2. Würde als Grundnorm im Rechtssystem gemäß der Verfassung von 1976 .....	159
	3. <i>Die neue Perspektive der Menschenwürde als Grundnorm in der heutigen kubanischen Rechtsordnung gemäß der Verfassung von 2019</i> .....	162
	4. <i>Zusammenfassung der historischen Entwicklung der Würde als Grundnorm</i> .....	177
V.	Achtungs-, Schutz- und Leistungsdimension der Würde .....	179
	1. <i>Achtungsdimension der Menschenwürde</i> .....	181
	2. <i>Schutzdimension der Menschenwürde</i> .....	186
	a) Der Einfluss der Menschenwürde in Fällen der sexuellen Identität.....	187
	b) Entwicklung der Rechtsprechung zur Geschlechtsumwandlung.....	190
	c) Fazit: Schutzebene der Menschenwürde im kubanischen Rechtssystem .....	196
	3. <i>Leistungsdimension der Menschenwürde</i> .....	197

VI. Zusammenfassung .....	207
Kapitel 6: Vergleichende Analyse.....	211
I. Grundnorm .....	211
II. Achtungsdimension .....	216
III. Schutzdimension.....	219
IV. Leistungsdimension .....	223
V. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen .....	226
Kapitel 7: Zusammenfassende Endbetrachtung .....	229
English Abstract .....	233
Literaturverzeichnis .....	236

## Kapitel 1: Einführung und Zielsetzung

History doesn't repeat itself, but it often rhymes.

- Mark Twain

Die Dissertation widmet sich der vergleichenden Untersuchung des Konzepts der Menschenwürde in den Rechtssystemen Deutschlands, Südafrikas und Kubas. Dabei verfolgt die Arbeit das Ziel, die verschiedenen Ausprägungen, Interpretationen und Anwendungen dieses zentralen Verfassungsprinzips in den jeweiligen historischen, sozialen und politischen Kontexten umfassend darzustellen. Mark Twains Aussage, „History doesn't repeat itself, but it often rhymes“ (Die Geschichte wiederholt sich nicht, aber sie reimt sich oft), bietet einen treffenden Einstieg in die Betrachtung dieser drei Länder: Die Erfahrungen von Deutschland, Südafrika und Kuba sind zwar einzigartig, dennoch zeigen sich Parallelen in den historischen und rechtlichen Entwicklungen, insbesondere hinsichtlich der Verankerung der Menschenwürde. Trotz der universellen Bedeutung dieses Wertes gibt es keine einheitliche Auslegung oder Anwendung. Die Menschenwürde, als fundamentaler Kern des Menschseins, wird international anerkannt, aber ihre konkrete Umsetzung variiert stark in Abhängigkeit von den politischen, sozialen und kulturellen Kontexten. In Deutschland, Südafrika und Kuba hat die historische Entwicklung der Menschenwürde jeweils eigene Wege genommen, was die Verankerung, den Schutz und die Förderung dieses Prinzips betrifft.

Deutschland verankerte die Menschenwürde nach den traumatischen Erfahrungen des Nationalsozialismus fest im Grundgesetz von 1949. In Artikel 1 Absatz 1 heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Diese Formulierung spiegelt den tiefen moralischen Bruch wider, den das NS-Regime hinterlassen hat, und sichert die Menschenwürde als höchste und unverhandelbare Verfassungsnorm, die sämtliches staatliches Handeln bestimmt. Die historische Erfahrung Deutschlands hat maßgeblich dazu

beigetragen, dass die Menschenwürde hier als absoluter Wert verstanden wird, der keiner Abwägung mit anderen Rechten unterliegt.

Südafrika, das nach dem Ende der Apartheid 1996 eine neue demokratische Verfassung annahm, verankerte ebenfalls die Menschenwürde als zentrales Verfassungsprinzip. Hier steht sie als Symbol für den Übergang von einer rassistischen Unterdrückungsordnung hin zu einem demokratischen Rechtsstaat. Die Verfassung betont die Menschenwürde jedoch nicht als unantastbares Einzelrecht, sondern als integralen Bestandteil eines kollektiven Wertesystems, das insbesondere durch das Prinzip von *Ubuntu* Ausdruck findet. *Ubuntu*, das die Gemeinschaft und das wechselseitige Miteinander der Menschen in den Mittelpunkt stellt, prägt die Interpretation der Menschenwürde in Südafrika, sodass sie im Kontext sozialer Gerechtigkeit und Gleichheit verhandelt wird.

Kuba weist wiederum eine andere verfassungsrechtliche Entwicklung auf. In der Verfassung von 1940 wurde die Menschenwürde explizit erwähnt, doch die Verfassung von 1976, die stark von der sozialistischen Ideologie beeinflusst war, unterstellte die Menschenwürde dem kollektiven Wohl. Mit der Verfassung von 2019 hat Kuba den Wert der Menschenwürde weiter hervorgehoben, allerdings bleibt sie stark an die politischen und sozialen Ziele des sozialistischen Staates gebunden. Die Menschenwürde wird hier weniger als individuelles, absolutes Recht interpretiert, sondern als ein normatives Instrument zur Verwirklichung kollektiver staatlicher Ideale. Dies relativiert ihre Anwendung im Sinne eines individuellen Schutzrechts.

Im Mittelpunkt der Dissertation stehen fünf zentrale Fragestellungen, die auf die historische Entwicklung, die rechtliche Verankerung und die praktische Umsetzung der Menschenwürde in den Verfassungen und Rechtssystemen Deutschlands, Südafrikas und Kubas abzielen. Diese Fragen sind eng mit den jeweiligen politischen und sozialen Kontexten der Länder verbunden und spiegeln sowohl die historischen Erfahrungen als auch die aktuellen Herausforderungen wider, vor denen diese Staaten stehen.

Zunächst wird die Frage behandelt, wie die Menschenwürde in den Verfassungen der drei Länder historisch verankert wurde und inwiefern diese Verankerung die jeweiligen politischen und sozialen Entwicklungen widerspiegelt. In Deutschland war die Verankerung der Menschenwürde im Grundgesetz von 1949 eine direkte Reaktion auf die Verbrechen des Nationalsozialismus und diente dazu, eine klare Abgrenzung zu den menschenverachtenden Ideologien der Vergangenheit zu schaffen. Die Menschenwürde wurde als unantastbares und absolut geschütztes Grundrecht formuliert, das als Richtschnur für alle anderen Rechte und staatlichen Handlungen dient. In Südafrika hingegen fand die Verankerung der Menschenwürde 1996 im Zuge der demokratischen Neuausrichtung nach dem Ende der Apartheid statt. Die Menschenwürde diente hier als Symbol des Bruchs mit der rassistischen Vergangenheit und war ein zentraler Bestandteil des neu entstandenen Verständnisses von Gleichheit und Gerechtigkeit. Kuba weist eine andere historische Entwicklung auf: Bereits 1940 wurde die Menschenwürde in der Verfassung erwähnt, jedoch erlangte sie in der Verfassung von 1976 im Rahmen der sozialistischen Ideologie eine spezifische Ausprägung, die das kollektive Wohl über individuelle Rechte stellte. Die Verfassung von 2019 versuchte, die Menschenwürde weiter zu stärken, bleibt jedoch in ihrer Auslegung stark von den politischen und ideologischen Zielen des sozialistischen Staates geprägt.

Die zweite zentrale Fragestellung bezieht sich auf die Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Interpretation der Menschenwürde als Grundnorm in den drei Ländern. In Deutschland gilt die Menschenwürde als oberstes Verfassungsprinzip, das keinen Relativierungen unterliegt und nicht zur Disposition gestellt werden kann. Sie durchdringt das gesamte Rechtssystem und wirkt als absoluter Wert, der alle anderen Grundrechte prägt. In Südafrika hingegen wird die Menschenwürde im Kontext kollektiver Werte wie dem Prinzip von *Ubuntu* interpretiert, das die wechselseitige Verbundenheit der Menschen betont. Dadurch wird die Menschenwürde als flexibler Wert betrachtet, der im Einklang mit anderen Grundrechten steht und insbesondere die Förderung von sozialer Gerechtigkeit und Gleichheit unterstützt. Kuba wiederum betrachtet die Menschenwürde als „höchsten Wert“, doch bleibt sie

stark an die staatlichen und ideologischen Ziele gebunden. Die individuelle Dimension der Würde tritt hier hinter den kollektiven Interessen des sozialistischen Staates zurück.

Eine dritte zentrale Frage untersucht, wie die Achtungsdimension der Menschenwürde in den drei Rechtssystemen geschützt wird, insbesondere im Hinblick auf staatliche Eingriffe und Freiheitsrechte. In Deutschland stellt die Achtungsdimension der Menschenwürde eine absolute Schranke für jegliches staatliche Handeln dar. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt entschieden, dass die Menschenwürde unter keinen Umständen relativiert werden darf. In Südafrika wird die Achtungsdimension der Menschenwürde ebenfalls als zentraler Wert angesehen, jedoch wird sie im Einklang mit anderen Grundrechten interpretiert und in bestimmten Fällen abgewogen. Diese Flexibilität ermöglicht es, den sozialen und wirtschaftlichen Realitäten des Landes gerecht zu werden. Kuba hingegen zeigt eine erhebliche Diskrepanz zwischen der normativen Anerkennung der Menschenwürde und ihrer tatsächlichen Achtung. Die zentrale Rolle der Menschenwürde in der Verfassung steht in einem Spannungsverhältnis zu den autoritären Strukturen des kubanischen Staates, was die Achtung individueller Freiheitsrechte erheblich einschränkt.

Die vierte Fragestellung richtet sich darauf, in welchem Maße die Schutzdimension der Menschenwürde durch rechtliche und institutionelle Mechanismen in den drei Ländern gewährleistet wird und welche Rolle die jeweiligen Verfassungsgerichte dabei spielen. In Deutschland hat das Bundesverfassungsgericht eine zentrale Rolle bei der Durchsetzung der Schutzdimension der Menschenwürde übernommen. Der Staat ist nicht nur verpflichtet, Eingriffe in die Menschenwürde zu verhindern, sondern auch aktiv Maßnahmen zu ergreifen, um sie zu schützen. In Südafrika ist das Verfassungsgericht ebenfalls ein entscheidender Akteur im Schutz der Menschenwürde, insbesondere im Hinblick auf den Schutz vor Diskriminierung und die Durchsetzung von Gleichheitsrechten. Kuba hingegen verfügt über kein unabhängiges Verfassungsgericht, was die praktische Durchsetzung der Menschenwürde erheblich erschwert. Zwar sind rechtliche

Garantien vorhanden, doch mangelt es an institutionellen Mechanismen, um diese effektiv durchzusetzen.

Die fünfte und letzte zentrale Frage untersucht, welche staatlichen Leistungen notwendig sind, um die Leistungsdimension der Menschenwürde sicherzustellen, insbesondere im Bereich sozialer und wirtschaftlicher Rechte, und wie erfolgreich die drei Länder in der praktischen Umsetzung dieser Leistungen sind. In Deutschland verpflichtet das Sozialstaatsprinzip den Staat dazu, ein menschenwürdiges Existenzminimum zu gewährleisten, wobei das Bundesverfassungsgericht eine aktive Rolle bei der Überprüfung der sozialen Sicherungssysteme spielt. In Südafrika sind soziale und wirtschaftliche Rechte ebenfalls verfassungsrechtlich verankert, und das Verfassungsgericht hat betont, dass der Staat verpflichtet ist, angemessene Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Rechte zu ergreifen, auch wenn Ressourcen begrenzt sind. Kuba verfolgt einen umfassenden Ansatz zur Förderung sozialer Rechte, etwa im Bereich der Gesundheitsversorgung und Bildung. Jedoch relativieren die Einschränkungen politischer Freiheiten die praktische Umsetzung der Leistungsdimension der Menschenwürde.

Diese fünf zentralen Fragestellungen bieten die Grundlage für eine tiefgehende Analyse der unterschiedlichen Ausprägungen der Menschenwürde in den Rechtssystemen Deutschlands, Südafrikas und Kubas. Die vergleichende Analyse stellt dann diese vorherigen Erkenntnisse gegenüber und verdeutlicht, inwiefern die historischen und politischen Rahmenbedingungen die verschiedenen Auslegungen und Anwendungen der Menschenwürde in diesen Ländern beeinflussen.

Die Achtungsdimension der Menschenwürde zeigt in den drei Ländern unterschiedliche Ansätze: In Deutschland bildet sie eine absolute Grenze für staatliches Handeln, wie das Bundesverfassungsgericht in Fällen wie dem Luftsicherheitsgesetz verdeutlicht hat. In Südafrika wird die Menschenwürde flexibler im Einklang mit anderen Grundrechten interpretiert. Kuba hingegen sieht die Achtungsdimension in der Verfassung verankert, doch die Umsetzung bleibt durch autoritäre Strukturen eingeschränkt.

Die Schutzdimension weist ebenfalls Unterschiede auf: In Deutschland genießt die Menschenwürde umfassenden Schutz, mit Abwehrrechten und positiven Pflichten des Staates, etwa beim Lebensschutz. In Südafrika stärkt das Verfassungsgericht den Diskriminierungsschutz im Zusammenhang mit der Menschenwürde. In Kuba hingegen bleibt der Schutz weitgehend theoretisch, da es an unabhängiger Justiz und effektiven Mechanismen fehlt.

Die Leistungsdimension, die staatliche Verpflichtung zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens, ist in Deutschland stark durch das Sozialstaatsprinzip geprägt. In Südafrika spielen soziale und wirtschaftliche Rechte eine zentrale Rolle, deren Verwirklichung für die Wahrung der Menschenwürde entscheidend ist. In Kuba werden zwar soziale Rechte gewährt, doch deren Durchsetzung leidet unter den Einschränkungen politischer Freiheiten.

Zusammenfassend zeigt die vergleichende Analyse, dass die Menschenwürde in den Rechtsordnungen Deutschlands, Südafrikas und Kubas in den jeweiligen historischen und politischen Kontexten tief verwurzelt ist und in ihrer Auslegung und Anwendung signifikant variiert. In Deutschland wird die Menschenwürde als unantastbarer, absoluter Wert verstanden, der das gesamte Rechtssystem durchdringt. Südafrika verfolgt eine flexible, kontextabhängige Interpretation, die sowohl individuelle als auch kollektive Werte einbezieht. Kuba legt großen Wert auf die soziale Dimension der Menschenwürde, relativiert sie jedoch durch die politischen Ziele des sozialistischen Staates. Ziel dieser Dissertation ist es, die historischen, rechtlichen und politischen Zusammenhänge aufzuzeigen, die diese unterschiedlichen Ansätze prägen, und die Erkenntnisse zur Weiterentwicklung des Verfassungsrechts und des Menschenrechtsschutzes auf nationaler und internationaler Ebene zu nutzen.

## Kapitel 2: Historischer Blick auf die Entwicklung der Menschenwürde

Während wir die Menschenwürde heute als eine dem Menschen innerste Eigenschaft verstehen, die er quasi von Natur aus in sich trägt, unabhängig von Status, Geschlecht oder ähnlichen äußeren Merkmalen, war dies zu Anfang, als der Begriff der Würde auftauchte, ganz anders.

### I. Die Anfänge

Im alten Rom zum Beispiel, war die *dignitatis hominis* noch mit dem Bürgerstatus verknüpft<sup>1</sup>, der durch einen positiv rechtlichen Akt verliehen wird.

McCrudden sieht ein zweites, weiteres Konzept der Würde in Ciceros Schriften, wo er von der „Würde der Menschheit“ spricht<sup>2</sup>. Auch Cancik bringt in diesem Kontext die Würde mit Tugendhaftigkeit und der *ratio* in Verbindung, um den Menschen vom Tier zu unterscheiden<sup>3</sup>. Er interpretiert Ciceros Schriften so, dass daraus gelesen werden kann, dass die Würde in der menschlichen Natur liegt und dass daraus Verstand und die Fähigkeit freie moralische Entscheidungen zu treffen, entspringt<sup>4</sup>. Auch die Individualität jedes einzelnen Individuums leitet er daraus ab<sup>5</sup>. So also, wird die Würde zum ersten Mal in Ciceros Schriften erwähnt und benutzt, um das Menschsein zu definieren. Diese Idee war zu dieser Zeit jedoch nicht weitläufig akzeptiert.

Erst später erlebte die Würde des Menschen eine gewisse Wiederentdeckung. Im katholischen Katechismus zum Beispiel findet sich folgende Ausführung:

*„Die Würde des Menschen wurzelt in seiner Erschaffung nach Gottes Bild und Ähnlichkeit. Der Mensch ist mit einer geistigen, unsterblichen Seele, mit*

---

<sup>1</sup> Cancik, 'Dignity of Man' and 'Persona' in Stoic Anthropology: Some Remarks on Cicero, De Officiis I, 105-107, 19.

<sup>2</sup> McCrudden, European Journal of International Law 19 (2008), 655, 657.

<sup>3</sup> Cancik, 'Dignity of Man' and 'Persona' in Stoic Anthropology: Some Remarks on Cicero, De Officiis I, 105-107, 21.

<sup>4</sup> Cancik, 'Dignity of Man' and 'Persona' in Stoic Anthropology: Some Remarks on Cicero, De Officiis I, 105-107, 24.

<sup>5</sup> Cancik, 'Dignity of Man' and 'Persona' in Stoic Anthropology: Some Remarks on Cicero, De Officiis I, 105-107, 27.

*Verstand und freiem Willen ausgestattet, auf Gott hingeordnet und mit Leib und Seele zur ewigen Seligkeit berufen.“<sup>6</sup>*

Jedoch diene das religiöse Konzept der Würde weiterhin hauptsächlich dazu, eine Trennung von Mensch und Tier zu definieren.

Die erste Erwähnung der Würde des Menschen als komplexes und philosophisches Konzept geht also nicht auf religiöse Texte zurück, sondern aus der philosophischen Tradition im alten Rom<sup>7</sup>.

Erst in der Aufklärung führte Pufendorf die Würde des Menschen als naturrechtlichen Begriff ein und verknüpfte ihn mit Gleichheit und Freiheit, die alle Menschen miteinschließt<sup>8</sup>.

Immanuel Kant, der wohl ausschlaggebendste Philosoph der Aufklärung, vertieft diesen Gedanken dann und entwickelt ein umfassendes Würdekonzept. Donnelly bemerkt hierzu: „In Immanuel Kant [...] we first find a fully-formed account of human dignity“<sup>9</sup>. Kants Würdebegriff steht in engem Zusammenhang mit seiner Moralphilosophie. Ein kurzer Aufriss soll dem vollen Verständnis dienen und die Bedeutung des kantianischen Würdebegriffs verdeutlichen, der bis heute die Würderechtsprechung, vor allem in Form der sog. „Objektformel“<sup>10</sup>, prägt.

## II. Kants Würdebegriff

Kant gilt nicht nur als Begründer der modernen Menschenwürde und des Menschenwürdebegriffs, sondern vor allem gilt er als der wichtigste Philosoph der Aufklärung. Die Kritik der reinen Vernunft (1781) gilt als Ausgangspunkt des philosophischen Neuen Zeitalters.

---

<sup>6</sup> Katechismus,  
[http://www.vatican.va/archive/compendium\\_ccc/documents/archive\\_2005\\_compendium-ccc\\_ge.html](http://www.vatican.va/archive/compendium_ccc/documents/archive_2005_compendium-ccc_ge.html).

<sup>7</sup> Cancik, 'Dignity of Man' and 'Persona' in Stoic Anthropology: Some Remarks on Cicero, De Officiis I, 105-107, 27.

<sup>8</sup> Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, § 20 I Rn. 34 f. (CHECKEN); Cancik, 'Dignity of Man' and 'Persona' in Stoic Anthropology: Some Remarks on Cicero, De Officiis I, 105-107, 32; Eckert, Legal Roots of Human Dignity in German Law, 44.

<sup>9</sup> Donnelly, "Human Dignity and Human Rights",  
<https://de.scribd.com/document/200255016/HUMAN-DIGNITY-AND-HUMAN-RIGHTS>.

<sup>10</sup> Dazu Im Folgenden ausführlicher.

Als Antwort darauf gab es die Theorie des moralischen Gefühls des schottischen Philosophen David Hume (1711-1776). David Hume baut seine Philosophie auf empirischen Gründen auf. Er argumentiert, dass alle Menschen ein präzises und stetiges Gefühl dafür haben, was richtig und was falsch ist. Deshalb schließt Hume, dass wir Meinungen oder Autoritäten nicht vertrauen, sondern unser eigenes Gefühl, das jeder Mensch unabhängig von seiner Bildung oder Kultur besitzt. Dieser Gedanke war in gewisser Weise revolutionär, weil er sich von den Behörden in Richtung Autonomie verlagert, er ist gerecht, gleich und demokratisch. Auf der anderen Seite leugnete Hume, dass Moral auf Vernunft gründen könne. In "A Treaties on Human Nature" meint er:

*"The rules of morality [...] are not conclusions of our reason."*<sup>11</sup>

Er argumentiert weiter:

*"As reason can never immediately produce or prevent any action contradicting or approving it, it cannot be the source of the distinction between good and evil."*<sup>12</sup>

Da also die Vernunft niemals Handlungen hervorbringen oder verhindern kann, die ihr widersprechen oder sie billigen, kann sie nicht die Quelle der Unterscheidung zwischen Gut und Böse sein.

Anfangs unterstützte Kant diese Theorie, weil er auch glaubte, dass Moral auf Prinzipien beruht. Später wandte er sich ab und leugnete, dass ein Gefühl die Grundlage für moralische Ideen sein kann.

In Kants Ansicht muss Moral auf Vernunft beruhen. Kant begründete diese Idee aus zwei Hauptgründen: Erstens, sagte er, das moralische Gefühl sei rein empirisch und aus empirischen Erfahrungen können wir nur Annahmen ableiten - es sind Erkenntnisse *posteriori* nicht *a priori*<sup>13</sup>- daher wären auch unsere moralischen Urteile Annahmen, wenn wir das moralische Gefühl als Basis nähmen.

---

<sup>11</sup> Hume, A Treaties of Human Nature, S. 457.

<sup>12</sup> Hume, A Treaties of Human Nature, S. 458.

<sup>13</sup> Hughes, Kant's Aesthetic Epistemology, S. 270 ff.

Zweitens ist das wesentliche Thema in Kants Philosophie die Freiheit. In seiner Sicht der Eckpfeiler für jede Philosophie oder Religion. Unser Handeln ist frei und steht unter keinem natürlichen Zwang<sup>14</sup>. Hier liegt das Problem: jede empirische Erfahrung, die wir machen, unterliegt der natürlichen Kausalität, Ursache und Wirkung. Unsere Handlungen, die durch Ursache und Wirkung bestimmt werden, sind daher nicht frei.

Aber wie können wir frei handeln? Die Antwort ist: durch den Willen, den freien Willen. Kant ist überzeugt, dass unser Wille frei ist und wenn moralische Gefühle nicht die Basis unseres Willens sein können (weil Sie es unfrei machen würden), muss es eine andere Basis geben<sup>15</sup>.

Die Vernunft. Kant argumentiert, dass sie jedem Menschen innewohnt. Es ist einfach die Fähigkeit, moralische Pflichten zu erkennen. Und die Fähigkeit, in Übereinstimmung mit moralischen Prinzipien zu handeln. Und praktische Vernunft (griechisch: Praxis = Aktion), die bewusste Handlung basierend auf Prinzipien ist: unser Wille<sup>16</sup>.

Als vorläufiges Ergebnis: Die Vernunft ist die Fähigkeit, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen zu handeln; das bewusste Handeln in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ist unser Wille; Unser Wille ist daher nicht Begehren, sondern Handeln, das durch unsere Vernunft geleitet wird.

Die erwähnten „Grundsätze“ können nicht zufällig gewählt werden, denn die Prinzipien, die Kant Maximen nennt, unterliegen bestimmten Kriterien („Bestimmungsgründe“<sup>17</sup>), das wichtigste hiervon ist die Verallgemeinerbarkeit.

Deshalb hat Kant den kategorischen Imperativ eingeführt:

*„Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.“<sup>18</sup>*

---

<sup>14</sup> Weng, Willensfreiheit und praktische Vernunft, S. 31.

<sup>15</sup> Weng, Willensfreiheit und praktische Vernunft, S. 25.

<sup>16</sup> Weng, Willensfreiheit und praktische Vernunft, S.30.

<sup>17</sup> Weng, Willensfreiheit und praktische Vernunft, S.25.

<sup>18</sup> Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 421, 6

„Kategorisch“, weil es bedingungslos ist, keine Einwände erlaubt und Nachdruck impliziert. „Imperativ“, weil es sich um eine Forderung handelt. Aber wie spiegelt sich das in Kants Wahrnehmung der Würde wider? Die zweite Formulierung des kategorischen Imperativs verbindet moralische Verpflichtung mit menschlichem Wert. Sie erweitert den Anwendungsbereich von einer individuellen Perspektive zu einem breiteren Bild, das die Menschheit als Ganzes betrachtet:

*„Demnach muss ein jedes vernünftige Wesen so handeln, als ob es durch seine Maximen jederzeit ein gesetzgebendes Glied im allgemeinen Reich der Zwecke wäre.“<sup>19</sup>*

Von einer individuellen moralischen Verpflichtung, die die Menschheit als solche betrachtet, tritt Kant eine andere Ebene ein, die Sie mit dem Zusammenleben des Menschen verbindet, auch wenn dies auf einer hypothetischen Ebene geschieht und eine hypothetische Form der Gesellschaft zu Grunde legt, was er das „allgemeine Reich der Zwecke“ nennt. Dabei gibt er Instruktionen, wie man handeln kann, andere Individuen kommen ins Spiel, er verbindet eine moralische Verpflichtung mit dem sozialen Bereich, der sich wiederum auf den Rechtsbereich niederschlägt. Wenn wir rechtlich denken, versuchen wir auch, eine universelle Ordnung des Zusammenlebens in der Gesellschaft zu etablieren.

Erstens also sorgt die Behandlung von Menschen als Selbstzweck für die Garantie der Menschenwürde. Zweitens steht die Menschenwürde in engem Zusammenhang mit Freiheit, Freiheit durch Autonomie<sup>20</sup>. Freiheit ist ein zentraler Begriff in Kants Moralphilosophie. Wie oben dargestellt, können wir nur dann frei sein, wenn wir auf der Grundlage der Vernunft handeln. Wenn wir aufgrund unseres Grundes als autonome Wesen entsprechend dem kategorischen Imperativ handeln, gewinnen wir unsere Würde durch Freiheit. Umgekehrt bedeutet dies, dass alle Menschen zu jeder Zeit als autonome und freie Wesen gleichzeitig behandelt werden müssen.

---

<sup>19</sup> Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 429, 10-12.

<sup>20</sup> McCrudden, European Journal of International Law 19 (2008), 655, 659.

Um es zusammenzufassen: die Menschenwürde erfordert, dass Menschen als Zweck in sich selbst behandelt werden und nicht nur als Mittel zum Zweck und zum zweiten, dass sie als autonome Wesen wahrgenommen werden<sup>21</sup>.

### III. Kritik an Kant

Kants Vorstellung von Würde wurde verschieden interpretiert bleibt umstritten. Gerade weil sich das kantianische Verständnis des Würdebegriffs auch heute noch in der Rechtsprechung des BVerfG in Form der sog. „Objektformel“<sup>22</sup> wiederfindet, ist der Entstehungsgedanke und auch die Kritik daran von Bedeutung.

Bayefski zum Beispiel in Ihrem Artikel versucht zu überzeugen, Kants Würdebegriff wäre auf Ehre gegründet<sup>23</sup>. In Anbetracht dessen, dass das „zeitgenössische“ Konzept der Menschenwürde häufig als aus einer älteren Idee der Ehre hervorgegangen gesehen wird und als Gegenpol definiert wurde, argumentiert Sie, dies sei falsch und hinterfragt die gemeine Überzeugung über das Verhältnis von Würde und Ehre in Kants Philosophie, nämlich die, dass Kant die Ehre zu Gunsten der Würde ablehnt<sup>24</sup>. Außerdem argumentiert Sie, dass Ehre ein unterschätztes Element von Kants Würdebegriff sei und das Menschenrechtsregime bereichern kann<sup>25</sup>. Kühn behauptet, dass Ehre immer wichtig für Kant geblieben ist<sup>26</sup>. Schopenhauer kritisiert Kants Würdebegriff als leere Formel, „Wert“ und „Zweck“ seien zu undefiniert, zudem relativ<sup>27</sup>.

In dieser Arbeit wird jedoch behauptet, dass Kant eher den Wandel von einer auf Ehre basierenden Sichtweise hin zu einem Konzept von Würde mit inhärenten Werten eingeleitet hat. Es wird vertreten, dass Ehre und Würde als Gegensätze angesehen werden könnten. In seinem Grundwerk zur Metaphysik der Sitten qualifiziert Kant die Würde wie folgt:

---

<sup>21</sup> McCrudden, *European Journal of International Law* 19 (2008), 655, 659.

<sup>22</sup> Dazu im Folgenden ausführlich

<sup>23</sup> Siehe: Bayefsky, *Political Theory* 41 (2013), 809.

<sup>24</sup> Bayefsky, *Political Theory* 41 (2013), 809, 810.

<sup>25</sup> Bayefsky, *Political Theory* 41 (2013), 809, 812.

<sup>26</sup> Kühn, *Kant's Critical Philosophy and Its Reception—The First Five Years (1781-1786)* The Cambridge Companion to Kant and Modern Philosophy, ed. Paul Guyer, S. 84.

<sup>27</sup> Schopenhauer, *Die beiden Grundprobleme der Ethik*, Sämtliche Werke, 688 ff.

*„Im Reiche der Zwecke hat alles entweder einen Preis, oder eine Würde. Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes, als Äquivalent, gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist, mithin kein Äquivalent verstattet, das hat eine Würde“<sup>28</sup>.*

Es wird die These aufgestellt, dass Kants Ehrbegriff nicht mit seinem Würdebegriff vereinbar ist. Dies wird klarer, wenn man Kants Erklärung weiter beleuchtet. Er unterscheidet zwischen einem „relativen Wert, d.h. einem Preis, [und] einem inneren Wert, das heißt, Würde“<sup>29</sup>. Ehre definiert sich hauptsächlich dadurch, was wir ihr zuschreiben, was wir damit verbunden sehen. Hier handelt es sich tatsächlich um einen relativen Begriff, ganz im Sinne Schopenhauers, der auch Änderungen im Laufe der Zeit unterliegt. Würde aber stellt einen inneren Wert dar, Ehre ist nicht inhärent. Würde, der innere Wert, ist nicht abhängig von äußeren Faktoren und auch nicht von Zeit.

In der Tat ist es nicht notwendig, Kants Ethik zu „humanisieren“<sup>30</sup>, wie Bayefsky ihren Versuch bezeichnet, da es in Kants Überlegungen, die sowohl Individuen als auch die Menschheit als solche umfassen, eine volle Darstellung der menschlichen Würde gibt. Und ich behaupte, dass der volle Ausdruck der Würde, die die Ehre ablehnt, diejenige ist, die im modernen Rechtsdenken übernommen wurde, die sich in internationalen und nationalen Rechtsinstrumenten widerspiegelt, die als einzige vollständige Darstellung der Menschenwürde verteidigt werden muss.

#### IV. Entwicklung nach der Aufklärung

Von der Zeit der Aufklärung bis zum Zweiten Weltkrieg hatte Kants Moralphilosophie oder ihre Implikationen auf die Rechtssphäre in Europa wenig Einfluss gefunden.

In den Vereinigten Staaten zum Beispiel spielte die Würde eine Rolle bei der Abschaffung der Sklaverei im 19. Jahrhundert. Auch in Lateinamerika wurde die Sklaverei Schritt für Schritt abgeschafft, im Grunde war die Abschaffung

---

<sup>28</sup> Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, <https://korpora.zim.uni-duisburg-essen.de/Kant/aa04/434.html>

<sup>29</sup> Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, S. 84.

<sup>30</sup> Bayefsky, Political Theory 41 (2013), 809, 813.

der Sklaverei eine universelle Bewegung. Aber lag es an einem universellen Verständnis von Würde? Finden wir Kants Begriffe in den vorherrschenden Gedanken? Eher nicht. In der heutigen Zeit wird die Sklaverei allgemein als eines der schlimmsten Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf der Grundlage moralischer und ethischer Gründe angesehen, damals, als die Kolonialmächte, die Sklaven hatten, waren diese mehr von sich ändernden wirtschaftlichen Interessen, einer sich wandelnden Weltwirtschaft und dem „pragmatischen“ Problem der Widerstände beeinflusst. Nur religiöse Gruppen argumentierten mit humanitären Gründen. Ihr Blick auf die Würde war jedoch weit entfernt von dem heutigen Konzept. Sie sahen Würde nicht nur als äußeren Faktor, als etwas, das Gott gab, sondern sie stellten auch keinen Zusammenhang her mit anderen fundamentalen Werten wie Gleichheit oder Freiheit. Ihr Hauptziel war es, die offenkundigste, schädlichste und gewalttätigste Form der Ausbeutung und Diskriminierung abzuschaffen, aber ihre Motivation beruhte nicht auf der Idee eines inhärenten und gleichen Wertes der Würde jedes Menschen. Dies wird auch durch die Tatsache bestätigt, dass die Rassentrennung erst 1960 in den USA und erst in den 1990er Jahren in der Apartheid Südafrika abgeschafft wurde. Heute ist das Verbot der Sklaverei eine der wenigen Normen des Völkerrechts, die allgemeingültig sind und einen *ius cogens* Charakter haben.

Eine starke Parallele finden wir in der Abschaffung der Sklaverei und des kantianischen Denkens, welche das Argument, die Würde des Menschen sei unbezahlbar und deshalb nicht handelbar, wörtlich erfüllt: Preisschilder wurden von Menschen genommen, Handel und Märkte mit Menschen endeten (offiziell).

## V. Die Menschenwürde im internationalen Recht

In der Mitte des 20. Jahrhunderts entstand mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) die Idee eines universellen Menschenrechtsschutzes, welche der Menschenwürde eine wichtige Rolle zukommen lässt.

Die Idee der Menschenwürde spiegelte sich mit der Geburt der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Jahr 1948 erstmals auf internationaler Ebene wider.

Die Präambel beginnt sogleich mit dem Hinweis auf die Anerkennung der angeborenen Würde des Menschen. In Artikel 1 wird dies sodann bekräftigt: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“<sup>31</sup>.

Darüber hinaus ist die Würde in den Artikeln 22 und 23 der Erklärung verankert, in der sie mit sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechten und Arbeitsvergütungen verbunden ist.

Die Akzeptanz und Einbeziehung der Menschenrechte, die von der Idee der Menschenwürde in das Völkerrecht getragen werden, muss im Kontext der Schrecken des Zweiten Weltkriegs gesehen werden. Habermas erklärt: „Der Reiz der Menschenrechte nährt sich von der Empörung der ihrer Menschenwürde Erniedrigten“<sup>32</sup>.

Die Einbeziehung der Menschenwürde in die Menschenrechte endet jedoch nicht mit ihrer Kodifizierung in den späten 40ern des 20. Jahrhunderts. Im Gegenteil, es war nur ein Ausgangspunkt. McCrudden stellt fest, dass der Begriff der Menschenwürde nun eine zentrale Rolle im Menschenrechtsdiskurs spielt<sup>33</sup>. Dies spiegelt sich sowohl im Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966) als auch im Pakt über soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte (1966) wider, indem in der Präambel anerkannt wird, „dass sich diese Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten“<sup>34</sup>.

---

<sup>31</sup> Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>32</sup> Habermas, *Metaphilosophy* 41 (2010), 464, 466.

<sup>33</sup> McCrudden, *European Journal of International Law* 19 (2008), 655, 656.

<sup>34</sup> International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CESCR.aspx>; OHCHR, International

Die Menschenwürde ist außerdem im Gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Konvention zu finden, wo auf die persönliche Würde des Menschen Bezug genommen und erniedrigende und entwürdigende Behandlung verboten wird<sup>35</sup>. Bezug auf die Würde wird außerdem im Zusatzprotokoll I dieser Konvention genommen<sup>36</sup>.

Auf die Menschenwürde wird in internationalen Konventionen insbesondere Bezug genommen, wenn es sich um Minderheiten und besonders gefährdete Gruppen der Gesellschaft handelt.

Es finden sich Verweise auf die Menschenwürde in internationalen Menschenrechtsinstrumenten sowohl in der Konvention zur Abschaffung der Sklaverei (1956) als auch im Internationalen Pakt zur Beseitigung der Rassendiskriminierung (1965).

Auch die neueren Konventionen haben die Menschenwürde inkorporiert: die Kinderrechtskonvention (1989), die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (1990), die UN-Konvention gegen Verschwindenlassen (2006) und die UN-Behindertenrechtskonvention (2006)<sup>37</sup>.

Der UN-Migrationspakt (2018) nimmt in der Präambel ebenfalls Bezug und benennt als gemeinsamen Zweck die Erschaffung der Möglichkeit, dass Menschen „in Sicherheit und Würde leben“ (Nr.13).

Auf europäischer Ebene spielt die Menschenwürde in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000) eine bedeutende Rolle. Hier wird die Menschenwürde mit anderen Werten in Verbindung gebracht, indem in der Präambel statuiert ist, dass sich die Union auf den „universellen Werte[n] [der]

---

Covenant on Civil and Political Rights, <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/international-covenant-civil-and-political-rights.;>

<sup>35</sup> Geneva Convention, [https://www.un.org/en/genocideprevention/documents/atrocity-crimes/Doc.33\\_GC-IV-EN.pdf](https://www.un.org/en/genocideprevention/documents/atrocity-crimes/Doc.33_GC-IV-EN.pdf).

<sup>36</sup> Additional Protocol to the Geneva Convention (Protocol I) 8 June 1977, [https://www.un.org/en/genocideprevention/documents/atrocity-crimes/Doc.34\\_AP-I-EN.pdf](https://www.un.org/en/genocideprevention/documents/atrocity-crimes/Doc.34_AP-I-EN.pdf).

<sup>37</sup> Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006) baut auf den Grundsatz der „Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen“, siehe Präambel, sowie Art. 3 a) „Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde“.

Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität [gründet]“. Artikel 1 bekräftigt sodann die bedeutsame Rolle der Menschenwürde im europäischen Kontext: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.“ Hier klingt der Wortlaut des Art. 1 GG an und sowohl die Unantastbarkeit, als auch der Achtungs- und Schutzanspruch finden sich wieder.

Die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker (1981), auch Banjul-Charta genannt, nimmt selbst keinen konkreten Bezug auf die Menschenwürde; im Protokoll Rechte der Frauen in Afrika (2003) jedoch, wird sowohl in der Präambel als auch in Artikel 3 Bezug auf die Würde der Frau genommen<sup>38</sup>.

Bei der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (1969) verhält es sich ähnlich: erst in der Interamerikanischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte älterer Menschen (Beschlussentwurf) (2015) nimmt ein interamerikanisches Menschenrechtsinstrument im Kontext einer besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppe konkret Bezug auf die Würde<sup>39</sup>. Zuvor war im Zusatzprotokoll zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten (Protokoll von San Salvador, 1988) lediglich im Kontext von Arbeits- und Lebensbedingungen ein Würdebezug hergestellt worden<sup>40</sup>.

In der hier beschriebenen Entwicklung bleibt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948) der Meilenstein und die Geburtsstunde der rechtlichen Anerkennung der Menschenwürde auf internationaler Ebene. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948) war es, die die Menschenwürde ins

---

<sup>38</sup> Siehe Artikel (3) 1. Every woman shall have the right to dignity inherent in a human being and to the recognition and protection of her human and legal rights.

<sup>39</sup> Siehe Artikel 17

Right to social security

All older persons have the right to social security to protect them so that they can live in dignity.

State Parties shall progressively promote, within available resources, the provision of income to ensure a dignified life for older persons through social security systems and other flexible social protection mechanisms. Inter-American Convention on Protection the Human Rights of Older Persons (Draft Resolution), <http://socialprotection-humanrights.org/instru/inter-american-convention-on-protection-the-human-rights-of-older-persons-draft-resolution/>.

<sup>40</sup> Additional Protocol to the American Convention On Human Rights in the Area of Economic, Social, and Cultural Rights ("Protocol of San Salvador"), <http://www.oas.org/juridico/english/sigs/a-52.html>.

internationale Licht rückte und von da an zu einem unentbehrlichen Bestandteil internationaler Menschenrechtsinstrumente machte. Es wurde ein universelles Konzept von Würde entwickelt, das in den darauffolgenden Jahrzehnten in Bezug auf verschiedene Bevölkerungsgruppen spezifiziert und weiterentwickelt wurde. Sie stellt den Ausgangspunkt für die Einbettung der Würde in nationale Verfassungen dar, wie sich im Folgenden zeigen wird.

## Kapitel 3: Menschenwürde im deutschen Rechtssystem

### I. Weimarer Reichsverfassung

Wenn man nach einer philosophischen Basis der Menschenwürde in Europa sucht, findet man zunächst wenig. In Europa fand die kantianische Idee der Würde wenig Anklang<sup>41</sup>. Die Idee schien während des Ersten Weltkrieges, des Nazi-Regimes in Deutschland und des Zweiten Weltkrieges nicht vorhanden zu sein. Tatsächlich wurde sie erst wiederentdeckt, als nach dem Holocaust die Menschenrechte auf internationaler Ebene präsent waren, die Frage nach der Würde eng und kausal damit verbunden war, normative Fragen auftraten, die um eine wahrhaft moralisch-philosophische Erklärung dessen trachteten, was zur *opinio communis* geworden war<sup>42</sup>.

Während Freiheits- und Bürgerrechte in Frankreich bereits zu Zeiten der Französischen Revolution 1789 Einzug in Gesetzestexte fanden, finden wir in Deutschland den Würdebegriff erst 1919 in der Weimarer Reichsverfassung wieder: „Die Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen zu sichern.“ (Art. 151 Weimarer Reichsverfassung<sup>43</sup>). Hier jedoch wird auf die Menschenwürde in einem wirtschaftlichen Sinne Bezug genommen. Die Idee von allgemeinen Menschenrechten lag noch fern.

Diese Schwachstelle der Weimarer Reichsverfassung, wie auch der internationale Aufschwung des Menschenrechtsgedankens, beeinflussten die Verfassungsväter nachhaltig. So stellt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>44</sup> klar, dass die Anerkennung der angeborenen Würde und dergleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der

---

<sup>41</sup> Dürig/Herzog/Scholz-Herdeggen, Art. 1 Rn. 7,12.

<sup>42</sup> Mangoldt/F. Klein/Starck, Art. 1 Rn. 10.

<sup>43</sup> Die Weimarer Reichsverfassung wird im Folgenden als WRV abgekürzt.

<sup>44</sup> Am 10. Dezember 1948 von der UN-Vollversammlung verabschiedet.

Welt darstellen<sup>45</sup>. Auch Art. 1 bekennt deutlich: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“<sup>46</sup> Dies war der Startpunkt für eine von Würde geprägte Menschenrechtspolitik, die sich sowohl auf nationaler Ebene, als auch im Völkerrecht durchsetzen sollte. Das Konzept der Menschenwürde spielt nun eine zentrale Rolle im Menschenrechtsdiskurs<sup>47</sup> und auch in der Entstehung des deutschen Grundgesetzes<sup>48</sup>.

## II. Entstehung des Grundgesetzes

Grundlage der Aufnahme der Menschenwürde in das GG war das Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee<sup>49</sup>. Hier tagten 11 Delegierte und deren Mitarbeiter im Auftrag der westdeutschen Länder vom 10. Bis 23. August 1948 auf dem alten Schloss Herrenchiemsee. Sie arbeiteten eine Verfassungsgrundlage für den Parlamentarischen Rat aus. Die Beratungen des Parlamentarischen Rats, die in Protokollen dokumentiert wurden, geben Aufschluss über die Grundsatz- sowie Streitfragen und beleuchten die Entstehung der Verfassung und ihren Hintergrund in einzigartiger Weise<sup>50</sup>.

Die vom Verfassungskonvent ausgearbeitete Fassung des Art. 1 lautet wie folgt:

*Artikel 1. (1) Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen.*

*(2) Die Würde der menschlichen Persönlichkeit ist unantastbar. Die öffentliche Gewalt ist in allen ihren Erscheinungsformen verpflichtet, die Menschenwürde zu achten und zu schützen.<sup>51</sup>*

Diese Formulierung wurde im parlamentarischen Rat jedoch heftig diskutiert.

---

<sup>45</sup> Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>46</sup> Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>; M. Sachs-Höfling, Art. 1 Rn. 37.

<sup>47</sup> McCrudden, European Journal of International Law 19 (2008), 655, 656.

<sup>48</sup> 10 Ob 501/94; JBl. 1995, S. 46; 7 Ob 89/97 JBl. 1997, S. 641

<sup>49</sup> Dürig/Herzog/Scholz-E. Klein, Art. 137 Rn. 1.

<sup>50</sup> Dürig/Herzog/Scholz-E. Klein, Art. 1 Rn. 22.

<sup>51</sup> Chiemseer Entwurf, <http://www.verfassungen.de/de/de49/chiemseerentwurf48.htm>.

Wichtig war insbesondere die dritte Sitzung vom 21.9.48, in der festgelegt wurde, dass die Grundrechte möglichst konkret gefasst werden sollen, um der Schwäche der Weimarer Verfassung, welche hauptsächlich deklaratorischen Charakter hatte, beizukommen<sup>52</sup>.

In der 4. Sitzung vom 23.9.48 widmete sich der Parlamentarische Rat konkret der Formulierung von Art. 1. Schon damals war den Delegierten bewusst, dass es sich damit quasi um die „Generalklausel“ der Verfassung handeln würde<sup>53</sup>. Es wurde für wichtig empfunden „die Würde des Menschen in dieser geschichtlichen Stunde an den Anfang der Verfassung [zu] stellen“<sup>54</sup>.

Es wurde diskutiert, dass der Gedanke der Menschenwürde als Naturrecht ursprünglich aus dem Versuch des Individuums entstanden ist, sich gegen die Übergriffe der staatlichen Allmacht zu schützen<sup>55</sup>, es aber auch wichtig sei, sich von diesem Staatsräson-Utilitarismus zu lösen und bestimmte Rechte des Menschen anzuerkennen, einerlei, ob ihre Außerachtlassung für einen augenblicklichen staatlichen Zweck nützlich wäre oder nicht<sup>56</sup>. Hier findet sich ausdrücklich der Gedanke, die Würde des Menschen vom Menschen her zu betrachten und die Beziehung zum Staat hinzuzufügen und trotz offensichtlich wichtiger Bedeutung der Beziehung Staat-Mensch den Staat nicht an den Anfang des Artikels zu stellen.

In der 22. Sitzung vom 8.11.48 wurde weiter über die Formulierung von Art. 1 diskutiert. Zu Grunde lag eine vom Allgemeinen Redaktionsausschuss in erster Lesung formulierte, sakral anmutende Fassung vom 16. November 1948<sup>57</sup>. Es wurde dann vorgeschlagen, die Menschenwürde als „begründet in ewigen

---

<sup>52</sup> *Pickart/Werner* 5 I und II (1993), 417, Bd. 5/I S.31 f.

<sup>53</sup> *Pickart/Werner* 5 I und II (1993), 417, Bd. 5 I S.64.

<sup>54</sup> *Pickart/Werner* 5 I und II (1993), 417, Bd. 5 I S.5.

<sup>55</sup> *Pickart/Werner* 5 I und II (1993), 417, Bd. 5 I S.69.

<sup>56</sup> *Pickart/Werner* 5 I und II (1993), 417, Bd. 5 I S. 71.

<sup>57</sup> Art. 1 Die Würde des Menschen zu achten und zu schützen ist heilige (Anm 1) Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Anm 1) Es ist zu überlegen, ob anstelle des Wortes „heilig“ ein weniger sakraler Ausdruck zu setzen ist.

Art. 1a

Die Freiheit des Menschen, seine Verpflichtung gegenüber dem Nächsten und gegenüber der Gesamtheit, die Gleichheit und die soziale Gerechtigkeit sind Grundlage aller menschlichen Gemeinschaft. Ihrem Schutze dienen die Grundrechte. In *Pickart/Werner*, *Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Akten und Protokolle*, Bd. 5 II S. 578

Rechten“ zu formulieren<sup>58</sup>, was aber kritisiert wurde. Immer wieder wurde jedoch angebracht, die Menschenwürde sei als „eine der Grundlagen anzuerkennen“<sup>59</sup> und auch der Ausdruck „Schutz“<sup>60</sup> kam immer wieder zur Sprache.

Die 23. Sitzung vom 19.11.48 legt einen weiteren wichtigen Grundstein: nach der Loslösung der Würde vom Staat, finden sich nun Gedanken zum eigentlichen Inhalt wieder: „Menschenwürde schließt jeden Zwang aus, gegen seine eigene Überzeugung zu handeln“<sup>61</sup>. Und wohl am treffendsten: „Die Menschenwürde bedeutet vor allen Dingen, frei verantwortlich zu handeln“<sup>62</sup>. Hier klingt Kants Imperativ an. Als oberstes Maxim und an oberster Stelle. Der Schutzgedanke und die staatliche Verpflichtung werden daran angeschlossen werden<sup>63</sup>.

Die heute gültige Fassung von Art. 1 GG findet sich in der vom Allgemeinen Redaktionsausschuss redigierten Fassung vom 13. Dezember 1948: „*Art. 1 (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.*“<sup>64</sup> Jedoch gab es später Änderungsgesuche, insbesondere in der 32. Sitzung vom 11.1.48, die sich jedoch schließlich nicht durchsetzen konnten<sup>65</sup>.

Die Menschenwürde wurde somit zum obersten Verfassungsprinzip und steht zudem gemäß Art. 79 III GG unter der Ewigkeitsgarantie, welche sie vor Änderungen schützt<sup>66</sup>.

### III. Die Entstehung der Objektformel

Die Menschenwürde ist das oberste Verfassungsprinzip der deutschen Verfassung, aber sie ist gleichzeitig ein recht allgemeiner und schwer zu

---

<sup>58</sup> Pickart/Werner 5 I und II (1993), 417, Bd. 5 II S. 592.

<sup>59</sup> Pickart/Werner 5 I und II (1993), 417, Bd. 5 II S. 598.

<sup>60</sup> Pickart/Werner 5 I und II (1993), 417, Bd. 5 II S. 598.

<sup>61</sup> Pickart/Werner 5 I und II (1993), 417, Bd. 5 II S. 607.

<sup>62</sup> Ibid

<sup>63</sup> Vgl. BVerfGE 5, 85, 393

<sup>64</sup> Pickart/Werner 5 I und II (1993), 417, Bd. 5 II S. 876.

<sup>65</sup> Stern, Staatsrecht: Die einzelnen Grundrechte, 20 f.

<sup>66</sup> Mangoldt/F. Klein/Starck, Art. 1, 17 f.

definierender Begriff. Daher wurde die Objektformel entwickelt, um den abstrakten Begriff der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG greifbarer und in der Praxis anwendbar zu machen. Mit ihr wurden Kriterien entwickelt, um zu bestimmen, wann eine Verletzung der Menschenwürde vorliegt.

Die Objektformel findet sich in der Literatur zum ersten Mal in der Originalkommentierung des Grundgesetzkommentars Maunz/Dürig von 1958 wieder: Die Menschenwürde ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird<sup>67</sup>. Hierbei nimmt Dürig jedoch Bezug auf eine Formulierung von Josef Wintrich, der bereits 1952 formulierte: „Da die Gemeinschaft sich aus freien eigenständigen Personen aufbaut, die durch ihr Zusammenwirken das Gemeinschaftsgut verwirklichen, muß aber der Mensch auch in der Gemeinschaft und ihrer Rechtsordnung immer „Zweck an sich selbst“ (Immanuel Kant) bleiben, darf er nie zum bloßen Mittel eines Kollektivs, zum bloßen Werkzeug oder zum rechtlosen Objekt eines Verfahrens herabgewürdigt werden.“<sup>68</sup> Nicht nur ist der Bezug zu Kant und der Wortlaut bezüglich der Formulierung des Objekts ähnlich, Dürig nimmt auch konkret im Kommentar Bezug auf Wintrich, indem er dessen Formulierung als „positiv gewendete Formulierung“ bezeichnet<sup>69</sup>. Im Grunde ist er somit d'accord mit dem Formulierungsansatz, wendet die Formulierung aber von einer positiven hin zu einer negativen. Denn seiner Meinung nach lässt sich der Inhalt dessen, was den unbestimmten Begriff der Menschenwürde ausmacht, für die Rechtspraxis am besten vom Vorgang der Verletzung aus definieren<sup>70</sup>. Exemplarisch zählt er offenkundige (Folter, Sklaverei, Genozid, u.a.)<sup>71</sup> wie auch spezifischere Verletzungshandlungen auf: Es geht um die Degradierung des Menschen zum Ding, das total „erfasst“, „abgeschossen“, „registriert“, „liquidiert“, „im Gehirn gewaschen“, „ersetzt“, „eingesetzt“ und „ausgesetzt“

---

<sup>67</sup> Maunz/Dürig, Art. 1 | Rn. 28; Degenhart, Staatsrecht I - Staatsorganisationsrecht: mit Bezügen zum Europarecht: mit ebook: Lehrbuch & Entscheidungen, § 4 Rn. 409; Dürig/Herzog/Scholz-Battis, Art. 1 | Rn. 28; BVerfGE 115, 118, 153

<sup>68</sup> Festschrift für Herrn Geheimrat Professor Dr. Wilhelm Laforet anlässlich seines 75. Geburtstages, 235 f.; Vgl. BVerfGE 49, 286

<sup>69</sup> Maunz, Theodor, Dürig, Günter-Dürig, Art. 1 | Rn. 28 Fn. 3.

<sup>70</sup> Maunz, Theodor, Dürig, Günter-Dürig, Art. 1 | Rn. 28.

<sup>71</sup> Maunz, Theodor, Dürig, Günter-Dürig, Art. 1 | Rn. 28.

(d.h.) vertrieben werden kann<sup>72</sup>. Der Wortlaut weckt Assoziationen zum Nazi-Jargon, wo Juden „erfasst“ und „registriert“ wurden, sog. „Volksverräter“ „liquidiert“ und eine nicht arische Rasse „vertrieben“ und durch „Arier“ ersetzt wurde. Dürigs Formulierung zielt darauf ab, im Geltungsbereich des neuen Grundgesetzes solche Gräueltaten durch verfassungsrechtliche Garantien unterbinden zu können. Seine Aufzählung an Verletzungshandlungen nennt er selbst einen „an entsetzlich an technische Vorstellungen angelehnte[n] Wortschatz“<sup>73</sup>, womit er sicherlich auf die Tötungsindustrie im Dritten Reich anspielt. Bewusst oder unbewusst, so wird doch deutlich, wie sehr sich das Trauma der Verfolgung und Massenvernichtung des Dritten Reichs sowohl in Dürigs Seele als auch in der Grundgesetzkommentierung niedergeschlagen hat.

Dass die Verletzungshandlungen, die den Menschen zum Objekt degradieren, speziell Bezug auf das Verhältnis Staat-Individuum nehmen, wird in der weiteren Kommentierung deutlich. So wird explizit gesagt: es verstößt gegen die Menschenwürde, wenn der Mensch zum Objekt eines staatlichen Verfahrens gemacht wird<sup>74</sup>. Die gezielte, organisierte, institutionalisierte Degradierung des Menschen zum Objekt durch den Staat ist was in erster Linie durch Art. 1 als „Schutzschild“ unterbunden werden soll. Zwar definiert Dürig den Kreis der möglichen Täter (die anderen [Menschen], Gruppen und [der] Staat<sup>75</sup>), durch die vorangegangenen Formulierungen jedoch und die Bezugnahme auf staatlich organisiertes Handeln in der NS-Zeit wird deutlich, dass der Staat klar im Fokus des Täterkreises steht.

Die Wichtigkeit des Schutzes durch Art. 1 betont Dürig separat, indem er darauf hinweist, das Art. 1 nicht als „kleine Münze“<sup>76</sup> genommen werden darf. Die herausragende Funktion des Art. 1 im Fundament des neuen Staates wird deutlich durch die Klarstellung, dass Art. 1 viel wichtigere und dringendere Aufgaben hat, als den persönlichen Ehrschutz über das Strafrecht hinaus zu erweitern oder Sitte und Anstand zu wahren<sup>77</sup>. Hier wird auch impliziert die

---

<sup>72</sup> Maunz, Theodor, Dürig, Günter-Dürig, Art. 1 | Rn. 30.

<sup>73</sup> Maunz, Theodor, Dürig, Günter-Dürig, Art. 1 | Rn. 28.

<sup>74</sup> Maunz, Theodor, Dürig, Günter-Dürig, Art. 1 | Rn. 34; Dürig/Herzog/Scholz-Herdeggen, Art. 1 | Rn. 36.

<sup>75</sup> Maunz, Theodor, Dürig, Günter-Dürig, Art. 1 | Rn. 29.

<sup>76</sup> Maunz, Theodor, Dürig, Günter-Dürig, Art. 1 | Rn. 2.

<sup>77</sup> Maunz, Theodor, Dürig, Günter-Dürig, Art. 1 | Rn. 29.

Bedeutung des Art. 1 für die Beziehung Individuum-Individuum relativiert und somit indirekt die Verletzungshandlungen des Staates oder staatlicher Gruppen in den Vordergrund gerückt. Das Trauma des Ausgeliefertseins des Individuums gegenüber staatlichem Handeln ist allgegenwärtig.

Es verstößt gegen die Menschenwürde, wenn der Mensch zum Objekt eines staatlichen Verfahrens gemacht wird<sup>78</sup>.

#### IV. Rechtsnatur der Menschenwürde im deutschen Grundgesetz

Im Abschnitt „Die Rechtsnatur der Menschenwürde“ wird die herausragende Stellung der Menschenwürde innerhalb der deutschen Verfassung beleuchtet. Die Menschenwürde wird häufig als „grundlegende Staatsnorm“<sup>79</sup>, „oberster Verfassungswert“<sup>80</sup> oder „tragendes Konstitutionsprinzip“<sup>81</sup> beschrieben. Diese unterschiedlichen Formulierungen verdeutlichen, dass die Menschenwürde entweder als das übergeordnete Dach dient, das die anderen Rechte schützt, oder als die fundamentale Wurzel betrachtet wird, aus der alle weiteren Rechte erwachsen. Diese Ansichten unterstreichen die zentrale Rolle der Menschenwürde im rechtlichen und moralischen Gefüge der Verfassung und weisen auf ihre unveräußerliche Bedeutung für die gesamte Rechtsordnung hin. In diesem Teil der Arbeit wird daher untersucht, wie diese außergewöhnliche Stellung der Menschenwürde zu interpretieren ist und welche Konsequenzen dies für die Rechtsanwendung hat.

##### 1. Die Menschenwürde als Grundrecht

Ungeachtet der Tatsache, dass es sich bei Art. 1 I GG um das oberste Verfassungsprinzip<sup>82</sup> handelt, das an der Spitze der Grundrechte steht, ist

---

<sup>78</sup> Maunz, Theodor, Dürig, Günter-Dürig, Art. 1 I Rn. 34; Dürig/Herzog/Scholz-Herdeggen, Art. 1 I Rn. 34; BVerfGE 30, 1, 26; 109, 279, 312-313

<sup>79</sup> Jarass/Kment/Pieroth-Papier, Art. 1 I, Rn. 2.

<sup>80</sup> BVerfGE 115, 118, Rn. 119 – Luftsicherheitsgesetz, vgl. auch BVerfGE 39, 1<42>; 72, 105<115>; 109, 279<311>

<sup>81</sup> BVerfGE 115, 118, Rn. 119 – Luftsicherheitsgesetz.

<sup>82</sup> Brugger, Aus Politik und Zeitgeschichte Bonn, 2006, 169.

streitig, ob es sich bei Art. 1 I GG um ein Individualgrundrecht des Charakters der folgenden Freiheits- und Gleichheitsrechte handelt<sup>83</sup>. Die Schwierigkeit besteht darin, dass die Menschenwürde aufgrund ihres Absolutheitscharakters einer gesonderten Behandlung bedarf. Würde man sie in die weiteren Grundrechte einreihen, so bestünde die Gefahr der Abschleifung oder Abschwächung des Sonderstatus der Menschenwürde. Betrachtet man Art 1 I GG als ein weiteres Grundrecht, so sicher mit der Intention, dem Individuum den Schutzbereich desselbigen zu eröffnen und eine Entfaltung desselbigen zu ermöglichen. Behandelt man Art. 1 I aber wie jedes weitere Grundrecht, so führt dies zwangsläufig in das Fahrwasser der Abwägbarkeit, wobei eine Güterabwägung stattfindet. Dies jedoch steht im Gegensatz zum Absolutheitscharakter des Art. 1 I GG<sup>84</sup>. So würde dies zu einer unbeabsichtigten Relativierung und einer Abschwächung des Art. 1 I GG führen<sup>85</sup>.

Besonders prägnant ist die Auseinandersetzung zwischen den Juristen Ernst-Wolfgang Böckenförde und Matthias Herdegen. Sie stehen für konträre Positionen hinsichtlich der Deutungsfähigkeit und rechtlichen Anwendbarkeit der Menschenwürde, wobei Böckenförde für eine absolute Interpretation plädiert und Herdegen eine flexible, kontextabhängige Sichtweise vertritt.

Im Jahr 2003 sorgte Böckenfördes scharfe Kritik an der Neukommentierung von Art. 1 GG durch Herdegen für erhebliches Aufsehen. In einem Artikel für die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* bezeichnete er Herdegens Ansatz als „Epochenbruch“. Seine zentrale Aussage war, dass die Unantastbarkeit der Menschenwürde nicht in Frage gestellt werden dürfe. Er betonte: „Die Würde des Menschen war unantastbar“<sup>86</sup>. Der Hintergrund dieser Debatte liegt in Herdegens Überarbeitung der ursprünglich von Günter Dürig für den „Maunz-Dürig“-Kommentar formulierten Betrachtungen, welche die sogenannte

---

<sup>83</sup> EuGH Urt. V. 9.10.2001, Rs C 377/98, Slg. 2001-I-7079; *Rau/Schorkopf*, NJW 2002, 2448 f.

<sup>84</sup> Dreier-Dreier, Art. 1 I, Rn 127.

<sup>85</sup> Dreier-Dreier, Art. 1 I, Rn. 127.

<sup>86</sup> Böckenförde, FAZ vom 03.09.2003.

Objektformel beinhaltet. Diese besagt, dass die Menschenwürde verletzt ist, sobald ein Mensch zum Objekt oder zu einem Mittel degradiert wird<sup>87</sup>.

Böckenförde kritisierte Herdegen heftig in seinem Artikel in der FAZ, denn in Dürigs ursprünglicher Fassung sieht er den normativen Rahmen des ganzen Kommentars<sup>88</sup>.

Die Menschenwürde sei mehr als ein subjektives Recht wie die anderen, argumentiert Böckenförde, sie sei von Dürig als „höchstes Prinzip allen objektiven Rechts“ konstruiert worden, das heißt, es sei für jedes staatliche Handeln verpflichtend, sei der Zweck und die Pflicht des Staates, es bestimme und begrenze gleichzeitig die Legitimität des Staates und der Gesetzgebung<sup>89</sup>.

Böckenförde stellt fest, dass die neue Interpretation jedoch vom normativen Hintergrund entkoppelt ist, der zwar erwähnt wird, aber daraus keine zwingenden Schlussfolgerungen gezogen wird. Es macht den Anschein, als ob eine neue Generation den Staub der Geschichte loswerden, bestimmte Interpretationen in die historische „Schublade“ legen, sie als „überlebt“ oder „nicht mehr zeitgemäß“ bezeichnen würde<sup>90</sup>.

Böckenförde kritisiert, dass Herdegen diese klare und strikte Definition aufweicht und stattdessen fordert, die Menschenwürde flexibel zu handhaben. Laut Böckenförde besteht die Gefahr, dass durch diese Flexibilisierung das absolute Prinzip der Menschenwürde untergraben wird. Auch weist er darauf hin, dass eine solche Änderung dazu führen könnte, dass die Menschenwürde nun von gesellschaftlichen oder utilitaristischen Überlegungen beeinflusst wird, was fortschrittlich erscheint, aber in der Praxis die Rechtsklarheit gefährden könnte. Er warnt, dass hierdurch eine neuartige Interpretation den Schutz der Menschenwürde gefährden könnte, indem es diese zur Verhandlung stellt. Die Objektformel, die jede Form der Instrumentalisierung des Menschen untersagt<sup>91</sup>, ist für Böckenförde von zentraler Bedeutung. Er argumentiert, dass jede eigennützig Behandlung des Menschen, bei der die Interessen des

---

<sup>87</sup> Dürig, in: Maunz/Dürig, 1958, Art. 1 Abs. I, Rn. 28.

<sup>88</sup> Böckenförde, FAZ vom 03.09.2003.

<sup>89</sup> Böckenförde, FAZ vom 03.09.2003.

<sup>90</sup> Böckenförde, FAZ vom 03.09.2003.

<sup>91</sup> Huber/Voßkuhle-Augsberg, Art. 1 Rn. 33-35.

Individuums nicht beachtet werden, die Würde in Frage stellt. Er stützt sich hierbei auf die Philosophie Kants, die den Menschen als Selbstzweck betrachtet, und verdeutlicht, dass jede Handlung, die nicht die Subjektqualität des Menschen respektiert, eine Verletzung darstellt.<sup>92</sup>

Im Gegensatz dazu strebt Herdegen eine Abwägung an, bei der die jeweiligen Umstände in die Bewertung mit einfließen sollen. Er sieht in der starren Anwendung der Objektformel eine ungenügende Reaktion auf die Bedürfnisse einer pluralistischen Gesellschaft. Herdegen betont, dass man in komplexen Lebensumständen auch unterschiedliche Werte und Interessen gegeneinander abwägen müsse, ohne die grundlegenden Menschenrechtsprinzipien zu verletzen. Für ihn ist es entscheidend, dass der Würdeanspruch nicht nur auf die extremsten Fälle von Menschenrechtsverletzungen beschränkt ist, sondern auch in alltäglichen rechtlichen Kontexten berücksichtigt wird<sup>93</sup>.

Böckenförde warnt jedoch, dass durch Herdegens Aufweichung des Konzeptes der Menschenwürde eine umfassende Relativierung der Subjektstellung des Menschen erfolgen könnte. Dies könnte bedeuten, dass die Menschenwürde nicht mehr als absolute Norm anerkannt wird, sondern vielmehr als Verhandlungssache in verschiedenen sozialen und rechtlichen Kontexten betrachtet wird<sup>94</sup>.

Eine besonders kontroverse Thematik dieser Debatte ist der Schwangerschaftsabbruch und Embryonenschutz. Böckenförde befürwortet, dass der Schutz der Menschenwürde auch für ungeborenes Leben uneingeschränkt gelten muss. Diese Überzeugung basiert auf der Kontinuitätsthese, welche besagt, dass der Mensch mit der Befruchtung beginnt, als Mensch zu existieren und damit Anspruch auf den vollen Schutz der Menschenwürde hat<sup>95</sup>. In dieser Sichtweise wird argumentiert, dass diese Unantastbarkeit des Lebens in allen Phasen der menschlichen Entwicklung gelten müsse.

---

<sup>92</sup> Böckenförde, JZ 2003, S. 809, 811 f.).

<sup>93</sup> Dürig/Herzog/Scholz-Herdegen, Art. 1 Abs. 1 Rn. 29.

<sup>94</sup> Böckenförde, JZ 58 (2003), 809, 811.

<sup>95</sup> Böckenförde, JZ 58 (2003), 809.

Herdegen hingegen fordert eine differenzierte Perspektive, bei der die Umstände der Entstehung eines Embryos berücksichtigt werden müssen. So argumentiert er, dass es sinnvoll sei, verschiedene Entwicklungsstufen unterschiedlich zu bewerten - etwa unterscheidet er zwischen natürlich und künstlich erzeugten Embryonen. Diese Variabilität erlaubt eine flexible Handhabung der Menschenwürde und legt nahe, dass es Unterschiedlichkeiten im Schutzbedarf geben könnte<sup>96</sup>. Er spricht sich für ein „gestuftes Konzept“ aus, das der Fähigkeit Rechnung trägt, jeweiligen Kontexten gerecht zu werden.

Böckenförde verweist jedoch darauf, dass diese Flexibilität die fundamentale Unantastbarkeit der Menschenwürde gefährden könnte. Er sieht in einer solchen Differenzierung einen möglichen Verlust des absoluten Schutzes, den das Grundgesetz gewährt, und befürchtet, dass die Gesellschaft sich dadurch an einen Punkt bewegen könnte, wo der Embryo weniger Schutz erhält als ein geborener Mensch.<sup>97</sup>

Es ist wichtig zu beachten, dass diese Debatte im Kontext der bereits bestehenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stattfindet. In der Abhörentscheidung von 1970 zeigte das Gericht bereits eine gewisse Distanz zur strikten Anwendung der Objektformel, als es klarstellte, dass nicht jede Behandlung als bloßes Objekt sofort zu einer Verletzung der Menschenwürde führen müsse<sup>98</sup>. Erst wenn die Subjektqualität des Menschen prinzipiell in Frage gestellt werde, kann von einer Verletzung der Menschenwürde ausgegangen werden.

Andererseits bekräftigte das Bundesverfassungsgericht in seiner zweiten Abtreibungsentscheidung, dass das Recht des ungeborenen Lebens auf Menschenwürde und damit auch auf Schutz nicht leichtfertig abgelehnt werden kann.

Hier wird klar, dass der Würdeschutz einen bedeutenden Platz im rechtlichen Rahmen hat, der über individuelle Entscheidungen hinausgeht<sup>99</sup>.

---

<sup>96</sup> Herdegen, JZ 56 (2001), 773, 774.

<sup>97</sup> Böckenförde, FAZ v. 3.9.2003, Nr. 204, S. 35.

<sup>98</sup> BVerfGE 120, 274 – Abhörurteil.

<sup>99</sup> BVerfGE 88, 203, 252 – Zweites Abtreibungsurteil.

In späteren Entscheidungen hat das Gericht auch deutlich gemacht, dass die Einteilung von Fällen als „groß“ oder „klein“ nicht ohne eine umfassende Wertung erfolgen kann. Hierdurch wird die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung der Umstände und der Einzelfälle weiter verstärkt<sup>100</sup>.

Der Meinungs-austausch zwischen Böckenförde und Herdegen über die Abwägungsoffenheit der Menschenwürde aus Art. 1 GG beleuchtet die Komplexität und Vielschichtigkeit dieser Thematik. Während Böckenförde einen unbedingten Schutz der Menschenwürde fordert, sieht Herdegen in einer flexiblen, kontextsensitiven Anwendung eine notwendige Reaktion auf die Herausforderungen einer pluralistischen Gesellschaft.

Deshalb gibt es Stimmen in der Literatur, die darauf hinwirken, Art. 1 I GG den Grundrechtscharakter abzuerkennen<sup>101</sup>. Dies wird damit begründet, dass eine Negation der Grundrechtsqualität kein Rechtsschutzdefizit bewirken würde, da eine Verletzung der Menschenwürde stets in Zusammenhang mit einem anderen Freiheits- oder Gleichheitsrecht festgestellt würde<sup>102</sup>.

Die Rechtsprechung hat Art. 1 I jedoch von Anfang an als Grundrecht behandelt. Das BVerfG führt aus, dass Art. 1 I sehr wohl einen selbstständigen Prüfungsmaßstab bilden kann, denn die Tatsache, dass Art. 1 I keine „nachfolgendes“ Grundrecht sei, schließe eine Bindung der staatlichen Gewalt an dieses oberste Konstitutionsprinzip des Grundgesetzes nicht aus<sup>103</sup>. Obwohl also Art. 1 I GG in Zusammenhang mit anderen Grundrechten (Freiheits- und Gleichheitsrechten) Anwendung findet, stellt es ein eigenes Grundrecht dar, auf das man sich berufen kann<sup>104</sup>.

---

<sup>100</sup> BVerfGE 144, 20, 207, Rn. 540 – NPD-Entscheidung.

<sup>101</sup> Dreier, Art. 1 I Rn. 128; M. Sachs-Höfling, Art. 1 Rn. 4; Dreier-Dreier, Art. 1 I, Rn. 128.

<sup>102</sup> Dreier-Dreier, Art. 1 I, Rn. 129;

<sup>103</sup> BVerfGE 61, 126, Rn. 31 – Erzwingungshaft.

<sup>104</sup> BVerfGE 332, (343, 348); 12, 113 (125); 15, 283 (286)

## 2. Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Hierfür spricht auch die Herausbildung des Allgemeinen Persönlichkeitsrecht, welches sich aus Art. 2 I GG und Art. 1 I 1 GG ergibt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht alleine auf Art. 2 I GG zu stützen schien unzureichend, da letztendlich hinter Art. 2 I GG die „allgemeine Handlungsfreiheit“ steht, die generalklauselartig als Auffangtatbestand der Freiheitsrechte verstanden wird<sup>105</sup>. Erst die Menschenwürde konkretisiert die allgemeine Handlungsfreiheit hin zu einem Persönlichkeitsrecht, denn wie bei der Würde, handelt es sich bei der Persönlichkeit um das dem Menschen Innerste, den Kern seines Daseins. Zwar unterliegt das Persönlichkeitsrecht der Abwägbarkeit und es werden in der Abwägung Schranken gezogen, dies liegt jedoch daran, dass das Recht gewollt primär auf Art. 2 gegründet ist, welcher durch seine Rechtsnatur der Einschränkung unterliegt; schließlich ist es Art. 2 I, 1 I 1 GG und nicht Art. 1 I 1, 2 I GG. Die Einschränkung auf Schrankenebene jedoch richtet sich nach Art. 1 I und unterliegt dadurch den strengen Anforderungen, die auch an Achtung und Schutz der Menschenwürde gestellt werden<sup>106</sup>.

Hierdurch zeigt sich, dass es sich bei Art. 1 I um weit mehr als eine Grundnorm handelt. Nicht nur Wortlaut und Systematik des Art. 1 I sprechen dafür, dass es sich bei Art. 1 I um ein echtes Grundrecht (wenn auch mit Spezialcharakter) handelt. Wenn sich im Laufe der Zeit aus Art. 1 I 1 GG und Art. 2 I GG das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Grundrecht entwickeln kann<sup>107</sup>, obwohl es nicht als solches vorgesehen war, so muss Art. 1 I GG, der explizit statuiert ist und für das allgemeine Persönlichkeitsrecht zudem charaktergebend ist, *erst recht* als Grundrecht anerkannt werden. Persönlichkeitsschutz erfolgt um die Würde des Einzelnen, kann deshalb sogar geboten sein<sup>108</sup>.

---

<sup>105</sup> Münch/Kunig-Münch, Art. 2 I, Rn. 10.

<sup>106</sup> BVerfGE 120, 180, 201

<sup>107</sup> Münch/Kunig-Münch, Art. 1 Rn. 10.

<sup>108</sup> Münch/Kunig-Münch, Art. 1 Rn. 10.

### 3. Streit um die Abwägungsoffenheit der Menschenwürde

Der Wortlaut von Art. 1 Abs. 1 GG, der besagt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“, gilt als fundamentale Norm seit der Einführung des Grundgesetzes im Jahr 1949. Diese Vorschrift hat bereits zahlreiche Diskurse ausgelöst, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob die Menschenwürde als eigenständiges, unveräußerliches Grundrecht betrachtet werden sollte oder ob sie lediglich als übergeordnetes Prinzip fungiert, das in einer Abwägung mit anderen Grundrechten betrachtet werden kann.

Das BVerfG und die vorherrschende Meinung der Rechtsgelehrten hatten die Menschenwürde als absolutes Verbot jeder Form der Abwägung mit anderen Rechten angesehen. Sie wird in ihrem traditionellen Verständnis im Lichte der Kantianischen Philosophie gelesen<sup>109</sup>. In den letzten zwei Jahrzehnten, ausgelöst durch die Änderung der Definition von Art. 1 (1) GG im berühmten Kommentar Maunz/Dürig und einer Reihe von Fällen, wie beispielsweise um das *Luftsicherheitsgesetz*, ist Kritik an diesem Konzept entstanden. Traditionelle Ansichten wurden in Frage gestellt<sup>110</sup>. Die Debatte über die Menschenwürde spiegelt sich auch in der Debatte über bioethische Fragen und den so genannten „Kampf gegen den Terrorismus“ wider. Es wird argumentiert, dass das Abwägungsverbot um Art. 1 ist eine Belastung sei<sup>111</sup>, Abwägungsoffenheit würde zur rechtlichen Rationalität und Klarheit beitragen<sup>112</sup> und es wird selbst die Behauptung aufgestellt, das Verfassungsgericht habe in Wirklichkeit die Absolutheit bereits aufgegeben<sup>113</sup> und sei schon abwägungsorientiert<sup>114</sup>. Diese Debatte soll im Folgenden genauer analysiert werden.

---

<sup>109</sup> *Nettesheim*, AÖR 2005, 71, 113.

<sup>110</sup> Maunz, Theodor, Dürig, Günter-Dürig, Art. 1 | Rz. 16, 26; *Baumann*, DÖV 2004, 853, 858; *Hartleb*, NJW 2005, 1397 ff., 1397 f; *Kersten*, NVwZ 2005, 661, 662; *Merkel*, JZ 2007, 373, 376, 377; BVerfGE 115, 118 (154).

<sup>111</sup> *Baldus*, AÖR 136 (2011), 529, 551.

<sup>112</sup> *Baldus*, AÖR 136 (2011), 529, 552.

<sup>113</sup> *Baldus*, AÖR 136 (2011), 529.

<sup>114</sup> *Petersen*, KJ (Kritische Justiz) 2004, 316.

#### a) Kernargumente und deren Analyse

Einige angesehene Verfassungsrechtler vertreten die Auffassung, dass die Menschenwürde als absoluter Wert zu betrachten sei. Ernst Wolfgang Böckenförde argumentiert, dass die Menschenwürde ein „kategoriales Unabdinglichkeitsprinzip“ bilde. Für ihn wäre jede Verletzung der Menschenwürde eine ernsthafte Bedrohung der Rechtsordnung. Er betont, dass die Menschenwürde nicht verhandelbar ist und alle staatlichen Maßnahmen und Regelungen legitimieren müsse. In seinen Schriften warnt Böckenförde eindringlich davor, die Menschenwürde in Frage zu stellen oder zu relativieren, und erklärt, dass der Mensch in seiner Existenz und seinem Wesen geschützt werden müsse, unabhängig von individuellen Handlungen oder gesellschaftlichem Status<sup>115</sup>.

Günther Dürig hat ebenfalls wesentlich zur Diskussion um Art. 1 GG beigetragen. In seinen Kommentierungen sieht er die Menschenwürde als eine normativ übergeordnete Regel an, die nicht mit anderen Werten abgewogen werden kann. Er führt aus, dass die Formulierung „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ eine grundlegende Hierarchie im deutschen Recht darstellt und die Menschenwürde somit einen besonderen Schutzcharakter aufweist.<sup>116</sup>

Darüber hinaus wird die Sichtweise von Ronald Dworkin gestützt, der in seinen Theorien die Menschenwürde als grundlegendes Prinzip für Rechte und Gerechtigkeit behandelt. Dworkin stellt heraus, dass der Schutz der Menschenwürde eine essenzielle Voraussetzung für die Schaffung einer gerechten Gesellschaft sei<sup>117</sup>.

Aus dieser Perspektive wird die Menschenwürde als eine rechtliche Lehre betrachtet, die die Menschen vor einer Instrumentalisierung durch den Staat schützt, insbesondere angesichts der historischen Verantwortung Deutschlands im Kontext des Nationalsozialismus. Das BVerfG hat wiederholt bestätigt, dass die Menschenwürde nicht nur eine rechtliche Verpflichtung, sondern auch ein moralischer Grundsatz ist, den der Staat zu wahren hat. [Zitat]

---

<sup>115</sup> Böckenförde, FAZ vom 03.09.2003, 33.

<sup>116</sup> Dürig in: Maunz/Dürig, Art. 1 GG.

<sup>117</sup> Dworkin, Gerechtigkeit für Igel.

Im Gegensatz zu dieser absoluten Betrachtung steht die Sichtweise einer anderen Gruppe von Juristen, die die Auffassung vertreten, die Menschenwürde müsse im Hinblick auf andere grundrechtlich geschützte Werte abgewogen werden. Diese Position wird unter anderem von Manfred Baldus unterstützt, der darauf hinweist, dass die Rechtsordnung im Kontext gesellschaftlicher Bedürfnisse und Werte nur dann funktionsfähig bleibt, wenn eine Abwägung stattfindet. Baldus formuliert es so: „Soll die Würdegarantie in Rechtsfindungs- und Rechtsanwendungsvorgängen transparent und nachvollziehbar verwendet werden, ist ihre Abwägung gegen andere Rechtsgüter von Verfassungsrang notwendig“<sup>118</sup>

Ein berühmter Vertreter der relativen Theorie der Menschenwürde ist Robert Alexy<sup>119</sup>. In seiner Abhandlung zu „Menschenwürde und Verhältnismäßigkeit“ beschreibt er die Menschenwürde als ein Prinzip, das zwar absolute Züge aufweise, im Endeffekt aber relativ sei und sogar nach Relativität verlange; dies stützt er auf die Prinzipientheorie<sup>120</sup>. Denn würde man der absoluten Theorie folgen, so Alexy, sei die Menschenwürde mit der Verhältnismäßigkeitsprüfung unvereinbar<sup>121</sup>. Auch in der Rechtsprechung des BVerfG sieht er eine sich dem relativen Verständnis der Menschenwürde annähernde Tendenz<sup>122</sup>.

Robert Alexy bringt in seine Diskussion zudem eine differenzierte Sichtweise ein, indem er zwischen einer Menschenwürdegarantie, die nicht abgewogen werden kann, und einem Menschenwürdeprinzip unterscheidet, das in speziellen Kontexten relativiert werden könnte. Dieser Ansatz erlaubt eine positive Einordnung der Menschenwürde in ein abwägungsorientiertes System, wobei auch andere wichtige gesellschaftliche Werte wie Sicherheit und soziale Ordnung Berücksichtigung finden<sup>123</sup>.

---

<sup>118</sup> Baldus, AdR Dezember 2011, 529, 548.

<sup>119</sup> Vgl. Alexy, Archiv des öffentlichen Rechts 2015, 497.

<sup>120</sup> Alexy, Archiv des öffentlichen Rechts 2015, 497, 513.

<sup>121</sup> Alexy, Archiv des öffentlichen Rechts 2015, 497, 498; Mangoldt/F. Klein/Starck-Sommeremann, Art. 20 Rn. 314.

<sup>122</sup> Alexy, Archiv des öffentlichen Rechts 2015, 497, 499; Mangoldt/F. Klein/Starck-Sommeremann, Art. 20 Rn. 314.

<sup>123</sup> Alexy, Theorie der Grundrechte.

Nettesheim positioniert sich in der neueren wissenschaftlichen Literatur ebenfalls in ähnlicher Weise. Nettesheim argumentiert, dass die Menschenwürde zwar als absoluter Wert behandelt wird, der nicht abgewogen werden kann, dies aber zu Problemen führt<sup>124</sup>. Er verweist auf die Kollision verschiedener Grundrechte, die eine Abwägung nötig machen. So argumentiert Nettesheim, dass auf durch eine starke Überhöhung der Menschenwürde andere wichtige Werte wie z.B. der Schutz der öffentlichen Ordnung oder das Recht auf Sicherheit beeinträchtigt werden würden<sup>125</sup>.

Er spricht sich dafür aus, die Menschenwürde im Zusammenhang mit anderen Grundrechten und gesellschaftlichen Interessen zu sehen und eine Abwägung zuzulassen, wobei er Art. 1 Abs. 1 GG zwar als ein weiteres und besonders schutzstarkes Grundrecht hält, das sich auf einer anderen Ebene als die speziellen Freiheits-, Gleichheits- und Leistungsrechte des GG bewegt und ein *Grundrecht hinter den Grundrechten* darstellt<sup>126</sup>.

Allerdings warnen Kritiker davor, dass eine relativierende Betrachtung der Menschenwürde in einer Abwägung zu einem schleichenden Verlust an grundrechtlicher Klarheit führen könnte. Matthias Herdegen äußert sich kritisch, indem er betont, dass die ständige Abwägung zwischen Menschenwürde und gesellschaftlichen Interessen die Stabilität der Grundrechte gefährden könnte. Er spricht sich daher für eine „bilanzierende Gesamtwürdigung“ aus, die die Menschenwürde auch in Abwägungsprozessen als unantastbar einstuft<sup>127</sup>.

#### b) Rechtsprechung im Kontext der Abwägungsoffenheit der Menschenwürde

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat einen entscheidenden Einfluss auf die Diskussion über die Menschenwürde. In mehreren Urteilen hat das BVerfG klargemacht, dass sie innerhalb eines besonderen Schutzzrahmens steht. Zum Beispiel hat das Gericht in seiner Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit von Folter festgestellt, dass solche Maßnahmen unter

---

<sup>124</sup> Nettesheim, Juristen Zeitung 74 (2019), 1, 3.

<sup>125</sup> Nettesheim, Juristen Zeitung 74 (2019), 1, 11.

<sup>126</sup> Nettesheim, Juristen Zeitung 74 (2019), 1, 11.

<sup>127</sup> Dürig/Herzog/Scholz-Herdegen, Art. 1.

keinen Umständen zulässig sind, da die Menschenwürde „absolut ohne die Möglichkeit eines Güterausgleichs“ gilt<sup>128</sup>. Dies wurde besonders in der Entscheidung über das Luftsicherheitsgesetz deutlich, wo das BVerfG erklärte, dass sowohl das Menschenrecht auf Leben als auch die Menschenwürde selbst in Sicherheitsfragen unantastbar bleiben müssen<sup>129</sup>.

Es hat in seiner Entscheidung hat es das Luftsicherheitsgesetz, das den Abschuss eines entführten Passagierflugzeugs zur Unschädlichmachung erlaubte, für ungültig erklärt, da es mit dem Recht auf Leben in Verbindung mit der Menschenwürdegarantie nach Art. 1 Abs. 1 GG kollidiert, soweit sie Personen an Bord des Luftfahrzeugs betroffen sind, die nicht an der Straftat beteiligt sind<sup>130</sup>.

Teile der Literatur lehnten die Entscheidung ab und argumentierten, dass die Würde der gefährdeten Menschen in diesem Fall die Würde der Entführer überwiegt und auch wenn der Tod eines Passagiers die Folge sei<sup>131</sup>.

Baldus argumentiert in seinem Artikel, dass, obgleich das BVerfG sich in vorherigen Entscheidungen ausdrücklich der Abwägung der Menschenwürde entgegengesetzt hatte, es nämlich *de facto* doch abwägen würde, nämlich zwischen der Würde der Entführer und den entführten Personen zum einen und der Würde der gefährdeten Personen Boden zum anderen<sup>132</sup>.

Jedoch stellt das Gericht in seinem Urteil ganz klar eine Verletzung der Menschenwürde fest und sieht folglich das Abwägen mit anderen Verfassungsgütern als verfassungswidrig an. Die Menschenwürde ist sozusagen ein „Stoppsschild“ zur Verhältnismäßigkeit. Das Gericht argumentiert, dass ein potenzieller Abschuss der Passagiere sie „als Subjekte mit Würde und unveräußerlichen Rechten [missachtet]. Sie werden dadurch, dass ihre Tötung als Mittel zur Rettung anderer benutzt wird, verdinglicht und zugleich entrechtlicht; indem über ihr Leben von Staats wegen einseitig

---

<sup>128</sup> BVerfGE 75, 369, 380.

<sup>129</sup> BVerfGE 115, 118, 153 – Luftsicherheitsgesetz.

<sup>130</sup> BVerfGE 115, 118 – Luftsicherheitsgesetz.

<sup>131</sup> Linke, AÖR 2004, 489, 533; Ipsen, NZWehrR 2008, 156, 163; Hillgruber, JZ 62 (2007), 209, 217.

<sup>132</sup> Baldus, AÖR 136 (2011), 529, 539.

verfügt wird, wird den als Opfern selbst schutzbedürftigen Flugzeuginsassen der Wert abgesprochen, der dem Menschen um seiner selbst willen zukommt.“<sup>133</sup>

Daher hat die Menschenwürde in der Auslegung durch das BVerfG einen absoluten Charakter. Sie beinhaltet eine Verpflichtung kategorischer Natur. Sie ist die Umsetzung des kategorischen Imperativs. So merkt Habermas an: „Das Echo von Kants Kategorischem Imperativ ist in diesen Worten des Gerichts unverkennbar“<sup>134</sup>. Er erklärt es mit den Worten, dass die Achtung der Würde jedes Menschen dem Staat verbiete, das Leben von Individuen als Mittel zu einem anderen Zweck zu nutzen, selbst wenn der Zweck das Leben vieler anderer Menschen rettet<sup>135</sup>. Eine klare Absage an utilitaristisch geprägte Abwägungsversuche. Habermas' Ausführungen formen ein Bild der Würde, die universell ist, Würde ist ein ganzheitliches Konzept. Daher umfasst es alle unabhängig von ihrer Nationalität, Ethnie, Alter, Geschlecht oder Religion.

Dies, auf der anderen Seite, öffnet jedoch keine Türen für utilitaristische Konzepte: die Menschenwürde umfasst alle Menschen unabhängig von Zahlen. Daher kann nicht argumentiert werden, dass die Rettung einer Reihe von Leben statt einem, zum Beispiel besser geeignet wäre, den Bedürfnissen aller Menschen zu dienen.

Aus diesem Grund spricht Habermas richtig von einer *universellen* und *individualistischen* Auffassung von Menschenwürde<sup>136</sup>. Er definiert dadurch zwei Bedeutungsebenen, ohne sie jedoch konträr gegenüberzustellen.

Das Urteil zum Luftsicherheitsgesetz zeigt zudem, dass Menschenleben und -würde keinen *Preis* haben, nicht einmal den Preis eines anderen Menschenlebens.

Im sogenannten „Tagebuchbeschluss“<sup>137</sup> definiert das Bundesverfassungsgericht einen Kern der Privatsphäre über das allgemeine Persönlichkeitsrecht Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG., der unantastbar ist:

---

<sup>133</sup> BVerfGE 115, 118, Rn. 124 – Luftsicherheitsgesetz.

<sup>134</sup> Habermas, Metaphilosophy 41 (2010), 464, 465.

<sup>135</sup> Habermas, Metaphilosophy 41 (2010), 464, 465.

<sup>136</sup> Habermas, Metaphilosophy 41 (2010), 464, 475.

„[Es] ist ein letzter unantastbarer Bereich privater Lebensgestaltung anzuerkennen, der der öffentlichen Gewalt schlechthin entzogen ist (vgl. BVerfGE 6, 32 <41>; 389 <433>; 54, 143 <146>; stRspr). Selbst schwerwiegende Interessen der Allgemeinheit können Eingriffe in diesen Bereich nicht rechtfertigen; eine Abwägung nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes findet nicht statt (BVerfGE 34, 238 <245>).“<sup>138</sup>

Der Gerichtshof war mit der Frage konfrontiert, ob Notizen aus einem Tagebuch als Beweismittel in einem Strafverfahren verwendet werden können. Das Gericht argumentierte, der Kern des Privatlebens sei unantastbar, weil die Menschenwürde betroffen sei. Folglich kann Sie nicht der Abwägung mit anderen konstitutionellen Werten unterworfen werden<sup>139</sup>. Nicht einmal spezielles öffentliches Interesse könne einen Eingriff in den geschützten Kern der Privatsphäre rechtfertigen. Auf der anderen Seite argumentierte das Gericht jedoch, dass, wenn die persönlichen Notizen, Pläne oder Berichte konkrete Informationen über zukünftige oder vergangene Verbrechen enthalten, sie als Beweismittel in einer Ermittlung verwendet werden können, weil der Kernbereich der Privatsphäre aufgrund der unmittelbaren und konkreten Bezugnahme auf ein Verbrechen nicht berührt wäre<sup>140</sup>.

---

<sup>137</sup> BVerfGE 7, 198 – Tagebuchbeschluss; M. Sachs-Rixen, Art. 2 Rn. 69.

<sup>138</sup> BVerfGE 7, 198, Rn. 17 – Tagebuchbeschluss.

<sup>139</sup> BVerfGE 7, 198, Rn. 17 – Tagebuchbeschluss: „Jedoch ist ein letzter unantastbarer Bereich privater Lebensgestaltung anzuerkennen, der der öffentlichen Gewalt schlechthin entzogen ist (vgl. BVerfGE 6, 32 <41>; 389 <433>; 54, 143 <146>; stRspr). Selbst schwerwiegende Interessen der Allgemeinheit können Eingriffe in diesen Bereich nicht rechtfertigen; eine Abwägung nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes findet nicht statt (BVerfGE 34, 238 <245>).“

<sup>140</sup> BVerfGE 7, 198, Rn. 22 – Tagebuchbeschluss: „Da die privaten Aufzeichnungen aufgrund dieses besonderen Zusammenhangs somit nicht zum absolut geschützten Kernbereich gehören, ist ihre Verwertung im Strafverfahren möglich, bedarf aber der Rechtfertigung durch ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit. Das Grundgesetz weist den Erfordernissen eine an rechtsstaatliche Garantie ausgerichteten Rechtspflege im Hinblick auf die Idee der Gerechtigkeit einen hohen Rang zu. Die wirksame Aufklärung gerade schwerer Straftaten stellt einen wesentlichen Auftrag des rechtsstaatlichen Gemeinwesens dar (vgl. BVerfGE 77, 65 <76>; 109, 279 <336>).“

Die gleiche Argumentation wurde vom Gericht in den Fällen der präventiven Telekommunikationsüberwachung<sup>141</sup>, des sog. Lauschangriffs<sup>142</sup> und im Fall der Onlineüberwachung<sup>143</sup> verwendet.

Baldus kritisiert in seinem Artikel, dass das Gericht in Wirklichkeit eine Abwägung vornehme: erst nach einer Abwägung würde der absolute Charakter des Kerns der privaten Lebensführung etabliert werden<sup>144</sup>. Er formuliert es in einem Paradox: das Unantastbare ist absolut geschützt, aber offen für Abwägung<sup>145</sup>.

Autoren argumentieren so weit, zu sagen, dass gerichtliche Urteil aus der Retrospektive getroffen würden, *ex post*, je nach dem Ergebnis der Handlung. Petersen zum Beispiel schließt aus dem Urteil des Gerichtshofes, dass Kants Objektformel sich als unzureichend im Hinblick auf die genannten Fälle erweisen würde<sup>146</sup>. Er argumentiert, dass es eine positive Formulierung geben müsste<sup>147</sup>.

Dem ist entgegenzusetzen, dass das Gericht sehr wohl eine klare und nachvollziehbare Grenze für den unantastbaren Kern der Privatsphäre zieht:

*„Das in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verbürgte allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleistet die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden (vgl. BVerfGE 65, 1 <41 f.> m.w.N.). Dies gilt allerdings nicht schrankenlos. Einschränkungen können im überwiegenden Allgemeininteresse insbesondere dann erforderlich sein, wenn der Einzelne als in der Gemeinschaft lebender Bürger in Kommunikation mit anderen tritt, durch sein Verhalten auf andere einwirkt*

---

<sup>141</sup> BVerfGE 113, 348 - 392 – Präventive Telekommunikationsüberwachung.

<sup>142</sup> BVerfGE 120, 274 – Abhörurteil.

<sup>143</sup> BVerfGE 120, 274 - 350 – Onlineüberwachung.

<sup>144</sup> Baldus, AÖR 136 (2011), 529, 538.

<sup>145</sup> Baldus, AÖR 136 (2011), 529, 538; der Autor hierzu ausführlicher in Baldus, JZ 2008, 224.

<sup>146</sup> Petersen, KJ (Kritische Justiz) 2004, 316, 318.

<sup>147</sup> Petersen, KJ (Kritische Justiz) 2004, 316, 318.

*und dadurch die persönliche Sphäre seiner Mitmenschen oder die Belange der Gemeinschaft berührt (vgl. BVerfGE 35, 35 <39>; 202 <220>).“<sup>148</sup>*

Es ist unumgänglich, dass in diesem Kontext definiert werden muss, was genau unter Privatsphäre fällt. Wäre dies nicht der Fall, könnte sich jeder Angeklagte auf seine Privatsphäre berufen und somit Beweismittel unverwertbar machen. Somit wäre das Opfer dann seiner Rechte und des effektiven Rechtsweges beraubt. Um einen optimalen Schutz der Rechtsgüter *aller* Beteiligten zu garantieren, trifft das Gericht individuelle Entscheidungen. Eine Pauschalisierung würde zu rechtlicher Ungenauigkeit führen<sup>149</sup>. Daher ist die Entscheidung des Gerichts nachvollziehbar, anhand der konkreten Umstände zu urteilen, ob der durch die Menschenwürde geschützte Kern der Privatsphäre getroffen ist, oder eben nur der erweiterte Normbereich, der aufgrund der Interessen und Rechtsansprüche der Opfer nicht schrankenlos garantiert ist. Die Entscheidung ist im Hinblick auf den Absolutheitsanspruch der Menschenwürde verfassungskonform.

Das gleiche Argument wird gegen die Objektformel im Kontext der jüngsten bioethischen Fragen erhoben. Die Frage war, ob Embryonen zur Gewinnung von Stammzellen verwendet werden könnten. Stammzellen, die dienen, um lebensbedrohliche Krankheiten zu heilen oder Eltern den Wunsch nach (gesunden) Kindern zu erfüllen.

In diesem Zusammenhang musste das Gericht entscheiden, ob die Menschenwürde für die ungeborenen, für einen Embryo, in der gleichen Ausdehnung gilt wie für den Menschen.

Das Problem der Objektformel<sup>150</sup>, die besagt, dass ein Mensch nicht als ein Objekt einer Handlung des Staates behandelt werden darf, wird als ein

---

<sup>148</sup> BVerfGE 7, 198, Rn. 16 – Tagebuchbeschluss; M. Sachs-Höfling, Art. 8, Rn. 69.

<sup>149</sup> Das Gericht formuliert wie folgt: „Da der Mensch als Person, auch im Kern seiner Persönlichkeit, notwendig in sozialen Bezügen existiert, hängt die Zuordnung eines Sachverhalts zum unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung oder zu jenem Bereich des privaten Lebens, der unter bestimmten Voraussetzungen dem staatlichen Zugriff offensteht, nicht davon ab, ob eine soziale Bedeutung oder Beziehung überhaupt besteht, sondern welcher Art und wie intensiv sie ist. Dies lässt sich nicht abstrakt beschreiben; es kann befriedigend nur unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einzelnen Falls beantwortet werden (vgl. BVerfGE 34, 238 <248>)“ BVerfGE 7, 198, Rn. 18 – Tagebuchbeschluss.

<sup>150</sup> M. Sachs-Höfling, Art. 8, Rn. 15.

„negativer“ Ansatz gesehen, wobei die Qualität der Handlung des Staates als Bezugspunkt für die Beurteilung seiner Motivation und Zweckgerichtetheit gesehen wird; aus dieser Betrachtungsweise wäre es unmöglich, ein genaues Alter als Ausgangspunkt der Würde des *nasciturus* zu errechnen<sup>151</sup>.

Wie soll man also das Recht an Würde des *nasciturus* mit nur einer negativen Definition zur Hand konstruieren? Das Gericht selbst sieht jedoch kein Problem und entscheidet, dass selbst ungeborenem menschlichen Leben die Menschenwürde zuerkannt wird<sup>152</sup>.

Das BVerfG argumentiert, dass sich ein Embryo nicht *zu* einem menschlichen Wesen entwickelte, sondern *als* ein menschliches Wesen, so dass es dieselben Regeln wie für jeden anderen Menschen gelten<sup>153</sup>. Embryonen können daher nicht getötet oder in der Forschung verwendet werden, um Zwecke zu erreichen, auch wenn die Erhaltung der Menschheit als solche ins Spiel kommt.

Dies reflektiert sehr genau, dass die Menschenwürde ein universelles und individuelles Recht gleichzeitig ist und zeigt die Äquivalenz der beiden Merkmale: eine universelle Argumentation z. B. die Interessen oder das Wohlergehen der Menschheit als solches kann nicht einen Eingriff in das individuelle Recht rechtfertigen und sich diesem überordnen. Nur durch die Kollektivität der individuellen Würde kann sich die Würde der Menschheit entwickeln.

In dem Urteil über die lebenslange Haft aus dem Jahr 1977 wird die Objektformel besonders prägnant formuliert, was wesentliche Einsichten in die Abwägungsoffenheit der Menschenwürde bietet. Das Gericht erklärt: „Der Einzelne muss sich diejenigen Schranken seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen, die der Gesetzgeber zur Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens in den Grenzen des gegebenen Sachverhalt allgemein Zumutbaren zieht; doch muß die Eigenständigkeit der Person gewahrt bleiben.“<sup>154</sup> Diese Aussage unterstreicht, dass Einschränkungen der

---

<sup>151</sup> *Nettesheim*, AöR 2005, 71, 79.

<sup>152</sup> *BVerfGE 88, 203*, Rn. 119 – Schwangerschaftsabbruch; *M. Sachs-Höfling*, Art. 1, Rn. 68.

<sup>153</sup> *BVerfGE 88, 203*, Rn. 145-147 – Schwangerschaftsabbruch.

<sup>154</sup> *BVerfGE 45, 187, 227* – Urt. zur lebenslangen Freiheitsstrafe.

Handlungsfreiheit nur innerhalb eines Rahmens vorgenommen werden dürfen, der die Würde und Eigenständigkeit des Einzelnen respektiert.

Besonders markant ist die Feststellung, dass es „der menschlichen Würde widerspricht, den Menschen zum bloßen Objekt im Staate zu machen“<sup>155</sup>. Diese Formulierung macht deutlich, dass die Menschenwürde als unveräußerlich angesehen wird und dass der Staat den Einzelnen nicht auf den Status eines Objekts herabsetzen darf. Der Satz „der Mensch muss immer Zweck an sich selbst bleiben“<sup>156</sup> verdeutlicht, dass die Menschenwürde als absolutes Prinzip zu verstehen ist, das in allen Rechtsbereichen uneingeschränkt gilt.

Das Urteil legt somit fest, dass die Menschenwürde eine absolute Schranke bildet, die in Abwägungsprozessen nicht relativiert oder in Frage gestellt werden kann. Die Menschenwürde stellt eine unantastbare Grenze dar, die auch in komplexen rechtlichen Abwägungen nicht über Bord geworfen werden darf. Damit wird klar, dass die Menschenwürde in der deutschen Rechtsordnung als höchste Norm anerkannt wird, die allen anderen rechtlichen Überlegungen übergeordnet ist.

### c) Argumentative Position

Die Diskussion um die Menschenwürde im Grundgesetz bewegt sich zwischen der Auffassung der Absolutheit und der der Abwägungsoffenheit. Diese Arbeit plädiert entschieden für eine absolute Behandlung der Menschenwürde und gegen eine abwägungsorientierte Herangehensweise. In dieser Arbeit wird der Standpunkt vertreten, dass Abwägungsoffenheit dem *telos* von Art. 1 GG widerspricht, ebenso dem Geiste der Verfassung, und dass dadurch die wichtigste Eigenschaft der obersten Verfassungsnorm, nämlich eine Menschenwürdegarantie *a priori*, in Gefahr gerät.

Der Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 GG, der die Menschenwürde als „unantastbar“ erklärt und deren Achtung und Schutz zur Verpflichtung aller staatlichen Gewalt erhebt, bildet das Fundament der deutschen Verfassung. Diese

---

<sup>155</sup> BVerfGE 45,187, 227 – Urt. zur lebenslangen Freiheitsstrafe.

<sup>156</sup> BVerfGE 45,187, 227 – Urt. zur lebenslangen Freiheitsstrafe.

Formulierung verdeutlicht die fundamentale Norm des Grundgesetzes und stellt die Menschenwürde über alle anderen rechtlichen Erwägungen. Die vorherrschende Meinung, die Menschenwürde als absolutes Verbot jeder Form der Abwägung zu betrachten, wird von zahlreichen Verfassungsrechtlern unterstützt. Ernst Wolfgang Böckenförde argumentiert, dass die Menschenwürde ein „kategoriales Unabdinglichkeitsprinzip“ darstellt, dessen Verletzung eine ernsthafte Bedrohung der Rechtsordnung darstellen würde. Ebenso sieht Günther Dürig die Menschenwürde als eine normativ übergeordnete Regel, die nicht relativiert werden kann, da sie eine besondere Hierarchie im deutschen Recht darstellt. Auch von Bernstorff argumentiert für einen unantastbaren Kern der Menschenwürde, denn ohne einen Kern der Würde, ist alle Würde nichts<sup>157</sup>.

Diese Sichtweise reflektiert die kantianische Philosophie, die die Menschenwürde als universales und absolutes Prinzip versteht, welches nicht instrumentalisiert oder relativiert werden darf.

Die Formulierung des BVerfG zur lebenslangen Freiheitsstrafe spiegelt Kants Auftrag des kategorischen Imperativs wider, gerade wenn es darum geht, zwischen „Objekten“ und „Zwecken“ zu unterscheiden. Auch bei Kant finden wir den Auftrag: *„Handle so, dass du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest.“*<sup>158</sup> Tatsächlich ist es der kategorische Imperativ, den wir in der Interpretation des Art. 1 finden. Nur, dass wir ihn auf den Staat anwenden und auf das Verhältnis von Staat und Individuum. Den kategorischen Imperativ zur Grundlage unseres ersten und höchsten konstitutionellen Wertes zu machen, ist gleichbedeutend damit, Kant als Grundlage der Verfassung zu betrachten<sup>159</sup>.

Ronald Dworkin unterstützt diese Auffassung, indem er die Menschenwürde als grundlegendes Prinzip für Rechte und Gerechtigkeit behandelt, das die Grundlage einer gerechten Gesellschaft bildet. Die Rechtsprechung des

---

<sup>157</sup> Bernstorff, JZ 2013, 905, 915.

<sup>158</sup> Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 429, 10-12.

<sup>159</sup> Löhner, Menschliche Würde: wissenschaftliche Geltung und metaphorische Grenze der Philosophie Kants, 19 f.

Bundesverfassungsgerichts hat diese Sichtweise in verschiedenen Urteilen bestätigt, insbesondere im Urteil zum Luftsicherheitsgesetz, wo das BVerfG klarstellte, dass die Menschenwürde in Sicherheitsfragen absolut und nicht relativierbar ist.

Die Tendenz zur Abwägungsoffenheit, die von einigen Juristen vertreten wird, birgt erhebliche Risiken. Manfred Baldus und Robert Alexy argumentieren, dass eine Abwägung der Menschenwürde mit anderen Grundrechten notwendig sei, um die Rechtsordnung an gesellschaftliche Bedürfnisse anzupassen. Diese Ansicht stellt jedoch eine Gefährdung der Klarheit und Stabilität der Grundrechte dar. Die Abwägungsoffenheit könnte dazu führen, dass die Menschenwürde in spezifischen Kontexten relativiert wird, was zu einer Erosion des grundlegenden Schutzes führen könnte. Matthias Herdegen warnt davor, dass die ständige Abwägung zwischen Menschenwürde und gesellschaftlichen Interessen die Stabilität der Grundrechte gefährden könnte. Das BVerfG hat in seiner Rechtsprechung, insbesondere im Urteil über das Luftsicherheitsgesetz, und im „Tagebuchbeschluss“ klargemacht, dass die Menschenwürde nicht abgewogen, sondern als unantastbare Grenze betrachtet werden muss. Diese Entscheidungen zeigen, dass die Menschenwürde einen absoluten Charakter besitzt, der nicht durch utilitaristische Überlegungen relativiert werden darf.

Die Argumente gegen eine absolute Betrachtung der Menschenwürde basieren auf der Annahme, dass eine flexible Abwägung notwendig sei, um den Anforderungen des gesellschaftlichen Wandels gerecht zu werden. Diese Perspektive übersieht jedoch die essenzielle Rolle der Menschenwürde als grundlegendes Prinzip, das den Kern des rechtlichen und moralischen Schutzes bildet. Die Entscheidung des BVerfG, Embryonen den gleichen Schutz der Menschenwürde zu gewähren wie geborenen Menschen, verdeutlicht, dass die Menschenwürde als universelles und unveränderliches Recht zu betrachten ist, das unabhängig von situativen Kontexten besteht.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine absolute Behandlung der Menschenwürde zu bevorzugen ist, da sie als unveräußerliche Norm den grundlegenden Schutz und die Klarheit der Grundrechte gewährleistet. Die

vorherrschende Meinung und die Rechtsprechung des BVerfG bestätigen, dass die Menschenwürde als absolute Schranke fungieren muss, um die Stabilität und Integrität der Grundrechte zu wahren. Eine Abwägung der Menschenwürde könnte die Gefahr einer Erosion des fundamentalen Schutzes bergen und die Stabilität der Grundrechte gefährden. Daher muss die Menschenwürde als unantastbare Grenze anerkannt werden, die allen rechtlichen Überlegungen übergeordnet ist.

#### V. Achtungs-, Schutz- und Leistungsdimension der Menschenwürde

Im Kontext des Geltungsbereichs der Menschenwürde ist es erforderlich, die Achtungs-, Schutz- und Leistungsdimensionen der Menschenwürde eingehender zu analysieren. Diese drei Dimensionen tragen maßgeblich zur Differenzierung und Konkretisierung des Begriffs der Menschenwürde bei und sind entscheidend für das Verständnis ihrer praktischen Anwendung. Eine präzise Betrachtung dieser Dimensionen ermöglicht nicht nur eine fundierte Erfassung der vielschichtigen Aspekte der Menschenwürde, sondern ist auch von zentraler Bedeutung für den Rechtsvergleich. Durch die vergleichende Analyse dieser Dimensionen in verschiedenen Rechtssystemen können Unterschiede und Gemeinsamkeiten im Umgang mit der Menschenwürde identifiziert und umfassendere Einsichten in die universellen und spezifischen Anwendungen des Menschenwürdeprinzips gewonnen werden.

Nach dem Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 GG besteht die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt darin, die Menschenwürde zu achten und zu schützen. Sofern man annimmt, dass diese doppelte Nennung nicht lediglich eine Tautologie des Verfassungebers ist, sollten diese Aspekte als separate Unterkategorien der allgemeinen Verpflichtung betrachtet werden. Dabei ist es naheliegend, die Achtung als das Gebot zu definieren, das dem Staat selbst die Verletzung der Menschenwürde verbietet. Im Gegensatz dazu muss der Schutz eine eigenständige Bedeutung haben und sich gegen Bedrohungen der Menschenwürde richten, die nicht vom Staat selbst ausgehen. Das Achten der Menschenwürde bedeutet demnach, in allgemeinen grundrechtsdogmatischen

Kategorien übersetzt, die abwehrrechtliche Dimension der Norm zu erfassen, während das Schützen die Schutzdimension benennt, also die Verpflichtung des Staates zum Eingreifen gegen drohende Verletzungshandlungen Dritter bestimmt<sup>160</sup>.

Die notwendige Bindung der Gesamtgesellschaft an die Menschenwürde muss durch den einfachen Gesetzgeber vermittelt werden. Seine Schutzpflicht muss menschenwürdewidrigem Handeln von Privaten gegenüber anderen Privaten entgegenwirken und dieses so weit wie möglich unterbinden. Die Würde wird zum Maßstab des Verhältnisses der Bürger untereinander, dies nennt sich *mittelbare Drittwirkung*. Eine *unmittelbare Drittwirkung* ist anzunehmen, wenn vorauszusetzen ist, dass sich die natürlichen Personen des Privatrechts untereinander direkt auf die Menschenwürde berufen können<sup>161</sup>. Das BVerfG begründet die Drittwirkung wie folgt: „*Eine Verfassung, die die Würde des Menschen in den Mittelpunkt ihres Wertesystems stellt, kann bei der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen, die nicht zugleich pflichtgebunden sind und die Menschenwürde des anderen respektieren.*“<sup>162</sup> Das BVerfG unterscheidet nicht zwischen mittelbarer und unmittelbarer Drittwirkung, in der Literatur ist eine mittelbare Drittwirkung anerkannt und eine unmittelbare Drittwirkung wohl mit der Begründung zu bejahen, dass dies dem historischen Willen des Verfassungsgebers entspricht, der andernfalls hätte formulieren können „Alle staatliche Gewalt achtet und schützt die Menschenwürde“<sup>163</sup>. Es wird jedoch auch in der Literatur darauf hingewiesen, dass es sich wohl eher um eine Konstruktionsfrage handelt, die im Ergebnis wohl weniger relevant ist<sup>164</sup>.

Die Verpflichtung der deutschen Staatsgewalt bleibt auch dann relevant, wenn die unmittelbare Verletzung der Menschenwürde durch Dritte, insbesondere

---

<sup>160</sup> Huber/Voßkuhle-Augsberg, Art. 1 Rn. 51.

<sup>161</sup> Kingreen/Porscher/Pieroth, Grundrechte - Staatsrecht II: mit ebook: Lehrbuch und Entscheidungen, S. 49 Rn. 186 ff.

<sup>162</sup> BVerfGE 121, 69 - 108, Rn. 71 – Adoption Urteil des 1. Senats vom 1. April 2008 – 1 BvR 1620/04

<sup>163</sup> Münch/Kunig-Kunig, Art. 1 Rn. 27.

<sup>164</sup> Münch/Kunig-Kunig, Art. 1 Rn. 27.

durch ausländische Staaten, erfolgt, jedoch der deutsche Staat dafür in zurechenbarer Weise Voraussetzungen geschaffen hat.<sup>165</sup>

Die Achtungspflicht der Menschenwürde begründet einen Abwehranspruch<sup>166</sup> sowie einen Unterlassungsanspruch<sup>167</sup>, die Schutzpflicht und ein Forderungsrecht<sup>168</sup>. In Zusammenhang mit der Achtungs- und Schutzpflicht der Menschenwürde ist auch auf eine mögliche Kollision der beiden hinzuweisen. Hier erlangte das „Peep-Show“-Fragestellung Berühmtheit<sup>169</sup>, ob es eine Schutzpflicht gibt, den einzelnen vor sich selbst in Schutz zu nehmen, oder ob der Achtungsanspruch der Autonomie doch Vorrang hat. Nach überwiegender Ansicht hat der Achtungsanspruch der Autonomie Vorrang<sup>170</sup>, wodurch der Staat z.B. nicht nach Art. 1 I 2 verpflichtet ist, die Darstellerin einer Peep-Show oder ihre Zuschauer von ihrem Tun abzuhalten<sup>171</sup>. Andererseits verletzt der Staat aber auch nicht die Würde der Frau, wenn er einschreitet, sofern er dies unter Berücksichtigung der Rechtsgüter Dritter tut (z.B. Jugendschutz, Nachbarschaftsfragen etc.)<sup>172</sup>.

Die Schutzpflicht des Staates erstreckt sich darüber hinaus auch auf den Schutz vor menschenwürdewidrigen Situationen, die nicht von einem konkret verantwortlichen Dritten verursacht werden, sondern möglicherweise vollkommen unverschuldet sind und den gesellschaftlichen Gesamtumständen oder sogar dem Eigenverhalten des Würdeträgers zuzuschreiben sind. Der Schutz der Menschenwürde bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Staat verpflichtet ist, unabhängig von solchen Verursachungsüberlegungen eine menschenwürdige Existenz für jeden Einzelnen zu gewährleisten.<sup>173</sup> So hat sich aus der Schutzpflicht z.B. die Gewährleistung eines Existenzminimums<sup>174</sup>

---

<sup>165</sup> Huber/Voßkuhle/Augsberg GG Art. 1 Rn. 52.

<sup>166</sup> Dürig/Herzog/Scholz-Battis, Art. 1 Rn. 74.

<sup>167</sup> Münch/Kunig-Kunig, Art. 1 Rn. 29; Münch/Kunig-Münch, Art. 1 Rn. 29.

<sup>168</sup> Münch/Kunig, Art. 1 Rn. 29; Münch/Kunig-Münch, Art. 1 Rn. 29.

<sup>169</sup> BVerwGE 64, 274 – Peep Show BVerwG, 15.12.1981 – 1 C 232.79

<sup>170</sup> Münch/Kunig-Münch, Art. 1 Rn. 34, vgl. auch BVerfGE 49, 286 – Transsexuelle I Beschluss des 1. Senats vom 11. Oktober 1978 – 1 BvR 16/72 – Rn. (1-64)

<sup>171</sup> Münch/Kunig, Art. 1 Rn. 36; Münch/Kunig-Münch, Art. 1 Rn. 36.

<sup>172</sup> Münch/Kunig, Art. 1 Rn. 36; Münch/Kunig-Münch, Art. 1 Rn. 36.

<sup>173</sup> Huber/Voßkuhle-Augsberg, Art. 1 Rn. 53.

<sup>174</sup> Münch/Kunig, Art. 1 Rn.30; Münch/Kunig-Münch, Art. 1 Rn. 30.

als Forderungsanspruch entwickelt. Hier sprechen wir von der Gewährleistungsdimension.

Insgesamt lassen sich drei Dimensionen unterscheiden, welche durch Art. 1 Abs.1 GG gegen schwere Verletzungen geschützt werden sollen: Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungsdimension.

### 1. Achtungsdimension der Menschenwürde

Die Achtungspflicht der Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG stellt ein zentrales verfassungsrechtliches Gebot dar, das jegliches staatliches Handeln durchdringt und als unbedingte Schranke fungiert. Dieser Abschnitt untersucht die konkrete Ausgestaltung dieser Pflicht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere im Kontext extremer Fallkonstellationen wie der Anwendung von Folter im sogenannten Daschner-Fall, der postmortalen Persönlichkeitsrechte, und der Beurteilung staatlicher Eingriffe in die Privatsphäre. Dabei wird analysiert, wie das Gericht sicherstellt, dass die Menschenwürde auch in solchen Ausnahmefällen uneingeschränkt geschützt wird und nicht durch utilitaristische Erwägungen unterlaufen werden kann.

Unbestreitbar ist, dass Folter, archaische Strafen und staatlicher Mord klare Verstöße gegen die Menschenwürde darstellen. Folter wird beschrieben als die vorsätzliche Zufügung erheblicher körperlicher oder seelischer Schmerzen durch staatliche Akteure.<sup>175</sup> Versuche, diese Praktiken – insbesondere im Kontext des sogenannten Daschner Falls – zu relativieren und unter bestimmten Ausnahmen als legitim zu betrachten, sind entschieden zurückgewiesen. Im Daschner Fall entführte Magnus Gäfgen den elfjährigen Sohn eines Bankiers und forderte Lösegeld von den Eltern des Kindes. Nachdem Gäfgen das Lösegeld erhalten hatte, wurde er von der Polizei überwacht und schließlich festgenommen. Aufgrund seiner Weigerung, Informationen preiszugeben, gelang es der Polizei jedoch nicht, den Aufenthaltsort des Kindes herauszufinden. Die Ermittler gingen davon aus,

---

<sup>175</sup> Rönna, JuS 64 (2024), Rn. 119.

dass sich das Kind in Lebensgefahr befand, da es möglicherweise ohne Nahrung und Flüssigkeit war. In einem Versuch, den Jungen zu retten, drohte der damalige Vizepräsident der Frankfurter Polizei, Wolfgang Daschner, dem Entführer mit Gewalt, um zu erfahren, wo sich das Kind befand. Daraufhin teilte Gäggen den Ermittlern mit, wo sich der Junge befand.<sup>176</sup>

In einer Kammerentscheidung hat das BVerfG festgestellt: Die „Anwendung von Folter reduziert die vernehmende Person auf ein bloßes Objekt der Verbrechensbekämpfung, was den verfassungsrechtlich geschützten sozialen Wert- und Achtungsanspruch verletzt und die grundlegenden Voraussetzungen für die individuelle und soziale Existenz des Menschen zerstört“.<sup>177</sup> Dies bedeutet, dass Eingriffe in die Menschenwürde unter keinen Umständen und auch nicht im Namen der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung legitimiert werden können, was die Achtungspflicht der Menschenwürde selbst in Extremsituationen wie dem Daschner Fall unterstreicht.<sup>178</sup>

Auch dann, wenn im Ausland die Gefahr menschenunwürdiger Behandlung droht, gebietet die Verpflichtung der deutschen Hoheitsträger zur Achtung der Menschenwürde, auf eine Abschiebung zu verzichten. Befugnisse, die sich auf Art. 1 Abs.1 GG und Art. 2 Abs.1 GG stützen, führen dazu, dass das BVerfG „einen Grundsatz der deutschen verfassungsrechtlichen Ordnung“ formuliert: Eine angedrohte oder verhängte Strafe darf nicht grausam, unmenschlich oder erniedrigend sein.

Dieses Prinzip verpflichtet die zuständigen Organe der Bundesrepublik Deutschland, nicht an der Auslieferung eines Verfolgten mitzuwirken, wenn ihm eine solche Strafe droht oder er sie verbüßen muss<sup>179</sup>.

Darüber hinaus hat das BVerfG in seiner Grundsatzentscheidung zu dem durch das Luftsicherheitsgesetz erlaubten Abschuss von zivilen Luftfahrzeugen die damit verbundene Tötung als menschenwürdewidrig eingestuft. Das Gericht betont, dass unschuldige Passagiere und Besatzungsmitglieder von entführten Flugzeugen sich in einer ausweglosen Situation befinden und ihre

---

<sup>176</sup> Rönna, JuS 64 (2024), Rn. 118.

<sup>177</sup> M. Sachs-Höfling, Art. 1 Rn. 20.

<sup>178</sup> Dürig/Herzog/Scholz-Herdeggen, Art. 79 Rn. 60-63.

<sup>179</sup> M. Sachs-Höfling, Art. 1 Rn. 21.

Lebensumstände nicht mehr unabhängig von anderen beeinflussen können<sup>180</sup>. Das Gericht führt aus: „Dies macht sie zum Objekt nicht nur der Täter. Auch der Staat, der in einer solchen Situation zur Abwehrmaßnahme des § 13 Abs. 3 LuftsiG greift, behandelt sie als bloße Objekte seiner Rettungsaktion zum Schutze anderer. Die Ausweglosigkeit und Unentrinnbarkeit, welche die Lage der als Opfer betroffenen Flugzeuginsassen kennzeichnet, besteht auch gegenüber denen, die den Abschuss des Luftfahrzeugs anordnen und durchführen. [...] Eine solche Behandlung missachtet die Betroffenen als Subjekte mit Würde und unveräußerlichen Rechten. Sie werden dadurch, dass ihre Tötung als Mittel zur Rettung anderer benutzt wird, verdinglicht und zugleich entrechtlicht. Indem über ihr Leben von Staats wegen einseitig verfügt wird, wird den als Opfern selbst schutzbedürftigen Flugzeuginsassen der Wert abgesprochen, der dem Menschen um seiner selbst willen zukommt“.<sup>181</sup> Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Achtungsdimension im Urteil des Bundesverfassungsgerichts eine besonders prägnante Rolle spielt. Die Schutzdimension ist ebenfalls betroffen, da der Staat sicherstellen muss, dass keine diesbezüglich menschenwürdeverletzenden Regelungen existieren. Doch ist der Kern des Urteils die unmittelbare Achtung der Würde jedes einzelnen Passagiers eines potentiell abgeschossenen Flugzeugs.

Des Weiteren garantiert Art. 1 Abs.1 GG eine grundlegende Basisgleichheit. Zur Würde eines Menschen in einer Gemeinschaft gehört es, dass ihm kein rechtlich abgewerteter Status zugewiesen wird. Somit sind nicht nur Sklaverei und rassistische Diskriminierung untersagt, sondern auch andere ähnliche, erniedrigende Ungleichbehandlungen. Ein Verstoß gegen Art. 1 I liegt auch vor, wenn der Staat Einzelpersonen oder ganze Gruppen rechtlos macht und damit das Rechtsverhältnis zwischen dem Einzelnen und dem Staat als Verhältnis gegenseitiger Rechte und Pflichten auflöst. Menschenwürde ist egalitär und basiert ausschließlich auf der Zugehörigkeit zur menschlichen Spezies, ungeachtet von Merkmalen wie Herkunft, Rasse, Lebensalter oder Geschlecht. Der Anspruch auf Achtung des Einzelnen als Person beinhaltet die Anerkennung als gleichwertiges Mitglied einer rechtlich strukturierten

---

<sup>180</sup> M. Sachs-*Höfling*, Art. 1 Rn. 22.

<sup>181</sup> BVerfGE 115, 118 (159 f.).

Gemeinschaft. Diese Garantie steht im Widerspruch zu einem rechtlich abgewerteten Status oder demütigenden Ungleichbehandlungen<sup>182</sup>.

Das BVerfG hat betont, dass das menschliche Leben und die menschliche Würde „unabhängig von der Dauer der physischen Existenz des einzelnen Menschen den gleichen verfassungsrechtlichen Schutz“ genießen. Wer dies bestreitet, entzieht den Betroffenen „gerade die Achtung, die ihnen aufgrund ihrer menschlichen Würde zusteht“.<sup>183</sup> Insbesondere die sogenannte Mephisto Entscheidung unterstreicht die Achtungspflicht der Menschenwürde im Hinblick auf bereits Verstorbene. In der Sache ging es um die Frage, ob der Roman „Mephisto - Roman einer Karriere“ des Schriftstellers Klaus Mann veröffentlicht werden darf. „Mephisto“ schildert Aufstieg und Karriere des opportunistischen Schauspielers Hendrik Höfgen, der zum Zweck seines Erfolgs politische Überzeugungen und ethische Vorbehalte ablegt und gemeinsame Sache mit den Nazis macht. Erkennbare Vorlage für Manns Romanfigur war der echte Schauspieler Gustaf Gründgens. Dessen Alleinerbe Peter Gorski erwirkte ein Verbot gegen den Verleger, „Mephisto“ zu veröffentlichen. Dagegen klagt der Verleger erfolglos und erhob daraufhin Verfassungsbeschwerde. Das BVerfG nahm eine ausführliche Abwägung der kollidierenden Verfassungsgüter – Kunstfreiheit des Verlegers gegen postmortalen Persönlichkeitsschutz von Gustaf Gründgens – vor. Demnach genießt jeder Mensch einen in der Menschenwürde wurzelnden allgemeinen sozialen Wert- und Achtungsanspruch.

Dieser wirkt auch nach dem Tod fort (postmortaler Persönlichkeitsschutz) und verpflichtet den Staat, den Achtungsanspruch des Einzelnen auch nach dessen Tod zu schützen. Allerdings nimmt der Achtungsanspruch und das berechtigte Interesse an der Nichtverfälschung des Lebensbildes ab, je länger der Betroffene tot ist.<sup>184</sup> Darüber hinaus ist im Rahmen der Achtung elementarer Rechtsgleichheit das sogenannte Kopftuchurteil aus dem Jahr 2003 zu nennen. Dort ging es um die Frage, ob das Tragen eines Kopftuches aus religiösen Überzeugungen, die staatliche Neutralität in Schulen und somit den

---

<sup>182</sup> M. Sachs-*Höfling*, Art. 1 Rn. 35.

<sup>183</sup> M. Sachs-*Höfling*, Art. 1 Rn. 36.

<sup>184</sup> Vgl. BVerfG, Urt. v. 24.02.1971 - 1 BvR 435/68.

Schulfrieden gefährde. Das Tragen eines Kopftuchs ist für viele muslimische Frauen nicht nur ein persönlicher Ausdruck von Glauben und Überzeugung, sondern auch eine Frage der Selbstidentifikation und Ehre. Die Entscheidung einer Lehrerin, ein Kopftuch zu tragen, kann kaum als bloß ästhetische oder modische Wahl gesehen werden; sie ist vielmehr tief in ihrer religiösen Identität verwurzelt. Die Qualifizierung eines solchen Verhaltens als Eignungsmangel für das Amt einer Lehrerin greift in das Recht auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt aus Art. 33 Abs. 2 GG in Verbindung mit dem durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gewährleisteten Grundrecht der Glaubensfreiheit ein, ohne dass dafür gegenwärtig die erforderliche, hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage besteht.<sup>185</sup> Auch anhand des Urteils zum Lebenspartnerschaftsgesetz wird klar, dass dessen Einführung als entscheidender Schritt zur rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften bewertet wird. So wird gewährleistet, dass der Gesetzgeber diskriminierende Strukturen abbaut. Gleichgeschlechtliche Paare, die eine langfristige, verantwortungsvolle Beziehung führen wollen, müssen das Recht haben, diese Beziehung rechtlich zu sichern, genau wie verschiedengeschlechtliche Partner. Das Gericht spricht direkt an, dass die Missachtung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften eine Form der Diskriminierung darstellt, die nicht nur gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 GG) verstößt, sondern auch die Menschenwürde der betroffenen Personen verletzt.<sup>186</sup>

In „Abhörfällen“ oder bei der Verwertung von Tagebucheinträgen für Strafverfahren wird die Achtungspflicht der Menschenwürde ebenfalls deutlich. Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ist eng mit der Menschenwürde verbunden. Er schützt die Privatsphäre und die Möglichkeit, in einem geschützten Raum ohne staatliche Überwachung zu leben.

Eingriffe in den Kernbereich privater Lebensgestaltung sind absolut unzulässig, da sie die Menschenwürde verletzen. Der Gesetzgeber ist in der Pflicht, klare und präzise Regeln aufzustellen. Dies umfasst insbesondere, dass

---

<sup>185</sup> BVerfG, Urt. v. 24.09.2003 - 2 BvR 1436/02, Rn. 30.

<sup>186</sup> BVerfG, Urt. v. 17.07.2002 - 1 BvF 1/01, Rn. 2-3.

eine akustische Überwachung nur unter strengen Voraussetzungen durchgeführt werden darf. Insofern müssen die gesetzlichen Regelungen das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes in Wohnungen untersagen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass absolut geschützte Gespräche erfasst werden. Wenn bei der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen nicht das gebotene Maß an Sorgfalt beachtet wird, müssen die daraus resultierenden Daten verworfen werden.<sup>187</sup>

Auch Straftäter, deren Tagebuchaufzeichnungen im Strafverfahren verwertet werden sollen, haben das Recht auf Achtung ihrer Menschenwürde, was bedeutet, dass ihr Recht auf Privatsphäre und auf persönliche Integrität gewahrt werden muss.<sup>188</sup> Aufzeichnungen, die in einem direkten Zusammenhang mit Straftaten stehen, fallen nicht automatisch unter den Schutz der Menschenwürde. Es gibt durchaus Bereiche, die zwar durch die Menschenwürde geschützt sind, jedoch dem rechtlichen Zugriff unterliegen können, wenn sie in einem öffentlichen Interesse stehen. Das bedeutet, dass persönliche Tagebücher, die potenziell Beweise für Straftaten enthalten, nicht pauschal als unangreifbar gelten können.<sup>189</sup> Abschließend ist das sogenannte Volkszählungsurteil zu nennen, da die Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten die Würde und Integrität eines Individuums gefährden kann, wenn diese Informationen nicht verantwortungsbewusst behandelt werden. Da mit der modernen Datenverarbeitung die Möglichkeiten entstehen, persönliche Daten in einem noch nie dagewesenen Maß zu sammeln und zu verknüpfen, ist es unerlässlich, dass der Staat den Bürgern zusichert, dass ihre Daten vertraulich behandelt werden. Dieses Vertrauen ist eine Voraussetzung dafür, dass Bürger bereitwillig Informationen zur Verfügung stellen. Das Gesetz muss präzise definieren, welche Daten zu erheben sind und zu welchem Zweck.<sup>190</sup>

Die vorangegangene Analyse zeigt, dass das Bundesverfassungsgericht die Achtungspflicht der Menschenwürde als absolutes und nicht

---

<sup>187</sup> BVerfG, Urt. v. 03.03.2004 - 1 BvR 2378/98, Rn. 54 ff.

<sup>188</sup> BVerfG, Urt. v. 26.06.2008 - 2 BvR 219/08, Rn. 15.

<sup>189</sup> BVerfG, Urteil v. 26.06.2008 - 2 BvR 219/08 -, Rn. 20.

<sup>190</sup> BVerfG, Urt. v. 15.12.1983 - 1 BvR 209/83, Rn. 143 ff.

abwägungsfähiges Gebot versteht, das auch in Extremsituationen unangetastet bleiben muss. Die Entscheidung im Daschner-Fall sowie die Rechtsprechung zu postmortalem Persönlichkeitsschutz und Eingriffen in die Privatsphäre verdeutlichen, dass die Menschenwürde nicht relativierbar ist. Jegliche staatliche Maßnahme, die die Würde des Einzelnen tangiert, wird von der Verfassung kategorisch abgelehnt. Dies unterstreicht die zentrale Stellung der Menschenwürde im deutschen Verfassungsrecht und die Verpflichtung des Staates, diese auch in konfliktbeladenen Situationen kompromisslos zu wahren.

## 2. Schutzdimension der Menschenwürde

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Schwangerschaftsabbruch stellt einen zentralen Bezugspunkt in der Diskussion um die Schutzpflicht der Menschenwürde dar. In diesem Zusammenhang leitet das Gericht aus Art. 1 Abs. 1 GG die Pflicht des Staates ab, nicht nur das bereits geborene, sondern auch das ungeborene Leben zu schützen. Diese Auslegung hebt hervor, dass die Menschenwürde als unveräußerliches Grundrecht auch dem ungeborenen Menschen zukommt, was ihn zum Träger von Rechten macht und eine unmittelbare Schutzverantwortung des Staates begründet. Das Urteil legt dar, dass der Staat nicht nur gesetzliche Verbote aussprechen, sondern auch aktiv Maßnahmen ergreifen muss, um den Schutz des ungeborenen Lebens sicherzustellen. Dies umfasst insbesondere die Implementierung und Sicherstellung eines Beratungsangebots für schwangere Frauen, das den Schutz des ungeborenen Lebens in den Vordergrund stellt und gleichzeitig die Rechte und Bedürfnisse der Schwangeren berücksichtigt. Hier wird deutlich, dass die Schutzpflicht der Menschenwürde weitreichende Konsequenzen für die gesetzliche und praktische Ausgestaltung des Lebensschutzes hat. Die Schutzebene erstreckt sich jedoch über den Schutz des ungeborenen Lebens hinaus und berührt auch Fragen der Identität, insbesondere im Kontext von Transsexualität und der geschlechtlichen Identität. Der folgende Abschnitt wird daher nicht nur die weitreichenden Konsequenzen der Entscheidung für den Lebensschutz untersuchen, sondern auch aufzeigen, wie das

Bundesverfassungsgericht die Menschenwürde im Kontext der Identität und der geschlechtlichen Selbstbestimmung konkretisiert hat.

Das Urteil zum Schwangerschaftsabbruch stellte fest, dass die Menschenwürde bereits dem ungeborenen Menschen zukommt, was ihn zu einem Träger von Rechten macht. Demnach resultiert aus Art. 1 Abs.1 GG die Pflicht des Staates, das ungeborene Leben zu schützen. Diese Auslegung begründet die staatliche Verantwortung, das ungeborene Leben vor Eingriffen zu schützen und entsprechende gesetzliche Regelungen zu erlassen. Der Schwangerschaftsabbruch muss grundsätzlich als Unrecht angesehen werden und ist per Gesetz zu verbieten, was den juristischen Schutz des ungeborenen Lebens unterstreicht. Dies bedeutet, dass diese Schutzpflicht nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch umgesetzt werden muss. Insofern wird auch eine Pflicht zur Beratung für schwangere Frauen begründet. Die Beratungsregelung muss staatlich organisiert und gesichert sein, um sicherzustellen, dass Frauen über ihre Rechte, die möglichen Konsequenzen eines Schwangerschaftsabbruchs und die Bedeutung des Lebensrechts des ungeborenen Kindes informiert werden. Die Beratung muss darauf abzielen, Frauen zu ermutigen, die Schwangerschaft fortzusetzen, und die Optionen aufzeigen, die ihnen bei der Unterstützung zur Verfügung stehen.<sup>191</sup>

Die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG ist weitreichend und schützt den Einzelnen nicht nur vor physischen Eingriffen, sondern auch vor staatlichen Maßnahmen, die seine personale Identität bedrohen oder seine Individualität missachten. Die Objektformel, die den Schutz davor gewährleistet, dass der Mensch zu einem bloßen Objekt staatlichen Handelns degradiert wird, bildet das zentrale Element dieser Garantie. Dieser Schutz umfasst das Recht auf ein individuelles Selbstbild und bewahrt den Menschen vor staatlichen Eingriffen, die seine Identität und Selbstverwirklichung beeinträchtigen könnten. Insbesondere für stigmatisierte Minderheiten und Personen in totalen Institutionen, wie Gefängnissen oder psychiatrischen Kliniken, gewinnt dieser Schutz an Bedeutung. Die folgende Erörterung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, etwa im Kontext des „Großen

---

<sup>191</sup> BVerfG, Urt. v. 28.05.1993 - 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92, Rn. 1751.

Lauschangriffs“, zeigt, wie der Schutz der Menschenwürde konkretisiert wird und welche Grenzen staatlichen Eingriffen im Kernbereich privater Lebensgestaltung gesetzt sind.

Die Objektformel zielt auf den Kern der Menschenwürdegarantie: Der Mensch darf nicht zu einem bloßen Objekt gemacht werden. In diesem Sinne garantiert Art. 1 Abs.1 GG auch das Recht auf ein individuelles Menschenbild. Auch eine „verrückte Selbstdarstellung“ ist zu respektieren. Art. 1 Abs.1 GG schützt die Würde des Menschen, „wie er sich in seiner Individualität selbst versteht und sich seiner selbst bewusst wird“.

Allgemein schützt Art. 1 Abs.1 vor staatlichen Eingriffen, die darauf abzielen, die Aufrechterhaltung der Identität zu verhindern oder den Versuch ihrer Neugestaltung zu vereiteln. Besonders schutzbedürftig sind dabei „stigmatisierte“ Minderheiten. Die Gefährdung der Menschenwürde geht vor allem von sogenannten totalen Institutionen wie Gefängnissen oder psychiatrischen Kliniken aus. Weder strafvollzugs- noch therapeutische Maßnahmen dürfen die Identität des Menschen zerstören. Der Menschenwürdesatz soll auch die „Freiheit von Erniedrigung“ gewährleisten.<sup>192</sup>

Die Objektformel verdeutlicht den umfassenden Schutz, den die Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes für das individuelle Menschenbild und die persönliche Identität bietet. Diese Garantie umfasst insbesondere den Schutz vor staatlichen Eingriffen, die die Identität eines Menschen bedrohen oder seine Individualität zu unterdrücken versuchen. Ein besonders sensibles Feld, in dem dieser Schutz greift, ist die sexuelle Identität. In diesem Zusammenhang spielt die Menschenwürde nicht nur in der deutschen Rechtsprechung eine zentrale Rolle, sondern auch auf internationaler Ebene, wie die Anerkennung der Rechte von Homo- und Transsexuellen durch europäische Gerichte zeigt. Dies wird besonders deutlich in Fällen, die die geschlechtliche Identität und Selbstbestimmung betreffen.

---

<sup>192</sup> M. Sachs-*Höfling*, Art.1 Rn. 38-41.

Wenn von Identität im rechtlichen Kontext gesprochen wird, ist häufig die sexuelle Identität bzw. Geschlechtsidentität Kern der Untersuchung. Im Falle Dudgeon zum Beispiel hat die Europäische Kommission für Menschenrechte 1981 zum Beispiel erstmals anerkannt, dass die Diskriminierung Homosexueller einen Verstoß gegen Artikel 8 der Konvention (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) darstellt<sup>193</sup>. Frowein sieht in der Diskriminierung Homo- und Transsexueller nicht nur das Privat- und Familienleben sondern auch die Menschenwürde in ihrer Essenz gefährdet<sup>194</sup>. Außerdem sieht er in der Europäischen Rechtsprechung eine bedeutsame Entwicklung der Menschenwürde in Bezug auf das Persönlichkeitsrecht auf internationaler Ebene<sup>195</sup>. Auch die nationalen Urteile bekräftigen diese Entwicklung.

Ebenso sieht es das Bundesverfassungsgericht auf nationaler Ebene. Hier sind in Deutschland drei Fälle von herausragender Bedeutung zu nennen, die jeweils die Transsexualität betreffen. Im Beschluss des 1. Senates vom 11. Oktober 1978 wurde folgendes festgestellt: Wenn das Geschlecht eines Transsexuellen im Geburtenbuch im Falle einer irreversiblen Geschlechtsumwandlung nicht berichtigt wird, verletzt das Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Das Gericht begründet den Beschluss wie folgt:

*„Art. 1 Abs. 1 GG schützt die Würde des Menschen, wie er sich in seiner Individualität selbst begreift und seiner selbst bewusst wird. Hierzu gehört, dass der Mensch über sich selbst verfügen und sein Schicksal eigenverantwortlich gestalten kann. Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistet die freie Entfaltung der im Menschen angelegten Fähigkeiten und Kräfte. Die Menschenwürde und das Grundrecht auf freie Persönlichkeitsentfaltung gebieten daher,*

---

<sup>193</sup> *Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte*, series A v. 22.10.1981 – 7525/76 – Dudgeon v. United Kingdom.

<sup>194</sup> *Frowein*, *Human Dignity in International Law*, 131.

<sup>195</sup> *Frowein*, *Human Dignity in International Law*, 132.

*den Personenstand des Menschen dem Geschlecht zuzuordnen, dem er nach seiner psychischen und physischen Konstitution zugehört.*“<sup>196</sup>

In einer weiteren Entscheidung stellte das Gericht fest, dass es nicht zulässig ist, Transsexuellen unter 25 Jahren die Vornamensänderung nach § 1 des Transsexuellengesetzes zu versagen, die älteren Transsexuellen gewährt wird<sup>197</sup>. Zwar wurde die Entscheidung hauptsächlich auf Art. 3 Abs. 1 GG gestützt, trotzdem wurde vom Gericht auch hier der Würdebegriff tangiert. Das belegen die folgenden Ausführungen:

*„Bei der Altersgrenze für die Vornamensänderung [Transsexueller] handelt es sich um eine Differenzierung, die an personenbezogene Merkmale anknüpft und sich erheblich auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht auswirkt. Art. 2 Abs. 1 schützt in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG die engere persönliche Lebenssphäre, insbesondere auch den Intim- und Sexualbereich (vgl. BVerfGE 47, 46 [73]; 60, 123 [134]), und gewährleistet das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu bestimmen, aus welchem Anlass und in welchen Grenzen er persönliche Lebenssachverhalte offenbart (vgl. BVerfGE 65, 1 [41 f.]; 84, 192 [194]).“*<sup>198</sup>

Auch hier wird die Verbindung zwischen Würde und sexueller Selbstbestimmung bzw. sexueller Identität bekräftigt. Da bereits ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG vorliegt, ließ das Gericht offen, ob die Regelung auch im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG einen Verstoß darstellt. Dies wäre jedoch nach den Ausführungen des Gerichts mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bejaht worden.

In einer neueren Entscheidung bezüglich des Namensrechts Transsexueller stützte das Gericht seine Entscheidung wiederum erneut und allein auf Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Erneut wird festgestellt, dass

---

<sup>196</sup> BVerfGE 49, 286, para 50 – Transsexuelle I.

<sup>197</sup> BVerfGE 88, 87 – Transsexuelle II.

<sup>198</sup> BVerfGE 88, 87, Rn. 38 – Transsexuelle II.

Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG die Intimsphäre schützt<sup>199</sup>, welche auch das Namensrecht beinhaltet:

*„In diesem Zusammenhang schützt Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG den Vornamen eines Menschen zum einen als Mittel zu seiner Identitätsfindung und Entwicklung der eigenen Individualität (vgl. BVerfGE 104, 373 <385>) und zum anderen als Ausdruck seiner erfahrenen oder gewonnenen geschlechtlichen Identität (vgl. BVerfGE 109, 256 <266>).“<sup>200</sup>*

Die Würde als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erfüllt also die Funktion, die Intimsphäre des Menschen zu schützen und die Entwicklung von Identität und Individualität zu fördern und zu garantieren. Hier ist somit der innerste Kern der menschlichen Existenz betroffen. Es besteht daher auch durch die Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 ein Absolutheitsanspruch.

Die rechtliche Auseinandersetzung mit Identität, insbesondere der sexuellen und geschlechtlichen Identität, verdeutlicht die umfassende Bedeutung des Menschenwürdeschutzes. Die in den internationalen und nationalen Urteilen herausgearbeiteten Prinzipien verdeutlichen, dass die Menschenwürde nicht nur die persönliche und geschlechtliche Identität schützt, sondern auch die notwendige Privatsphäre und Freiheit der persönlichen Entfaltung garantiert. Diese Prinzipien sind besonders relevant in Bezug auf die Frage, wie weit der Schutz der Menschenwürde im Kontext staatlicher Eingriffe geht. Der normativ vage Schutzgedanke des Artikel 1 GG wird durch die spezifischen Auslegungen und Urteile weiter konkretisiert. In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Großen Lauschangriff betont, dass auch im Falle von staatlichen Eingriffen ein „unantastbarer Kernbereich privater Lebensgestaltung“ gewahrt bleiben muss. Dieses Prinzip reflektiert die Notwendigkeit, den Kern der menschlichen Identität und die private Entfaltung zu schützen, auch vor staatlicher Überwachung.

---

<sup>199</sup> BVerfGE 115, 1 -25, Rn. 38 – Transsexuelle III.

<sup>200</sup> BVerfGE 115, 1 -25, Rn. 48 – Transsexuelle III.

Die notwendig vage Formulierung des normativen Schutzgedankens des Menschenwürdesatzes als Garantie für personale Identität gewinnt an Konkretisierung, wenn man spezifische Lebenssituationen und Einzelfälle betrachtet: In seiner Entscheidung zum sogenannten Großen Lauschangriff hat das BVerfG klargestellt, dass ein „heimliches Vorgehen des Staates“ nicht zwingend eine Missachtung der Menschenwürde bedeutet.<sup>201</sup> Es ist jedoch zu beachten, dass bei solchen Beobachtungen ein „unantastbarer Kernbereich privater Lebensgestaltung“ zu wahren ist, der nicht durch eine Abwägung mit den Strafverfolgungsinteressen im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes relativiert werden darf: „Zur Entfaltung der Persönlichkeit im Kernbereich privater Lebensgestaltung gehört die Möglichkeit, innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art zum Ausdruck zu bringen, und zwar ohne Angst, dass staatliche Stellen dies überwachen. Vom Schutz umfasst sind auch Gefühlsäußerungen, Äußerungen des unbewussten Erlebens sowie Ausdrucksformen der Sexualität. Die Möglichkeit entsprechender Entfaltung setzt voraus, dass der Einzelne über einen dafür geeigneten Freiraum verfügt. [...] Die Privatwohnung ist als ‚letztes Refugium‘ ein Mittel zur Wahrung der Menschenwürde. Dies verlangt zwar nicht einen absoluten Schutz der Räume der Privatwohnung, wohl aber absoluten Schutz des Verhaltens in diesen Räumen, sowie es sich als individuelle Entfaltung im Kernbereich privater Lebensgestaltung darstellt.“<sup>202</sup>

Zusammenfassend verdeutlicht das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Schwangerschaftsabbruch die umfassende Schutzdimension der Menschenwürde und die weitreichende Verantwortung des Staates in diesem Bereich. Die Anerkennung der Menschenwürde für das ungeborene Leben und die daraus resultierende Schutzpflicht erfordern sowohl gesetzliche Maßnahmen als auch umfassende Beratungsangebote für schwangere Frauen. Darüber hinaus wird durch die Betrachtung der Identität, insbesondere im Zusammenhang mit Transsexualität, die Bedeutung der Menschenwürde als Garantie für die persönliche und geschlechtliche Identität deutlich. Die

---

<sup>201</sup> M. Sachs-*Höfling*, Art. 1 Rn. 45.

<sup>202</sup> Vgl. BVerfGE 109, 279 (313 f.).

Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wie sie beispielsweise in den Fällen zur Transsexualität ausgeprägt ist, zeigt, dass die Menschenwürde auch das Recht auf Selbstverwirklichung und Identitätsfindung umfasst. Diese Prinzipien sind nicht nur national von Bedeutung, sondern finden auch internationale Resonanz, wie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte illustriert. Die umfassende Auslegung der Menschenwürde, sowohl im Kontext des Lebensschutzes als auch der Identität, reflektiert die Notwendigkeit, diese Schutzgarantien in der rechtlichen und praktischen Ausgestaltung des staatlichen Handelns konsequent zu wahren.

### 3. Leistungsdimension der Menschenwürde

Die Leistungsdimension der Menschenwürde, wie sie in Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes verankert ist, stellt einen zentralen Aspekt des verfassungsrechtlichen Schutzes der Menschenwürde dar. Historisch gesehen wurde die Interpretation von Art. 1 Abs. 1 GG zunächst vorwiegend als Schutz vor physischen und psychischen Angriffen durch Dritte verstanden, insbesondere als Abwehrrecht gegen Erniedrigung und Stigmatisierung. In den Anfangsjahren wurde dem Artikel daher keine explizite Verpflichtung des Staates zur Gewährleistung materieller Leistungen zugeschrieben. Diese Auffassung wandelte sich jedoch im Laufe der Zeit erheblich. Im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere durch die Grundsatzentscheidungen wie im Hartz-IV-Urteil, wurde deutlich, dass Art. 1 Abs. 1 GG zusammen mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz 1 GG eine erweiterte staatliche Verpflichtung begründet. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf die Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums, das weit über den Schutz vor unmittelbarer physischer Not hinausgeht. Der Staat ist demnach nicht nur verpflichtet, die materiellen Bedingungen für ein menschenwürdiges Leben zu schaffen, sondern muss auch sicherstellen, dass die Ausgestaltung der sozialen Leistungen transparent, nachvollziehbar und fair erfolgt. Dies umfasst insbesondere die regelmäßige Anpassung der Leistungen an die Lebenshaltungskosten, die Berücksichtigung

spezieller Bedürfnisse und die Vermeidung ungerechtfertigter Ungleichbehandlungen.

Seit langer Zeit wurde die Frage erörtert, ob und in welchem Umfang Art.1 Absatz 1 GG einen garantierten Inhalt zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Daseins enthält. Zu Beginn hatte das BVerfG entschieden, dass Art. 1 Abs.1 GG keine Verpflichtung des Staates zur Gewährleistung von materiellen Leistungen beinhaltet. Der Ausdruck „Schützen“ im zweiten Satz von Art. 1 Absatz 1 beziehe sich demnach nicht auf den Schutz vor materieller Not, sondern auf den Schutz der Menschenwürde vor Angriffen von Dritten, wie beispielsweise durch Erniedrigung, Stigmatisierung, Verfolgung oder Ächtung<sup>203</sup>. Später wurde jedoch ohne einen direkten Bezug zum Menschenwürdesatz die Auffassung vertreten, dass der Staat verpflichtet sei, „mindestens die grundlegenden Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein“ zu gewährleisten. Daraufhin ließ das BVerfG offen, ob Art. 1 Absatz 1 GG ein individuelles Grundrecht auf gesetzliche Regelung von Ansprüchen auf angemessene Versorgung etablieren könne.

Die Entscheidung im Hartz-IV-Urteil verdeutlicht, wie Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG die Verpflichtung des Staates präzisiert, ein menschenwürdiges Existenzminimum zu gewährleisten. Diese Entscheidung legt fest, dass der Gesetzgeber nicht nur die materielle Grundsicherung durch entsprechende Regelleistungen sicherstellen muss, sondern auch die Verfahren zur Feststellung und Anpassung der Leistungen transparent und nachvollziehbar gestalten muss. Die Verpflichtung umfasst die Anpassung an Preissteigerungen, Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse wie die von Kindern und die Vermeidung ungerechtfertigter Ungleichbehandlungen. Die rechtliche Anforderung ist klar: Die Regelungen müssen so gestaltet sein, dass sie ein Leben in Würde ermöglichen.

In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung wird diese Pflicht zur Wahrung der Menschenwürde weiter konkretisiert. Hierzu zählt beispielsweise die Gewährleistung einer menschenwürdigen Unterbringung für hilfsbedürftige

---

<sup>203</sup> M. Sachs-*Höfling*, Art. 1 Rn. 30.

Personen sowie die Berücksichtigung gesundheitlicher Besonderheiten, wie sie im Fall eines leukämiekranken Sozialhilfeempfängers erörtert wurden. Diese Rechtsprechung zeigt, dass die Menschenwürde über die materielle Grundversorgung hinausgeht und auch die Gewährleistung spezifischer Bedürfnisse umfasst.

Darüber hinaus wird in der Rechtsprechung zur Pfändungsfreigrenze und Steuerbesteuerung deutlich, dass auch hier Art. 1 Abs. 1 GG zusammen mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG normative Grenzen setzt. Der Schutz der Menschenwürde verlangt, dass den Steuerpflichtigen ein steuerfreies Einkommen verbleibt, das für die Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Lebens notwendig ist. Dies impliziert, dass steuerliche Belastungen und Pfändungen so gestaltet sein müssen, dass sie den Mindestbedarf für ein menschenwürdiges Dasein nicht untergraben. Diese Dimension des Menschenwürdeschutzes verdeutlicht, dass die Rechte und Schutzverpflichtungen des Staates weit über die unmittelbare materielle Unterstützung hinausgehen und sich auch auf steuerrechtliche und pfändungsrechtliche Aspekte erstrecken.

Im Rahmen des Hartz-IV-Urteils erkannte das Gericht jedoch ein Gebot zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein an, das sich aus Artikel 1 Absatz 1 GG in Kombination mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz 1 GG ableitet<sup>204</sup>. Fehlen einem Menschen die materiellen Mittel zur Sicherstellung seiner physischen Existenz, ist der Staat verpflichtet, Unterstützung zu leisten<sup>205</sup>. Darüber hinaus verpflichtet Art. 20 Abs. 1 GG den Staat, eine soziale Grundversorgung zu garantieren<sup>206</sup>. Jeder Mensch muss Zugang zu den Mitteln haben, die notwendig für ein menschenwürdiges Dasein sind, was Nahrung, Kleidung, Unterkunft und gesellschaftliche Teilhabe umfasst<sup>207</sup>. Der Gesetzgeber muss durch geeignete Gesetze sicherstellen, dass das Existenzminimum

---

<sup>204</sup> M. Sachs-*Höfling*, Art. 1 Rn. 31.

<sup>205</sup> BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 - 1 BvL 1/09, Rn. 134.

<sup>206</sup> BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 - 1 BvL 1/09, Rn. 138.

<sup>207</sup> BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 - 1 BvL 1/09, Rn. 133, 146.

gewährleistet ist<sup>208</sup>. So müssen die Verfahren zur Ermittlung der Regelleistung nachvollziehbar und transparent sein<sup>209</sup>.

Außerdem muss der Gesetzgeber sicherstellen, dass die gewährten Mittel regelmäßig an aktuelle Lebenshaltungskosten und gesellschaftliche Entwicklungen angepasst werden. Dies schließt Preissteigerungen und Veränderungen im Verbrauchsverhalten ein<sup>210</sup>. Besondere Bedürfnisse von Kindern müssen berücksichtigt werden; ihr Bedarf darf nicht mit dem von Erwachsenen gleichgesetzt werden<sup>211</sup>. Ein Anspruch auf Leistungen muss auch für unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige besondere Bedarfe bestehen<sup>212</sup>. Regelungen dürfen nicht zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung verschiedener Gruppen von Leistungsempfängern führen<sup>213</sup>. Die Methoden zur Ermittlung des Existenzminimums müssen nachvollziehbar sein und sich auf empirische, zuverlässige Daten stützen<sup>214</sup>. Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass alle Berechnungsschritte mit einem nachvollziehbaren Zahlenwerk erfolgen. Die Gewährleistung eines menschenwürdigen Lebens ist nicht nur eine gesellschaftliche Notwendigkeit, sondern auch eine rechtliche Verpflichtung des Staates, die in konkreten und fairen Leistungen ihren Ausdruck finden muss<sup>215</sup>.

In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung wurde auch das Recht auf eine menschenwürdige Unterbringung hilfsbedürftiger Personen als aus Art. 1 I GG abgeleitet. Ebenso ist der erhöhte ernährungsbedingte Bedarf eines leukämiekranken Sozialhilfeempfängers als notwendig erachtet worden, um die Menschenwürde zu schützen. Die gesetzlichen Pfändungsfreigrenzen dienen ebenfalls dem Schutz der Menschenwürde. Für die Besteuerung ist ebenfalls anerkannt, dass Art. 1 I in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip der staatlichen Steuerhoheit Grenzen setzt. Demzufolge muss den Steuerpflichtigen ein steuerfreies Einkommen verbleiben, das notwendig ist,

---

<sup>208</sup> BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 - 1 BvL 1/09, Rn. 139.

<sup>209</sup> BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 - 1 BvL 1/09, Rn. 140.

<sup>210</sup> BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 - 1 BvL 1/09, Rn. 141.

<sup>211</sup> BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 - 1 BvL 1/09, Rn. 147.

<sup>212</sup> BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 - 1 BvL 1/09, Rn. 204.

<sup>213</sup> BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 - 1 BvL 1/09, Rn. 197.

<sup>214</sup> BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 - 1 BvL 1/09, Rn. 142, 143.

<sup>215</sup> BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 - 1 BvL 1/09, Rn. 133-146.

um die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben zu schaffen. In dieser Höhe ist das Familieneinkommen, unabhängig vom sozialen Status der Familie, nicht verfügbar und kann daher nicht zur Ermittlung der steuerlichen Leistungsfähigkeit herangezogen werden<sup>216</sup>.

Die Entwicklung der Rechtsprechung hat klar aufgezeigt, dass die Leistungsdimension der Menschenwürde eine weitreichende staatliche Verpflichtung umfasst, die über die anfängliche Abwehrfunktion hinausgeht. Wesentliche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere das Hartz-IV-Urteil, sowie die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu Fragen der Unterbringung, spezifischen Gesundheitsbedarfen und Steuerpflichten, bestätigen, dass Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG einen verbindlichen Rahmen für die Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens festlegt. Diese Rechtsprechung erfordert, dass der Staat nicht nur ein existenzsicherndes Mindestniveau an materiellen Leistungen bereitstellt, sondern auch die gesetzlichen Regelungen und Anpassungen der Sozialleistungen so gestaltet, dass sie die aktuellen Lebenshaltungskosten, besondere Bedürfnisse und gesellschaftlichen Veränderungen angemessen berücksichtigen. Hierbei ist eine transparente und nachvollziehbare Gestaltung der Regelungen erforderlich, ebenso wie eine gerechte Berücksichtigung der individuellen Lebensumstände der Leistungsempfänger. Die Verpflichtung des Staates zur Wahrung der Menschenwürde erfordert eine kontinuierliche und gründliche Überprüfung der bestehenden Regelungen und deren Auswirkungen auf die Lebensqualität der Bürger. Dieser umfassende Schutz unterstreicht, dass der Staat eine fundamentale Verantwortung trägt, die Menschenwürde in allen Lebensbereichen zu sichern und weiterzuentwickeln, und dass der Menschenwürdeschutz eine zentrale, rechtlich verbindliche Pflicht darstellt.

---

<sup>216</sup> M. Sachs-Höfling, Art. 1 Rn. 34.

## VI. Zusammenfassung

Im deutschen Verfassungsrecht spielt der Begriff der Menschenwürde eine zentrale Rolle und bildet den fundamentalen Grundpfeiler der Verfassung. Diese Bedeutung ist das Ergebnis einer tiefgreifenden historischen und philosophischen Entwicklung, die in der Verfassungsgeschichte des 20. Jahrhunderts ihren Ausdruck fand. Während die Weimarer Reichsverfassung von 1919 den Begriff der Menschenwürde nur in einem wirtschaftlichen Kontext berücksichtigte, wurde dieser Begriff durch die verheerenden Erfahrungen des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs zunehmend in den Vordergrund gerückt. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 hob die Menschenwürde als universelles Prinzip für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden hervor, was maßgeblich zur Integration der Menschenwürde als oberstes Verfassungsprinzip im Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland beitrug.

Das Grundgesetz, das 1949 nach den Beratungen des Parlamentarischen Rates und dem Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee verabschiedet wurde, stellt die Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 als unantastbar und schutzwürdig heraus. Diese Formulierung spiegelt die historische Lektion wider, dass die Menschenwürde nicht nur ein abstrakter Wert, sondern eine unveräußerliche Grundlage des gesamten Verfassungsrechts ist. Der Art. 1 Abs. 1 GG lautet: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Diese klare und unbedingte Formulierung verdeutlicht den Grundsatz, dass die Menschenwürde nicht verhandelbar oder relativierbar ist und von allen staatlichen Institutionen uneingeschränkt respektiert werden muss.

Die Rechtsnatur der Menschenwürde im deutschen Verfassungsrecht ist von besonderer Bedeutung, da sie als Grundnorm fungiert, die das gesamte Rechtssystem prägt und beeinflusst. Die Menschenwürde wird in der Verfassung sowohl als „grundlegende Staatsnorm“ als auch als „oberster Verfassungswert“ bezeichnet. Diese Begriffe unterstreichen die herausragende Stellung der Menschenwürde und ihre zentrale Rolle im rechtlichen und moralischen Gefüge des Grundgesetzes. Sie bildet entweder einen

übergeordneten Schutzschirm für die anderen Grundrechte oder stellt die fundamentale Basis dar, aus der alle weiteren Rechte erwachsen.

Ein wesentliches Merkmal der Menschenwürde ist ihre Absolutheit. Art. 1 Abs. 1 GG gewährt der Menschenwürde eine unbedingte Schutzgarantie, die nicht durch andere Interessen relativiert werden darf. Diese Auffassung wird durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) bekräftigt, die die Menschenwürde als absolute Schranke gegenüber allen staatlichen Eingriffen betrachtet. Ein Beispiel hierfür ist der Daschner-Fall, in dem das BVerfG entschied, dass die Androhung von Folter zur Rettung eines entführten Kindes eine unzulässige Verletzung der Menschenwürde darstellt. Diese Entscheidung verdeutlicht, dass die Menschenwürde unter keinen Umständen durch utilitaristische Erwägungen oder andere staatliche Zwecke relativiert werden darf.

Die Diskussion über die Rechtsnatur der Menschenwürde wird besonders kontrovers geführt, wenn es um die Frage geht, ob Art. 1 Abs. 1 GG als individuelles Grundrecht wie die Freiheits- und Gleichheitsrechte betrachtet werden soll oder ob ihm eine besondere Stellung zukommt. Ernst-Wolfgang Böckenförde vertritt die Position, dass die Menschenwürde als „höchstes Prinzip allen objektiven Rechts“ angesehen werden sollte. Er argumentiert, dass die Menschenwürde als unantastbares Prinzip eine feste Grundlage für das staatliche Handeln bildet und nicht relativiert werden darf. Im Gegensatz dazu fordert Matthias Herdegen eine kontextabhängige Sichtweise, die eine Abwägung der Menschenwürde in verschiedenen gesellschaftlichen Kontexten ermöglicht. Herdegen sieht die Notwendigkeit, verschiedene Werte und Interessen gegeneinander abzuwägen, um den komplexen Herausforderungen einer pluralistischen Gesellschaft gerecht zu werden.

Das BVerfG hat in seiner Rechtsprechung jedoch klargestellt, dass Art. 1 Abs. 1 GG einen selbstständigen Prüfungsmaßstab bildet, auch wenn er in Zusammenhang mit anderen Grundrechten Anwendung findet. Diese Haltung wurde durch Entscheidungen wie das Luftsicherheitsgesetz-Urteil und das „Tagebuchbeschluss“-Urteil unterstrichen, in denen das BVerfG die Menschenwürde als absolute Schranke erklärte, die nicht durch andere

Interessen relativiert werden darf. Diese Urteile bestätigen die Unantastbarkeit der Menschenwürde und verdeutlichen, dass sie als unveräußerliches Prinzip in der Verfassung verankert ist, das die Integrität und Stabilität der Grundrechte wahrt.

Die Unantastbarkeit der Menschenwürde, wie in Art. 1 Abs. 1 GG festgelegt, wird durch die drei Dimensionen verdeutlicht: die Achtungsdimension, die vor erniedrigenden Maßnahmen schützt, die Schutzdimension, die die persönliche Identität sichert, und die Leistungsdimension, die eine angemessene soziale Grundsicherung gewährleistet. Diese Dimensionen zeigen, dass die Menschenwürde im deutschen Verfassungsrecht eine umfassende und absolute Norm darstellt.

Die Achtungsdimension der Menschenwürde verpflichtet alle staatlichen Gewalten dazu, die Würde des Menschen zu respektieren und zu achten. Sie schützt vor erniedrigenden oder entwürdigenden Maßnahmen seitens des Staates und stellt sicher, dass die Menschenwürde unter keinen Umständen relativiert oder durch utilitaristische Überlegungen untergraben werden darf. Ein signifikantes Beispiel hierfür ist der Daschner-Fall, in dem das Bundesverfassungsgericht entschied, dass die Androhung von Folter, selbst zur Rettung eines entführten Kindes, eine unzulässige Verletzung der Menschenwürde darstellt. Diese Dimension umfasst auch den Schutz vor staatlicher Gewalt und Diskriminierung und verbietet es, Menschen zu bloßen Objekten staatlicher Maßnahmen zu degradieren.

Die Schutzdimension bezieht sich auf die aktive Verpflichtung des Staates, die Menschenwürde zu wahren und die persönlichen Rechte und Identitäten zu schützen. Dies umfasst sowohl den Schutz des Lebens als auch die Sicherstellung der persönlichen Identität und Selbstbestimmung. Ein Beispiel ist das Urteil zum Schwangerschaftsabbruch, in dem das Bundesverfassungsgericht entschied, dass der Staat sowohl das bereits geborene als auch das ungeborene Leben schützen muss. Diese Dimension beinhaltet auch den Schutz vor Diskriminierung und gewährleistet das Recht auf persönliche und geschlechtliche Identität, wie in den Urteilen zur Transsexualität und gegen diskriminierende Regelungen ersichtlich ist.

Die Leistungsdimension oder Gewährleistungsdimension bezieht sich auf die staatliche Verpflichtung, die materiellen und sozialen Bedingungen für ein menschenwürdiges Leben sicherzustellen. Art. 1 Abs. 1 GG umfasst nicht nur den Schutz vor staatlichen Eingriffen, sondern auch eine aktive Verpflichtung des Staates zur Sicherstellung einer angemessenen sozialen Grundsicherung. Dies wurde besonders im Hartz-IV-Urteil deutlich, wo das Bundesverfassungsgericht feststellte, dass der Staat sicherstellen muss, dass die Grundsicherung die grundlegenden Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben ermöglicht. Diese Dimension umfasst die Bereitstellung materieller Unterstützung, die faire Gestaltung von Sozialleistungen und die Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Menschenwürde im deutschen Verfassungsrecht als Grundnorm eine herausragende Stellung einnimmt, die alle anderen Rechte prägt und schützt. Ihre Absolutheit und Unantastbarkeit, wie in Art. 1 Abs. 1 GG festgelegt, werden durch die drei Dimensionen verdeutlicht: die Achtungsdimension, die vor erniedrigenden Maßnahmen schützt, die Schutzdimension, die die persönliche Identität sichert, und die Leistungsdimension, die eine angemessene soziale Grundsicherung gewährleistet. Diese Dimensionen unterstreichen, dass die Menschenwürde im deutschen Verfassungsrecht nicht nur eine umfassende und absolute Norm darstellt, sondern auch die Basis für die gesamte Verfassungsordnung bildet. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt die Unantastbarkeit der Menschenwürde und reflektiert die tiefgreifende historische und moralische Überzeugung, dass die Würde des Menschen unter keinen Umständen relativiert oder verhandelt werden darf.



## Kapitel 4: Menschenwürde im südafrikanischen Rechtssystem

### I. Einleitung

In diesem Kapitel wird die zentrale Bedeutung der Menschenwürde im Kontext der südafrikanischen Verfassung von 1996 eingehend untersucht. Nach dem Ende der Apartheid stellte die Verabschiedung dieser Verfassung einen grundlegenden Paradigmenwechsel im Umgang mit Menschenrechten und Diskriminierung dar. Die Verfassung verankert die Menschenwürde als zentrales Prinzip und bietet einen umfassenden Rahmen, um sicherzustellen, dass diese Würde sowohl rechtlich geschützt als auch praktisch durchgesetzt wird.

Die Menschenwürde wird in der südafrikanischen Verfassung nicht nur als individuelles Recht, sondern auch als wesentlicher gesellschaftlicher Wert betrachtet. Das Konzept von Ubuntu, das die Gemeinschaft und soziale Verbundenheit betont, ergänzt die universellen Vorstellungen von Menschenwürde und fügt eine kollektive Dimension hinzu. Diese Sichtweise kann jedoch auch in Spannung zu individuellen Rechten stehen, was zu kritischen Diskussionen unter Juristen führt.

Dieses Kapitel beleuchtet, wie die Achtungs-, Schutz- und Leistungsdimensionen der Menschenwürde in der südafrikanischen Verfassungsrechtsprechung integriert sind. Es wird erörtert, wie die Menschenwürde in Gerichtsurteilen und rechtlichen Interpretationen umgesetzt wird, und es werden die Herausforderungen und Debatten dargelegt, die bei der praktischen Anwendung dieses Prinzips auftreten. Besonders die Abwägung der Menschenwürde gegen andere Grundrechte und staatliche Interessen sowie die Diskussion über eine strikte oder flexible Auslegung dieses Prinzips werden behandelt.

Die Analyse umfasst bedeutende Gerichtsurteile, die die Wechselwirkungen zwischen Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit und sozioökonomischen Rechten verdeutlichen. Zudem wird untersucht, wie die Verfassung von 1996 sowohl die individuellen als auch die kollektiven Dimensionen der

Menschenwürde berücksichtigt und wie der Staat verpflichtet wird, Bedingungen zu schaffen, die ein menschenwürdiges Leben für alle Menschen ermöglichen.

## II. Historischer Kontext: Der Übergang von Apartheid zur Demokratie

Es sollte eine Verfassung für ein Land werden, wo Menschen mit verschiedenem Hintergrund sich gegenseitig respektieren würden, in Würde leben könne und sozialer Friede herrscht – keine leichte Aufgabe<sup>217</sup>.

Vor den Wahlen 1994, als die Interim Verfassung in Kraft trat, gab es in Südafrika drei vorherige Verfassungen: 1910, 1961 und 1983. Sarkin beschreibt, dass diese Verfassungen der ethnischen, sprachlichen und kulturellen Vielfalt in Südafrika sehr wenig Beachtung schenkten, vielmehr waren sie fast ausschließlich für Weiße, Christen, Afrikaaner, die patriarchische Minderheit, bestimmt<sup>218</sup>. Sarkin zählt einige der zentralen Missstände auf, die unter dem Apartheid-Regime praktiziert wurden: Landenteignung, sprachliche und kulturelle Marginalisierung, schwere Menschenrechtsverletzungen und die staatliche Verweigerung des Zugangs zu einer Vielzahl von Einrichtungen und Möglichkeiten, einschließlich vieler Beschäftigungsformen<sup>219</sup>. Er zieht die Schlussfolgerung, dass der südafrikanische Staat systematisch gegen die Rechte der Schwarzen verstoßen und sie sozioökonomisch benachteiligt hat, viele von ihnen wurden entrechtet und gewaltsam aus ihrem Wohnort vertrieben und ihre Staatsbürgerschaft wurde aberkannt<sup>220</sup>. Hier wird deutlich, dass es sich bei dem Apartheid-System um viel mehr handelte, als um reine Rassentrennung. Es handelte sich um ein Konstrukt systematischer Benachteiligung, basierend auf Rasse, das es der Minderheit erlaubte, durch Ausbeutung der Mehrheit, ein privilegiertes Leben zu führen.

---

<sup>217</sup> A. Sachs, *New York Law School Law Review* Vol. 41, Issue 2 (1996), 669f.

<sup>218</sup> Sarkin, *American Journal of Comparative Law* Vol. 47, Issue 1 (1999), 67.

<sup>219</sup> Sarkin, *American Journal of Comparative Law* Vol. 47, Issue 1 (1999), 67.

<sup>220</sup> Sarkin, *American Journal of Comparative Law* Vol. 47, Issue 1 (1999), 67.

Dieser Zustand sollte mit einer neuen Verfassung grundlegend verändert werden.

*„A truly transformative South Africa requires a new approach that places the Constitutional dream at the very heart of legal education.”<sup>221</sup>*

Am 2. Februar sprach der damalige Präsident FW De Klerk vor dem Parlament und erklärte Südafrika auf dem Weg drastischer Veränderungen, die nur durch Verhandlungen der Repräsentanten der gesamten Bevölkerung erreicht werden können<sup>222</sup>. In derselben Rede hob er den Bann gegen die ANC (African National Congress) auf und verkündete die Freilassung Nelson Mandelas nach 27 Jahren Haft. Nach dieser Rede begannen die offiziellen Verhandlungen für ein demokratisches Südafrika<sup>223</sup>. Dennoch dauerte es weitere zwei Jahre, bevor die ersten demokratischen Wahlen stattfanden. Und noch weitere zwei Jahre bis 1994 die Interim Verfassung in Kraft trat. Unterbrochen wurden die Verhandlungen um die neue Verfassung durch das Boipatong Massaker am 17. Juni 1992, bei dem 46 Menschen getötet wurden. Der ANC erklärte daraufhin von den Verhandlungen zurückzutreten. Erst durch eine Resolution des UN-Sicherheitsrats<sup>224</sup> konnte insoweit Stabilität hergestellt werden, dass die Verhandlungen fortgeführt werden konnten.

Am 26. September 1992 einigten sich die Vertreter der ANC und der Regierung auf das sogenannte „Record of Understanding Between ANC and Government“<sup>225</sup>.

Am 18. November 1993 trat dann die Interim Verfassung<sup>226</sup> in Kraft. In den sections 68 und 71 der Interim Verfassung wurde die neue Regierung (in ihrer Eigenschaft als verfassungsgebende Versammlung) mit der Ausarbeitung und

---

<sup>221</sup> Langa, Stellenbosch Law Review Vol. 17, Issue 3 (2006), 351, 356.

<sup>222</sup> F. W. de Klerk's speech at the opening of Parliament 2 February 1990, <https://omalley.nelsonmandela.org/omalley/index.php/site/q/03lv02039/04lv02103/05lv02104/06lv02105.htm>.

<sup>223</sup> Inoffizielle geheime Treffen hatte es davor schon gegeben.

<sup>224</sup> Resolution 765 (1992), <http://unscr.com/en/resolutions/765>.

<sup>225</sup> Record of Understanding between ANC and Government, 26. September 1992, <https://omalley.nelsonmandela.org/omalley/index.php/site/q/03lv02039/04lv02046/05lv02092/06lv02096.htm>.

<sup>226</sup> Act 200 1993: Interim Verfassung Südafrika 1993, <https://www.gov.za/documents/constitution/constitution-republic-south-africa-act-200-1993>.

Verabschiedung einer endgültigen Verfassung beauftragt, welche die 34 vorgegebene Verfassungsprinzipien, die in schedule 4 der Interimsverfassung enthalten sind, beinhalten.

Diese Verfassungsprinzipien enthielten jedoch keinen Verweis auf die Menschenwürde. Vielmehr war das Augenmerk aufgrund der beschriebenen historischen Umstände vielmehr auf den Aspekt der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelegt.

Die Würde war jedoch bereits in section 10 der Übergangsverfassung beinhaltet:

*„Every person shall have the right to respect for and protection of his or her dignity.“*

Im Wortlaut unterscheidet sich diese Formulierung wenig von der endgültigen Verfassung, im Inhalt jedoch schon. Die endgültige Fassung lautet:

*„Everyone has inherent dignity and the right to have their dignity respected and protected.“*

Gleich ist der Achtungs- und Schutzgedanke, der in beiden Versionen beinhaltet ist. Aus der weniger verbindlichen Formulierung „shall“, die einen Soll-Zustand beschreibt, wurde „has“, welches einen absoluten Charakter aufweist. Dies wird auch sogleich durch das Wort „inherent“ bekräftigt, welches feststellt, dass es sich bei der Würde nicht etwa um ein Rechtsgut handelt, das erlangt werden kann, sondern um eine menschliche Eigenschaft, die jeder Mensch kraft Menschseins besitzt. Aus dieser Eigenschaft ergibt sich sodann das Recht auf Achtung und Schutz eben dieser Würde.

Die endgültige Verfassung wurde dann von Präsident Mandela, der am 9. Mai 1994 vom Parlament zum neuen Präsidenten gewählt worden war, am 10. Dezember 1996 unterzeichnet und sie trat am 4. Februar 1997 in Kraft.

### III. Rechtlicher Rahmen in Südafrika

#### 1. Menschenwürde als Grundnorm

Die deutsche und die südafrikanische Verfassung haben die starke Gemeinsamkeit, dass beide das Land jeweils aus einer dunklen Vergangenheit heraus hin zu einer Gesellschaft führen möchten, in welcher die Menschenrechte und speziell die Würde des Menschen akzeptiert werden. Das Ziel ist eine Umformung der Gesellschaft durch eine neue Verfassung.

Justice Mahomed beschreibt in *Makwanyane* die Rolle der neuen südafrikanischen Verfassung ausführlich<sup>227</sup>. Unter anderem bemerkt er: „*The contrast between the past, which it repudiates, and the future to which it seeks to commit the nation is stark and dramatic. The past institutionalized and legitimized racism. The Constitution expresses in its preamble the need for a ‘new order...in which there is equality between...people of all races’*”<sup>228</sup>

In Bezug auf die Menschenwürde sagt er folgendes: „*The past was redolent with statutes that assaulted the human dignity of persons on the grounds of race and color alone; section 10 constitutionally protects that dignity.*”<sup>229</sup>

Das Konzept der Menschenwürde ist im südafrikanischen Kontext von besonderer Bedeutung. Eine Erklärung dafür findet sich kompakt formuliert in *Makwanyane*:

*„Respect for the dignity of all human beings is particularly important in South Africa. For apartheid was a denial of a common humanity. Black people were refused respect and dignity and thereby the dignity of all South Africans was diminished. The new Constitution rejects this past and affirms the equal worth of all South Africans. Thus, recognition and protection of human dignity is the touchstone of the new political order and is fundamental to the new Constitution”*<sup>230</sup>.

---

<sup>227</sup> 1995 (3) SA 391 (CC), para 262.

<sup>228</sup> 1995 (3) SA 391 (CC), para 262.

<sup>229</sup> 1995 (3) SA 391 (CC), para 262.

<sup>230</sup> 1995 (3) SA 391 (CC), para 329.

Die besondere Bedeutung der Würde im Verfassungskontext wird von der Rechtsprechung hervorgehoben:

*„The importance of dignity as a founding value of the new Constitution cannot be overemphasized. Recognizing a right to dignity is an acknowledgement of the intrinsic worth of human beings: human beings are entitled to be treated as worthy of respect and concern.”<sup>231</sup>*

Die Interim Verfassung beinhaltete keinen Artikel, der die horizontale Anwendung von Verfassungswerten wie Würde oder Gleichheit regelt. Erst mit der endgültigen Verfassung 1996 war eine entsprechende Regelung enthalten<sup>232</sup>.

Die südafrikanische Verfassung ist deutlicher als ihr deutsches Pendant aber bei der Identifizierung einer Reihe von grundlegenden verfassungsrechtlichen Werten und der Festlegung einer Rolle für solche Werte<sup>233</sup>. In section 1 werden als grundlegende Werte definiert:

*“Human dignity, the achievement of equality and the advancement of human rights and freedoms.”*

In section 7 wird die Verbindung zwischen den grundlegenden Werten der Verfassung und den Rechten, die in der Bill of Rights enthalten sind, hergestellt:

*“This Bill of Rights is a cornerstone of democracy in South Africa. It enshrines the rights of all people in our country and affirms the democratic values of human dignity, equality and freedom.”*

In section 39 wird dargestellt, dass die Verfassungswerte Anwendung finden als Interpretationsgrundlage bei der Interpretation der in der Bill of Rights niedergelegten Rechte:

*“(I) When interpreting the Bill of Rights, a court, tribunal or forum-  
(a) must promote the values that underlie an open and democratic*

---

<sup>231</sup> 1995 (3) SA 391 (CC), para 328.

<sup>232</sup> Die horizontale und vertikale Wirkung von Rechten wird im folgenden Kapitel ausführlicher besprochen.

<sup>233</sup> Grant, Human Rights Law Review 7:2 (2007), 299, 310.

*society based on human dignity, equality and freedom;*

*(b) must consider international law; and*

*(c) may consider foreign law.*

*(ii) When interpreting any legislation, and when developing the common*

*law or customary law, every court, tribunal or forum must promote the spirit, purport and objects of the Bill of Rights.”*

Die Würde als eigenständiges Recht ist in section 10 verankert:

*„Everyone has inherent dignity and the right to have their dignity respected and protected.”*

Im südafrikanischen Verfassungsrecht wird die Würde nicht als rein individualistisches Rechtsgut, sondern als Recht und Wert gesehen, der mit der Gesellschaft in engem Zusammenhang steht.

*“While recognising the unique worth of each person, the Constitution does not presuppose that a holder of rights is an isolated, lonely and abstract figure possessing a disembodied and socially disconnected self. It acknowledges that people live in their bodies, their communities, their cultures.”<sup>234</sup>*

Anhand der Rechtsprechung zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht in Deutschland kann abgeleitet werden, dass das zugrundeliegende Würdeprinzip das Individuum auch fest im Kontext von Gemeinschaftsbeziehungen sieht und sowohl eine Rechtfertigung für den Schutz von Persönlichkeitsrechten als auch eine Rechtfertigung für deren Einschränkung bietet, wenn die Interessen der Gemeinschaft im Vordergrund stehen<sup>235</sup>. Das Konzept der Menschenwürde hat in der deutschen und südafrikanischen Verfassung die gleiche Funktion, es dient sowohl als zugrundeliegender Verfassungswert als auch als eigenständiges Recht<sup>236</sup>.

---

<sup>234</sup> 1999 (1) SA 6 (CC); 1998 (12) BCLR 1517 (CC), para 117.

<sup>235</sup> Grant, Human Rights Law Review 7:2 (2007), 299, 310.

<sup>236</sup> Grant, Human Rights Law Review 7:2 (2007), 299, 310.

## 2. Die südafrikanische Besonderheit: *ubuntu* -Würde im Verhältnis Individuum und Gemeinschaft

*Ubuntu* ist ein in der westlichen Welt weitgehend unbekanntes Konzept. Ihm wird daher wenig Bedeutung zugeschrieben. Im Sub-Sahara Kontext jedoch, wo *ubuntu* seit Jahrhunderten und Generationen gelebt wird, hat es eine hohe Bedeutung. Trotz des immer weiter fortschreitenden Universalismus der Rechte, ist es im südafrikanischen Kontext äußerst wichtig, dieses Konzept in die Analyse der Verfassung und Menschenwürde miteinzubeziehen und diese nicht lediglich von einem westlich geprägten Wertebild ausgehend zu betrachten. Dass Moral- und Wertvorstellungen, die aus einem bestimmten Teil der Welt stammen, nicht automatisch wertiger oder bedeutender sind als andere, versteht sich von selbst. Und auch wenn der westliche Teil der Welt andere Teile durch Kolonialismus, ökonomische Abhängigkeit, Religion etc. nachhaltig geprägt hat, so lässt sich doch ein westliches Wertekorsett anderen Kulturen nicht einfach 'überstülpen'. Vielfach sind westliche Norm- und Wertvorstellungen auch nachhaltig mit negativen Assoziationen belegt. Die westlich orientierten Normen und Wertvorstellungen während der Apartheid zum Beispiel waren genau die, die es möglich gemacht haben, ein System zu etablieren, welches konstant die Würde der Mehrheit der Südafrikaner verletzte, indem es ihnen fundamentale Rechte verwehrte. Der Geist von *ubuntu*, der zu jeder Zeit in der Versöhnungspolitik von Mandela mitschwang, hingegen, hat es möglich gemacht, eine Gesellschaft zu formen, welche die Würde und Rechte aller respektiert und nicht auf Vergeltung aus ist. Daher ist die Bedeutung des Konzepts *ubuntu* im historischen Kontext keineswegs zu unterschätzen. Es kann sogar so weit gegangen werden, zu sagen, dass die *ubuntu*-Tradition den Weg zur Verfassung erst möglich gemacht und das moderne Menschenrechtsbild, sowie den südafrikanischen Würdebegriff maßgeblich geprägt hat.

### a) Bedeutung

*Ubuntu* lässt sich als Konzept verstehen, bei dem das Individuum nicht alleine steht, sondern erst im Kontext der Gemeinschaft die volle Qualität des Menschseins und damit auch der menschlichen Würde erlangt. Es scheint

zunächst fraglich, ob dieses Konzept mit der universellen Würdevorstellung, bei welcher der Mensch die Würde kraft Menschseins innehat, vereinbaren lässt.

Vereinfacht lässt es sich so definieren: „A human being is a human being because of other human beings“<sup>237</sup>. Ein Mensch ist also ein Mensch wegen anderer Menschen.

*Ubuntu* bietet sich als Hilfe für das richtige kontextbezogene Verständnis des Wertes der Würde gemäß der Verfassung an<sup>238</sup>. Es kann als Interpretationshilfe gesehen werden. Das Konzept bietet eine deutlich südafrikanische Linse, durch die Richter, Anwälte und Akademiker die Ausweitung der tatsächlichen Bestimmungen der südafrikanischen Verfassung bestimmen können<sup>239</sup>.

Es ist daher kaum umstritten, die südafrikanische Verfassung im Lichte der gelebten Erfahrung der Südafrikaner so lange zu begründen, wie eine *Ubuntu*-basierte Lesung die Verfassung nicht verletzt<sup>240</sup>. Woolman und Mokgoro weisen richtigerweise darauf hin, dass es sich hierbei um keine Rechtsmeinung handelt, sondern um Gesetz<sup>241</sup>. In der Tat nehmen südafrikanische Richter im Würdekontext sehr häufig auf das Konzept Bezug und haben es dadurch zu einer vielseitigen juristischen Interpretationshilfe ausgebaut.

#### b) Rechtsprechung

In der südafrikanischen Rechtsprechung lassen sich viele Bezüge auf *ubuntu* finden.

In *S v. Makwanyane and Another*<sup>242</sup> war der südafrikanische High Court vor die Frage gestellt, ob die Todesstrafe verfassungsgemäß ist. In dieser Entscheidung sind besonders viele Bezüge auf das Verhältnis von Würde und *ubuntu* zu finden. Gerade weil *ubuntu* nicht von der Verfassung definiert wird,

---

<sup>237</sup> L. W.H. Ackermann, *The Legal Nature of the South African Constitutional Revolution*, 33, 46.

<sup>238</sup> L. Ackermann, *Human Dignity Lodestar for Equality in South Africa*, S. 77.

<sup>239</sup> Woolman/Mokgoro, *Southern African Public Law 2010*, 400, 402.

<sup>240</sup> Woolman/Mokgoro, *Southern African Public Law 2010*, 400, 402.

<sup>241</sup> Woolman/Mokgoro, *Southern African Public Law 2010*, 400, 402.

<sup>242</sup> 1995 (3) SA 391 (CC).

sind in wichtigen Entscheidungen, sog. *landmark cases*, viele Definitions- und Interpretationsansätze zu finden.

Richter Mokgoro definiert *ubuntu* wie folgt: „Generally *uBuntu* translates as ‘humanness’“<sup>243</sup>. Humanness wiederum lässt sich als Menschlichkeit übersetzen. Er bezieht sich sodann auf den UN-Sozialpakt und die Tatsache, dass dieser hier in der Präambel der „dem Menschen innewohnenden Würde“ spricht und die Menschenrechte auf der Würde des Menschen beruhen; „This, in my view, is not different from what the spirit of *uBuntu* embraces.“<sup>244</sup> Seiner Ansicht nach sind das Leben und die Menschenwürde zwei Seiten einer Medaille, das Konzept *ubuntu* würde sie beide einschließen<sup>245</sup>.

Richter Langa stellt in derselben Entscheidung zunächst fest, dass in vorangegangener Rechtsprechung bereits Bezüge zu *ubuntu* hergestellt wurden, jedoch ohne, dass das Konzept dabei erklärt wurde.<sup>246</sup> Langa: „An outstanding feature of *uBuntu* in a community sense is the value it puts on life and dignity. [...] Respect for the dignity of every person is integral to this concept.“<sup>247</sup> *Ubuntu*, wie von Langa interpretiert, scheint auch gewisse Verpflichtungen für das Individuum zu enthalten.

Diese Verpflichtungen werden in *Tshabalala-Msimang v Makhanya and Others* näher beschrieben: „[*ubuntu* is] the capacity to express compassion, justice, reciprocity, dignity, harmony and humanity in the interests of building, maintaining and strengthening the community. *Ubuntu* speaks to our interconnectedness, our common humanity and the responsibility to each that flows from our connection.“<sup>248</sup>

In anderen Entscheidungen wird *ubuntu* in einem weiteren Kontext gesehen. In *Hoffmann v South African Airways*, wo es darum geht, wie mit HIV infizierten Menschen verfahren werden soll, wird *ubuntu* synonym mit Mitgefühl und Verständnis gesetzt<sup>249</sup>.

---

<sup>243</sup> 1995 (3) SA 391 (CC), para 308.

<sup>244</sup> 1995 (3) SA 391 (CC), para 309.

<sup>245</sup> 1995 (3) SA 391 (CC), para 311.

<sup>246</sup> 1995 (3) SA 391 (CC), para 227.

<sup>247</sup> 1995 (3) SA 391 (CC), para 225.

<sup>248</sup> 2008 (6) SA 102 (W) (2008 (3) BCLR 338), para 2.

<sup>249</sup> 2001 (I) SA I (CC), para 38.

In *Dikoko v Mokhatla* bekommt das Verhältnis Würde und *ubuntu* im Hinblick auf *restorative justice* (wiederherstellende/wiederaufbauende Gerechtigkeit, Täter-Opfer-Ausgleich) Bedeutung, indem darauf hingewiesen wird, dass sowohl das verfassungsmäßig geschützte Rechtsgut der Menschenwürde, als auch das traditionell afrikanische Konzept *ubuntu* beide auf Respekt der Menschlichkeit des Anderen beruhen<sup>250</sup>. Daher eigne sich die Anwendung von *ubuntu* in Verbindung mit Strafmaßnahmen besonders gut, weil eben priorisiert wird, die Würde des Verletzten und nicht nur finanziellen Ausgleich beispielsweise wiederherzustellen<sup>251</sup>.

### c) Kritik

Kritik wird häufig dahingehend geäußert, dass *ubuntu* traditionelle afrikanische Werte romantisieren und diese ungeprüft mit Verfassungswerten verschmelzen würde<sup>252</sup>.

Bedenken gibt es auch, dass durch die gemeinschaftsorientierte Sichtweise die Interessen starker Gruppen über die Interessen von Individuen gestellt werden könnten<sup>253</sup>.

Die südafrikanische Rechtsprechung prüft die einzelnen Interessen jedoch sehr sorgfältig und vertritt konsequent die Position, in der die Identität des Einzelnen über die Gruppenidentität gestellt wird<sup>254</sup>. In diesem Kontext gab es mehrere Urteile: In *Christian Education South Africa v Minister of Education* wurde festgestellt, dass ein Verbot der körperlichen Züchtigung in Privatschulen keinen unrechtmäßigen Eingriff in die Religionsfreiheit darstellt<sup>255</sup>. In *SA Human Rights Commission v President of the RSA* wurde konstatiert, dass die gewohnheitsrechtliche männliche Erbfolge den Grundsatz der Gleichheit und die Würde verletzt<sup>256</sup>. In *MEC for Education: KwaZulu-Natal v Pillay* stellte der High Court fest, dass das schulische Verbot des Tragens eines Nasenpiercings durch eine Schülerin, die Anhängerin einer

---

<sup>250</sup> 2000 (6) SA 235 (CC), para 68.

<sup>251</sup> 2000 (6) SA 235 (CC), para 68.

<sup>252</sup> *Botha*, Stellenbosch Law Review 2009, 171, 205.

<sup>253</sup> *Botha*, Stellenbosch Law Review 2009, 171, 205.

<sup>254</sup> *Botha*, Stellenbosch Law Review 2009, 171, 206.

<sup>255</sup> 2000 4 SA 757 (CC), 2000 10 BCLR 1051 (CC).

<sup>256</sup> 2005 1 SA 563 (CC), 2005 1 BCLR 1 (CC).

südindischen Hindu-Kultur ist, die Schülerin unfair diskriminiert und daher verfassungswidrig ist<sup>257</sup>. In diesem Urteil wird speziell auf das Verhältnis von Individuum und Gemeinschaft Bezug genommen und es wird auf den Einfluss der Gemeinschaft auf die individuelle Identität und somit auf die Würde Bezug genommen<sup>258</sup>. In *NM v Smith* wird weiterhin ausgeführt:

*„Underlying our Constitution is a recognition that, although as human beings we live in a community and are in a real sense both constituted by and constitutive of that community, we are nevertheless entitled to a personal sphere from which we may and do exclude that community.”*<sup>259</sup>

In der Rechtsprechung nehmen die Gerichte selten Bezug auf „kollektive Würde“; mit Ausnahme einiger Fälle bezüglich wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte stellen die Gerichte auf die Würde des Individuums ab<sup>260</sup>. Die südafrikanische Rechtsprechung vertritt also, entgegen den Befürchtungen, einen Ansatz, der weder extrem individualistisch noch stark gemeinschaftsbezogen ist; vielmehr versucht es beide Extreme abzuwägen und einen verfassungskonformen aber auch kulturell vielfältigen Ansatz zu finden, trotz oder gerade wegen vielfacher Einbeziehung des *ubuntu*-Grundsatzes.

#### d) Fazit

Der ehemalige Verfassungsrichter L. Ackermann drückt sich in seiner Schlussfolgerung der Kompatibilität des Würdebegriffs in der

---

<sup>257</sup> 2008 1 SA 474 (CC), 2008 2 BCLR 99 (CC).

<sup>258</sup> 2008 1 SA 474 (CC), 2008 2 BCLR 99 (CC), para 53.

<sup>259</sup> 2007 5 SA 250 (CC), 2007 7 BCLR 751 (CC), para 130.

<sup>260</sup> *Woolman*, *The Architecture of Dignity*, 73, 80; eine Ausnahme hierzu findet sich in *Makwanyane* wo Richter Langa Bezug auf das Verhältnis von Individuum und Gemeinschaft nimmt:

„The concept [ubuntu] is of some relevance to the values we need to uphold. It is a culture that places some emphasis on community and on the interdependence of the members of a community. It recognizes a person’s status as a human being, entitled to unconditional respect, dignity, value, and acceptance from the members of the community such person happens to be part of. It also entails the converse, however. The person has a correspondent duty to give the same respect, dignity, value and acceptance to each member of that community. More importantly, it regulates the exercise of rights by the emphasis it lays on sharing and co-responsibility and the mutual enjoyment of rights by all.” 1995 (3) SA 391 (CC), para 224.

südafrikanischen Verfassung und *ubuntu* diplomatisch aus: falls das Konzept von *ubuntu* individueller moralischer Verantwortung und Zurechenbarkeit entgegenstünde, wäre es entgegen der Essenz der Menschenwürde<sup>261</sup>. Er weist aber ausdrücklich darauf hin, dass er dies nicht suggeriert. Dieser Ansicht kann abgewonnen werden, dass *solange* Argumentationen im Kontext der Menschenwürde als Verfassungsbegriff, die sich auf *ubuntu* stützen oder beziehen, keinen Gehalt aufweisen, welcher der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Würde entgegensteht, dieses Konzept sehr wohl zur Begründung, Unterstützung und Ausweitung würderelevanter Themen herangezogen werden kann.

Es bietet ein reichhaltiges Reservoir alternativer Ansätze und stellt für die konventionelle Denkweise über das Verhältnis von Individuum und Gemeinschaft eine Herausforderung dar<sup>262</sup>. Durch diese Herausforderung und Infragestellung der Position des Individuums in der Gesellschaft, unter Anerkennung von Kultur, Religion und Gemeinschaft für die individuelle Identität, kann so Platz für kulturelle, religiöse und soziale Minderheiten geschaffen werden, deren Weltanschauung eben gerade von der gesellschaftlich dominanten abweicht, wodurch *ubuntu* sehr wohl mit dem verfassungsmäßigen Prinzip der innewohnenden Würde vereinbar ist<sup>263</sup>.

### 3. Abwägungsoffenheit der Menschenwürde in Südafrika

Trotz der besonderen Stellung der Menschenwürde gibt es in der Rechtsprechung Fälle, in denen die Menschenwürde im Lichte anderer Grundrechte oder staatlicher Interessen abgewogen wird. Ein Beispiel dafür ist die Diskussion um das Verbot der Todesstrafe in Südafrika. In dem richtungsweisenden Urteil *S v Makwanyane*<sup>264</sup> entschied das Verfassungsgericht, dass die Todesstrafe verfassungswidrig sei, weil sie gegen das Recht auf Leben und die Menschenwürde verstoße. In diesem Fall wurde die Menschenwürde als absolutes Prinzip behandelt. Im weiteren Verlauf des Urteils, wie etwa bei der Diskussion um lebenslange Freiheitsstrafen, kam es

---

<sup>261</sup> L. Ackermann, Human Dignity Lodestar for Equality in South Africa, 114 f.

<sup>262</sup> Vgl. Böhler-Müller, SA Public Law 2005, 266.

<sup>263</sup> Botha, Stellenbosch Law Review 2009, 171, 205.

<sup>264</sup> 1995 (3) SA 391 (CC).

jedoch zu einer Abwägung zwischen den Rechten der Opfer, den Sicherheitsbedürfnissen der Gesellschaft und der Menschenwürde des Täters<sup>265</sup>.

In sozialen Rechten, etwa im Zugang zu Wohnraum oder Gesundheitsversorgung, wird die Menschenwürde ebenfalls abgewogen. In Fällen wie *Government of the Republic of South Africa v Grootboom*<sup>266</sup> wurde die Frage gestellt, inwieweit die Menschenwürde durch unzureichende staatliche Maßnahmen im Bereich der sozialen Sicherheit beeinträchtigt wird. Hier wurde die Menschenwürde mit der Notwendigkeit abgewogen, begrenzte staatliche Ressourcen effektiv und gerecht zu verteilen.

Ein prägnantes Beispiel für die Abwägung ist auch der Fall *Islamic Unity Convention v Independent Broadcasting Authority*<sup>267</sup>. In diesem Fall stellte sich die Frage, ob die Meinungsfreiheit und das Recht auf freie Rede, die auch religiöse und politische Äußerungen umfassen, durch Anti-Terror-Gesetze und nationale Sicherheitsmaßnahmen eingeschränkt werden dürfen. Die Islamic Unity Convention argumentierte, dass eine Zensur oder das Verbot ihrer Sendungen nicht nur ihre freie Rede, sondern auch ihre Menschenwürde beeinträchtigen würde. Das Verfassungsgericht entschied in diesem Fall, dass die Meinungsfreiheit zwar ein bedeutendes Grundrecht darstellt, dieses jedoch in bestimmten Situationen eingeschränkt werden kann, um die nationale Sicherheit und den Schutz vor Terrorismus zu gewährleisten<sup>268</sup>. Die Würde der betroffenen Personen wurde dabei als wichtiger, jedoch nicht absoluter Wert betrachtet.

Der Literaturstreit um die Abwägungsoffenheit der Menschenwürde in der südafrikanischen Verfassung wird von verschiedenen Juristen und Verfassungsrechtlern auf unterschiedliche Weise geprägt. In der Diskussion um die Auslegung der Menschenwürde stehen sich zwei zentrale Positionen gegenüber. Die Befürworter einer strikten Auslegung argumentieren, dass die Menschenwürde als unveränderliche und absolute Norm zu verstehen ist, die

---

<sup>265</sup> 1995 (3) SA 391 (CC).

<sup>266</sup> 2001 (1) SA 46 (CC).

<sup>267</sup> 2002 (4) SA 294.

<sup>268</sup> 2002 (4) SA 294.

nicht durch andere soziale oder politische Interessen relativiert werden darf. Diese Perspektive legt großen Wert auf den unbedingten Schutz individueller Rechte und sieht die Menschenwürde als unverzichtbaren Kern der Verfassungsordnung, der nicht zur Disposition stehen darf.

Demgegenüber stehen die Verfechter einer flexiblen Abwägung der Menschenwürde. Sie argumentieren, dass es notwendig ist, eine pragmatische und kontextabhängige Abwägung vorzunehmen, um den realen sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen gerecht zu werden. Aus ihrer Sicht muss das Verfassungsrecht in einer dynamischen und oft konfliktbeladenen Realität anwendbar bleiben, was eine flexible Interpretation der Menschenwürde erfordert. Diese Position betont, dass die Menschenwürde zwar ein zentraler Wert bleibt, jedoch im Lichte anderer wichtiger gesellschaftlicher Interessen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen muss.

Die Befürworter einer strikten Auslegung sehen die Menschenwürde als unverhandelbares und absolutes Prinzip. Ein prominenter Vertreter dieser Position ist Lourens Ackermann, ein ehemaliger Richter am südafrikanischen Verfassungsgericht. Ackermann betont die Menschenwürde als zentralen und unverzichtbaren Wert der Verfassungsordnung, der über alle anderen staatlichen oder gesellschaftlichen Interessen gestellt werden muss. Er argumentiert, dass die Menschenwürde als absoluter und nicht abwägbarer Wert betrachtet werden muss, um die verfassungsrechtliche Integrität zu wahren<sup>269</sup>.

Drucilla Cornell, eine einflussreiche Philosophin und Juristin, teilt diese Ansicht und betrachtet die Menschenwürde als unverhandelbares Prinzip, das den moralischen und rechtlichen Rahmen der Verfassung bildet. Sie betont, dass eine Relativierung der Menschenwürde die moralische Integrität des verfassungsrechtlichen Systems gefährden würde. Für Cornell ist eine strikte Auslegung entscheidend, um die Verfassung und ihre Werte zu schützen<sup>270</sup>.

Roger Berkowitz schließt sich dieser Position an und argumentiert, dass die Menschenwürde als universelles und unveränderliches Prinzip verstanden

---

<sup>269</sup> L. W.H. Ackermann, *The Legal Nature of the South African Constitutional Revolution*, 33, 43.

<sup>270</sup> Cornell/Fuller, *The Dignity Jurisprudence of South Africa Introduction*, 7f.

werden muss. Er warnt vor den Gefahren einer flexiblen Interpretation, die die fundamentalen Rechte und Freiheiten der Einzelnen untergraben könnte. Berkowitz setzt sich für eine strikte Auslegung der Menschenwürde ein, um ihre Unantastbarkeit zu gewährleisten<sup>271</sup>.

Auf der anderen Seite stehen die Verfechter einer flexiblen Abwägung, die argumentieren, dass die Menschenwürde kontextabhängig und in Verbindung mit anderen gesellschaftlichen Werten betrachtet werden sollte. Stu Woolman, ein führender Verfassungsrechtler, plädiert für eine kontextabhängige und flexible Interpretation der Menschenwürde. Er sieht die Notwendigkeit, die Menschenwürde in einem breiteren sozialen und wirtschaftlichen Kontext zu betrachten und sie gegebenenfalls in Einklang mit anderen wichtigen gesellschaftlichen Werten zu bringen<sup>272</sup>. Woolman argumentiert, dass eine strikte Auslegung den realen Herausforderungen der Gesellschaft nicht gerecht wird<sup>273</sup>.

Sandy Liebenberg, eine Professorin für Menschenrechte, unterstützt diese flexible Abwägung insbesondere in Bezug auf sozioökonomische Rechte. Sie argumentiert, dass eine strikte Auslegung oft unzureichend ist, um die komplexen sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen in Südafrika zu bewältigen<sup>274</sup>. Liebenberg setzt sich für eine kontextuelle Abwägung ein, die soziale Gerechtigkeit und Gleichheit fördert und der Verfassung ermöglicht, den realen Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden<sup>275</sup>.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es in der südafrikanischen Rechtswissenschaft zwei maßgebliche Positionen zur Auslegung der Menschenwürde gibt: die strikte Auslegung und die flexible Abwägung. Die strikte Auslegung, vertreten von Autoren wie Lourens Ackermann, Drucilla Cornell und Roger Berkowitz, betont die Unantastbarkeit der Menschenwürde als absolutes Prinzip, das nicht durch andere Interessen relativiert werden darf. Diese Sichtweise stellt die Menschenwürde als zentralen Pfeiler der

---

<sup>271</sup> Berkowitz, *Dignity Jurisprudence: Building a New Law on Earth*, 65.

<sup>272</sup> Woolman, *The Architecture of Dignity*, 74.

<sup>273</sup> Woolman, *The Architecture of Dignity*, 112.

<sup>274</sup> Liebenberg, *South African Journal on Human Rights* 2005, 1; Liebenberg, *Third World Legal Studies* 1994, 225.

<sup>275</sup> Liebenberg, *South African Journal on Human Rights* 2005, 1, 31.

Verfassungsordnung dar und fordert ihren uneingeschränkten Schutz, unabhängig von den praktischen Herausforderungen der Gesellschaft.

Auf der anderen Seite steht die flexible Abwägung, für die sich Autoren wie Stu Woolman und Sandy Liebenberg einsetzen. Diese Position argumentiert, dass die Menschenwürde in einem dynamischen und oft komplexen sozialen Kontext interpretiert werden muss, wobei sie mit anderen wichtigen gesellschaftlichen Werten und Bedürfnissen in Einklang gebracht werden sollte. Insbesondere in Bezug auf sozioökonomische Rechte wird eine kontextuelle Abwägung als notwendig erachtet, um den Herausforderungen der südafrikanischen Realität gerecht zu werden.

In der Praxis und innerhalb der akademischen Diskussion scheint die flexible Abwägung zunehmend an Bedeutung zu gewinnen, insbesondere angesichts der sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten in Südafrika. Während die strikte Auslegung nach wie vor eine starke theoretische Grundlage bietet, die die unveräußerliche Bedeutung der Menschenwürde betont, wird die flexible Abwägung als vorherrschende Meinung angesehen, da sie eine pragmatische Herangehensweise bietet, die den realen Bedürfnissen der Gesellschaft und den vielfältigen Herausforderungen des südafrikanischen Rechtsraums besser gerecht wird.

Diese Arbeit plädiert jedoch für eine strikte Auslegung der Menschenwürde. Die südafrikanische Rechtsprechung nimmt immer wieder Bezug auf die deutsche Rechtsprechung, und alle genannten Autoren argumentieren mit den Ideen von Immanuel Kant. Deshalb wäre es nur folgerichtig, wenn die Argumente, die zur Untermauerung der eigenen Position verwendet werden, auch den zugrundeliegenden Grundgedanken von Kant berücksichtigen würden. In Deutschland gilt der Absolutheitsanspruch der Menschenwürde, der auf den Ideen Kants basiert. Dies sollte auch in Südafrika eine maßgebliche Rolle spielen, um die Menschenwürde als unverhandelbares und absolutes Prinzip zu verankern.

#### IV. Achtungs-, Schutz- und Leistungsdimension der Menschenwürde

Die Untersuchung der Achtungs-, Schutz- und Leistungsdimension der Menschenwürde ist von zentraler Bedeutung für das Verständnis der menschenrechtlichen Verpflichtungen im südafrikanischen Verfassungsrecht. Diese drei Dimensionen sind entscheidend für die konkrete Umsetzung der Menschenwürde in der Praxis und prägen die rechtliche Interpretation dieses Grundrechts.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei auch die Werte-Trias aus Würde, Freiheit und Gleichheit, die im südafrikanischen Recht eine herausragende Stellung einnimmt. Diese Werte sind eng mit der Menschenwürde verknüpft und bilden gemeinsam das normative Fundament, auf dem die südafrikanische Verfassung aufbaut.

Besonders hervorzuheben ist in diesem Kontext die Leistungsdimension der Menschenwürde, die in Südafrika eine außergewöhnlich starke Ausprägung gefunden hat. Diese Dimension umfasst nicht nur den Schutz vor Eingriffen, sondern auch die aktive Verpflichtung des Staates zur Garantie wirtschaftlicher und sozialer Rechte. Diese Rechte, die einen wesentlichen Bestandteil der südafrikanischen Verfassungsordnung bilden, sind unverzichtbar für die Verwirklichung der Menschenwürde in einer Gesellschaft, die tief von Ungleichheit und sozialer Ungerechtigkeit geprägt ist.

Würde, Freiheit und Gleichheit sind die drei zentralen Werte in der südafrikanischen Verfassung. Kapitel 1 der Verfassung „Founding provisions“ beginnt mit folgender Wertaufzählung:

*“The Republic of South Africa is one, sovereign, democratic state founded on the following values:*

*a. Human dignity, the achievement of equality and the advancement of human rights and freedoms.”<sup>276</sup>*

Hier wird zum einen deutlich, dass die drei Werte miteinander verbunden sind und zudem ist ein erster Hinweis darauf abzulesen, dass es sich bei der Würde um einen absoluten und den obersten Wert handelt, während Gleichheit und

---

<sup>276</sup> Kapitel 1, 1. a Verfassung der Republik Südafrika

Freiheit einen relativen Charakter aufweisen. Dies ergibt sich daraus, dass die Würde an erster Stelle steht und festgestellt wird, dass sie ein Grundwert *ist*, während in Bezug auf Gleichheit die Rede von „der Erreichung der Gleichheit“ (*achievement*) ist und im Kontext von Freiheit von „Verbesserung/Voranbringung“ (*advancement*). Die Garantie von Gleichheit und Freiheit ist also an einen progressiven Prozess gebunden, während die Würde in sich selbst schon ein vollständiges Kriterium darstellt. Dieser Gedanke wird bestärkt, indem in section 10 ausgeführt wird, dass jeder innewohnende Würde *hat* (*Everyone has inherent dignity*). Ackermann geht sogar so weit, hierin einen verfassungsrechtlichen kategorischen Imperativ zu benennen<sup>277</sup>. In Bezug auf die Gleichheit ist die Formulierung ähnlich, wobei in section 9 zuerst angeführt wird „everyone is equal before the law“ bevor fortgeführt wird „and has the right to equal protection and benefit of the law“. In Bezug auf die Freiheit wird in section 12, welche die Freiheit und Sicherheit der Person umfasst folgendermaßen formuliert: „Everyone has the right to freedom and security of the person, which includes the right - a. not to be deprived of freedom arbitrarily or without just cause“. Dass es sich hier um mehr als nur eine prozessrechtliche Formulierung, sondern auch um ein substantielles Recht handelt, ist anerkannt<sup>278</sup>. Die Werte Gleichheit und Freiheit sowie ihre Verbindung mit der Würde soll im Folgenden näher beleuchtet werden.

---

<sup>277</sup> L. W.H. Ackermann, *The Legal Nature of the South African Constitutional Revolution*, 33, 43

„This underscores, in my view, the recognition by the Constitution that human dignity is not merely a protected and entrenched right, but that the concept of human dignity is definitional to what it means to be a human – that all humans have inherent dignity as an attribute independent of and antecedent to any constitutional protection thereof. It is, I would argue, accepted as a categorical constitutional imperative.“

<sup>278</sup> L. W.H. Ackermann, *The Legal Nature of the South African Constitutional Revolution*, 33, 43 f.

## 1. Achtungsdimension der Menschenwürde

Die Achtungsdimension der Menschenwürde ist ein zentrales Element der südafrikanischen Verfassung, das sich sowohl in der Verfassungsnorm als auch in der rechtlichen Praxis widerspiegelt.

Die Achtungsdimension der Menschenwürde in Südafrika impliziert, dass der Staat verpflichtet ist, jegliche Form der Diskriminierung oder Misshandlung zu unterlassen und aktiv Maßnahmen zu ergreifen, die die Würde des Einzelnen respektieren. Dies bedeutet, dass die Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung stets die Würde des Menschen als oberstes Prinzip berücksichtigen müssen. In der Praxis hat die südafrikanische Rechtsprechung diese Achtungspflicht in verschiedenen wichtigen Urteilen bekräftigt. Die Gerichte haben deutlich gemacht, dass die Menschenwürde nicht nur ein abstrakter Wert ist, sondern eine konkrete normative Bedeutung hat, die in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens durchgesetzt werden muss. Besonders in Fällen, die sich mit Fragen der Diskriminierung und sozialen Gerechtigkeit befassen, wurde die Achtungsdimension der Menschenwürde als Maßstab herangezogen, um sicherzustellen, dass der Einzelne in seiner Würde geschützt wird.

Die Bedeutung der Achtungsdimension zeigt sich auch in der Art und Weise, wie das südafrikanische Verfassungsgericht den Zusammenhang zwischen Würde und anderen Grundrechten interpretiert. In vielen Fällen wird die Menschenwürde als eine Art Grundnorm betrachtet, die anderen Rechten und Pflichten zugrunde liegt und deren Auslegung beeinflusst. Dies schafft eine enge Verbindung zwischen der Achtungsdimension der Menschenwürde und anderen zentralen Verfassungswerten, wie Autonomie und Freiheit.

Autonomie und Freiheit sind zwei Begriffe, die nicht nur in Deutschland, sondern auch in Südafrika eng mit dem Konzept der Menschenwürde verbunden sind. Sowohl Literatur und Rechtsprechung nehmen direkten Bezug auf Kant und sein Würdekonzept. Da Freiheit der zentrale Begriff in Kants Moralphilosophie ist, so spielt dieses Konzept auch eine tragende Rolle in der Interpretation der Menschenwürde. Kant schreibt in seinem Werk „Grundlagen zur Metaphysik der Sitten“:

*„Mit der Idee der Freiheit ist nun der Begriff der Autonomie unzertrennlich verbunden, mit diesem aber das allgemeine Prinzip der Sittlichkeit, welches in der Idee allen Handlungen vernünftiger Wesen ebenso zum Grunde liegt, als Naturgesetz allen Erscheinungen.“<sup>279</sup>*

Richter Ackermann geht in seinen Ausführungen zum Zusammenhang von Freiheit und Würde sogar soweit, zu sagen, dass Autonomie und Freiheit nicht nur eine Voraussetzung für die Würde sind, sondern darüber hinaus ein notwendiges Element derselben<sup>280</sup>. Würde wird also aus Freiheit gemacht. Der Freiheitsgedanke, auf den sich Ackermann hier bezieht, ist klassisch kantianisch geprägt. Er leitet dies aus folgender Kantpassage ab:

*„[weil vernünftige Wesen] als Zweck an sich selbst und eben darum als gesetzgebend im Reiche der Zwecke, in Ansehung aller Naturgesetze als frei, nur denjenigen allein gehorchend, die es selbst gibt und nach welchen seine Maximen zu einer allgemeinen Gesetzgebung (der er sich zugleich selbst unterwirft) gehören können. Denn es hat nichts einen Wert, als den, welchen ihm das Gesetz bestimmt. Die Gesetzgebung selbst aber, die allen Wert bestimmt, muss eben darum eine Würde, d.i. unbedingten, unvergleichbaren Wert haben, für welchen das Wort Achtung allein den geziemenden Ausdruck der Schätzung abgibt, die ein vernünftiges Wesen über sie anzustellen hat. Autonomie ist also der Grund der Würde der menschlichen und jeder vernünftigen Natur.“<sup>281</sup>*

Desweiteren findet sich in Grundlage der Metaphysik der Sitten folgender Schluss:

*„Das Wesen der Dinge ändert sich durch ihre äußere Verhältnisse nicht, und was, ohne an das letztere zu denken, den absoluten Wert des*

---

<sup>279</sup> Guth (Hrsg.), Immanuel Kant: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 88 f.

<sup>280</sup> L. Ackermann, Human Dignity Lodestar for Equality in South Africa, S. 58.

<sup>281</sup> Guth (Hrsg.), Immanuel Kant: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 69 f.

*Menschen allein ausmacht, darnach muss er auch, von wem es auch sei, selbst vom höchsten Wesen, beurteilt werden.*<sup>282</sup>

Der absolute Wert, auf den sich Kant hier bezieht, ist die Würde, die Würde des Menschseins. Wenn nun der absolute Charakter der Menschenwürde im kantianischen Sinne auf das Würdekonzept, welches der südafrikanischen Verfassung zugrunde liegt, übertragen werden soll, so stellt sich das Problem, dass der absolute Wortlaut sich nicht in der Rechtsanwendung widerspiegelt. In Südafrika kommt der Würde nicht dieselbe verfassungsmäßige Privilegierung zu, welche sie in Deutschland innehat. Philosophisch ist das Konzept so zu deuten, dass durch die Anlehnung an Kant deutlich gemacht werden soll, dass *alle* Menschen Würde innehaben und diese keinem abgesprochen werden kann. Der absolute Wert ist der innewohnende Wert, der unveräußerlich ist. In der Praxis jedoch ist die Würde als Recht durchaus mit anderen Rechten abwägbar, sodass die kantianische Formulierung im moralischen bzw. moralphilosophischen Sinne gelesen werden muss, nicht jedoch im Sinne der Rechtsanwendung in Bezug auf die Abwägbarkeit.

Es ist überraschend, dass sich in Südafrika, dass durch das holländische Recht indirekt durch die römische Rechtstradition, durch die englischen Einflüsse aber auch durch das Anglo-amerikanische Rechtssystem geprägt ist, sich nicht die Auffassung von Freiheit durchgesetzt hat, welche im anglo-amerikanischen Raum Freiheit durch die Nichteinmischung des Staates bzw. von Mitbürgern charakterisiert ist. Zudem ist diese Idee der negativen Freiheit stark empirisch geprägt. Stattdessen hat die positive Idee Kants einen starken Einfluss, welche die Freiheit dann bejaht, wenn wir durch unsere praktische Vernunft Autonomie ausüben und uns selber Gesetze auferlegen können, welche der Gesetzmäßigkeit der Verallgemeinerbarkeit entsprechen. Zwar bedeutet Freiheit im südafrikanischen Kontext auch das Fehlen von Zwang, Einmischung oder Hindernissen, jedoch innerhalb des durch die kantianische Philosophie gesteckten Gerüsts der Autonomie des Subjekts.

---

<sup>282</sup> Guth (Hrsg.), Immanuel Kant: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 74 f.

In der südafrikanischen Rechtsprechung finden sich die theoretischen Überlegungen Ackermans bezüglich des Verhältnisses von Freiheit und Würde wieder. Er selbst war als Richter maßgeblich an der Entwicklung der Würderechtsprechung beteiligt. Der wohl bedeutendste Fall, welcher sich auf das Verhältnis von Würde und Freiheit bezieht, ist *Ferreira v Levin*<sup>283</sup>. Hier hatte das Gericht zu beurteilen, ob ein Gesetz verfassungsmäßig war, welches sich mit der Liquidation von Firmen befasste. Es beinhaltete, dass ein Gericht Angestellte während des Abwicklungsprozesses befragen durfte, diese sämtliche Fragen beantworten mussten, auch wenn sie sich unter Umständen selbst belasten. In diesem Urteil wurde exemplarisch aufgezeigt, wie die Würde Teil des Freiheitswerts ist und wie die Würde zudem als Maßstab zur Interpretation anderer Verfassungswerte herangezogen werden kann:

„Human dignity cannot be fully valued or respected unless individuals are able to develop their humanity, their “humanness” to the full extent of its potential. Each human being is uniquely talented. Part of the dignity of every human being is the fact and awareness of this uniqueness. An individual’s human dignity cannot be fully respected or valued unless the individual is permitted to develop his or her unique talents optimally. *Human dignity has little value without freedom; for without freedom personal development and fulfillment are not possible. Without freedom, human dignity is little more than an abstraction. Freedom and dignity are inseparably linked. To deny people their freedom is to deny them their dignity.*”<sup>284</sup>

Freiheit steht nicht alleine. Freiheit ist untrennbar mit der Würde verbunden. In derselben Entscheidung, die interessanterweise in vielen Punkten direkten Bezug auf das Bundesverfassungsgericht nimmt<sup>285</sup>, wird das Verständnis von Freiheit genauer beschrieben und auf Kant verwiesen:

„Kant luminously conceptualizes freedom as the “only one innate right” in the following terms: “Freedom (independence from the

---

<sup>283</sup> 1996 (I) SA 984 (CC).

<sup>284</sup> 1996 (I) SA 984 (CC), para 49, Hervorhebung durch Autor

<sup>285</sup> Bezug genommen wird auf Nichtigkeit von Gesetzen bei Unvereinbarkeit mit der Verfassung, 1996 (I) SA 984 (CC), para 29, sowie Art. 2 GG, 1996 (I) SA 984 (CC), para 83-87.

*constraint of another's will), insofar as it is compatible with the freedom of everyone else in accordance with a universal law, is the one sole and original right that belongs to every human being by virtue of his humanity" [The Metaphysical Elements of Justice 43 (Macmillan 1985)].*"<sup>286</sup>

Somit ist nicht nur die Würde ein unersetzlich für das Verständnis von Freiheit, sondern die Freiheit ist auch ein Teil der Würde. Diese Interdependenz ist gemeint, wenn gesagt wird, dass Würde und Freiheit untrennbar miteinander verbunden sind.

Auch *Zealand v Minister of Constitutional Development and Another*<sup>287</sup> bekräftigt den Zusammenhang von Freiheit und Würde. Inhaltlich ging es in dem Fall darum, dass ein Gefangener, während er auf seinen Prozess wartete, in einem Hochsicherheitsgefängnis untergebracht worden war, obwohl er in einem Gefängnis mit mittleren Sicherheitsvorkehrungen untergebracht werden sollte, wo er mehr Zugang zu gewissen Ausstattungsmerkmalen und Aktivitäten gehabt hätte. Es wurde festgestellt, dass dies einen Eingriff in die Freiheit des Gefangenen darstellt: „That deprivation of legal rights and liberties must amount to a deprivation of freedom.“<sup>288</sup> Darüber hinaus bezieht sich das Gericht auf die Würde als Fundament der Freiheit und gibt als Rechtsquelle außerdem ein internationales Menschenrechtsinstrument an:

*„Respect for fundamental human dignity, which is entrenched in our Constitution, demands that this fundamental difference in status be always recognised, and that it be reflected in prisons wherever possible. Indeed, the Republic of South Africa has an international obligation to do so in terms of article 10(2) of the International Covenant on Civil and Political Rights,[19] (ICCPR).“*<sup>289</sup>

Die Verbindung zwischen der Achtung der Menschenwürde und der Gewährleistung von Freiheitsrechten in der südafrikanischen Verfassung basiert auf kantianischen Prinzipien. Autonomie und Freiheit sind zentrale

---

<sup>286</sup> 1996 (I) SA 984 (CC), para 52.

<sup>287</sup> 2008 (4) SA 458 (CC) (2008 (6) BCLR 601).

<sup>288</sup> 2008 (4) SA 458 (CC) (2008 (6) BCLR 601), para 32.

<sup>289</sup> 2008 (4) SA 458 (CC) (2008 (6) BCLR 601), para 30.

Elemente der Menschenwürde und spielen eine entscheidende Rolle in der Interpretation dieser Werte. Die Idee der Freiheit, verstanden im positiven Sinne als Selbstbestimmung und Autonomie, ist untrennbar mit dem Konzept der Menschenwürde verknüpft.

Der Schutz vor staatlicher Willkür ist ein wesentlicher Aspekt des Menschenwürdebegriffs in Südafrika. Eingriffe des Staates in die Freiheit des Einzelnen, wie etwa unrechtmäßige Einschränkungen oder willkürliche Handlungen, beeinträchtigen nicht nur die Freiheit, sondern auch die Würde des Menschen. Gerichtsurteile wie *Ferreira v Levin* verdeutlichen, dass die Fähigkeit zur Selbstverwirklichung und zur Entwicklung der eigenen Talente eng mit der Menschenwürde verbunden ist. Ohne Freiheit kann diese Entwicklung nicht stattfinden, und daher ist der Schutz vor willkürlichen staatlichen Eingriffen unerlässlich.

## 2. Schutzdimension der Menschenwürde

Der Schutzanspruch der Menschenwürde manifestiert sich insbesondere im Schutz vor Diskriminierung. In der südafrikanischen Verfassung wird die Würde des Menschen als zentraler Wert betrachtet, der den Gleichheitsgedanken untermauert und verstärkt. Dieser Schutz ist essenziell, um sicherzustellen, dass alle Menschen unabhängig von ihrer Rasse, ihrem Geschlecht, ihrer Religion oder anderen persönlichen Merkmalen gleich behandelt werden. Die Verfassung und die Rechtsprechung betonen, dass Diskriminierung die Würde des Einzelnen verletzt und daher nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine moralische Missachtung der grundlegenden menschlichen Werte darstellt.

Gleichheit ist speziell im südafrikanischen Kontext ein viel diskutiertes Thema. Aufgrund des historischen Kontextes, wobei die Mehrheit der Bevölkerung systematische Ungleichbehandlung in Form von Rassendiskriminierung erfahren hat, wird im Verfassungskontext speziell Augenmerk darauf gerichtet, ein umfassendes Konzept von Gleichheit zu entwickeln, welches vor Diskriminierung und Ungleichbehandlung schützt.

Hierbei gibt es verschiedene Ansätze: ein weit verbreiteter setzt heute auf die Menschenwürde als Basis für Gleichheit. Hieran gibt es jedoch auch Kritik. Es ist zunächst einmal wichtig festzustellen, was überhaupt Gleichheit ist, worauf der Gleichheitsbegriff im südafrikanischen Verfassungskontext baut und wie er in den Verfassungskontext eingegliedert ist. Im Zuge dessen kann festgestellt werden, inwiefern die Menschenwürde die Ausformung des Gleichheitsbegriffs die Gleichheitsrechtsprechung beeinflusst. Es wird vertreten, dass die Würde des Menschen die Basis der Gleichheit darstellt, indem sie als Referenzpunkt fungiert. Des Weiteren stellt die Würde eine wesentliche Interpretationsrichtlinie in der Gleichheitsrechtsprechung dar. Hierfür soll im Folgenden die Rolle der Menschenwürde in der Gleichheitsrechtsprechung analysiert werden, besonders im Hinblick auf die zwei Haupteinwände Unbestimmtheit und Individualismus.

Gleichheit ist als Recht in section 9 der südafrikanischen Verfassung verankert:

*„9. (1) Everyone is equal before the law and has the right to equal protection and benefit of the law.*

*(2) Equality includes the full and equal enjoyment of all rights and freedoms. To promote the achievement of equality, legislative and other measures designed to protect or advance persons, or categories of persons, disadvantaged by unfair discrimination may be taken.*

*(3) The state may not unfairly discriminate directly or indirectly against anyone on one or more grounds, including race, gender, sex, pregnancy, marital status, ethnic or social origin, colour, sexual orientation, age, disability, religion, conscience, belief, culture, language and birth.*

*(4) No person may unfairly discriminate directly or indirectly against anyone on one or more grounds in terms of subsection (3). National legislation must be enacted to prevent or prohibit unfair discrimination.*

*(5) Discrimination on one or more of the grounds listed in subsection (3) is unfair unless it is established that the discrimination is fair.”*

Bei der Frage was es denn nun bedeutet, dass alle Menschen „gleich“ bzw. „gleich an Rechten“ geboren sind, weißt der ehemalige südafrikanische Verfassungsrichter Laurie Ackermann zurecht darauf hin, dass man sich die Frage stellen muss „gleich an was“?<sup>290</sup> Worin sind alle Menschen gleich und welche Auswirkungen hat dies auf die Behandlung? Wann behandelt man alle Menschen gleich? Wann ist das Gleichheitskriterium der Verfassung erfüllt? Denn, behandelt man alle Menschen schlichtweg „gleich“, so kann das durchaus eine juristische Ungleichbehandlung darstellen. Denn Gleichbehandlung ist nicht immer fair und gerecht.

Auch im rechtlichen Kontext ist die unterschiedliche Ausgangssituation von Individuen und Gruppen ausschlaggebend für die Beurteilung rechtlicher Gleichbehandlung.

Es wird vertreten, dass zur Beurteilung ein Referenzpunkt von Nöten ist, das sog. *tertium comparationis*<sup>291</sup>. Es stellt sich also die Frage, im Hinblick auf was sind alle Menschen gleich, was ist der Vergleichswert? Hier stellt die Menschenwürde den Vergleichswert dar. Indem die Menschenwürde als *tertium comparationis* fungiert ergibt sich der Rechtssatz, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind bezüglich ihrer Würde und dass sich nicht diskriminiert werden dürfen in einer Form, in der es ihre Würde betreffen würde<sup>292</sup>.

Hieraus ergibt sich die Verbindung von Würde und Gleichheit, Gleichheit kann nicht ohne Bezug auf die Würde beurteilt werden und vice versa<sup>293</sup>.

Beispielgebend für die südafrikanische Rechtsprechung, die dem Gleichheitsgedanken das Würdekonzept zugrunde legt, ist der Fall *National Coalition for Gay and Lesbian Equality and Another v. Minister of Justice and Others*<sup>294</sup>. Hier geht das südafrikanische Verfassungsgericht auch auf substantielle Kritik ein.

---

<sup>290</sup> L. Ackermann, Human Dignity Lodestar for Equality in South Africa, S. 17.

<sup>291</sup> L. Ackermann, Human Dignity Lodestar for Equality in South Africa, S. 17.

<sup>292</sup> L. Ackermann, Human Dignity Lodestar for Equality in South Africa, S. 17.

<sup>293</sup> L. Ackermann, Human Dignity Lodestar for Equality in South Africa, S. 17.

<sup>294</sup> 1999 (I) SA 6 (CC).

In dem Fall geht es darum, dass die „nationale Koalition für die Gleichstellung von Schwulen und Lesben“, eine freiwillige Vereinigung südafrikanischer schwuler, lesbischer, bisexueller und transsexueller Personen und Organisationen, beim Obersten Gerichtshof einen Antrag vor Gericht brachte, in dem sie sowohl das Gewohnheitsrecht als auch das gesetzliche Verbot, das den privaten, einvernehmlichen Analsex unter Männern kriminalisierte, anfocht. Die Koalition argumentierte, dass das Gesetz Homosexuelle aus Gründen der sexuellen Orientierung zu Unrecht diskriminierte.<sup>295</sup>

Durch die Kriminalisierung einvernehmlichen Analsexes wird, so Stimmen des Gerichts, nicht nur der Akt an sich kriminalisiert, sondern das Schwul-Sein selbst, dadurch ist die Würde Homosexueller schwer beeinträchtigt<sup>296</sup>.

Das Gericht stellt klar: „It will be noted that the *motif* which links and unites equality and privacy, and which, indeed, runs right through the protections offered by the Bill of Rights, is dignity. This court has on a number of occasions emphasized the centrality of the concept of dignity and self-worth to the idea of equality.“<sup>297</sup>

An dieser Auffassung wurde Kritik geübt. Das Centre for Applied Legal Studies führte an, dass der Gleichheitssatz eigentlich dazu bestimmt sei Gleichheit zu fördern, nicht Würde, und dass die Würdevorschriften der Bill of Rights dazu bestimmt seien, die Würde zu schützen<sup>298</sup>. Zusätzlich argumentierten sie, dass section 9 vom substantiellen Gleichheitsgaranten zum Torhüter von Ansprüchen aufgrund Würdeverletzungen verkommen sei<sup>299</sup>. Auch in der Literatur wird diese Ansicht häufig vertreten. Foster zum Beispiel stellt in seinem Artikel darauf ab, dass es ja section 10 gäbe, wodurch die Würde explizit geschützt sei, daher sieht er keinen Grund warum die Würde zusätzlich die Grundlage von section 9 (Gleichheit) sein solle<sup>300</sup>. Er bezieht

---

<sup>295</sup> Cornell/Berkowitz (Hrsg.), *The Dignity Jurisprudence of the Constitutional Court of South Africa Volumes I & II*, S. 328.

<sup>296</sup> Cornell/Berkowitz (Hrsg.), *The Dignity Jurisprudence of the Constitutional Court of South Africa Volumes I & II*, S. 329.

<sup>297</sup> 1999 (I) SA 6 (CC), para 120.

<sup>298</sup> 1999 (I) SA 6 (CC), para 120.

<sup>299</sup> 1999 (I) SA 6 (CC), para 120.

<sup>300</sup> Foster, 17 Dalhousie J. Legal Stud. 2008, 73, 79f.

sich auf die Entscheidung *Bhe and Others*<sup>301</sup>, in der es darum ging, dass eine rein männliche Erbfolge sowohl section 9 als auch section 10 verletzt.

Das Gericht stellte sich dieser Auffassung entgegen und begründete dies damit, dass eine Würdeverletzung, die im Gleichheitssatz enthalten ist, klar von einer eigenständigen Würdeverletzung unter section 10 unterschieden werden kann: Erstere beruht auf den Auswirkungen, die die Maßnahme auf eine Person aufgrund der Mitgliedschaft einer historisch benachteiligten Gruppe hat, die aufgrund bestimmter eng gehaltener persönlicher Merkmale ihrer Mitglieder identifiziert, wobei hierbei die Ungleichbehandlung durch die Würdeverletzung indiziert und bestätigt wird, wohingegen eine Würdeverletzung unter section 10 ein viel breiteres Spektrum umfasst<sup>302</sup>.

Kritiker lassen auch verlauten, dass die Würde als Basis für Gleichheit zu unbestimmt sei und somit keine feste Basis bieten könne<sup>303</sup>. Zudem sei die Konzeption von Gleichheit, die daraus entsteht, viel zu individualistisch<sup>304</sup>.

Jedoch sieht das südafrikanische Verfassungsgericht den individuellen Schutz vielmehr in section 10 verankert<sup>305</sup>: hierbei handele es sich um Fälle, bei denen konstatierte Würdeverletzungen letztendlich zu Ungleichheit führten, und nicht um Fälle, bei denen Ungleichbehandlung aufgrund eng gehaltener Gruppenmerkmale letztendlich auch eine Würdeverletzung darstellt<sup>306</sup>.

*„Inequality is established not simply through group-based differential treatment, but through differentiation that perpetuates disadvantage and leads to the scarring of the sense of dignity and self-worth associated with membership of the group. Conversely, an invasion of*

---

<sup>301</sup> 2005 (I) SA 580 (CC).

<sup>302</sup> 1999 (I) SA 6 (CC), para 124.

<sup>303</sup> *Grant*, Human Rights Law Review 7:2 (2007), 299.

<sup>304</sup> *Grant*, Human Rights Law Review 7:2 (2007), 299.

<sup>305</sup> “It offers protection to persons in their multiple identities and capacities. This could be to individuals being disrespectfully treated, such as somebody being stopped at a roadblock. It could also be to members of groups subject to systematic disadvantage, such as farm workers in certain areas, or prisoners in certain prisons, such groups not being identified because of closely held characteristics, but because of the situation they find themselves in.” 1999 (I) SA 6 (CC), para 124.

<sup>306</sup> 1999 (I) SA 6 (CC), para 124.

*dignity is more easily established when there is an inequality of power and status between the violator and the victim.*<sup>307</sup>

Das Gericht betont, dass das Gleichheits- und Würdekonzept nicht in Konkurrenz gesehen werden sollten, sondern als zwei sich vervollständigende Prinzipien<sup>308</sup>. Das Würdekonzept, das dem Gleichheitssatz zugrunde liegt, wird wie folgt beschrieben:

*„The commonality that unites [...] is the injury to dignity imposed upon people as a consequence of their belonging to certain groups. Dignity in the context of equality has to be understood in this light.<sup>309</sup> [...] At the heart of equality jurisprudence is the rescuing of people from a caste-like status and putting an end to their being treated as lesser human beings because they belong to a particular group. The indignity and subordinate status may flow from institutionally imposed exclusion from the mainstream of society or else from powerlessness within the mainstream;”<sup>310</sup>*

Das Gericht ging jedoch noch weiter und stützte seine Argumentation hauptsächlich auf eine Verletzung der Würde:

*„Thus far I have considered only the common-law crime of sodomy on the basis of its inconsistency with the right to equality. This was the primary basis on which the case was argued. In my view, however, the common-law crime of sodomy also constitutes an infringement of the right to dignity which is enshrined in section 10 of our Constitution. As we have emphasised on several occasions,<sup>3[4]</sup> the right to dignity is a cornerstone of our Constitution. Its importance is further emphasised by the role accorded to it in section 36 of the Constitution which provides that:*

*“The rights in the Bill of Rights may be limited only in terms of law of general application to the extent that the limitation is reasonable and*

---

<sup>307</sup> 1999 (I) SA 6 (CC), para 125.

<sup>308</sup> 1999 (I) SA 6 (CC), para 125.

<sup>309</sup> 1999 (I) SA 6 (CC), 126.

<sup>310</sup> 1999 (I) SA 6 (CC), 129.

*justifiable in an open and democratic society based on human dignity, equality and freedom. . .”.*

*Dignity is a difficult concept to capture in precise terms. 3[5] At its least, it is clear that the constitutional protection of dignity requires us to acknowledge the value and worth of all individuals as members of our society. The common-law prohibition on sodomy criminalises all sexual intercourse per anum between men: regardless of the relationship of the couple who engage therein, of the age of such couple, of the place where it occurs, or indeed of any other circumstances whatsoever. In so doing, it punishes a form of sexual conduct which is identified by our broader society with homosexuals. [...] Just as apartheid legislation rendered the lives of couples of different racial groups perpetually at risk, the sodomy offence builds insecurity and vulnerability into the daily lives of gay men. There can be no doubt that the existence of a law which punishes a form of sexual expression for gay men degrades and devalues gay men in our broader society. As such it is a palpable invasion of their dignity and a breach of section 10 of the Constitution.<sup>311</sup>”*

Ackermann interpretiert die Entscheidung so, dass er in der Verhinderung der freien Entfaltung der Persönlichkeit und der damit einhergehenden erschwerten Identitätsfindung eine Einschränkung der menschlichen Würde sieht und dies so weitreichend, dass sie gleichzeitig einen Bruch des kategorischen Imperativs darstellt, da Homosexuelle hier durch das ihnen auferlegte Stigma objektiviert würden<sup>312</sup>. Denn ohne die freie Entwicklung der Identität, welche die sexuelle Identität maßgeblich miteinschließt, ist es dem Einzelnen nicht möglich, seine Persönlichkeit voll und frei zu entfalten. Er bekommt vielmehr von staatlicher Seite ein Persönlichkeitsmerkmal auferlegt, das ihn aus der Mitte der Gesellschaft reißt und ihn in eine Minderheitenposition drängt, die darüber hinaus noch kriminalisiert wird.

Die Kriminalisierung an sich steht nicht nur der freien Entwicklung der Persönlichkeit entgegen, stellt also nicht nur ein Hindernis dar, sondern stellt

---

<sup>311</sup> 1999 (1) SA 6 (CC); 1998 (12) BCLR 1517 (CC), para 28.

<sup>312</sup> L. Ackermann, Human Dignity Lodestar for Equality in South Africa, S. 106.

in sich zusätzlich einen Akt dar, welcher die die Persönlichkeitsentwicklung aktiv verletzt.

Eng verbunden mit der Persönlichkeitsentwicklung ist auch die Privatsphäre zu sehen. In der oben genannten Entscheidung wird daher klar festgestellt, dass gewisse Teile der Privatsphäre ebenfalls durch die Würde geschützt sind:

*„The criminalisation of sodomy in private between consenting males is a severe limitation of a gay man’s right to equality in relation to sexual orientation, because it hits at one of the ways in which gays give expression to their sexual orientation. It is at the same time a severe limitation of the gay man’s rights to privacy, dignity and freedom. The harm caused by the provision can, and often does, affect his ability to achieve self-identification and self-fulfilment. The harm also radiates out into society generally and gives rise to a wide variety of other discriminations, which collectively unfairly prevent a fair distribution of social goods and services and the award of social opportunities for gays.”<sup>313</sup>*

Diese Ausführungen machen deutlich: Der Aspekt der Würde, um den es sich in diesem Fall dreht, hat nicht das Individuum allein im Blick, sondern verweist vielmehr auch auf das Verhältnis der Individuen zu anderen Individuen in der Gemeinschaft:

*“Privacy recognises that we all have a right to a sphere of private intimacy and autonomy which allows us to establish and nurture human relationships without interference from the outside community.”<sup>314</sup>*

In einer späteren Entscheidung des Gerichts wurde diese Sichtweise beibehalten und teilweise sogar weiterentwickelt. Das Gericht betrachtete auch Selbstwert (*self-worth*) und Selbstachtung (*self-respect*) als elementare Grundpfeiler der Identität und Persönlichkeit, welche ebenfalls in das Würdespektrum fallen:

---

<sup>313</sup> 1999 (1) SA 6 (CC); 1998 (12) BCLR 1517 (CC), para 36.

<sup>314</sup> 1999 (1) SA 6 (CC); 1998 (12) BCLR 1517 (CC), para 32.

*“The sting of past and continuing discrimination against both gays and lesbians is the clear message that it conveys, namely, that they, whether viewed as individuals or in their same-sex relationships, do not have the inherent dignity and are not worthy of the human respect possessed by and accorded to heterosexuals and their relationships. This discrimination occurs at a deeply intimate level of human existence and relationality. It denies to gays and lesbians that which is foundational to our Constitution and the concepts of equality and dignity, which at this point are closely intertwined, namely that all persons have the same inherent worth and dignity as human beings, whatever their other differences may be. The denial of equal dignity and worth all too quickly and insidiously degenerates into a denial of humanity and leads to inhuman treatment by the rest of society in many other ways. This is deeply demeaning and frequently has the cruel effect of undermining the confidence and sense of self-worth and self-respect of lesbians and gays”<sup>315</sup>.*

Zunächst wird in dieser Begründung noch einmal auf die Verbindung zwischen Gleichheit und Würde hingewiesen, um dann festzustellen, dass die Missachtung der sich daraus ergebender Verpflichtungen dazu führt, dem Selbstwertgefühl und der Selbstachtung homosexueller Personen erheblichen Schaden zuzufügen. Hieraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass die Untergrabung oder Verletzung des Selbstwertes einer Person durch Diskriminierung einen Verstoß gegen das Gebot der Achtung des Menschen darstellt.

Auch Statman stellt in seinem Artikel die Verbindung zwischen Demütigung, Würde und Selbstachtung her<sup>316</sup>. Er sieht in der Demütigung oder Erniedrigung die Verletzung der Selbstachtung<sup>317</sup>. Und somit ist implizit auch die Würde betroffen. Selbstachtung kann laut Statman dann verwirklicht werden (vorausgesetzt wir betrachten Selbstachtung als moralisches Konzept und nicht als rein subjektives psychologisches Phänomen), wenn moralische

---

<sup>315</sup> 2000 (2) SA I (CC) (2000 (1) BCLR 39), para 42.

<sup>316</sup> Statman, Humiliation, Dignity and Self-Respect.

<sup>317</sup> Statman, Humiliation, Dignity and Self-Respect, 213.

Gleichheit gewahrt wird, das heißt, wenn wir andere stets moralisch gleichbehandeln wie uns selbst<sup>318</sup>. Hier klingen auch die Worte Kants an, der darauf verwies, dass wir stets so handeln sollen, dass unsere Handlungen zugleich allgemeines Gesetz werden können. Moralische Gleichbehandlung garantiert somit die Selbstachtung des Individuums und erfüllt dadurch den Würdeanspruch.

Diese Sichtweise hat das südafrikanische Verfassungsgericht in vielen weiteren Urteilen untermauert. Zusammenfassend hier in *President of the Republic of South Africa and Another v Hugo*:

*“At the heart of the prohibition of unfair discrimination lies a recognition that the purpose of our new constitutional and democratic order is the establishment of a society in which all human beings will be accorded equal dignity and respect regardless of their membership of particular groups.”*<sup>319</sup>

Ein entscheidender Fortschritt im Bereich des Schutzes vor Diskriminierung ist der „Promotion of Equality and Prevention of Unfair Discrimination Act 4 of 2000“, bekannt als „Equality Act“. Dieser Gesetzesakt stellt einen Meilenstein dar, da er nicht nur den Schutz vor Diskriminierung auf staatlicher Ebene (vertikale Rechtswirkung) festschreibt, sondern auch auf die Beziehungen zwischen Privatpersonen (horizontale Rechtswirkung) ausdehnt. Dies stärkt die Gleichheit und schützt die Menschenwürde umfassend in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen.

Hierbei handelt es sich um eine Gesetzgebung, die ganz deutlich die Gedanken von section 9 widerspiegelt. Zwar ist die Ausarbeitung des Equality Act nicht unumstritten und mit rechtlichen Unstimmigkeiten versehen, wie Ackermann in seiner Analyse verdeutlicht<sup>320</sup>, dennoch handelt es sich um ein gesetzgeberisches *novum*, welches in Südafrika den Gleichheitsgedanken nicht nur auf vertikaler, sondern auch auf horizontaler Ebene Anwendung finden

---

<sup>318</sup> *Statman*, Humiliation, Dignity and Self-Respect, 214.

<sup>319</sup> (CCT11/96) [1997] ZACC 4; 1997 (6) BCLR 708; 1997 (4) SA 1 (18 April 1997), para 41; weitere relevante Entscheidungen: 1996 (4) SA 197 (CC) (1996 (6) BCLR 752), 1997 (3) SA 101 (CC) (1997 (6) BCLR 759 (CC)), 1998 (1) SA 300 (CC) (1997 (6) BCLR 759 (CC)), 1998 (2) SA 363 (CC).

<sup>320</sup> L. Ackermann, Human Dignity Lodestar for Equality in South Africa, S. 194.

lässt<sup>321</sup>. Auf vertikaler Ebene wird beurteilt, inwiefern eine Person gleich oder ungleich *vor* dem Gesetz behandelt wird, auf horizontaler Ebene findet auch eine Beurteilung im Verhältnis Person zu Person *untereinander* statt. Es handelt sich folglich um eine Ausweitung des Gleichheitsgedanken. Das südafrikanische Verfassungsgericht hat dies in folgendermaßen definiert:

*„The term “vertical application“ is used to indicate that the rights conferred on persons by a bill of rights are intended only as a protection against the legislative and executive powers of the State in its various manifestations. The term “horizontal application” on the other hand indicates that those rights also govern the relationships between individuals, and may be invoked by them in their private law disputes.”*<sup>322</sup>

Während sich in Südafrika nach herrschender Meinung in der Verfassung selbst Verweise auf die direkte horizontale Anwendbarkeit aus den sections 8 und 9 (4) finden lassen<sup>323</sup>, findet sich in der deutschen Verfassung kein direkter Hinweis darauf. Vielmehr haben in Deutschland die Grundrechte eine *mittelbare Drittwirkung* auf das Privatrecht. Das Privatrecht ist also keinesfalls frei von dem Wertesystem, das sich im Grundgesetz verankert findet. Selbst wenn sich kein direkter Anwendungshinweis findet, sind privatrechtliche Normen immer im Lichte des Verfassungswerte auszulegen.

Im Lüth-Urteil führt das Bundesverfassungsgericht genau aus, dass „ohne Zweifel die Grundrechte in erster Linie dazu bestimmt [sind], die Freiheitssphäre des einzelnen vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt zu sichern, [...]. Dem entspricht es, dass der Gesetzgeber den besonderen Rechtsbehelf zur Wahrung dieser Rechte, die Verfassungsbeschwerde, nur gegen Akte der öffentlichen Gewalt gewährt hat“<sup>324</sup>. Weiter führt das Bundesverfassungsgericht jedoch aus:

---

<sup>321</sup> L. Ackermann, Human Dignity Lodestar for Equality in South Africa, S. 199.

<sup>322</sup> 1996 (3) SA 850 (CC) (1996 (5) BCLR 658), para 8.

<sup>323</sup> L. Ackermann, Human Dignity Lodestar for Equality in South Africa, S. 261.

<sup>324</sup> BVerfGE 7, 198-230, Rn. 24 – Lüth.

*„Ebenso richtig ist aber, dass das Grundgesetz, das keine wertneutrale Ordnung sein will (BVerfGE 2, 1 [12] ; 5, 85 [ 134 ff., 197 ff. ] ; 6, 32 [40 f.]), in seinem Grundrechtsabschnitt auch eine objektive Wertordnung aufgerichtet hat und dass gerade hierin eine prinzipielle Verstärkung der Geltungskraft der Grundrechte zum Ausdruck kommt (Klein-v. Mangoldt, Das Bonner Grundgesetz, Vorbem. B III 4 vor Art. 1 S. 93). Dieses Wertsystem, das seinen Mittelpunkt in der innerhalb der sozialen Gemeinschaft sich frei entfaltenden menschlichen Persönlichkeit und ihrer Würde findet, muss als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gelten; [...] So beeinflusst es selbstverständlich auch das bürgerliche Recht; keine bürgerlich-rechtliche Vorschrift darf in Widerspruch zu ihm stehen, jede muss in seinem Geiste ausgelegt werden.“<sup>325</sup>*

Es ist immer schwieriger Rechtsgüter auf horizontaler Ebene abzuwägen, denn zwei private Akteure haben beide eine ihnen innewohnende Würde, wohingegen auf vertikaler Ebene dem Staat keine zugeschrieben wird<sup>326</sup>. Und weil diese Abwägung auf horizontaler Ebene von komplexerer Natur ist, nimmt sich das südafrikanische Verfassungsgericht öfters Positionen bewährter ausländischer Rechtsprechung an, die mit der südafrikanischen Verfassung konform sind.

Obwohl die Verfassungswerte in Südafrika unmittelbare Anwendung auf horizontaler Ebene finden, so eignet sich die deutsche Rechtsprechung dennoch als Bezugspunkt, denn auch durch die unmittelbare Drittwirkung wird das Wertesystem der Verfassung zur Richtlinie des Privatrechts.

Das südafrikanische Verfassungsrecht bezieht sich trotz der Unterschiede auch immer wieder auf das deutsche Verfassungsrecht. In *Du Plessis and Others v De Klerk and Another* wird das folgendermaßen begründet:

*„[t]he values embodied in the German Basic Law do, however, permeate the rules of private law which regulate legal relations*

---

<sup>325</sup> BVerfGE 7, 198-230, para 25 – Lüth.

<sup>326</sup> L. Ackermann, Human Dignity Lodestar for Equality in South Africa, S. 239.

*between individuals [...]. A constitutional right [...] is said to “influence” rather than override the rules of private law. Private law is therefore to be developed and interpreted in the light of any applicable constitutional norm, and continues to govern disputes between private litigants.*”<sup>327</sup>

Der Menschenwürde kommt auf verschiedenen Ebenen richterlicher Rechtsprechung eine besondere Bedeutung zu. Wenn von der Würde als dem Gleichheitsgedanken zugrunde liegender Grundsatz ausgegangen wird, wie mehrheitlich vertreten, so stellt die Würde sowohl in der vertikalen Anwendung, in der horizontalen Anwendung als auch in der horizontalen Anwendung des Gleichheitssatzes den *point of reference* in der Rechtsanwendung dar.

Die Integration der Menschenwürde in die Gleichheitsrechtsprechung garantiert, dass Diskriminierung in jeglicher Form als unzulässig erachtet wird, da sie die Würde und Selbstachtung der betroffenen Individuen verletzt. Der „Equality Act“ von 2000 ist ein wichtiger Ausdruck dieses Schutzanspruchs, da er die horizontale und vertikale Wirkung der Verfassungsrechte stärkt und so den Schutz der Menschenwürde in allen gesellschaftlichen Bereichen verankert.

Zusammenfassend ist die Menschenwürde in der südafrikanischen Verfassung nicht nur ein abstrakter Begriff, sondern ein zentraler Pfeiler, der die Gleichheitsrechtsprechung maßgeblich beeinflusst. Indem die Würde als Referenzpunkt für Gleichheit dient, wird sichergestellt, dass jede Form der Diskriminierung als eine Verletzung der grundlegenden menschlichen Werte betrachtet wird. Dies unterstreicht die untrennbare Verbindung von Würde und Gleichheit, welche die südafrikanische Rechtsprechung in Fällen wie *National Coalition for Gay and Lesbian Equality v. Minister of Justice* konsequent angewendet hat. Der „Equality Act“ von 2000 erweitert diesen Schutzanspruch, indem er nicht nur staatliche, sondern auch zwischenmenschliche Diskriminierung adressiert. Dadurch wird die Menschenwürde zu einem unverzichtbaren Maßstab für die Beurteilung von

---

<sup>327</sup> 1996 (3) SA 850 (CC) (1996 (5) BCLR 658), para 40.

Ungleichbehandlung, was die Bedeutung der Würde als Fundament der Verfassungsordnung und des sozialen Miteinanders in Südafrika hervorhebt.

### 3. Leistungsdimension der Menschenwürde

Die Leistungsdimension der Menschenwürde bezieht sich auf die Verpflichtung des Staates, aktiv für die Verwirklichung der Menschenwürde seiner Bürger zu sorgen. Im südafrikanischen Kontext bedeutet dies, dass der Staat durch positive Maßnahmen sicherstellen muss, dass die grundlegenden materiellen Bedingungen vorhanden sind, die den Menschen ein würdiges Leben ermöglichen. Dies umfasst insbesondere den Zugang zu sozioökonomischen Rechten wie Wohnen, Gesundheitsversorgung, Nahrung, soziale Sicherheit und Bildung.

Die südafrikanische Verfassung von 1996 integriert daher nicht nur bürgerliche und politische Rechte, sondern auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>328</sup> (WSK-Rechte). Dies unterstreicht die Bedeutung der materiellen Bedingungen für die Verwirklichung der Menschenwürde und die Notwendigkeit eines Staates, durch legislative und andere Maßnahmen die progressive Realisierung dieser Rechte zu fördern.

Die Entscheidung, WSK-Rechte als justiziable Rechte in die südafrikanische Verfassung aufzunehmen, zeigt, wie wichtig es ist, die materiellen Bedingungen zu gewährleisten, die für das Überleben und die Entwicklung der Menschen unerlässlich sind. Dies ist direkt mit der Leistungsdimension der Menschenwürde verbunden, da der Staat verpflichtet ist, durch „vernünftige legislative und andere Maßnahmen“ sicherzustellen, dass alle Menschen Zugang zu den notwendigen Ressourcen haben, um ihre Menschenwürde zu wahren.

Im Fall *Government of the Republic of South Africa v Grootboom*<sup>329</sup> wurde dies deutlich, als das Verfassungsgericht entschied, dass der Staat zwar nicht verpflichtet ist, sofortige materielle Unterstützung zu leisten, aber dennoch

---

<sup>328</sup> Im Folgenden: WSK-Rechte

<sup>329</sup> 2001 (1) SA 46 (CC).

sicherstellen muss, dass die staatlichen Maßnahmen, die zur Realisierung des Rechts auf Wohnen ergriffen werden, angemessen sind und die Würde der Betroffenen berücksichtigen. Das Gericht stellte klar, dass die Verweigerung von Mindestbedingungen zum Leben, wie Nahrung, Obdach und Gesundheitsversorgung, einer Verweigerung der Menschenwürde gleichkommt.

Durch die Einbeziehung der Menschenwürde als zentralen Interpretationsmaßstab für sozioökonomische Rechte wird auch betont, dass die bloße Anerkennung dieser Rechte auf dem Papier ohne deren tatsächliche Umsetzung die Verfassung bedeutungslos machen würde. Die Leistungsdimension der Menschenwürde in der südafrikanischen Verfassungsrechtsprechung zeigt, dass der Staat eine aktive Rolle spielen muss, um die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben zu schaffen, insbesondere für diejenigen, die am meisten benachteiligt sind. Die Verwirklichung der Menschenwürde erfordert daher nicht nur das Respektieren und Schützen von Rechten, sondern auch deren aktive Förderung und Erfüllung durch den Staat.

Neben der kanadischen Provinz Québec, Indien, und Kolumbien hat auch die Republik Südafrika in ihrer sehr jungen Verfassung WSK-Rechte integriert und durch die hierzu entstandene Rechtsprechung wichtige Impulse in der internationalen Debatte gesetzt.

Im Grundrechtskatalog der südafrikanischen Verfassung, der sog. *Bill of Rights* (Kapitel 2 der Verfassung) sind WSK-, bürgerliche und politische<sup>330</sup> und ein der sog. „dritten Generation“ zuzuordnendes Recht auf Umweltschutz (*section 24*) verankert. Die Rechte sind dabei nicht kategorisiert, was die Unteilbarkeit aller Menschenrechte widerspiegelt<sup>331</sup>. In *section 26* ist das Recht auf housing

---

<sup>330</sup> Im Folgenden: BP-Rechte

<sup>331</sup> *Trilsch*, Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte im Innerstaatlichen Recht, S. 207.

Es wird vertreten, dass es sich bei BP-Rechten um reine Abwehrrechte handelt, die „negative“ Verpflichtungen enthalten, während es sich bei WSK-Rechten um „positive“ Rechte handelt, die positive staatliche Maßnahmen erfordern und daher als Anspruchs- oder Leistungsrechte gelten (vgl. *Krennerich/Stamminger*, Nürnberger Menschenrechtszentrum (NMRZ) 2004, 11).

verankert, in *section 27 health care, food and social security*, in Artikel 28 findet sich der Artikel zu *children* und in 29 *education*. Kulturelle Rechte sind in *section 30* und 31 geschützt.

Der Verfassungstext weist in den *sections 26 (1)* und *27 (1)* darauf hin, dass kein direkter Anspruch auf Erfüllung der Rechte besteht, sondern lediglich der Anspruch *to have access*, ein erster Hinweis darauf, dass es sich bei den WSK-Rechten in der südafrikanischen Verfassung nicht um Erfüllungs-, sondern lediglich um Zugangsrechte handelt<sup>332</sup>.

Charakteristisch ist auch der Absatz 2 der betreffenden *sections*, der in seinem Wortlaut “[t]he state must take reasonable legislative and other measures, within its available resources, to achieve the progressive realisation of this right” der Formulierung in Art. 2 (1) des Sozialpakts sehr ähnelt und den Staat ausdrücklich zu einem positiven Tun verpflichtet<sup>333</sup>. Die Verpflichtung erübrigt sich jedoch nicht darin, sondern lässt sich auf allen Verpflichtungsebenen aus *section 7 (2)*, welche sich auf die komplette *Bill of Rights* bezieht, herleiten: “The state must respect, protect, promote and fulfil the rights in the Bill of Rights“. An dieser Stelle wird die Eide’sche Verpflichtungstrias<sup>334</sup> in die Verfassung inkorporiert und durch die Ebene des *promote* ergänzt<sup>335</sup>.

Die Einbeziehung der sozioökonomischen Rechte als justiziable Rechte in die südafrikanische Grundrechtecharta bestätigt die entscheidende Bedeutung

---

Diese Sichtweise verkennt allerdings, dass BP- wie auch WSK- Recht beide sowohl positive wie auch negative Maßnahmen erfordern (vgl. *Liebenberg*, *South African Journal on Human Rights* 1995, 359, 362).

Die neuere Betrachtung zeigt, dass die Aufteilung in positive und negative Menschenrechte überholt ist. Der positiv-negativ-Dualismus ist heute weitestgehend von der von Eide geprägten Verpflichtungstrias „to respect –to protect – to fulfil“ ersetzt. Diese macht deutlich, dass alle Menschenrechte Achtungs-, Schutz- und Erfüllungspflichten beinhalten und bekräftigt den integralen Menschenrechtsansatz. Asbjörn Eide griff 1987 in einem Bericht an die UN (E/CN.4/Sub.2/1987/23) die „obligation to respect“, „obligation to protect“ und „obligation to fulfil“ auf. 1998 unterteilte er die Verpflichtung des „fulfil“ weiter in die Kategorien „facilitate“, „promote“ und „provide“ (E/CN.4/Sub.2/1999/12)

<sup>332</sup> *Trilsch*, Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte im Innerstaatlichen Recht, S. 207.

<sup>333</sup> *Trilsch*, Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte im Innerstaatlichen Recht, S. 216.

<sup>334</sup> Siehe Fußnote 154

<sup>335</sup> *Trilsch*, Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte im Innerstaatlichen Recht, S. 216.

materieller Bedingungen für das Überleben und die Entwicklung der Menschen<sup>336</sup>. In der Präambel der Verfassung der Republik Südafrika (1996) wird verkündet, dass die Verfassung mit dem Ziel angenommen wurde (unter anderem), „die Lebensqualität aller Bürger zu verbessern und das Potenzial jedes Einzelnen zu frei zu setzen“<sup>337</sup>.

Es ist fraglich, inwiefern der Wert der Menschenwürde mit den materiellen Bedingungen verknüpft ist, die notwendig sind, um den Menschen die Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten zu entwickeln und auszuüben.

Klar ist, dass das Gericht die in der Verfassung enthaltenen Werte nutzt, um die sozioökonomischen Rechte inhaltlich zu gestalten, somit auch der Menschenwürde, denn die Verweigerung von Mindestbedingungen zum Leben führt zur Verweigerung der Menschenwürde.<sup>338</sup>

In *Dawood v Minister for Home Affairs* beschrieb Richter O ' Regan die Rolle des Verfassungswertes der Menschenwürde bei der Bildung einer post-Apartheid-Gesellschaft wie folgt:

„The Constitution asserts dignity to contradict our past in which human dignity for black SouthAfricans was routinely and cruelly denied. It asserts it too to inform the future, to invest in our democracy respect for the intrinsic worth of all human beings.“<sup>339</sup>

Die Gerichte müssen festlegen, wie viel zur Verfügung gestellt werden muss, wem, in welchem Tempo und in welcher Reihenfolge, in diesem Sinne müssen sie die zugrundeliegenden Werte aufzeigen, die die Interpretation dieser Rechte leiten und somit bestätigen die Gerichte auch, welche Werte es sind, die der südafrikanischen post-Apartheid-Gesellschaft zu Grunde liegen.<sup>340</sup>

Das Gericht hat sich auch auf die Würde als zentralen Wert berufen, um sozioökonomische Rechte zu interpretieren, insbesondere in Bezug auf den

---

<sup>336</sup> Liebenberg, South African Journal on Human Rights 2005, 1.

<sup>337</sup> Liebenberg, South African Journal on Human Rights 2005, 1.

<sup>338</sup> Van Rensburg, Potchefstroom Electronic Law Journal 2003, 54-69, 64.

<sup>339</sup> 2000 (3) SA 936 (CC), para 35.

<sup>340</sup> Liebenberg, South African Journal on Human Rights 2005, 1, 3.

*reasonableness*-Standard, der die positiven Verpflichtungen in Bezug auf sozioökonomische Rechte regelt<sup>341</sup>.

Richter Yacoob J führt in der *Grootboom* Entscheidung aus:

*„It is fundamental to an evaluation of the reasonableness of state action that account be taken of the inherent dignity of human beings. The Constitution will be worth infinite less than its paper if the reasonableness of state action concerned with housing undetermined without regard to the fundamental constitutional value of human dignity. Section 26, read in the context of the Bill of Rights as a whole, must mean that the respondents have a right to reasonable action by the state in all circumstances and with particular regard to human dignity. In short, I emphasise that human beings are required to be treated as human beings.“*<sup>342</sup>

a) Grootboom

Der Fall *Government of the Republic of South Africa v Grootboom* ist in vielerlei Hinsicht maßgeblich für das Verständnis der Menschenwürde in der Interpretation von sozioökonomischen Rechten.

In *Government of the Republic of South Africa and Others v Grootboom and Others* sind *section 26 (housing)* und *28 (children)* betroffen. Irene Grootboom lebte mit weiteren Erwachsenen und Kindern auf einem illegal besetzten Stück Land, das auf Betreiben des Eigentümers zwangsgeräumt wurde, was zur Obdachlosigkeit der Gruppe führte. Die Mitglieder der Gruppe standen bereits auf der Warteliste für sozialen Wohnraum, auf Grund der akuten Obdachlosigkeit wandten sie sich mit der Forderung nach Übergangsunterkünften an den *Cape of Good Hope High Court*, wobei sie sich im Falle der Erwachsenen auf *section 26 (1)* und im Falle der Kinder auf *section 28 (1) (c)* beriefen.

---

<sup>341</sup> Liebenberg, South African Journal on Human Rights 2005, 1, 3.

<sup>342</sup> 2001 (1) SA 46 (CC), para 83.

Der *High Court* gewährte die Forderung, indem er sich allein auf *section 28 (1) (c)* berief und Erwachsenen mittelbar das Recht durch den Anspruch ihrer Kinder einräumte. Der *Constitutional Court* hingegen urteilte, dass *section 26 (1)* betroffen ist und entschied allein auf dieser Grundlage. Er stellte aber fest, dass kein sofortiger Anspruch besteht: “[n]either *section 26* nor *section 28* entitles the respondents to claim shelter or housing immediately upon demand.”<sup>343</sup>

Zu dieser Sichtweise gelangt das Gericht, weil es ablehnt, die *minimum core obligation* zu definieren, einen Grenzwert, den sog. *minimum threshold* festzulegen<sup>344</sup>. Vielmehr prüft das Gericht, ob der Staat seiner Verpflichtung “to take reasonable legislative and other measures“ aus *section 26 (2)* nachgekommen ist und führt eine Art Verhältnismäßigkeitsprüfung durch<sup>345</sup>.

Es wird also deutlich, dass kein *minimum core* erforderlich ist, um der Verpflichtung nachzukommen, soziökonomische Rechte zu erfüllen.

Das Gericht setzt also auch keinen absoluten Leistungsstandard für den Staat unabhängig von der sozialen und wirtschaftlichen Lage, jedoch kreiert es einen starken Rechtfertigungszwang für den Staat bei Fehlen von Mindeststandards in verarmten Gemeinschaften<sup>346</sup>.

Trotzdem wird in der Entscheidung deutlich, dass die Erfüllung sozioökonomischer Rechte unumgänglich für die Erfüllung des Würdeanspruchs ist. Richter Yacoob äußert sich folgendermaßen:

„The case brings home the harsh reality that the Constitution’s promise of dignity and equality for all remains for many a distant dream.<sup>347</sup> There can be no doubt that human dignity, freedom and equality, the foundational values of our society, are denied to those who have no food, clothing or shelter.<sup>348</sup>”

---

<sup>343</sup> 2001 (1) SA 46 (CC), para 95.

<sup>344</sup> Trilsch, Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte im Innerstaatlichen Recht, S. 227.

<sup>345</sup> Trilsch, Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte im Innerstaatlichen Recht, S. 227.

<sup>346</sup> Liebenberg, South African Journal on Human Rights 2005, 1, 23f.

<sup>347</sup> 2001 (1) SA 46 (CC), para 2.

<sup>348</sup> 2001 (1) SA 46 (CC), para 23.

Im *Grootboom* Fall wird die Verbindung zwischen der menschlichen Würde und wirtschaftlichen und sozialen Rechten hergestellt: die Würde des Individuums ist zwangsläufig verbunden mit dem körperlichen Wohlergehen und der physischen Integrität, „[individuals] cannot be treated as mere objects to be whipped or to be entirely ignored<sup>349</sup>. Auch wird die soziale Dimension der Würde deutlich, miteinhergehend die soziale Verantwortung. In einer späteren Entscheidung führt das Gericht dies noch genauer aus: „It is not only the dignity of the poor that is assailed when homeless people are driven from pillar to post in a desperate quest for where they and their families can rest their heads. Our society as a whole is demanded when state action intensifies rather than mitigates their marginalization.”<sup>350</sup>

Auch Liebenberg stellt zutreffend fest: “Conditions of poverty are not a reflection of the moral blameworthiness of groups experiencing poverty, rather they reflect how we as a society have failed to value human dignity.”<sup>351</sup>

Die Leistungsdimension der Menschenwürde und die Verpflichtung des Staates, aktiv zur Verwirklichung der Menschenwürde beizutragen, spiegeln sich nicht nur im Zugang zu Wohnraum wider, sondern auch in anderen grundlegenden sozialen Rechten wie der Gesundheitsversorgung. Während der Fall *Grootboom* exemplarisch die Verbindung zwischen dem Recht auf Wohnen und der Menschenwürde verdeutlicht, wird diese Beziehung im Kontext des Rechts auf Gesundheitsversorgung in den Fällen *Minister of Health and Others v Treatment Action Campaign (TAC)* und *Soobramoney v Minister of Health, Kwazulu-Natal* weiter vertieft. Beide Entscheidungen des Verfassungsgerichts bieten wertvolle Einsichten in die Art und Weise, wie sozioökonomische Rechte im südafrikanischen Verfassungsrecht interpretiert werden und wie eng diese Rechte mit der Achtung der Menschenwürde verknüpft sind.

In *Minister of Health and Others v Treatment Action Campaign and Others*<sup>352</sup> forderte die in Kapstadt ansässige NGO *Treatment Action Campaign (TAC)*,

---

<sup>349</sup> *Cornell/Berkowitz* (Hrsg.), *The Dignity Jurisprudence of the Constitutional Court of South Africa* Volumes I & II, S. 417.

<sup>350</sup> 2005 (I) SA 217 (CC), para 18.

<sup>351</sup> *Liebenberg*, *South African Journal on Human Rights* 2005, 1, 14.

dass das Medikament Nevipramine, welches die Mutter-Kind-Übertragung des HI-Virus bei der Geburt verhindert, allen HIV-positiven Frauen zur Verfügung gestellt wird und nicht -wie bisher- im Rahmen einer Studie lediglich an der Studie teilnehmenden Frauen. TAC berief sich dabei auf *section 27 (1) (a) (health care services, including reproductive health care)* und *28 (1) (c) (right of children to basic health)*.

In der Entscheidung, die letztendlich den Forderungen der Antragenden stattgab, lehnte das Gericht die *minimum core obligation* mit noch deutlicheren Worten ab als in *Grootboom*:

*“It is impossible to give everyone access even to a “core” immediately. All that is possible, and all that can be expected of the state, is that it acts reasonably to provide access to the socio-economic rights [...] on a progressive basis.”*<sup>353</sup>

Das Gericht legte erneut den aus *Grootboom* bekannten Maßstab des *test of reasonableness* am Regierungsprogramm an und ordnete in Anbetracht der Tatsachen eine Neuformulierung desselbigen an<sup>354</sup>.

Hervorzuheben ist, dass das Gericht in seiner Entscheidung feststellte, dass es verfassungsrechtlich zulässig sei, dem Staat gegenüber verbindliche Anordnungen zu treffen<sup>355</sup>, also positive verbindliche Verpflichtungen auszusprechen. Es stützte sich dabei unter anderem auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts<sup>356</sup>.

Liebenberg kritisiert jedoch die Haltung des Gerichts, welches auch betonte: „[i]t is impossible to give everyone access even to a „core“ service immediately“<sup>357</sup>. Der Staat sollte zumindest verpflichtet werden, sich bei seiner Rechtfertigung auf Ressourcenverfügbarkeit zu beziehen<sup>358</sup>.

---

<sup>352</sup> (No 2) (CCT8/02) [2002] ZACC 15; 2002 (5) SA 721; 2002 (10) BCLR 1033 (5 July 2002).

<sup>353</sup> (No 2) (CCT8/02) [2002] ZACC 15; 2002 (5) SA 721; 2002 (10) BCLR 1033 (5 July 2002), para 35.

<sup>354</sup> *Trilsch*, Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte im Innerstaatlichen Recht, S. 236.

<sup>355</sup> *Trilsch*, Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte im Innerstaatlichen Recht, S. 236.

<sup>356</sup> Vgl. hierzu *BVerfGE 88, 203* – Zweites Abtreibungsurteil

<sup>357</sup> (No 2) (CCT8/02) [2002] ZACC 15; 2002 (5) SA 721; 2002 (10) BCLR 1033 (5 July 2002), para 35.

<sup>358</sup> *Liebenberg*, *South African Journal on Human Rights* 2005, 1, 25.

In *Soobramoney v. Minister of Health, Kwazulu-Natal*<sup>359</sup> ging es darum, ob ein nierenkranker Patient Anspruch auf Dialyse hat, wenn aufgrund von Ressourcenknappheit die Dialyse nicht allen Patienten zur Verfügung gestellt werden kann. Das betroffene Krankenhaus entwickelte Kriterien und ließ die Dialyse vorrangig Patienten zu Gute kommen, die auch für eine Nierentransplantation geeignet waren. Bei *Soobramoney* war dies nicht der Fall, die Dialyse hätte lediglich lebensverlängernde Wirkung. Durch die Ablehnung der Klage bestätigte das Gericht seine Haltung, dass die Würde der Person geschützt sei, auch wenn Maßnahmen zur Lebenserhaltung nicht zur Verfügung gestellt werden. Das Gericht stützte sich einer seiner Begründung darauf, dass es sich nicht um eine Notfall-Behandlung handle, auf die *Soobramoney* Anrecht gehabt hätte, und mit großem Bedauern stellte es fest, dass wo staatlich mit gutem Glauben dahingehend gehandelt wird, die zur Verfügung stehenden Mittel stufenweise („progressively“) zur Erfüllung der sozioökonomischen Rechte einzusetzen, das Gericht sich dieser politischen Entscheidung nicht entgegenstellen und eine eigene Entscheidung dazu treffen werde<sup>360</sup>.

#### b) Booyesen und Khosa

Nachdem der Einfluss der Menschenwürde auf das Recht auf Wohnraum und Gesundheitsversorgung im südafrikanischen Kontext umfassend erörtert wurde, bietet es sich an, den Blick auf weitere wegweisende Entscheidungen zu richten, die die Bedeutung der Menschenwürde im Zusammenhang mit sozioökonomischen Rechten im Lichte der Leistungsdimension verdeutlichen. Insbesondere die Fälle *Booyesen*<sup>361</sup> und *Khosa*<sup>362</sup> illustrieren, wie die Leistungsdimension der Menschenwürde auch für nicht-südafrikanische Staatsbürger und dauerhafte Bewohner Anwendung findet und welchen Stellenwert sie bei der Interpretation und Umsetzung von Gesetzen einnimmt. Diese Entscheidungen zeigen eindrücklich, dass die Menschenwürde über nationale Grenzen hinausgeht und den Staat verpflichtet, durch aktive

---

<sup>359</sup> 1998 (I) SA 765 (CC).

<sup>360</sup> 1998 (I) SA 765 (CC), para 29.

<sup>361</sup> 2001 (4) SA 485 (CC).

<sup>362</sup> 2004 (6) SA 505 (CC).

Maßnahmen für die Schaffung und Sicherung der materiellen Voraussetzungen eines menschenwürdigen Lebens zu sorgen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen.

In *Booyesen*<sup>363</sup> stellte das Gericht bei der Frage bezüglich eines Gesetzes, das ausländische Ehegatten betrifft, fest, dass sich die Würde und der Anspruch darauf auf alle in Südafrika lebende Menschen erstreckt und nicht nur auf Staatsbürger. Durch die Rechtsprechung wird deutlich, dass ein Bestandteil des Rechts auf Würde sich auf die materiellen Voraussetzungen für eine menschenwürdige Existenz, in der die Ausübung einer individuellen Tätigkeit möglich ist, bezieht<sup>364</sup>. Die Wechselwirkung zwischen Würde und sozioökonomischen Rechten wird durch dieses Urteil verdeutlicht.

Ebenso stellt das südafrikanische Gericht in *Khosa*<sup>365</sup> fest, dass es unzulässig ist, nur südafrikanischen Staatsbürgern Zugang zu staatlicher Sozialfürsorge zu gewähren. Hier waren die Antragssteller Mosambikaner mit dauerhaftem Aufenthaltstitel in Südafrika. Die Würde ist ein übergeordnetes Rechtsgut, welches unabhängig von Nationalität oder Aufenthaltstitel zu sehen ist. Des Weiteren wird die Funktion der Menschenwürde als Interpretationsmaßstab und -richtlinie bezüglich sozioökonomischer Rechte verdeutlicht: „The socio-economic rights in our Constitution are closely related to the founding values of human dignity, equality and freedom.“<sup>366</sup> Der Interpretationszugang zu sozioökonomischen Rechten ist daher immer im Lichte der menschlichen Würde zu betrachten. Die Würde wird zudem explizit als Recht anerkannt, als Recht, das beim Rechtsbruch oft im Zusammenhang mit anderen Rechten steht<sup>367</sup>. Aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung wird die Menschenwürde im südafrikanischen Verfassungskontext auch als „core value“<sup>368</sup> bezeichnet.

---

<sup>363</sup> 2001 (4) SA 485 (CC).

<sup>364</sup> *Cornell/Berkowitz* (Hrsg.), *The Dignity Jurisprudence of the Constitutional Court of South Africa* Volumes I & II, S. 481.

<sup>365</sup> 2004 (6) SA 505 (CC).

<sup>366</sup> 2004 (6) SA 505 (CC), para 40.

<sup>367</sup> Im Urteil wird weiter ausgeführt: „Human dignity ... informs constitutional adjudication and interpretation at a range of levels. It is a value that informs the interpretation of many, possibly all, other rights. ... Section 10, however, makes it plain that dignity is not only a *value* fundamental to our Constitution it is a justiciable and enforceable right that must be respected and protected. In many cases, however, where the value of human dignity is offended, the primary constitutional breach occasioned may be of a more specific right such

### c) Fazit

Die Leistungsdimension der Menschenwürde im südafrikanischen Rechtssystem unterstreicht die staatliche Verpflichtung, durch positive Maßnahmen eine menschenwürdige Existenz seiner Bürger zu gewährleisten. Diese Dimension wird besonders in der Verbindung von sozioökonomischen Rechten und Menschenwürde deutlich. Der Staat muss aktiv für die Sicherstellung grundlegender materieller Bedingungen sorgen, die für ein menschenwürdiges Leben unerlässlich sind. Dazu gehören unter anderem der Zugang zu Wohnraum, Gesundheitsversorgung, Nahrung und Bildung.

Die südafrikanische Verfassung von 1996 reflektiert diese Verpflichtung, indem sie sowohl BP-Rechte als auch WSK-Rechte integriert. Dies hebt die Bedeutung materieller Bedingungen für die Verwirklichung der Menschenwürde hervor und zeigt die Notwendigkeit für den Staat, durch gesetzgeberische und andere Maßnahmen die progressive Realisierung dieser Rechte zu fördern.

Das Verfassungsgericht hat diese Dimension klar anerkannt, wie in den wegweisenden Fällen *Grootboom*, *TAC*, und *Soobramoney* sichtbar wird. In *Grootboom* entschied das Gericht, dass der Staat zwar nicht verpflichtet ist, sofortige materielle Unterstützung zu leisten, aber dennoch sicherstellen muss, dass seine Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechts auf Wohnen angemessen sind und die Würde der Betroffenen berücksichtigen. Dies verdeutlicht, dass eine Verweigerung von Mindestbedingungen wie Nahrung und Obdach einer Verweigerung der Menschenwürde gleichkommt.

Zusätzlich zu diesen Fällen zeigen auch die Entscheidungen in *Booyesen* und *Khosa*, dass die Menschenwürde über nationale Grenzen hinausgeht und den Staat verpflichtet, für alle in Südafrika lebenden Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, durch aktive Maßnahmen die materiellen Voraussetzungen eines menschenwürdigen Lebens zu schaffen. In *Booyesen*

---

as the right to bodily integrity, the right to equality or the right to not be subjected to slavery, servitude, or forced labor." 2004 (6) SA 505 (CC), para 41.

<sup>368</sup> 2004 (6) SA 505 (CC), para114.

stellte das Gericht fest, dass die Würde aller in Südafrika lebenden Menschen, einschließlich ausländischer Ehegatten, geschützt werden muss. In *Khosa* entschied das Gericht, dass es unzulässig ist, den Zugang zu sozialer Fürsorge ausschließlich auf Staatsbürger zu beschränken.

Die Menschenwürde hat sich in der südafrikanischen Rechtsprechung zum zentralen Interpretationsmaßstab für sozioökonomische Rechte entwickelt. Sie hilft sowohl dabei die Reichweite der Rechte zu erfassen, als auch dabei, die staatlichen Maßnahmen, die zur Erfüllung notwendig sind und durch den sog. „*minimum core*“ einer starken Rechtfertigung unterliegen, zu überprüfen. Die Menschenwürde ist nicht nur die Basis für sozioökonomische, sondern auch für Freiheitsrechte, aufgrund dieser dualistischen Natur kann sie auch dazu dienen beide Enden der Spannbreite auszubalancieren. Das bedeutet, wie Liebenberg feststellt, dass die Würde als Beziehungsgröße helfen kann, die Grenzen festzulegen zwischen einzelner Ansprüche von Individuen auf soziale Ressourcen in Bezug auf die Bedürfnisse und den gleichen Wert anderer und die verfügbaren Ressourcen der Gesellschaft<sup>369</sup>. Konkret wurde zum Beispiel in *Soobramoney* festgestellt, dass es zulässig ist, einem Individuum bestimmte (lebenserhaltende) medizinische Hilfe zu verweigern, da auf die Gesamtverfügbarkeit der Ressourcen abzustellen ist<sup>370</sup>. In *Grootboom* wiederum wurde es als unzulässig erklärt, armen Müttern günstige und verfügbare Medizin zur Verhinderung der HI-Virus-Übertragung vorzuenthalten<sup>371</sup>.

Die Menschenwürde ergibt sich aus dem innersten Wert des Menschen, des Menschseins schlechthin, wir schreiben sie jedem Menschen zu, und deshalb, so Liebenberg, wollen wir sicherstellen, dass es jedem Menschen ermöglicht wird, seine Fähigkeiten als individuelles und soziales Wesen zu entwickeln<sup>372</sup>. Die sozioökonomischen Rechte sind hierbei die materielle Basis, die das ermöglichen. Und diese zu definieren und abzugrenzen ist nur möglich unter Zuhilfenahme des Maßstabs der Menschenwürde, wie die Analyse der Rechtsprechung im Vorherigen aufgezeigt hat.

---

<sup>369</sup> Liebenberg, *South African Journal on Human Rights* 2005, 1, 12.

<sup>370</sup> 1998 (I) SA 765 (CC).

<sup>371</sup> 2001 (1) SA 46 (CC).

<sup>372</sup> Liebenberg, *South African Journal on Human Rights* 2005, 1, 13.

Das Konzept der Menschenwürde hat die sozioökonomische Rechtsprechung in Südafrika nachhaltig bereichert. Liebenberg führt aus, die Rechtsprechung wurde in dreierlei Weisen beeinflusst: erstens findet eine Bereicherung statt, indem die Würde die Rechtfertigung von Forderungen darstellt, die Gruppen haben, wenn es ihnen an den materiellen Bedingungen fehlt, die für ihre Entwicklung als Mensch von Nöten sind; zweitens erfordert die Sorge um die Würde eines jeden Menschen einen Ansatz, der die Auswirkungen der Entbehrungen auf den tatsächlichen Bedürfnisse und die tatsächlichen Umstände der Betroffenen betrachtet, und drittens erfordern die vorangegangenen Überlegungen angemessene Maßnahmen und Antworten<sup>373</sup>. Zusätzlich zu Liebenbergs Aufzählung findet ein angemessener Ausgleich von sozioökonomischen und Freiheitsrechten statt. Des Weiteren findet durch die Verbindung von Würde und sozioökonomischen Rechten eine Aufwertung des Rechts statt, das mit der Würde in Verbindung steht. Denn die Würde wird als fundamentaler Teil, wenn nicht sogar als das Fundament der demokratischen Verfassungsordnung in Südafrika gesehen. Durch eine subsidiäre Würdeverletzung ist also nicht nur das in Verbindung stehende Recht, sondern auch der Kern der Verfassung schlechthin mitbetroffen. Aufgrund des hohen Bedeutungscharakters ist von einem sehr hohen Rechtfertigungszwang auszugehen, welcher die Beschneidung des in Frage stehenden sozioökonomischen Rechts betrifft.

## V. Zusammenfassung

Die Menschenwürde bildet das Herzstück der südafrikanischen Verfassung von 1996, die nach dem Ende der Apartheid verabschiedet wurde. Diese Verfassung stellt einen bedeutenden Fortschritt im Umgang mit Rassendiskriminierung und Menschenrechtsverletzungen dar, indem sie die Menschenwürde als zentrale Norm integriert. Sie betont sowohl den rechtlichen Schutz als auch die praktische Umsetzung dieses Prinzips durch spezifische gesetzliche Verpflichtungen und gerichtliche Entscheidungen.

---

<sup>373</sup> Liebenberg, *South African Journal on Human Rights* 2005, 1, 18.

Der Übergang von der Apartheid zur Demokratie führte zu einer grundlegenden Neubewertung der Menschenwürde. Die Interim-Verfassung von 1993 und die endgültige Verfassung von 1996 verankern die Menschenwürde als Grundprinzip, das nicht nur als individuelles Recht, sondern auch als gesellschaftlicher Wert verstanden wird. Dies wird durch das afrikanische Konzept von Ubuntu ergänzt, das die Bedeutung der Gemeinschaft und die soziale Verbundenheit betont und der universellen Vorstellung von Menschenwürde eine kollektive Dimension hinzufügt. Kritiker weisen jedoch darauf hin, dass Ubuntu möglicherweise traditionelle Werte romantisiert, die im Widerspruch zu individuellen Rechten stehen könnten.

Obwohl die Menschenwürde in der südafrikanischen Verfassung zentral verankert ist, wird sie nicht immer absolut behandelt. Gerichtliche Entscheidungen zeigen, dass die Menschenwürde häufig gegen andere Grundrechte und staatliche Interessen abgewogen wird. Ein Beispiel ist das Urteil *S v Makwanyane*, das die Todesstrafe aufgrund ihrer Unvereinbarkeit mit dem Recht auf Leben und der Menschenwürde für verfassungswidrig erklärte, jedoch bei lebenslangen Freiheitsstrafen eine Abwägung vornahm. Auch im Fall *Government of the Republic of South Africa v Grootboom* wurde die Menschenwürde gegen die Notwendigkeit abgewogen, begrenzte staatliche Ressourcen gerecht zu verteilen.

Juristische Diskussionen über die Auslegung der Menschenwürde teilen sich zwischen einer strikten Auffassung, die die Menschenwürde als unverhandelbar betrachtet (vertreten von Lourens Ackermann und Drucilla Cornell), und einer flexiblen Abwägung, die die Menschenwürde im Kontext anderer sozialer und wirtschaftlicher Werte interpretiert (vertreten von Stu Woolman und Sandy Liebenberg). Während die strikte Auffassung die Unantastbarkeit der Menschenwürde betont, zielt die flexible Abwägung darauf ab, die Verfassung den realen Bedürfnissen anzupassen. Diese Arbeit plädiert für eine strikte Auslegung der Menschenwürde, inspiriert von der deutschen Rechtsprechung, die auf Kants Philosophie basiert, und schlägt vor, diese Philosophie auch in Südafrika als unverhandelbares Prinzip zu etablieren.

Die südafrikanische Verfassung basiert auf einer Werte-Trias, in der die Menschenwürde als oberster Wert behandelt wird. Sie betont, dass die Menschenwürde inhärent und unveräußerlich ist und dass Freiheit und Gleichheit in einem progressiven Prozess verwirklicht werden sollen. Die Achtungs-, Schutz- und Leistungsdimensionen der Menschenwürde prägen die rechtliche Umsetzung und Interpretation. Die Achtungsdimension verpflichtet den Staat, Diskriminierung und Misshandlung zu unterlassen und Maßnahmen zu ergreifen, die die Würde des Einzelnen respektieren. Gerichte haben die Menschenwürde als normatives Prinzip etabliert, das in allen Lebensbereichen durchgesetzt werden muss.

Im südafrikanischen Kontext ist der Schutz der Menschenwürde eng mit der Garantie von Freiheitsrechten verknüpft. Freiheit ist für die Verwirklichung der Menschenwürde essentiell, wie Gerichtsurteile wie *Ferreira v Levin* und *Zealand v Minister of Constitutional Development* bestätigen. Die Verfassung sieht die Menschenwürde als zentralen Wert, der den Gleichheitsgedanken stützt, wobei Diskriminierung als Verletzung der Würde und grundlegender menschlicher Werte angesehen wird. Die Bedeutung der Gleichheit im südafrikanischen Verfassungsrecht ist besonders relevant im Kontext der historischen Rassendiskriminierung. Der Gleichheitsansatz basiert auf der Menschenwürde, die als Maßstab für Gleichheit dient, wie im Fall *National Coalition for Gay and Lesbian Equality v. Minister of Justice* deutlich wird.

Die Leistungsdimension der Menschenwürde betont die staatliche Verpflichtung, die materiellen Bedingungen für ein menschenwürdiges Leben zu gewährleisten, einschließlich Zugang zu Wohnen, Gesundheitsversorgung, Nahrung und Bildung. Die Verfassung integriert sowohl bürgerliche und politische Rechte als auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und verpflichtet den Staat zur schrittweisen Verwirklichung dieser Rechte durch geeignete Maßnahmen. Gerichtsurteile wie im Fall *Government of the Republic of South Africa v Grootboom* verdeutlichen, dass der Staat zwar keine sofortige materielle Unterstützung leisten muss, aber sicherstellen muss, dass seine Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechts auf Wohnen angemessen sind und die Menschenwürde respektieren. Ähnlich betonen Urteile wie *Minister of Health and Others v Treatment Action Campaign* und

Soobramoney v Minister of Health, Kwazulu-Natal, dass der Staat sozial gerechte Maßnahmen ergreifen muss, auch wenn keine sofortige vollständige Erfüllung möglich ist. Fälle wie Booyen und Khosa erweitern diesen Ansatz auf Nicht-Staatsbürger und Daueraufenthaltsberechtigte, indem sie die Menschenwürde als universellen Wert anerkennen. Diese Urteile zeigen, dass die Menschenwürde in der südafrikanischen Rechtsprechung als zentraler Maßstab für sozioökonomische Rechte dient und den Staat verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen die materiellen Voraussetzungen eines menschenwürdigen Lebens für alle Menschen zu schaffen.

Zusammengefasst verdeutlicht die Leistungsdimension der Menschenwürde, dass der Staat aktiv Bedingungen schaffen muss, die ein menschenwürdiges Leben ermöglichen. Dies spiegelt sich in der umfassenden Verknüpfung von Menschenwürde und sozioökonomischen Rechten in der südafrikanischen Verfassung und Rechtsprechung wider.

## Kapitel 5: Die Würde im kubanischen Rechtssystem

### I. Einführung und Kontextualisierung

Das Prinzip der Menschenwürde steht im Mittelpunkt vieler Verfassungen und Menschenrechtsdokumente weltweit und unterstreicht den unveräußerlichen Wert sowie die unverhandelbaren Rechte eines jeden Individuums. In Kuba, einem Land, das durch ein autoritäres Einparteiensystem und das Fehlen einer funktionalen Gewaltenteilung geprägt ist, stellt sich jedoch eine komplexe Herausforderung bei der Verwirklichung und dem Schutz dieses universellen Wertes.

Seit der Revolution von 1959 wird Kuba von der Kommunistischen Partei Kubas (PCC) regiert, die als einzige legal zugelassene politische Partei fungiert und sämtliche wesentlichen staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen kontrolliert. In einem solchen Einparteiensystem fehlen die traditionellen demokratischen Mechanismen wie Mehrparteiensysteme, freie Wahlen und ein unabhängiges Justizwesen, die in vielen anderen Ländern zentrale Säulen der Menschenrechtsgarantien bilden. Diese Struktur hat weitreichende Implikationen für das Verständnis und die Umsetzung der Menschenwürde in Kuba.

Ein zentrales Merkmal demokratischer Staaten ist die Gewaltenteilung, die eine funktionierende Balance zwischen Legislative, Exekutive und Judikative gewährleistet. In Kuba hingegen ist die Gewaltenteilung weitgehend aufgehoben, da die PCC sowohl die politische Macht als auch die Kontrolle über die wichtigsten staatlichen Funktionen ausübt. Diese Konzentration der Macht kann dazu führen, dass Mechanismen zur Überwachung und zum Schutz der Menschenwürde entweder ineffektiv sind oder fehlen. Der Mangel an politischer Pluralität und unabhängiger Kontrolle erschwert die Durchsetzung von Rechten und die Verantwortung der Regierung gegenüber den Bürgern.

Vor diesem Hintergrund wird in diesem Kapitel die Menschenwürde in Kuba als Grundnorm eingehend untersucht. Der Schwerpunkt liegt auf der Analyse

der Menschenwürde in den verschiedenen kubanischen Verfassungen, um deren historische Entwicklung und die Ausprägung als Grundnorm zu beleuchten. Diese Analyse erfolgt im Lichte des historischen und politischen Kontextes, um zu verstehen, wie die strukturellen Eigenheiten des kubanischen Systems die theoretische und praktische Umsetzung der Menschenwürde beeinflussen.

Besonderes Augenmerk liegt auf der Achtungsdimension der Menschenwürde, bei der insbesondere die Freiheitsrechte wie Meinungs- und Versammlungsfreiheit kritisch betrachtet werden. Es wird aufgezeigt, dass der Schutz dieser Rechte in Kuba oft unzureichend ist und der Staat häufig gegen die Achtungspflicht verstößt. Die Demonstrationen am 11. Juli 2021 sind ein Beispiel für die Spannungen und Herausforderungen bei der Wahrung dieser Rechte.

Auf der Schutzebene werden Themen wie Geschlechtsumwandlung und Nichtdiskriminierung behandelt, ebenso wie der Schutz von Eigentum. Die Analyse untersucht, wie der Staat in der Lage ist, Diskriminierung zu verhindern und die Menschenwürde in verschiedenen Kontexten zu schützen.

Die Leistungsdimension wird durch die Darstellung der Umsetzung sozioökonomischer Rechte wie das Recht auf Wohnung, Gesundheit und Bildung veranschaulicht. Obwohl viele dieser Rechte formal in der Verfassung verankert sind, wird aufgezeigt, dass sie nicht immer direkt mit der Menschenwürde verknüpft sind. In der Praxis zeigt sich jedoch eine starke Ausprägung der Leistungsdimension, da der Staat erhebliche Anstrengungen unternimmt, um diese Rechte zu gewährleisten.

Angesichts dieser Rahmenbedingungen stellt sich die Frage, wie die kubanische Rechtswissenschaft trotz der Einschränkungen in der Meinungsfreiheit und Forschung auf intellektuellem Niveau agieren und sich im internationalen Kontext positionieren kann.

Die Rechtswissenschaft in Kuba agiert innerhalb eines stark restriktiven autokratischen Rahmens, der die Meinungsfreiheit und die Unabhängigkeit der Forschung erheblich einschränkt. Dennoch gelingt es ihr, relevante

intellektuelle Beiträge zu leisten, insbesondere durch internationale Kooperationen, die den Austausch von Ideen und kritischen Perspektiven fördern. Ein zentraler Aspekt der juristischen Auseinandersetzung mit der kubanischen Verfassung ist die Analyse der systematischen Ungereimtheiten. Diese kritische Untersuchung erfolgt oft ohne sich übermäßig auf den Sinn und Zweck der Normen zu konzentrieren, sondern legt den Fokus auf deren praktischen Anwendung und die impliziten Widersprüche, die sich in der Rechtswirklichkeit manifestieren.

Wissenschaftler in Kuba ziehen hierbei allgemeine Rechtsprinzipien zur Argumentation heran und formulieren ihre Kritik innerhalb der zugelassenen Grenzen des Diskurses. Diese Vorgehensweise erfordert ein hohes Maß an Sensibilität und eine präzise Leseweise der Beiträge, um die Gedanken in ihrer vollen Konsequenz zu entwickeln und sie gegebenenfalls zu erweitern. Darüber hinaus sind internationale Kooperationen von entscheidender Bedeutung, insbesondere durch Veröffentlichungen in ausländischen juristischen Fachzeitschriften in Zusammenarbeit mit internationalen Wissenschaftlern. Diese Plattformen bieten nicht nur Sichtbarkeit für kubanische Perspektiven, sondern ermöglichen auch den Zugang zu einer breiteren wissenschaftlichen Gemeinschaft, die die Auseinandersetzung mit rechtlichen Fragestellungen in Kuba bereichert.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass kubanische wissenschaftliche Beiträge stets im Kontext internationaler Menschenrechtsstandards interpretiert werden sollten. Insbesondere der Abgleich mit den Ergebnissen internationaler Menschenrechtsorganisationen, wie den regelmäßig durchgeführten Periodic Reviews, den Berichten von Amnesty International sowie den Stellungnahmen von UN-Sonderberichterstattern, ist unerlässlich. Diese methodische Herangehensweise ermöglicht eine fundierte und kontextualisierte Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen in Kuba und trägt somit zur Entwicklung einer kritischen, rechtswissenschaftlichen Diskurskultur bei, die trotz der bestehenden Einschränkungen von Bedeutung ist.

Zusammenfassend bietet dieses Kapitel einen umfassenden Einblick in die komplexen Bedingungen und Herausforderungen, die die Umsetzung der

Menschenwürde in Kuba prägen. Die Analyse verdeutlicht, wie das Fehlen demokratischer Mechanismen und die Machtkonzentration im Einparteiensystem nicht nur die Wahrung von Freiheits- und Schutzrechten beeinflussen, sondern auch die Verwirklichung sozioökonomischer Rechte unter autoritären Rahmenbedingungen formen. Gleichzeitig wird die Rolle der kubanischen Rechtswissenschaft beleuchtet, die trotz erheblicher Einschränkungen durch internationale Kooperationen und eine subtile Diskursstrategie dazu beiträgt, die Debatte um Menschenrechte und Menschenwürde in einem international anerkannten Kontext zu verankern.

## II. Politisch-normativer Kontext und Integration in den internationalen Menschenrechtsschutz

Das kubanische politische System ist durch die Hegemonie der Kommunistischen Partei Kubas (PCC)<sup>374</sup> gekennzeichnet, die von keiner anderen politischen Organisation bestritten wird und eine Logik der Einparteiensstaatlichkeit durch die Einheitspartei hervorgebracht hat. Das Prinzip der Gewaltenteilung und die notwendige Ergänzung durch *checks and balances* wurde durch das sowjetischen Modells ersetzt. Aus ideologischer Sicht wird das Prinzip der Dreiteilung von (Staats-)Gewalt, welches der Westen als Voraussetzung eines demokratischen Staates versteht, von den Befürwortern des kubanischen Modells, welche marxistisch-leninistischen Denkens zu Grunde legen, als ein Instrument des *bourgeois* Staates gesehen, welcher letztendlich die Interessen der Bevölkerung verraten würde.

Obwohl seit dem Verfassungstext von 1976 die Nationalversammlung der Volksmacht (*Asamblea Nacional del Poder Popular*) als oberstes Organ anerkannt wurde, wurde die Versammlung in der Dynamik des Organsystems deutlich von parteipolitischen Ansagen beeinflusst und ihre demokratische Dynamik wurde durch sie beeinträchtigt. Dies geschieht dadurch, dass der Staatsrat (*Consejo de Estado*), der sie zwischen den Sitzungen vertritt,

---

<sup>374</sup> "Partido Comunista de Cuba" (PCC)

Entscheidungen trifft, was zwar nicht häufig vorkommt, aber dennoch die demokratische Dynamik aushöhlt. Der Staatsrat ist für die Nationalversammlung in Kuba das, was früher das Präsidium für das Oberste Sowjet („Oberster Rat“, das höchste Legislativorgan) der ehemaligen UdSSR war.

In keinem der Verfassungsmodelle wurde der Vorrang des Gesetzes anerkannt. Innerhalb der Grenzen der Verfassung wurde der Begriff Recht als materielles Gesetz und nicht als formelles Rechtsprodukt der gesetzgeberischen Tätigkeit der Nationalversammlung (und somit des Volkes) verstanden.

Die kubanische Zivilgesellschaft litt unter einer gewissen Einkapselung durch die Verfassung, die zwar durch ihre fortschreitende Pluralisierung überwunden wurde, zum Beispiel durch Veränderungen im wirtschaftlichen und sozialen Kontext infolge der Wirtschaftskrise, der Beseitigung von Reisebeschränkungen und des Internetzugangs, was jedoch in der Summe immer noch unzureichend ist. Das Verfassungsmandat von 1976 erkannte nur diejenigen Organisationen und Vereinigungen an, die mit dem Kampf um den Triumph der Revolution und mit dem Aufbau des Sozialismus verbunden waren, insbesondere mit demjenigen, der als Periode der konstitutionellen Provisionalität (1959-1976) anerkannt wurde.

Die Aufzählung dieser Organisationen im Verfassungstext hat die Anerkennung anderer Organisationen verhindert, die direkt staatliche Funktionen hätten erfüllen können. Speziell wirkt sich das aus im Zusammenhang mit der Bildung von Kandidaturkommissionen für die Auswahl von Kandidaten in den Wahlprozessen für die Provinzen und auf nationaler Ebene. Zwar wurde diese Verbindung durch die Verfassungsreform von 1992 beseitigt und die Struktur der kubanischen Zivilgesellschaft flexibler gemacht, sie reichte aber dennoch nicht aus, ein neues Gesetz bezüglich gesetzlich anerkannter Organisationen und Vereinigungen zu schaffen, das in tatsächlicher Übereinstimmung mit der bestehenden sozialen Pluralität steht bzw. diese widerspiegelt.

Der verfassungsrechtliche institutionelle Rahmen der kubanischen Zivilgesellschaft der neuen Verfassung (2019) ermöglicht die Anerkennung

alternativer Organisationen und Vereinigungen zu den traditionellen, aber das neue Wahlgesetz hindert sie daran, die Dynamik der politischen Wahlen zu beeinflussen, da die Kandidaturkommissionen weiterhin bestehen bleiben, repräsentiert durch die Organisationen der Zivilgesellschaft, die in der Verfassung von 1976 anerkannt wurden. Hinzu kommt, dass, wie Fernando Rojas bestätigt, eines der größten Hindernisse für die Sichtbarkeit dieser alternativen Vereinigungen die staatliche Kontrolle der Medien und der Öffentlichkeit ist<sup>375</sup>.

Die Herausforderungen im kubanischen politischen System, insbesondere die starke Kontrolle der Kommunistischen Partei und die Einschränkungen der Gewaltenteilung, haben weitreichende Auswirkungen auf die gesellschaftliche und politische Dynamik des Landes. Diese strukturellen Merkmale beeinflussen nicht nur die interne politische Ordnung, sondern wirken sich auch auf die Wahrnehmung und Umsetzung der Menschenrechte in Kuba aus. Während das politische System durch zentrale Kontrollmechanismen und Einschränkungen gekennzeichnet ist, zeigt sich in der internationalen Kritik und den Bewertungen, wie diese politischen Strukturen die Verwirklichung grundlegender Menschenrechte behindern.

In diesem Kontext wird deutlich, dass Kuba nicht nur interne Herausforderungen bei der Umsetzung einer gerechten und inklusiven Verfassung hat, sondern auch international in der Kritik steht. Diese Kritik bezieht sich insbesondere auf die politische Repression und die Einschränkung individueller Freiheiten, die trotz der Fortschritte in sozialen Bereichen wie Gesundheit und Bildung weiterhin ein zentrales Thema darstellen. Die Internationale Gemeinschaft, vertreten durch verschiedene UN-Gremien und Menschenrechtsmechanismen, hat wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Menschenrechtslage in Kuba umfassender zu adressieren. Dieser internationale Druck und die Empfehlungen, eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution zu schaffen, verdeutlichen die Kluft zwischen den sozialen Erfolgen und den bestehenden Menschenrechtsdefiziten.

---

<sup>375</sup> Rojas, La democracia postergada en Bobes, Cuba: ¿ajuste o transición? Impacto de la reforma en el contexto del restablecimiento de las relaciones con Estados Unidos, S.149.

Kuba hat starke Kritik an der Behandlung der Menschenrechte erfahren, insbesondere in Bezug auf politische Rechte und individuelle Freiheiten. Sowohl die Kritik als auch die eigenen oder externen Abwehrmechanismen, mit denen sie bekämpft wurden, wurden durch den historischen politischen Konflikt mit den Vereinigten Staaten begründet, der auch als Streitigkeit (*diferendo*) bezeichnet wird. Im kubanischen Kontext ist das Thema Menschenrechte immer noch ein komplexes Thema.

Kuba ist bisher auch nicht in das interamerikanische System zum Schutz der Menschenrechte integriert und hat folglich die amerikanische Menschenrechtskonvention nicht ratifiziert.

Die Menschenrechtssituation lässt sich durch das Heranziehen des UPR (Universal Periodic Review), einem der Hauptmechanismen der Vereinten Nationen, der seit 2006 die Entwicklung der Menschenrechte auf globaler Ebene beurteilt, veranschaulichen. Der Mechanismus bewertet alle viereinhalb Jahre die Leistung der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in Bezug auf die Verwirklichung und Umsetzung der Menschenrechte. Von Seiten der UN äußerten bezüglich des letzten Reports drei Vertragsorgane ihre Besorgnis über das Fehlen einer nationalen Menschenrechtsinstitution, [...], vier Vertragsorgane und der unabhängige Sachverständige empfahlen die Einrichtung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution entsprechend den Grundsätzen zum Status nationaler Institutionen zur Förderung und Schutz der Menschenrechte (die Pariser Grundsätze)<sup>376</sup>.

Kuba lehnt die Empfehlung ab, eine ständige Einladung an die Mandatsträger der Sonderverfahren der Vereinten Nationen auszudehnen, da Kuba in vielen Fällen der Ansicht ist, dass diese in die souveränen Angelegenheiten von Staaten eingreifen, und es hat daher auch keine unabhängige nationale

---

<sup>376</sup> Human Rights Council Working Group on the Universal Periodic Review Forty-fourth session 6–17 November 2023, <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G23/167/05/PDF/G2316705.pdf?OpenElement>.

Menschenrechtsinstitution im Einklang mit den Pariser Grundsätzen eingerichtet<sup>377</sup>.

Auch der Human Development Index (HDI) gibt Aufschluss über die tatsächliche Menschenrechtslage in Kuba.

Kuba hat sehr hohe Indikatoren für die Gewährleistung und Entwicklung sozialer Rechte gezeigt, insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Bildung. Im Jahr 2019 lag der HDI bei 0,783, dem zweithöchsten seit 1990. Kuba weist sehr gute Indikatoren bei der Gewährleistung und Entwicklung sozialer Rechte auf, insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Bildung. Im Jahr 2023 lag der HDI bei 0,764<sup>378</sup>. Bemerkenswert ist jedoch, dass sein 83. Platz im Vergleich zu anderen Ländern unter dem in den frühen 1990er-Jahren erreichten Wert liegt.

2020 ist Kuba mit 170 von 193 möglichen Stimmen von der Generalversammlung der in den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen für die Amtszeit 2021-2023 gewählt worden<sup>379</sup>.

Diese Daten können aber, zusammen mit den hohen (Wahl-) Beteiligungsquoten<sup>380</sup>, die in Wahlprozessen überprüft werden, nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Existenz einer einzelnen Partei die Möglichkeit eines anderen politischen Wettbewerbs einer anderen Organisation für politische Zwecke und somit auch einer anderen Meinungsbildung ausschließt. Die Existenz einer politischen Opposition wurde ebenfalls geleugnet und die offizielle Presse hat die Vormachtstellung in den Räumen der sozialen Kommunikation<sup>381</sup>. Das politische System in Kuba ist und bleibt unantastbar.

---

<sup>377</sup> OHCHR, Principles relating to the Status of National Institutions (The Paris Principles), <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/principles-relating-status-national-institutions-paris>.

<sup>378</sup> HDI, <https://hdr.undp.org/data-center/country-insights#/ranks>.

<sup>379</sup> *Amerika21*, Kuba in den UN-Menschenrechtsrat gewählt, <https://amerika21.de/2020/10/244284/kuba-un-menschenrechtsrat-gewaehlt>.

<sup>380</sup> Hier ist anzumerken, dass Kuba trotz hoher Wahlbeteiligungsquoten bei den parlamentarischen Wahlen 2023 mit 70 % die niedrigste Wahlbeteiligungsquote seit 1976 aufweist, siehe auch: *Electoral*, Abstención récord y datos incontrastables en las elecciones de Cuba - Transparencia Electoral.

<sup>381</sup> S. 149.

Hinzu kommt die Tatsache, dass Kuba, obwohl es die meisten internationalen Menschenrechtsverträge ratifiziert hat, erst 2008 verspätet den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte unterzeichnet hat. Mit gewissen Vorbehalten und interpretativen Erklärungen haben zwei Instrumente, bei deren Regelung die Würde im Mittelpunkt steht, das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs noch nicht ratifiziert. Generell kann festgestellt werden, dass Kuba dazu neigt, die Zuständigkeit der Vertragsorgane, in denen es auf individuelle Beschwerden wegen angeblicher Menschenrechtsverletzungen reagieren müsste, nicht anzuerkennen, um individuelle Beschwerden abzuwenden, und dass es auch dazu neigt, sich von der Unterzeichnung und Ratifizierung von Fakultativprotokollen zurückzuziehen<sup>382</sup>, die als internationale Instrumente verstanden werden, deren Zweck darin besteht, das Engagement der Vertragsstaaten aufgrund ihres *Soft-Law*-Charakters durch wirksamere Mechanismen als die Verträge selbst sicherzustellen.

Abschließend zeigt sich, dass das kubanische politische System, trotz der betonten sozialen und wirtschaftlichen Errungenschaften, durch erhebliche Einschränkungen der politischen Rechte und individuellen Freiheiten geprägt ist. Diese strukturellen und verfassungsrechtlichen Gegebenheiten führen zu einer Diskrepanz zwischen den sozialpolitischen Fortschritten und den internationalen Menschenrechtsanforderungen. Während Kuba Fortschritte in sozialen Bereichen wie Gesundheit und Bildung verzeichnet, bleiben wesentliche Menschenrechtsprobleme, insbesondere hinsichtlich der politischen Repression und der Einschränkung individueller Freiheiten, ungelöst. Diese Spannungen zwischen innenpolitischen Errungenschaften und internationalen Menschenrechtsnormen verdeutlichen die Komplexität und die Herausforderungen der Menschenrechtslage in Kuba.

---

<sup>382</sup> Bisher hat Kuba die jeweiligen Protokolle der internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe nicht unterzeichnet und ratifiziert. Ebenso das Internationale Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Es hat auch das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau nicht ratifiziert.

### III. Historischer Kontext

Die Begriffe Nation und Würde sowie Staatsvolk und Würde sind im historischen Kontext Kubas tief verwurzelt und haben maßgeblich die politische und rechtliche Philosophie des Landes geprägt. José Martí und Fidel Castro, zwei der einflussreichsten Figuren in der Geschichte Kubas, nutzten die Idee der Menschenwürde als zentrales Element ihrer Visionen von Unabhängigkeit und sozialer Gerechtigkeit. Martí, der im 19. Jahrhundert den Unabhängigkeitskrieg gegen Spanien als einen Kampf um die Wiederherstellung der Menschenwürde führte, stellte die Gründung einer Republik in den Mittelpunkt, die das Wohl aller Bürger sichern sollte. Jahrzehnte später griff Fidel Castro diese Vorstellungen auf und entwickelte in seinem berühmten Plädoyer „Die Geschichte wird mich freisprechen“ eine politische Vision, in der das Staatsvolk als Träger kollektiver Würde und revolutionärer Bestrebungen dargestellt wird.

Doch während diese Ideale von Befreiung und Gerechtigkeit für viele Kubaner einen Weg aus der Kolonialherrschaft und sozialen Ungerechtigkeit boten, zeigt sich bei näherer Betrachtung eine komplexere Realität. Castros Anwendung des Würdebegriffs diente nicht nur der Legitimation des revolutionären Kampfes, sondern bildete auch die Grundlage für eine autoritäre Herrschaft, in der individuelle Freiheitsrechte oft dem kollektiven Wohl geopfert wurden. Die kubanische Revolution, die als Befreiung von Ungleichheit und Korruption gefeiert wurde, brachte eine politische Ordnung hervor, in der Meinungsfreiheit und andere Grundrechte stark eingeschränkt wurden. In diesem Spannungsfeld von Befreiung und Repression zeigt sich, dass die Geschichte der Menschenwürde in Kuba nicht nur eine Erzählung von nationaler Unabhängigkeit und sozialer Gerechtigkeit ist, sondern auch von staatlicher Kontrolle und den Herausforderungen, die mit der Verwirklichung dieser Ideale verbunden sind.

Für Hart Dávalos ist José Martí „im neunzehnten Jahrhundert der höchste Ausdruck einer Rechtstradition, die bis heute anhält“<sup>383</sup>; während Lozano Ross und González Hidalgo-Gato in Martí „den höchsten Gipfel Kubas in den Bereichen des politischen Schaffens, literarischer und künstlerischer Kultur und philosophischen Denkens“<sup>384</sup> sehen.

Für Martí verwandelt sich der Krieg gegen Spanien um die Unabhängigkeit Kubas in einen Kampf, dessen Hauptziel es war, die Fülle der Menschenwürde wiederherzustellen<sup>385</sup>, sich der Gründung einer Republik „mit allen und zum Wohle aller“ zu stellen, eine Idee, die unabhängig von individuellen Unterschieden, aus welchen Gründen auch immer, einen tiefen inklusiven Charakter hat. Dies steht in vollkommener Übereinstimmung mit seinem Ideal der Menschenwürde: „Ich möchte, dass das erste Gesetz unserer Republik der Kult aller Kubaner mit der vollen Menschenwürde ist.“<sup>386</sup> Hiermit wird betont, dass „das Zentrum und der Zweck des Lebens in der Republik der Mensch selbst ist, mit all seinen Werten und nicht seine Verleugnung oder Handlungen, die dieser primären Essenz widersprechen.“<sup>387</sup>

Seine Ideologie ist von einem Gerechtigkeitsideal geprägt, in dem das nationale positive Recht und der Inhalt des Naturrechts verankert sind<sup>388</sup>. Die Würde nimmt in seinem politischen Diskurs eine zentrale Stellung<sup>389</sup> ein und wird zum anthropologischen Substrat seiner politischen und rechtlichen Ideologie<sup>390</sup>.

---

<sup>383</sup> Hart Dávalos, José Martí y la tradición jurídica cubana, 64 (Übersetzung durch Autor)

<sup>384</sup> Lozano Ross, Jorge Juan y González Hidalgo-Gato, *Idania*, «Del caos no saldrá la luz». La justicia en José Martí hacia 1883, 48 (Übersetzung durch Autor)

<sup>385</sup> Pita Simón, Los presupuestos normativos de la revolución independentista de Cuba en el discurso político-jurídico de José Martí, 66.

<sup>386</sup> Martí Pérez, Discurso en el Liceo Cubano de Tampa (discurso conocido como “Con todos, y para el bien de todos”), 26 de noviembre de 1891, *Obras Completas*, t. 4, S. 270 (Übersetzung durch Autor)

<sup>387</sup> Hernández Aguilar, El pensamiento republicano en la obra de José Martí, 101 (Übersetzung durch Autor)

<sup>388</sup> Pita Simón, Los presupuestos normativos de la revolución independentista de Cuba en el discurso político-jurídico de José Martí, 66;

<sup>389</sup> Pita Simón, Los presupuestos normativos de la revolución independentista de Cuba en el discurso político-jurídico de José Martí, 72; Hernández Aguilar, El pensamiento republicano en la obra de José Martí, 101; Pérez Hernández, La ética jurídica martiana como contenido del Derecho e ideario a seguir, 118.

<sup>390</sup> Pita Simón, Los presupuestos normativos de la revolución independentista de Cuba en el discurso político-jurídico de José Martí, 76.

Im Gegensatz zu Kant, aber ähnlich wie Mandela, baute Martí eine ethische und philosophische Basis der Würde auf, die mit der Notwendigkeit verknüpft ist, die Unabhängigkeit und die Akzeptanz eines geeinten Volkes anzuerkennen. In Kuba war dies der Ausgang der Kubaner aus der Kolonialherrschaft. Dies forderte Martí ein. Was für Kant der Ausgang des Menschen aus der selbstverschuldeten Unmündigkeit ist, ist für Martí quasi der Ausgang des Menschen aus der *fremdverschuldeten* Unmündigkeit bzw. der Fremdbestimmung.

Laut Pita Simón ist für Martí „die Revolution in Kuba eine Bewegung, die von der im Wesentlichen freien Natur menschlichen Handelns bestimmt wird, als ein „erhabener“ Moment, in dem sich die Menschenwürde gegen alles manifestiert, was sie verletzt oder das Erreichen von Gerechtigkeit verhindert: dies ist die Verwirklichung in einer eigenen Rechtsordnung, die den Bedingungen des Landes und den durch menschliche Existenz festgelegten Zwecke entspricht, die Unabhängigkeit, volle Würde und das Glück.“<sup>391</sup>

Martí geht von der kantianischen Auffassung aus, den Menschen als Zweck und nicht als Mittel zu beschreiben, was auf der unbedingten und absoluten Autonomie des Subjekts beruht, und laut Pita Simón entwickelt Martí Kants Gedanken sogar weiter, indem er ein Konzept der nicht-individualistischen Würde entwickelt, das über die ursprüngliche individualistische Moralsphäre hinausgeht intersubjektive Sphäre des politisch-rechtlichen entwickelt<sup>392</sup>. Er versucht hier sozusagen aus anerkannten Maximen der Moralphilosophie Staats- oder politische Philosophie zu konstruieren. Es ist jedoch fraglich, ob es sich tatsächlich um eine „Erweiterung“ der kantianischen Moralphilosophie handelt. Denn auch Kant hatte nie das Individuum isoliert im Blick, sondern stellte gerade auf das Leben in der Gemeinschaft ab, indem er das Prinzip der Verallgemeinerbarkeit entwickelte, bei dem der Mensch bei moralischen Entscheidungen stets das Kollektiv in Betracht ziehen muss. Daher ist es treffender zu sagen, dass Martí ein politisches Konzept entwickelte, das sich an

---

<sup>391</sup> Pita Simón, Los presupuestos normativos de la revolución independentista de Cuba en el discurso político-jurídico de José Martí, 68 (Übersetzung durch Autor)

<sup>392</sup> Pita Simón, Los presupuestos normativos de la revolución independentista de Cuba en el discurso político-jurídico de José Martí, 77.

der Moralphilosophie Kants anlehnt bzw. orientiert, nicht aber, dass er dieses weiterentwickelt hätte.

Martí macht „die volle Würde des Menschen zum Ziel“ seines Kampfes, zur zentralen Achse seines praktischen Humanismus und seines revolutionären Projekts. Die uneingeschränkte Würde führte zur Verwirklichung materieller Inhalte, die in den fundamentalen universellen Rechten enthalten sind, die von Natur aus unveränderlich und unveräußerlich sind.<sup>393</sup>

Abschließend fasst Pita Simón zusammen: „Die Notwendigkeit einer engen Beziehung zwischen der persönlichen und der kollektiven Dimension der Menschenwürde ist die Grundlage des Gesellschaftsverständnisses Martí, das zutiefst von der Vorstellung von kosmischer Harmonie geprägt ist, die den verschiedenen menschlichen historischen Formen Bedingungen auferlegt, die wiederum von der Anerkennung einer rationalen Stütze ausgehen, die der menschlichen Gemeinschaft gemein ist, und auf der ganzheitlichen Beziehung des Menschen zur Natur und zum Universum beruht.“<sup>394</sup>

In Bezug auf die kollektive Dimension des Wertes der Würde in José Martí argumentiert Pérez Hernández, dass es in diesem „keine systematisierte Axiologie gibt, sondern dass es möglich ist, eine Reihe von Werten als Ideale zu würdigen, die konsequent auf Gerechtigkeit und Menschen- und Nationalwürde ausgerichtet sind das fasst die Ethik des Rechts auf der Grundlage integrativer und kohärenter Konzepte mit universeller Projektion zusammen.“<sup>395</sup>

Das Konzept der Würde in Fidel Castros Denken kann in dem Plädoyer „Die Geschichte wird mich freisprechen“ („La historia me absolverá“) festgemacht werden, welches er nach dem Überfall auf die Kasernen Moncada und Carlos Manuel de Céspedes am 26. Juli 1953 hielt. In diesem Plädoyer stellt Castro sein Konzept des Staatsvolkes vor, das eine wesentliche Grundlage für den

---

<sup>393</sup> Pita Simón, Los presupuestos normativos de la revolución independentista de Cuba en el discurso político-jurídico de José Martí, 77.

<sup>394</sup> Pita Simón, Los presupuestos normativos de la revolución independentista de Cuba en el discurso político-jurídico de José Martí, 77 (Übersetzung durch Autor)

<sup>395</sup> Pérez Hernández, La ética jurídica martiana como contenido del Derecho e ideario a seguir, 122.

späteren Aufbau des kollektiven Subjekts ist, aufgrund dessen die politisch-militärische Aktion am 26. Juli durchgeführt wurde, und aufgrund dessen auch der spätere Kampf stattfinden würde (1953-1958), der mit dem Triumph der Revolution am 1. Januar 1959 endet. Nach dem Triumph der Revolution wurden, basierend auf Castros ideologischem Konzept, eine Vielzahl von Sozialprojekten auf öffentlicher Ebene kreiert, bei denen es immer wieder zur Kollision kommt: von kollektivem und einzelnen Subjekt, von gesellschaftlicher Masse und einzelnen Gesellschaftsgruppen, von Volk und Individuum.

Aus der Perspektive der Befürworter der Revolution, wurde Kuba von einer von Ungleichheit und Korruption geprägten Struktur befreit und es kam zu Umverteilungsprogrammen im Gesundheits-, Bildungs- und anderen Sektoren. Die Sozialprojekte zielten darauf ab, die Probleme Kubas, die Castro als sechs Hauptprobleme darstellte, zu lösen<sup>396</sup>.

Aus Sicht der Kritiker der Revolution hat die diese zu einer autoritären Regierung geführt, welche sich negativ auf die Menschenrechte, insbesondere auf die Meinungsfreiheit in Kuba auswirkte<sup>397</sup>.

In „Die Geschichte wird mich freisprechen“ („La historia me absolverá“) ist das Wort „Volk“ das am häufigsten erwähnte (103 Mal) in diesem ideologischen politischen Dokument der kubanischen Revolution. Die Konzeptualisierung bekommt einen spezifischen Inhalt, indem die großen sozialen Gruppen identifiziert werden, aus denen es besteht<sup>398</sup>. Außerdem ist es möglich, eine direkte Beziehung des Volkbegriffs und der Würde des Menschen herzustellen, indem sich Castro auf die Menschenrechte bezieht, welche das Minimum eines würdevollen Lebens für die Menschen darstellen, denen diese Recht vor der Revolution vorenthalten wurden, wie z.B. das Recht auf Arbeit, das Recht auf Wohnen und das Recht auf Boden (im Agrarsinne),

---

<sup>396</sup> Das Problem des Bodens, das Problem der Industrialisierung, das Problem des Wohnens, das Problem der Arbeitslosigkeit, das Problem der Bildung und das Problem der Gesundheit des Volkes. *Castro Ruz, La Historia me absolverá*, S. 48.

<sup>397</sup> *Albert*, Bundeszentrale für politische Bildung vom 07.07.2023.

<sup>398</sup> Zu der Konzeption des Volkes in „Die Geschichte wird mich freisprechen“ („La historia me absolverá“), vergleiche *Castro Ruz, La Historia me absolverá*, S. 44ff.

was durchaus relevant war, wenn man den Zustand Kubas als Agrarstaat im damaligen Kontext betrachtet.

Der Würdebegriff Castros verdeutlicht sich, als er sich in „Die Geschichte wird mich freisprechen“ („La historia me absolverá“) auf das Recht zur Rebellion beruft. Hier inkoooperiert er fundamentale Ideen Martís, der für Castro die intellektuelle Basis für seine Militäraktion war<sup>399</sup>. Zu diesem Zweck zitiert er die Idee Martís, dass „ein Mann, der sich damit zufrieden gibt, sich an ungerechte Gesetze zu halten, und erlaubt, dass die Männer, die ihn schikanieren, das Land zertreten, in dem er geboren ist, kein ehrenhafter Mann ist [...] In der Welt muss es einen gewissen Anstand geben, sowie eine gewisse Menge an Licht. Wenn es viele Männer ohne Anstand gibt, gibt es immer andere, die den Anstand vieler in sich tragen. Das sind diejenige, die mit rasender Gewalt gegen diejenigen rebellieren, die dem Volk seine Freiheit rauben, das heißt, die Menschen ihres Anstands zu berauben. Diese Männer stehen für tausende von Männern, sie stehen für ein ganzes Volk, sie stehen für die Würde des Menschen.“<sup>400</sup>

Auf diese Weise sind Volk und Würde zwei Begriffe, die in der politischen und rechtlichen Grundvorstellung, die die kubanische Revolution hervorbringen würde, untrennbar miteinander verbunden sind. Letztlich gehen sie in die Verfassung und den Rest der Rechtsordnung über und ihre rechtliche Verwirklichung stellt somit die Grenzen der neuen Ordnung dar.

Auch auf internationaler Ebene war die Menschenwürde im Denken und Handeln von Fidel Castros präsent. Die Entsendung kubanischer Truppen nach Angola und dann in die anderen vom Apartheidregime unterdrückten Länder entsprach nicht nur den in der Verfassung von 1976 anerkannten internationalen politischen Grundsätzen, sondern demonstrierte auch Castros Vision von Rechten der afrikanischen Völker, die die Apartheid trennte, und die damit verbundene Verweigerung der Menschenwürde.

---

<sup>399</sup> „Ebenso war es verboten, dass Martís Bücher in meine Hände gelangten; es scheint, dass die Gefängniszensur sie für zu subversiv hielt. Oder lag es daran, dass ich sagte, dass Martin der intellektuelle Autor des 26. Juli war?“ (Übersetzung durch Autor) *Castro Ruz, La Historia me absolverá*, S. 30.

<sup>400</sup> *Castro Ruz, La Historia me absolverá*, S. 87 (Übersetzung durch Autor)

In dem letzten Brief, den Castro an Mandela sandte, beginnt er mit den Worten:

*„Alter und angesehener Freund, wie sehr freut es mich, dich von allen politischen Institutionen der Welt als Symbol für Freiheit, Gerechtigkeit und Menschenwürde geehrt und anerkannt zu sehen. Sie wurden zur Arbeit gezwungen, in die Steinbrüche, wie sie mit Martí, als er 17 Jahre alt war, machten.“<sup>401</sup>*

Für Castro war die Intervention in Afrika ein Kampf um die Unabhängigkeit und Würde dieser Völker:

*„Was haben wir getan, außer unsere Schulden gegenüber der Menschheit zu bezahlen, unsere Schulden gegenüber Afrika, unsere Schulden gegenüber denen, die für unsere Würde gekämpft haben, gegenüber denen, die auf vielen Schlachtfeldern für unsere Unabhängigkeit gekämpft haben? Das haben wir getan, wir verdienen keine besondere Anerkennung, wir verdienen keine besondere Dankbarkeit, wir erfüllen nur eine Pflicht.“<sup>402</sup>*

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Konzepte von Nation und Würde sowie Staatsvolk und Würde im historischen Kontext Kubas sowohl Befreiung als auch Repression verkörpern. José Martí und Fidel Castro haben die Idee der Menschenwürde als zentralen Bestandteil ihrer jeweiligen politischen Visionen etabliert und damit die kubanische Identität und den nationalen Befreiungskampf maßgeblich geprägt. Während diese Ideale von Unabhängigkeit und sozialer Gerechtigkeit vielen Kubanern Hoffnung und Perspektiven boten, führte ihre Umsetzung unter Castros Führung auch zu einer autoritären Staatsform, in der individuelle Rechte häufig dem Kollektivinteresse untergeordnet wurden. Die Geschichte der Menschenwürde

---

<sup>401</sup> Brief von Castro an Mandela,  
<http://www.cadenagramonte.cu/articulos/ver/8361:mensaje-de-fidel-castro-para-nelson-mandela> (Übersetzung durch Autor)

<sup>402</sup> Ansprache durch Fidel Castro, Präsident der Republik Kuba, auf der Massenveranstaltung am 30. Juli 1998 in Mandela Park, Kingston, Jamaika,  
<http://www.cuba.cu/gobierno/discursos/1998/esp/f300798e.html> (Übersetzung durch Autor)

in Kuba zeigt daher eine komplexe Dynamik, in der die Errungenschaften der Revolution untrennbar mit den Einschränkungen individueller Freiheiten verknüpft sind.

#### IV. Der Bedeutungszuwachs der Menschenwürde als Grundnorm in historischer Perspektive

Als Guzman Hernández 2015 in seinem Artikel<sup>403</sup> debattierte, ob die Würde als ein übergeordneter Wert im kubanischen Rechtssystem angesehen werden kann, stützte er sich dabei auf eine systematische Lektüre des Verfassungstextes, die Präambel und den dritten Abschnitt des Artikel 9 der kubanischen Verfassung von 1976, ohne dabei zu wissen, dass mit der jüngsten Reform der Verfassung im Jahr 2019 ein Schritt in eben diese Richtung gegangen werden würde. Mit diesem Schritt taten sich gleichermaßen neue Fragen bezüglich der rechtlichen Eigenschaften dieses Grundwertes auf.

Die „neue“<sup>404</sup> kubanische Verfassung von 2019 bewahrt die Würde in der Präambel mit derselben Anlehnung an Martí<sup>405</sup>: „Ich möchte, dass das erste Gesetz unserer Republik der Kult der Kubaner mit der vollen Würde des Menschen ist“<sup>406</sup> und erkennt diesen Wert im Rahmen der wesentlichen staatlichen Zwecke gemäß Artikel 13 Buchstabe f<sup>407</sup> erneut an; Artikel 40 des

---

<sup>403</sup> Guzmán Hernández, *Revista Derecho del Estado*, Universidad Externado de Colombia enero-junio 2015, 127.

<sup>404</sup> Für einige kubanische Theoretiker brachte die Reform der kubanischen Verfassung keinen neuen Text, wegen der Grenzen, die in der Verfassung von 1976 verankert sind, vergleiche Guzmán Hernández, Yan, „Consideraciones sobre la nueva reforma a la Constitución de 1976“; Pachot Zambrana Karel, „Todo o casi todo, que no es lo mismo ni es igual ¿Qué esperar del cambio constitucional convocado para Cuba en 2018?“, in Hernández Rafael, *cubainformacion*, Dossier sobre el Anteproyecto de Constitución cubana: tres textos para un debate abierto, plural y transparente, <http://www.cubainformacion.tv/index.php/politica/78751-dossier-sobre-el-anteproyecto-de-constitucion-cubana-tres-textos-para-un-debate-abierto-plural-y-transparente>.

<sup>405</sup> Siehe PRÄAMBEL Verfassung der Republik Kuba "Constitución de la República de Cuba", *Gaceta Oficial de la República de Cuba. Extraordinaria*, La Habana (Aktueller Text). Interessanterweise wird in der Präambel der neuen Verfassung nicht die Behauptung geäußert, dass die kubanische Revolution „die [...] Würde des Landes und der Kubaner auf eine höhere Ebene gehoben hat“.

<sup>406</sup> Übersetzung durch Autor

<sup>407</sup> Artikel 13. Der Staat hat die folgenden wesentlichen Zwecke: [...]

Titels V „Rechte, Pflichten und Garantien“ enthält jedoch eine Neuerung: „Die Menschenwürde ist der höchste Wert, der der Anerkennung und Ausübung der in der Verfassung verankerten Rechte und Pflichten, Verträge und Gesetze zugrunde liegt.“<sup>408</sup> Eine weitere Änderung des Verfassungstextes von 2019 im Vergleich zu seinen Vorgängern von 1976, 1978, 1992 und 2002, besteht darin, dass bei der Bezugnahme auf das Recht auf Beschäftigung das Qualifikationsmerkmal „würdig“ verwendet wird<sup>409</sup>.

Diese drei Neuerungen, die die neue Verfassung hervorbrachte, sollen im Folgenden näher analysiert werden.

Die erste Neuerung ist, dass die Würde in Artikel 1 zusammen mit anderen politischen und rechtlichen Werten, die einige kubanische Theoretiker als höherwertig katalogisiert haben<sup>410</sup>, genannt wird, wie unter anderem Sozialismus, Gleichheit, soziale Gerechtigkeit, politische Freiheit, Unabhängigkeit und Internationalität.

Auf der Grundlage der überarbeiteten Verfassung von 1976 vertrat Villabella Armengol mit einer umfassenderen Anerkennung in Bezug auf das Bestehen dieser höheren Rechtswerte im Rahmen des kubanischen Rechtssystems die Auffassung, dass „die in der kubanischen Verfassung legitimierte höheren Werte meist in Kapitel I „Politische, soziale und wirtschaftliche Grundlagen des Staates“ enthalten sind, eine Art Eröffnungskapitel, das, wie der Titel schon sagt, die Grundlagen der kubanischen Gesellschaft und die grundlegenden Entscheidungen zum Ausdruck bringt, welche sie formt, und auf diese Weise die Komponenten ihrer politischen Form und das ideologische Dach aufzeigt, sodass in gewissem Maße viele seiner Abschnitte eine absolute

---

f) die volle Würde der Menschen und ihre persönliche Entwicklung zu gewährleisten.  
Verfassung der Republik Kuba "Constitución de la República de Cuba", Gaceta Oficial de la República de Cuba. Extraordinaria, La Habana.

<sup>408</sup> Verfassung der Republik Kuba "Constitución de la República de Cuba", Gaceta Oficial de la República de Cuba. Extraordinaria, La Habana, Artikel 40.

<sup>409</sup> Verfassung der Republik Kuba "Constitución de la República de Cuba", Gaceta Oficial de la República de Cuba. Extraordinaria, La Habana, Artikel 64.

<sup>410</sup> Vergleiche hierzu *Azcuy, Análisis de la Constitución cubana y otros ensayos*, S. 69f., *Guzmán Hernández, Revista Derecho del Estado, Universidad Externado de Colombia* enero-junio 2015, 127, 140.

Superlegalität genießen, da ihre Änderung oder ihr Verschwinden zur Dekonstitutionalisierung des Textes führen würde.“<sup>411</sup>

Die neue Verfassung bezieht sich in den Titeln I, II und III auf die politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, kulturellen und bildungspolitischen Grundlagen. Der neue Text bezieht sich nicht auf das Soziale in der Bezeichnung der Titel, was aber nicht bedeutet, dass dieses Thema nicht mehr den Grundlagen zugehörig ist. Hierfür reicht es aus, die Artikel 40 bis 45 zu beleuchten, in denen der Grundsatz der Menschenwürde anerkannt wird (Art. 40), die Merkmale der Unveräußerlichkeit, Unveränderlichkeit, Unteilbarkeit, Universalität und Interdependenz der Ausübung der Menschenrechte und die Grundsätze der Progressivität, Gleichheit und Nichtdiskriminierung dieser (Art. 41) festgeschrieben werden; auch der Wert des Gleichheitssatzes und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung (Art. 42 und 44), die Grundsätze der Gleichberechtigung, der Gleichstellung der Geschlechter und des Schutzes der Frau (Art. 43). Ein Teil dieser sozialen Grundlagen ist auch in Artikel 1 zu finden.

Die zweite Neuerung ist, dass in Artikel 40 in Titel V „Rechte, Pflichten und Garantien“ festgelegt ist, dass „die Menschenwürde der höchste Wert ist, der die Anerkennung und Ausübung der in der Verfassung, den Verträge und Gesetzen verankerten Rechte und Pflichten untermauert.“<sup>412</sup> Dieses Gebot wurde nach dem Volksreferendum des Vorentwurfs hinzugefügt, im Vorentwurf, welchen das Redaktionskomitee zuerst der Versammlung und dann dem Volk zur Diskussion vorlegte, war dieser Artikel nicht enthalten<sup>413</sup>.

Artikel 40 enthält ein Mandat an den Gesetzgeber und den Richter für die wirksame Verwirklichung der Rechte in der neuen Verfassungsordnung. Das dritte Problem, das in der früheren sozialistischen Verfassung, d.h. 1976, noch nie vorgekommen ist, ist das in Unterabschnitt d von Artikel 95 geregelte, wo festgestellt wird, dass die Menschen in Strafverfahren das Recht haben, „mit

---

<sup>411</sup> C. Manue Villabella Armengol, *La axiología de los Derechos Humanos en Cuba*, 163.

<sup>412</sup> Verfassung der Republik Kuba "Constitución de la República de Cuba", *Gaceta Oficial de la República de Cuba. Extraordinaria*, La Habana.

<sup>413</sup> Vergleiche hierzu den Vorentwurf der Verfassung Proyecto de la Constitución de la República de Cuba, <http://www.parlamentocubano.cu/wp-content/uploads/Tabloide-Constituci%C3%B3n.pdf>.

Respekt ihrer Würde und ihrer körperlichen, seelischen und moralischen Unversehrtheit behandelt zu werden, nicht Opfer von Gewalt und Zwang jeglicher Art zu werden, um sie zu zwingen, sich zu erklären.“<sup>414</sup> Dieses Thema wird zweifellos in einem Szenario von Bedeutung sein, in dem die in der Verfassung anerkannten Rechte nach Artikel 92 und 99 des aktuellen Verfassungstextes justiziabel sein sollen, in denen es heißt:

*„ARTIKEL 92 Der Staat garantiert in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dass Personen Zugang zu Justizorganen haben, um einen wirksamen Schutz ihrer legitimen Rechte und Interessen zu erreichen. Die gerichtlichen Entscheidungen sind obligatorisch und ihre Missachtung generiert Verantwortung für diejenigen, die sich nicht daran halten.“<sup>415</sup>*

*„ARTIKEL 99 Die Person, gegen derer in dieser Verfassung verankerten Rechte verstoßen wird, und die infolgedessen von staatlichen Stellen, deren Führungskräften, Beamten oder Angestellten aufgrund unzulässigen Handelns oder Unterlassens ihrer Funktionen Schaden oder Beeinträchtigungen erleiden, auch von Einzelpersonen oder nichtstaatlichen Stellen, haben das Recht, die Wiederherstellung ihrer Rechten vor den Gerichten zu fordern und in Übereinstimmung mit dem Gesetz die entsprechende Wiedergutmachung und Entschädigung zu erhalten.“<sup>416</sup>*

Die Lektüre dieser Artikel lässt auf eine direkte Anwendbarkeit der Verfassung schließen, ein Aspekt, der von einem Teil kubanischer Juristen befürwortet wird, allen voran die Professorin Martha Prieto<sup>417</sup>.

---

<sup>414</sup> Verfassung der Republik Kuba "Constitución de la República de Cuba", Gaceta Oficial de la República de Cuba. Extraordinaria, La Habana, Artikel 95 Buchstabe d (Übersetzung durch Autor)

<sup>415</sup> Verfassung der Republik Kuba "Constitución de la República de Cuba", Gaceta Oficial de la República de Cuba. Extraordinaria, La Habana, Artikel 92 (Übersetzung durch Autor)

<sup>416</sup> Verfassung der Republik Kuba "Constitución de la República de Cuba", Gaceta Oficial de la República de Cuba. Extraordinaria, La Habana, Artikel 99 (Übersetzung durch Autor)

<sup>417</sup> Diese Autorin hat Folgendes argumentiert: „Die verfassungsmäßigen Inhalte, die auf der Entscheidung des Volkes beruhen, ihre teuersten Wünsche aufzunehmen, sind keine Prinzipien oder Werte mehr, die einer Entwicklung bedürfen, um sich - Produkt dieses eigenen verfassungsgebenden Willens- in Normen mit einem superlativen Grad der Imperativität und damit Mandate nicht nur für den Gesetzgeber, sondern für alle in der

Schließlich ist es bedeutsam, die Veränderung hervorzuheben, welche die Würde in der Verfassung 2019 erfahren hat, und zwar die Verwendung des qualifizierenden Merkmals „würdig“ in Bezug auf das Recht auf Arbeit und Beschäftigung. Es heißt in Artikel 31 Absatz 2, dass „bezahlte Arbeit die Haupteinnahmequelle für menschenwürdige Lebensbedingungen sein muss“<sup>418</sup>.

Nach dem vorherigen Verfassungstext (1976) wurde die Qualifikation „würdig“ niemals auf diese Weise verwendet, weder für die Formulierung von Rechten noch für andere verfassungsrechtliche Inhalte, obwohl sie sich in Normen mit geringerer Rechtskraft befand, jedoch in anderem Kontext, was im Folgenden genauer beschrieben werden wird. Es ist erwähnenswert, dass im Vorentwurf der Verfassung von 2019<sup>419</sup> vor dem Referendum<sup>420</sup> vorgeschlagen wurde, dieses Kriterium auch für das Recht auf Wohnen zu verwenden, was eine Debatte über die gegenwärtigen sozioökonomischen Bedingungen in Kuba ausgelöst hat, die eine der Herausforderungen darstellen, vor der der kubanische Staat nach wie vor steht<sup>421</sup>, und die darin besteht, jedem Kubaner eine Unterkunft mit bestimmten homogenen Standards zu garantieren.

---

Gesellschaft, zu transformieren.“ *Prieto Valdés*, La defensa de los derechos: una necesidad en cualquier momento, 213 (Übersetzung durch Autor); dieselbe Autorin auch in *Prieto Valdés*, Revista Cubana de Derecho, Unión Nacional de Juristas de Cuba, La Habana Januar- Juni 2008; *Ferrari Yaunner*, Una mirada a la aplicación de la Constitución cubana en la argumentación de las sentencias de la Sala de lo Civil y lo Administrativo del Tribunal Supremo Popular, 376ff.; *Guzmán Hernández*, Revista Derecho del Estado, Universidad Externado de Colombia enero-junio 2015, 127, 148.

<sup>418</sup> Verfassung der Republik Kuba "Constitución de la República de Cuba", Gaceta Oficial de la República de Cuba. Extraordinaria, La Habana, Artikel 31 Absatz 2.

<sup>419</sup> Absatz 215 bzw. ARTIKEL 82 „Das Recht der Menschen auf menschenwürdigen Wohnraum wird anerkannt“ (Übersetzung durch Autor), Entwurf der Verfassung der Republik Kuba, Proyecto de Constitución de la República de Cuba, <http://www.parlamentocubano.cu/wp-content/uploads/Tabloide-Constituci%C3%B3n.pdf>.

<sup>420</sup> Die kubanische Verfassung von 2019 war Gegenstand einer breiten öffentlichen Debatte. Während des öffentlichen Konsultationsprozesses fanden 133 681 Treffen statt, darunter 79 947 der Bevölkerung, 45 452 Gruppen von Arbeitern, 3 441 Bauern, 1.585 Studenten, 3 256 Mittelschüler. 8.945.521 Personen waren anwesend. Es wurden 1.706.872 Eingriffe vorgenommen, davon 783.174 Vorschläge, was bedeutete: 666.995 Änderungen, 32.149 Ergänzungen, 45.548 Eliminierungen, 38.482 Zweifel. Zu finden in *Periódico Granma, Órgano Oficial del Partido Comunista de Cuba*, Intervención de Homero Acosta en la Asamblea Nacional, sobre los principales cambios de la Constitución a partir de la consulta popular, <http://www.granma.cu/cuba/2018-12-22/un-texto-enriquecido-con-el-aporte-del-pueblo-22-12-2018-01-12-24>.

<sup>421</sup> Man bedenke, dass in der vorherigen Formulierung der Staatsziele des 1976 geänderten Textes die Frage des Wohnens wie folgt geregelt wurde:

Im Vorentwurf der Verfassung von 2019 sollte diese Qualifikation vor der Volksbefragung für das Recht auf Wohnen auf der Grundlage internationaler Instrumente verwendet werden, aber für die darauffolgende Debatte, die sie sowohl im akademischen, wissenschaftlichen als auch im bürgerlichen Bereich auslöste, und die damit verbundenen Debatte über die gegenwärtigen sozioökonomischen Bedingungen in Kuba war so stark, dass der Vorschlag letztendlich verworfen wurde<sup>422</sup>.

Für Guzmán Hernández war aus dem Text von 1976 zu schließen, dass die Würde der höchste Wert der Verfassung ist, ausgehend von der Martí-Maxime in der Präambel, die durch die erneute Bezugnahme innerhalb der Staatsziele bestärkt wurde. Nichtsdestotrotz war er jedoch auch der Ansicht, dass dagegen eine Reihe von Faktoren sprach, wie zum Beispiel der schwache normative Wert der Verfassung, insbesondere die Präambel; die mangelnde verfassungsrechtliche Justiziabilität, die sich in der geringen Anwendung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes durch die Richter zeigte, indem die axiologische Dimension der Werte und verfassungsrechtlichen Grundsätze nicht (maximal) ausgenutzt wurde, als es zu konfliktiven Rechtslagen kam, die dies verlangten; und vor allem angesichts widersprüchlicher Rechtslagen im Rahmen des als revolutionäres sozialistisches Recht identifizierten Rechts<sup>423</sup>.

In Bezug auf das oben Gesagte wurden die kubanischen Verfassungsperioden auf verschiedene Art und Weise systematisiert, sehr häufig jedoch wurde der Zeitraum von 1976 bis 2019 als sozialistische Revolutionsperiode bezeichnet. Villabella Armengol sieht es für möglich an, eine historische Analyse der kubanischen Verfassungstexte auf der Grundlage ihrer Herkunft, ideologischen Tendenzen und ihrer formalen Konzeption vorzunehmen, die es ermöglicht, die Existenz von Verfassungszyklen festzulegen<sup>424</sup>. Nach Ansicht dieses

---

ARTIKEL 9 Buchstabe c) Der Staat setzt sich dafür ein, dass es keine Familie gibt, die kein komfortables Zuhause hat.

<sup>422</sup> Zum Recht auf menschenwürdigen Wohnraum (Artikel 82 im Vorentwurf) wurden 13.182 Sitzungen abgehalten und 15.398 Vorschläge eingereicht. Die Hauptinterventionen bestanden darin, den Begriff „würdig“ durch einen anderen zu ersetzen. *Dacal Díaz*, La nueva constitución cubana, <https://www.nodal.am/2019/06/la-nueva-constitucion-cubana-por-ariel-dacal-diaz/>.

<sup>423</sup> Vgl. *Guzmán Hernández*, Revista Derecho del Estado, Universidad Externado de Colombia enero-junio 2015, 127.

<sup>424</sup> C. *Villabella Armengol*, Historia constitucional y poder político en Cuba, S. 43.

Autors bedeutet dies eine Vision, „die expliziter ist, weil sie zuverlässig jegliche rechtsbegriffliche Reichhaltigkeit zum Vorschein bringt“.<sup>425</sup>

Für die Zwecke dieser Arbeit sind insbesondere die Zeit der bürgerlich-liberalen<sup>426</sup> Verfassungen und die Verfassungen der revolutionär-sozialistischen<sup>427</sup> Etappe von Bedeutung, da in gewisser Weise, in bestimmten Vorschriften der kubanischen Verfassungen der letzten Zeit besonders aus der Verfassungsreform von 1992, die Rettung einer kubanischen Verfassungsidentität herauszulesen ist, die mit dem Text von 1940 identifiziert. Es sollen also gewissen soziale Gesichtspunkte, die damals fortschrittlich waren, sowie die nationalen Werte und Prinzipien, die ebenfalls in der Verfassung von 1940 zu finden sind, „gerettet“ werden und in den neuen, modernen Verfassungskontext transferiert werden<sup>428</sup>.

Das neue kubanische Verfassungspanorama stellt eine andere Perspektive des Wertes der Würde dar, welcher die frühere Regelung zugrunde liegt, diese aber überwindet und gleichzeitig im Verfassungstext selbst widersprüchlich ist.

Die Definition der Würde als höchsten Verfassungswert und Ausgangspunkt der anderen Rechte wirkt sich zu Lasten der Bedeutung des Gleichheitsgrundsatzes und des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aus, welche im vorherigen Verfassungskontext eine übergeordnete Bedeutung hatten. Im Folgenden soll auch erörtert werden, inwieweit dies eine

---

<sup>425</sup> C. Villabella Armengol, *Historia constitucional y poder político en Cuba*, S. 60 (Übersetzung durch Autor)

<sup>426</sup> „In dieser Phase gibt es fünf Verfassungen, die jeweils auf historisch-politische Bedingungen reagieren, die ihren Inhalt und ihre Projektion verständlich machen. In diesem Fall wurden sie in der Geschichte für das Jahr, in dem sie verkündet wurden, als Verfassung von 1901 bezeichnet Verfassungsgesetz von 1934, Verfassungsgesetz von 1935, Verfassung von 1940 und Satzung oder Verfassungsgesetz der Republik von 1952.“ C. Villabella Armengol, *Historia constitucional y poder político en Cuba*, S. 63f. (Übersetzung durch Autor)

<sup>427</sup> „Diese Quelle, die bis heute reicht, bezieht sich auf Texte, die nicht dasselbe Signum oder dieselben Merkmale wie in den vorhergehenden Fällen haben, sondern auf Dokumente, die einen ähnlichen Ursprung haben. So können die Verfassung vom 7. Februar 1959 und die Verfassung vom 24. Februar 1976 nicht erklärt werden, ohne den Faden der historischen Kontinuität, der sie bewegt, zu sehen, und ohne die Folge von Transformationen zu beachten, durch die sie herbeigeführt werden, was wiederum ein Interregnum verursacht, bei dem die verfassungsmäßige Überlegenheit zurückbleibt.“ C. Villabella Armengol, *Historia constitucional y poder político en Cuba*, S. 74f. (Übersetzung durch Autor)

<sup>428</sup> C. Villabella Armengol, *Historia constitucional y poder político en Cuba*, S. 72.

Auswirkung auf die Rechtsprechung und Gesetzgebung hat und inwieweit dies sogar einen Wandel in der Wertehierarchie zu Folge haben könnte.

Mit der 1992 durchgeführten Reform der Verfassung von 1976 wurde die Regulierung des Wertes der Gleichheit mit der Menschenwürde in Verbindung gebracht, was sich in den Artikeln 41, 42, 43 und 44 manifestierte, insbesondere in 42 und 43, die Folgendes regelten:

*„ARTIKEL 42. Diskriminierung aus Gründen der Rasse, Hautfarbe, des Geschlechts, der nationalen Herkunft, der religiösen Überzeugung und anderer die Menschenwürde verletzender Faktoren sind gesetzlich verboten und werden sanktioniert.“<sup>429</sup>*

*„ARTIKEL 43. Der Staat hat sich dem durch die Revolution erkämpften Recht verschrieben, dass Bürger ohne Unterschied der Rasse, Hautfarbe, des Geschlechts, der nationalen Herkunft, des religiösen Glaubens und anderer die Menschenwürde verletzender Dinge:*

- Zugang haben, nach ihren Fertigkeiten und Fähigkeiten zu allen Positionen und Arbeitsplätzen des Staates, der öffentlichen Verwaltung sowie zur Produktion und Erbringung von Dienstleistungen.*
- aufsteigen können in alle Hierarchien der revolutionären Streitkräfte und der Sicherheit und der inneren Ordnung, je nach Verdiensten und Fähigkeiten;*
- gleiches Entgelt für gleiche Arbeit erhalten;*
- in den Genuss von Unterricht in allen Bildungseinrichtungen des Landes kommen, von der Grundschule bis zu den Universitäten, die für alle gleich sind;*
- Unterstützung in allen Gesundheitseinrichtungen erhalten;*
- Wohnsitz in jeglichem Sektor, Zone oder Stadtviertel haben können oder sich in einem Hotel aufhalten;*
- in allen Restaurants und anderen öffentlichen Einrichtungen bedient werden.*

---

<sup>429</sup> Verfassung de Republik Kuba, Gaceta Oficial de la República de Cuba, n.º 3, 31. Januar 2003 (beinhaltet die Reformen von 1978, 1992, 2002), Art. 42 Übersetzung durch Autor)

- *See-, Schienen-, Luft- und Kraftfahrzeugtransporte ohne Segregation nutzen können;*
- *dieselben Badeorte, Strände, Parks, soziale Kreise und andere Zentren der Kultur, des Sports, der Erholung und Ruhe nutzen können.*<sup>430</sup>

Dies kann neue Anforderungen an den Richter und den Gesetzgeber in Kuba im Hinblick auf die Gesetzgebung und gerichtlichen Anwendung des Gesetzes stellen.

In Bezug auf die Schaffung neuer Gesetze deshalb, weil der neue Text eine exzessive legislative Änderung darstellt, die den Gesetzgeber zwingt, diese beiden Werte in den verschiedenen Normen, in denen sie in der Verfassung enthalten sind, zu bekräftigen, um dem Prinzip Tribut zu zollen, welches was in Kuba einer der Haupttheoretiker des Gesetzes normalerweise als „innere Einheit“ des Rechtssystems bezeichnet<sup>431</sup>.

Einige dieser rechtlichen Verweise wie die Artikel 39, 40, 45, 49, 50, 52, 54-58, 62, 66, 67, 70-73, 78, 79, 82, 90, 96, 97, 98, 99 und 100 werden am Ende die festgelegten Rechte und Garantien mit konkretem Inhalt füllen. Jedoch wird dies auf eine Art und Weise getan, die gesetzessystematisch nicht unbedingt kohärent ist. Daraus resultiert, dass die rechtliche Entwicklung dieser Vorschriften im formalen und materiellen Sinne den Wert der Würde aufs Spiel setzen könnte. Dahinter könnte der Wille des Gesetzgebers stehen, bestimmte Zwecke des Staates zu verteidigen, die in Artikel 13 erklärt wurden.

In Bezug auf das Gesagte ergibt sich die Tatsache, dass die Position der Würde in ihrer endgültigen Dimension in die Einordnung der Staatsziele verbannt ist. Es ist richtig, dass der Würde zwar durch den Wortlaut des Artikel 40 ein

---

<sup>430</sup> Verfassung de Republik Kuba, Gaceta Oficial de la República de Cuba, n.º 3, 31. Januar 2003 (beinhaltet die Reformen von 1978, 1992, 2002), Art 43 (Übersetzung durch Autor)

<sup>431</sup> „[...] die innere Einheit ist gegeben durch die Einheit von politischer, sozialer, wirtschaftlicher und ethischer Absicht. Wenn wir feststellen, dass im Rechtssystem alle seine Normen, primäre und sekundäre, substantivisch und adjektivisch und in allen Rängen dieselben politischen Absichten ausdrücken, ähnliche wirtschaftliche Interessen wahren oder sichtbare homogener Linien in diesen Bereichen ziehen, die wiederum mit ihren sozialen und ideologischen Postulaten übereinstimmen und mit ihren ethischen Grundsätzen angemessen in Einklang stehen, so kann bekräftigt werden, dass Einheit im Rechtssystem besteht.“  
*Fernández Bulté, Teoría del Derecho, S. 155 (Übersetzung durch Autor)*

übergeordneter Wert zugeschrieben wird, dieser sich aber unter Umständen nicht, oder zumindest nicht konsequent in der Systematik der Verfassung widerspiegelt. Denn aus der Formulierung des Artikels 13 ergibt sich nach systematischer Interpretation ein Bedeutungsverlust der Würde im Hinblick auf die vorherige Verfassung<sup>432</sup>. Auch daraus können sich Konsequenzen für die Rechtsprechung ergeben: bei der Abwägung der Staatsziele hat die Würde nun eine geringere Relevanz, was sich konsequenterweise auch in der Abwägung widerspiegeln muss. Inwieweit der Bedeutungsverlust in Artikel 13 und der Bedeutungszuwachs andererseits, durch die Einführung von Artikel 40, vereinbar sind, soll im Folgenden erörtert werden.

Die Tatsache, dass beim Ausgleich der Staatsziele abgewogen wird, lässt auch darauf schließen, dass es sich im kubanischen Kontext bei der Würde um einen relativen, nicht jedoch um einen absoluten Wert handelt.

Aus der obigen Ausgangssituation ergibt sich die Fragestellung, ob der Wille des Gesetzgebers nur darin bestand, die übergeordnete Bedeutung der Würde formal zu stärken, oder ob beabsichtigt war, Rechtsprechung und Gesetzgeber neue Interpretationsformen zu eröffnen, und somit dem Würdekonzept im Lichte des Verfassungskontexts eine neue Bedeutung zu verleihen. Daher soll im Folgenden eine Interpretation des Würdekonzepts aus einer evolutionären, systematischen und teleologischen Perspektive erfolgen und die Grenzen der geltenden kubanischen Rechtsordnung ausgelotet werden, ausgehend von einer historisch-konstitutionellen Prüfung des Wertes und der Analyse seiner normativen Entwicklung.

---

<sup>432</sup> Im Vergleich die Position der Würde im Verfassungstext von 1976, in dem die Würde in der Aufzählung positioniert ist nachfolgend den Staatszielen (erstens) dem Aufbau des Sozialismus, (zweitens) der Aufrechterhaltung und Verteidigung der Integrität und Souveränität des Vaterlandes und (drittens) die Garantie der Freiheit in Bezug auf ihren Platz in der neuen Verfassung. Im neuen Verfassungstext von 2019 jedoch gehen der Würde folgende Staatsziele voraus: der Aufbau des Sozialismus, die Stärkung der nationalen Einheit, die Aufrechterhaltung und Verteidigung der Unabhängigkeit, Integrität und Souveränität des Landes, die Wahrung der nationalen Sicherheit, die Gewährleistung einer wirksamen Gleichheit bei der Ausübung von Rechten und die Erfüllung der in der Verfassung und den Gesetzen verankerten Pflichten und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung. Hier wird deutlich, dass der Wert der Würde in diesem Kontext numerisch nach unten rückt und somit im Lichte einer systematischen Interpretation an Bedeutung verliert.

Eine Analyse der Würde in Kuba erfordert in erster Linie zu untersuchen, wie sich das Konzept der Würde ausgehend vom republikanischen Verfassungstext von 1901 bis heute entwickelt hat. Es ist im Kontext des neuen Konstitutionalismus zu klären, ob die Neuregelung eine Abkehr vom sozialistischen Konstitutionalismus bedeutet, insbesondere dem sowjetischen, der einen deutlichen Einfluss auf den ursprünglichen Text von 1976 hatte, und ob es jetzt eine Nähe zu Texten wie dem deutschen Grundgesetz gibt. Außerdem muss aus dem Text von 1976 geklärt werden, welche Berücksichtigung der Würde als philosophische Kategorie, ihrer Rechtsnatur als individueller und/oder kollektiver Wert und ihre materielle Positionierung gegenüber anderen höheren Werten<sup>433</sup> in Kuba zu Teil kam.

Des Weiteren und unter Berücksichtigung des Übergangs, in dem sich das kubanische Rechtssystem befinden könnte, definiert durch den Einfluss der neuen Verfassung, ist fraglich, wie sich die Würde in der verfassungsrechtlichen Anwendung entwickelt hat und was das rechtliche Potential ist, wie sich die gerichtliche Anwendung, insbesondere in Urteilen, die Grundrechte betreffen, entwickelt hat.

Die Hauptbeschränkung einer solchen Analyse in Kuba besteht darin, dass es gerade keine Entwicklung der Rechtsprechung als solche gibt, die auf Urteilen von Verfassungsgericht oder -kammern beruht, wie es in anderen Teilen der Welt üblich ist, und anhand derer man Fragen der Erweiterung, Beschränkung und Aktualisierung der Verfassung untersuchen kann. Dies hat zur Folge, dass die verfassungsrechtliche Analyse teilweise hypothetische und vorausschauende Ergebnisse erzielt, auf eine zukünftige Entwicklung hin gerichtet. Die rechtliche bisherige Entwicklung wird hauptsächlich aus der juristischen Anwendung des Würdekonzepts (insbesondere der Rechtsprechung) auf verschiedenen Ebenen der kubanischen Rechtsordnung abgeleitet, die mitunter nicht dem Rang vergleichbarer verfassungsrechtlicher Rechtsprechung entsprechen.

---

<sup>433</sup> Auf die These der Existenz höherer Werte im kubanischen Rechtssystem wird später eingegangen.

Die Analyse der verfassungsmäßigen Entwicklung des Wertes der Würde in Kuba beruht auf folgender Prämisse: Der Würde in Kuba kommt im Verfassungskontext ein normativer Bedeutungszuwachs zu, wenn man ihre rechtliche Regulierung und Bandbreite betrachtet, die Wortlaute im Verfassungstext, aber auch ihr rechtliches Potential. Das rechtliche Potential wird in der Praxis jedoch nicht ausgeschöpft.

### 1. Der Würdebegriff im kubanischen republikanischen Konstitutionalismus (1901-1959)

Diese Analyse erfolgt in drei Verfassungsperioden: in der „republikanischen Periode“ oder auch die „bürgerlich liberale Periode“<sup>434</sup> (1901 bis 1959), welche die Verfassung von 1901, die erste republikanische in Kuba, die Reform von 1928, den Text von 1940 und das Batista-Grundgesetz von 1952 umfasst, das nach dem Staatsstreich im selben Jahr die verfassungsmäßigen Garantien des Textes von 1940 bis ins Jahr 1954 aussetzte. Dann eine Periode, die als revolutionärer Übergang gesehen werden kann, welches das Gesetz von 1959 umfasst, das während der Zeit der revolutionären „Übergangszeit“ (1959-1976), kurz nach dem Sieg der Revolution und bis zum Inkrafttreten der ersten sozialistischen Verfassung in Kuba im Jahr 1976 in Kraft war. Dieses Jahr stellt den Beginn des zweiten signifikanten Zeitraums bis 2019 dar, der zwei Verfassungstexte umfassen wird, 1976 und der aktuelle aus dem Jahr 2019. Die letztgenannte Periode wird sozialistischer Konstitutionalismus (1976-2019) genannt<sup>435</sup>.

Die Verfassung von 1940 war der erste kubanische Text, der den Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Zusammenhang mit dem Gleichheitswert und

---

<sup>434</sup> C. Villabella Armengol, *Historia constitucional y poder político en Cuba*, S. 60ff.

<sup>435</sup> C. Villabella Armengol, *Historia constitucional y poder político en Cuba*, S. 74. Zusätzlich berücksichtigen kubanische Verfassungsstudien, wenn sie periodisieren, die Jahre zwischen 1879 und 1898, in denen die vier "Mambisa-Verfassungen" seit ihrem Inkrafttreten eine begrenzte territoriale Gültigkeit hatten, was den Umständen des Unabhängigkeitskrieges gegen Spanien zuzuschreiben ist. Es handelt sich um die Verfassungen von Guéimaro (1869), Baraguá (1878), Jimaguayá (1896) und La Yaya (1898). C. Villabella Armengol, *Historia constitucional y poder político en Cuba*, S. 52ff.

Menschenwürde formulierte. Artikel 20<sup>436</sup> beinhaltet eine Formulierung, die zwar durch die Einfügung des Prinzips der Progressivität erweitert wurde, aber in Kuba bis zur kürzlich angenommenen Verfassung ihren Kern beibehalten hat. In diesem Zusammenhang ist die Würde direkt mit dem Gleichheitswert verbunden, und die Gründe der Diskriminierung werden durch bestimmte Inhalte (Geschlecht, Hautfarbe oder soziale Klasse) konkretisiert, deren Beeinträchtigung auch die Menschenwürde beeinträchtigt. Darüber hinaus kann die Menschenwürde auch durch andere nicht vom Gesetzgeber erwähnte Kriterien verletzt werden.

In den Verfassungsdiskussionen von 1940<sup>437</sup> löste der Artikel 20 (22 im Entwurf) eine Debatte über die Gleichheit aus, die über eine Analyse im kubanischen Verfassungskontext hinausging. Sie resultierte in einer Debatte, wie man die Würde auf einer verfassungsmäßigen Ebene verstehen könne. Der Änderungsvorschlag, der sich auf den technischen normativen Bereich bezog, beinhaltete einen Ansatz, der, ohne das Charakteristische der Ausgangsformulierung zu verlieren, einen generelleren und offeneren Charakter aufweist, der sich deutlicher auf die tatsächliche soziale Situation bezieht, denn in der Realität manifestierten sich Ungleichheit und Diskriminierung deutlich<sup>438</sup>.

Darüber hinaus erlaubte es eine rechtliche Reflexion, die diesen Grundsatz mit Würde verflochten und mit der umfassenden Kraft ausgestattet hat, mit der er heute verstanden wird, als José Manuel Cortina sagte: *„Es gibt diesen Begriff der "Menschenwürde", welcher diese Regulierung [des*

---

<sup>436</sup> Artikel 20- Alle Kubaner sind vor dem Gesetz gleich. Die Republik erkennt keine Sonderrechte oder Privilegien an.

Jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe oder der Klasse und jede andere, die die Menschenwürde verletzt, ist rechtswidrig und strafbar. Das Gesetz legt die Strafen fest, die den Rechtsbrechern dieser Bestimmung zustehen. (Übersetzung durch Autor) zum Beispiel einzusehen hier Verfassung der Republik Kuba 1940, <https://archivos.juridicas.unam.mx/www/bjv/libros/6/2525/36.pdf>.

<sup>437</sup> Siehe 27 de abril de 1940, 21ff.

<sup>438</sup> Für den Delegierten Salvador Garcia Agüero waren dies: das Zuteilkommen öffentlicher Leistungen, das Recht auf Arbeit und Kultur in allen Aspekten und der volle Genuss an zivilen und politischen Funktionen. 27 de abril de 1940, 21 (Übersetzung durch Autor) Dies wird später im Rahmen der kubanischen Revolution von Bedeutung sein, um Gleichheit und Würde zu verstehen. In diesen sozialen Ordnungen war die Ungleichheit aufgrund von Hautfarbe oder Rasse am deutlichsten.

*Gleichheitsgrundsatzes] energisch vervollständigt. Es ist nicht nur die Diskriminierung, durch die dem Bürger dieses oder jenes Recht vorenthalten wird, sondern alles, was seine Ehre oder seine Würde untergraben könnte, auch wenn es das Unbedeutendste ist. [...] Somit werden auch die Manifestationen einbezogen, die am schwersten zu identifizieren sind, die durch Tun oder Unterlassen die Würde beeinträchtigen können. So wird es auch die schwierigsten Manifestationen spezifisch schützen und erkennt an, dass durch Handeln oder Unterlassen die Würde Schaden nehmen kann. Man kann sagen, dass das Gebot so absolut ist, dass es eine metaphysische Ebene erreicht und deren Bestreben, den Schutz der sozialen und politischen Gleichheit auf eine psychologische Ebene auszudehnen.“<sup>439</sup>*

Hier wird erstens Bezug auf die Würde in Verbindung mit dem Gleichheitsgedanken genommen. Wie sich auch speziell im südafrikanischen Kontext zeigte, sind diese Prinzipien untrennbar miteinander verbunden, indem die Würde den Referenzpunkt der Gleichheit darstellt und festlegt, dass wenn Menschen *gleichbehandelt* werden sollen, sie *gleich an Würde* behandelt werden müssen.

Zudem wird der Würde durch José Manuel Cortina ein absoluter Charakter zugeschrieben, auf der Suche nach einem Wert, der bis ins Minimalste Geltung finden soll. Auch die Kubaner sind in der Verfassungsgebung auf der Suche nach einem universellen, absoluten und unverletzlichen Wert, der andere Werte untermauert oder bekräftigt und gleichzeitig eine oberste Maxime darstellt. Dies verdeutlicht sich insbesondere, indem sich José Manuel Cortina auf die Metaphysik bezieht, die ihrem Wesen entsprechend nach absoluten ethischen Grenzen sucht.

Abgesehen vom Diskriminierungskontext verweist der Gesetzgeber zudem bei dem Recht auf Arbeit auf die Garantie einer „würdigen Existenz“<sup>440</sup>, die durch dasselbe erreicht werden soll. Außerdem wird im Kontext der

---

<sup>439</sup> 27 de abril de 1940, 22 (Übersetzung durch den Autor)

<sup>440</sup> Art. 60- Arbeit ist ein unveräußerliches Recht des Einzelnen. Der Staat wird die ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen einsetzen, um jedem, der nicht darüber verfügt, einen Beruf zu bieten und er wird sicherstellen, dass alle Arbeiter, manuell oder intellektuell, die notwendigen wirtschaftlichen Bedingungen für eine würdige Existenz haben. (Übersetzung durch Autor)

Staatsangehörigkeit auf „Unwürdigkeiten“ verwiesen, die zum Verlust der Staatsbürgerschaft führen können, die durch die Einbürgerung erworben wurde<sup>441</sup>. Hier finden sich zwei weitere Verwendungen des Würdekonzepts, die bisher in Kuba nicht verwendet worden waren.

Diese Formulierung erinnert an den Würdebegriff der Weimarer Reichsverfassung, in der ebenfalls von einem menschenwürdigen Dasein für alle (Art. 151 WRV) die Rede ist.

Die Anfänge der Entwicklung des Würdekonzepts sind in beiden Ländern zunächst im wirtschaftlichen Kontext zu finden. Existenzsicherung hat eine hohe Bedeutung, da in beiden Ländern zuvor eine sozio-ökonomische Situation vorherrschte, die das nicht, oder zumindest nicht umfassend erlaubte. Das Bestreben der neuen Verfassungen in beiden Ländern ist es, allen Bürgern durch Kraft ihrer Arbeit ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen. Hier findet sich auch der Gleichheitsgedanke implizit wieder, denn das Recht soll sich universell auf alle erstrecken. Nichtsdestotrotz liegt in der Weimarer Reichsverfassung der Fokus stärker auf dem Freiheits- als auf dem Gleichheitsgedanken (der sich aus dem Wortlaut „für alle“ herleiten lässt), da die Weimarer Verfassung zum Ziel hatte, innerhalb der Grenzen des menschenwürdigen Daseins, die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen zu sichern (Art. 151 WRV).

Die Verfassung von 1959 nach der Revolution behält nicht nur den Wortlaut des Artikel 20 der Verfassung von 1940 bei, sondern ebenso die Formulierungen des Art. 60 und 15 c).

Artikel 60 bezog sich auf die „Ursachen der Unwürdigkeit“, die den Verlust der Staatsbürgerschaft begründeten, welche durch Einbürgerung erlangt worden war.

Artikel 15 c) ist der Artikel, der die Arbeit als unveräußerliches Recht des Einzelnen anerkannte und den Staat dazu zwang, „die ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen zu nutzen, um Beschäftigung für jeden zu schaffen, dem

---

<sup>441</sup> Art. 15 c) Verfassung 1940

sie fehlt, und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für ein würdevolles Dasein für alle Arbeiter oder geistigen Arbeitskräfte zu sichern.“<sup>442</sup>

Es ist die Verfassung von 1976, die die Menschenwürde eine neue Dimension verleiht, sie in der Präambel innerhalb der Maxime Martí anerkennt, welche eine weitreichende politische und historische Bedeutung für die Kubaner hat, und sie dann in die Staatsziele aufnimmt, zuerst in Artikel 8 der Verfassung von 1976, welcher sich mit der Reform im Jahr 1992 in Artikel 9 wandelte. Diese letzte Änderung innerhalb der Staatsziele stellt für Guzman Hernández einen Versuch dar, das Fehlen der Normativität der Verfassungspräambel zu umgehen<sup>443</sup>, ein spezielles Thema, das nicht in die kubanische Rechtsdebatte aufgenommen wurde, im Folgenden aber genauer untersucht werden soll.

In direktem Zusammenhang mit den Zwecken des Staates Artikel in 8 gibt es Artikel 16, der bei der Regulierung des Prinzips der sozialistischen Staatsökonomie die „Förderung der Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit und ihrer Würde“ in den zu erreichenden Zielen des vorgeschlagenen Wirtschaftsmodells aufnimmt<sup>444</sup>.

Innerhalb der Grenzen des Textes selbst ist der Schutz der Menschenwürde auch eines der Hauptziele der Tätigkeit der Gerichte, ein Ziel, das in der Systematik von Artikel 123 den allgemeinen Interessen und anderen Zielen der Selbsterhaltung des sozialistischen Staates nachgeordnet ist, wie die Stärkung der sozialistischen Rechtsstaatlichkeit, der Schutz des wirtschaftlichen, sozialen und politischen Regimes, der Schutz des sozialistischen Eigentums, der Schutz der Rechte und Interessen staatlicher Stellen sowie sozialer und massenwirtschaftlicher Einheiten<sup>445</sup>.

---

<sup>442</sup> Ley Fundamental de 1959, Artikel 60.

<sup>443</sup> *Guzmán Hernández*, *Revista Derecho del Estado*, Universidad Externado de Colombia enero-junio 2015, 127, 144.

<sup>444</sup> ARTIKEL 16 [...]

Die Entwicklung der Wirtschaft dient dem Zweck, das sozialistische System zu stärken, die materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft und der Bürger in zunehmendem Maße zu befriedigen und die Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit und ihrer Würde, den Fortschritt und die Sicherheit des Landes zu fördern und der nationalen Fähigkeit, die internationalistischen Pflichten unseres Volkes zu erfüllen. Verfassung der Republik Kuba 1976 (Originaltext ohne die Reformen) (Übersetzung durch Autor)

<sup>445</sup> Verfassung der Republik Kuba 1976, 123.

## 2. Würde als Grundnorm im Rechtssystem gemäß der Verfassung von 1976

Das Würdekonzept wurde bei der Entwicklung von Gesetzen, die auf der Verfassung von 1976 beruhen, nicht homogen behandelt. Der ordentliche Gesetzgeber<sup>446</sup> hat dem Wert der Würde verschiedene Bedeutungen gegeben. Jedoch kann man seine Umsetzung mit den gleichen Bestimmungen finden, die der Verfassungstext auferlegt als den höchsten Wert mit absolutem Gehalt. Zwei Beispiele hierfür sind erstens der strafrechtliche Schutz, der die Würde als besonders geschütztes Rechtsgut betrachtet (sowohl im allgemeinen Teil, der sich auf die strafrechtlichen Institutionen bezieht, als auch im speziellen Teil, der die Delikte in der Sache behandelt<sup>447</sup>), und zweitens die Würde als eines der Ziele der Tätigkeit der Gerichte<sup>448</sup>.

Im ersten Fall wird die Würde vom Gesetzgeber vorrangig behandelt. Die Herangehensweise an den Territorialitätsgrundsatz des kubanischen Strafgesetzbuches ist ein Beispiel dafür, dass Artikel 5.3 die Würde als Ursache für die Ausnahme von der Regel der territorialen Identität der strafbaren Handlung anführt. Kubanisches Strafrecht kann in Kuba auch anwendbar sein, wenn die Tat außerhalb des Staatsgebiets, von einem Ausländer oder einer Person ohne gebietsfremde Staatsangehörigkeit begangen wird, und es spielt nun keine Rolle, ob die Tat an der Stelle ihrer Begehung, d.h. außerhalb des Staatsgebiets strafbar ist, wenn es sich um ein Verbrechen gegen die grundlegenden politischen oder wirtschaftlichen Interessen der Republik oder gegen die Menschlichkeit, die Menschenwürde oder die kollektive Gesundheit handelt oder nach internationalen Verträgen verfolgbar

---

<sup>446</sup> Im Falle von Kuba kann er nicht nur auf die Mitglieder der Nationalversammlung ausgedehnt werden, sondern auch auf ihren Staatsrat, ein Gremium, das sie zwischen den Sitzungen vertritt (Consejo del Estado) Verfassung de Republik Kuba, Gaceta Oficial de la República de Cuba, n.º 3, 31. Januar 2003 (beinhaltet die Reformen von 1978, 1992, 2002), Artikel 89 Buchstabe d).

<sup>447</sup> Ley 62/1987, Código penal cubano, Gaceta Oficial de la República de Cuba, Edición Especial, 30. Dezember 1987.

<sup>448</sup> Ley 82/1997 de los Tribunales Populares. Gaceta Oficial de la República de Cuba, Edición Extraordinaria nº8, 14. Juli 1997.

ist<sup>449</sup>. Der Begriff der Täterschaft im kubanischen Strafgesetzbuch schafft mit der Würde auch die Rechtfertigung für die Gleichheit der Urheberschaft, unabhängig von dem Grad der Beteiligung, die die Teilnehmer hatten. Das heißt, sobald die Menschenwürde betroffen ist, gibt es keine Form der Beteiligung mehr, sondern ausnahmslos Täter- bzw. Mittäterschaft:

*„Bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder die Menschenwürde oder die kollektive Gesundheit oder in den internationalen Verträgen vorgesehenen Verbrechen sind alle, die strafrechtlich verantwortlich sind, Täter, unabhängig von ihrer Form der Beteiligung“.*<sup>450</sup>

Strafrechtlich geschützte Rechtsgüter werden in Kuba ähnlich behandelt, wie in den Strafgesetzbüchern anderer Länder. In Bezug auf Delikte gegen die Ehre gibt es kaum Besonderheiten was den Schutzbereich betrifft. In diesem Kontext ist nach der kubanischen Kriminologie „der Begriff Ehre gleichbedeutend mit Menschenwürde und menschlichem Respekt“<sup>451</sup>. In diesem Sinne wird bekräftigt, dass dies im Rahmen des Schutzes der Würde bei Verbrechen gegen die Ehre „soziale Wertschätzung, Menschenwürde und Selbstachtung, aber auch rechtliche Würde, wie es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 steht“<sup>452</sup>, gilt.

Eine Besonderheit im kubanischen Kontext ist jedoch, dass in Kuba 1987 das sogenannte „Verbrechen der Apartheid“ bei Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuchs aufgenommen wurde. Dies ist im Kontext des militärischen Engagements der kubanischen Truppen in Afrika im Kampf gegen das Apartheidregime seit den 1970er Jahren zu sehen und der Rolle, die Kuba für die Unabhängigkeit Angolas und Namibias sowie für das Ende des Apartheidregimes gespielt hat. Obwohl der Straftatbestand darauf abzielt, die Etablierung oder Herrschaft einer Rassengruppe über eine andere zu

---

<sup>449</sup> ARTIKEL 5.3 Ley 62/1987, Código penal cubano, Gaceta Oficial de la República de Cuba, Edición Especial, 30. Dezember 1987.

<sup>450</sup> ARTIKEL 18.4, Ley 62/1987, Código penal cubano, Gaceta Oficial de la República de Cuba, Edición Especial, 30. Dezember 1987 (Übersetzung durch Autor)

<sup>451</sup> Mejías Rodríguez, Delitos contra el honor, 172.

<sup>452</sup> Mejías Rodríguez, Delitos contra el honor, 172.

verhindern, wird hier vom kubanischen Gesetzgeber auch die Menschenwürde direkt und indirekt geschützt<sup>453</sup>.

In der Rechtsanwendung, bzw. im Prozessrecht ist der Schutz der Würde eines der Hauptziele der Tätigkeit der Justizorgane in Kuba, untergeordnet jedoch den Zielen der Einhaltung und Durchsetzung des Sozialismus, der Wahrung der in der Verfassung verankerten wirtschaftlichen, sozialen und politischen Ordnung, der Rechtsgüter des Lebens und der Freiheit<sup>454</sup>. Dies geht aus einer systematischen Interpretation der Verfassung von 1976 hervor, trotz der absolut anklingenden Formulierung in der Präambel<sup>455</sup>. Das Gesamtbild der

---

<sup>453</sup> Unter Strafe gestellt wird hier

NEUNTER TEIL: Das Verbrechen der Apartheid

ARTIKEL 120.1.- [...] mit dem Ziel Herrschaft einer Rassengruppe über eine andere zu schaffen und aufrechtzuerhalten, und einer Vernichtungspolitik folgend, Segregation und Rassendiskriminierung[zu betreiben durch]:

- a) die Verweigerung der Mitglieder dieser Gruppe des Rechts auf Leben und Freiheit durch Mord; schwere Angriffe auf körperliche oder psychische Unversehrtheit, Freiheit oder **Würde**; Folter oder grausame, unmenschliche oder verunglimpfende Behandlung oder Bestrafung; willkürliche Festnahme und illegale Inhaftierung;
- b) Auferlegung gesetzgeberischer oder sonstiger Maßnahmen, die darauf abzielen, ihre Teilnahme am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben des Landes zu verhindern und absichtlich Bedingungen zu schaffen, um ihre volle Entwicklung zu behindern, indem sie ihren Mitgliedern die Grundrechte und -freiheiten verwehren;
- c) Aufteilung der Bevölkerung nach Rassenkriterien, Schaffung von Gebieten und Ghettos, Verbot von Ehen zwischen Mitgliedern verschiedener Rassengruppen und Aufdeckung ihres Vermögens;
- ch) die Arbeit der Mitglieder der Gruppe zu nutzen, insbesondere indem sie Zwangsarbeit ausgesetzt werden.

2. Wenn die Tat darin besteht, die Organisationen und Personen, die sich der Apartheid widersetzen oder sie bekämpfen, in irgendeiner Weise zu verfolgen oder anzufinden [...]

3. Die Verantwortung für die Handlungen in den vorangegangenen Absätzen ist vollstreckbar, unabhängig davon, in welchem Land die Schuldigen handeln oder wohnen, und erstreckt sich unabhängig des Motivs auf Einzelpersonen, Mitglieder von Organisationen und Institutionen und Vertreter des Staates.

(Übersetzung und Hervorhebung durch den Autor)

Dieser Gedanke findet sich zudem auch in:

ARTIKEL 295.2 im Kapitel VIII, das die Gleichheit schützt:

[...] 2. Die gleiche Sanktion trifft den, der Ideen verbreitet, die auf Rassenüberlegenheit oder Rassenhass beruhen, oder zu Gewalttaten anstiftet, die gegen eine Rasse oder Personengruppe anderer Herkunft oder ethnischer Herkunft begangen werden sollen.

Ley 62/1987, Código penal cubano, Gaceta Oficial de la República de Cuba, Edición Especial, 30. Dezember 1987 (Übersetzung durch Autor)

<sup>454</sup> Ley 82/1997 de los Tribunales Populares. Gaceta Oficial de la República de Cuba, Edición Extraordinaria n°8, 14. Juli 1997, ARTIKEL 4.

<sup>455</sup> WIR ERKLÄREN unseren Wunsch, dass das Gesetz der Gesetze der Republik von dieser tiefen Sehnsucht, in der Absicht diese zu erreichen, von José Martín geleitet wird: „Ich möchte, dass das erste Gesetz unserer Republik der Kult der Kubaner zur vollen Würde des Menschen ist“ Verfassung der Republik Kuba "Constitución de la República de Cuba", Gaceta Oficial de la República de Cuba. Extraordinaria, La Habana (Übersetzung durch Autor)

Verfassung deutet auf einen relativen Charakter der Würde hin, obwohl in der Praxis kein Fall bekannt ist, in dem die kubanische Justiz jemals die Würde gegen andere Rechtsgüter abgewogen hätte.

Abgesehen von der Funktion der Würde als Verfassungswert tritt in der Verfassung von 1976 eine qualifizierende Funktion hinzu, die sich unter anderem in Ausdrücken wie „Würde ihrer Funktion“, „Würde ihrer Amtseinführung“, in Bezug auf die Rechtfertigung von Disziplinarmaßnahmen von Richtern bzw. Staatsanwälten, widerspiegelt. Hier handelt es sich jedoch um kontextbezogene Ausdrücke, die den vollen durch die Verfassung implizierten Wert nicht vollständig oder allenfalls verschwommen wiedergeben. Auch der Ausdruck des „würdevollen Friedens“ aus dem Gesetz zur nationalen Verteidigung<sup>456</sup>, lässt sich hier ansiedeln.

### 3. Die neue Perspektive der Menschenwürde als Grundnorm in der heutigen kubanischen Rechtsordnung gemäß der Verfassung von 2019

Mit der neuen Verfassung erreicht die Würde eine Multidimensionalität, die sie im vorherigen Verfassungskontext nicht hatte. Die erste Dimension ist die historisch begründete Funktion als Wert, die durch den politisch-historischen Charakter der Präambel der kubanischen Verfassung seit 1976 bekräftigt und nicht verändert wird. Zweitens könnte die Würde in der neuen Verfassung als rechtsrelevanter Wert anerkannt werden und zudem durch diesen Bedeutungszugewinn, den Status des höchsten Rechtsgutes erreicht haben.

Für Vega Vega verweist die Präambel auf die grundlegenden Ziele der Verfassung und die dringlichsten Bestrebungen der Gesellschaft und stellt „die theoretisch-ideologische Grundlage der Verfassung dar“<sup>457</sup>; während für Álvarez-Tabío die Präambel der kubanischen Verfassung von 1976 die dialektische Beziehung zwischen Nation, Staat und Recht offenbarte, was

---

<sup>456</sup> Ley de Defensa Nacional

<sup>457</sup> Vega Vega, Derecho constitucional revolucionario, S. 124.

zeigt, dass solche Begriffe historische Kategorien sind<sup>458</sup>. Der Verfassungstext von 2019 verändert die Präambel im Wesentlichen nicht, abgesehen von den spezifischen Änderungen, die Essenz jedoch bleibt gleich. Aber bleibt die Präambel weiterhin ohne normative Rechtskraft, da selten auf sie als Ergänzung zu gerichtlichen Entscheidungen oder als Grundlage für Gesetze durch den Gesetzgeber zurückgegriffen wurde?

Die Präambel bleibt im Wortlaut im Hinblick auf das Martí-Zitat bestehen. Ihrer Rechtskraft kann durch eine historische und systematische Interpretation ein potentieller Bedeutungsaufschwung zugemessen werden. In der Zeit ihres Bestehens wurde sie nie prominent bei Gerichtsentscheidungen eingesetzt oder als Grundlage für Gesetzestexte herangezogen, jedoch bietet die neue Verfassung Raum für mehr Rechtsanwendung und somit auch normative Rechtskraft, wie sich im Folgenden zeigen wird. Im Kern jedoch bleibt die Präambel ein historisch begründeter Verfassungswert. Die aktuelle Verfassung nimmt jedoch Fídel Castros Denken in die ideologische Grundlage des Rechts in Kuba auf<sup>459</sup>, das mit jeder Reform schrittweise erweitert wurde. Man bedenke, dass es im Originaltext von 1976 nur Marx, Lenin und implizit Engels waren<sup>460</sup>, die in der Präambel als ideologische Grundlage erwähnt wurde.

Mit der Reform von 1992 wird nicht nur Engels explizit erwähnt und Martí hinzugefügt, es wird Martí sogar eine besondere Position zuteil<sup>461</sup>, indem er vor Marx, Lenin und Engels erwähnt wird. Dies geschieht sicherlich in der Absicht, den kubanischen Verfassungstext zu „entsowjetisieren“ und mehr an den politischen und historischen Wurzeln Kubas anzuknüpfen.

Formal wird dies nicht nur durch die Aufnahme der Figur und des Denkens von Martí erreicht, sondern auch durch die Einführung von Formulierungen, die der Verfassung von 1940 ähneln, wie die von Artikel 1 (Staatsform und

---

<sup>458</sup> *Álvarez-Tabio Alba*, *Comentarios a la constitución socialista*, S. 13f.

<sup>459</sup> GELEITET: durch das fortschrittlichste revolutionäre, antiimperialistische und marxistische kubanische Denken, lateinamerikanisch und universell, insbesondere durch die Idee und das Beispiel von Martin und Fidel und die Ideen der sozialen Emanzipation von Marx, Engels und Lenin. „Verfassung der Republik Kuba "Constitución de la República de Cuba", *Gaceta Oficial de la República de Cuba. Extraordinaria*, La Habana (Übersetzung durch Autor)

<sup>460</sup> GELEITET: durch die siegreiche Doktrin des Marxismus-Leninismus. Verfassung der Republik Kuba 1976 (Übersetzung durch Autor)

<sup>461</sup> GELEITET: durch die Idee von José Martí und die sozialpolitischen Ideen von Marx, Engels und Lenin. Verfassung der Republik Kuba 1976, Reform 1992. (Übersetzung durch Autor)

höhere Grundsätze)<sup>462</sup>, dem ersten Absatz der Präambel<sup>463</sup>, die Formulierung des Gleichheitsgrundsatzes und des Rechts auf Arbeit zum Beispiel. Es stellt

---

462

<b>Artikel</b>	<b>Verfassung 1976</b>	<b>Sowjetische Verfassung 1936</b>	<b>Verfassung 1940</b>	<b>Verfassung 1976, Reform 1992</b>
<b>1</b>	Die Republik Kuba ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern und anderer Arbeiter und Intellektueller.	Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern.	Kuba ist ein unabhängiger und souveräner Staat, der als einheits- und demokratische Republik organisiert ist, für den Genuss politischer Freiheit, sozialer Gerechtigkeit, individuellen und kollektiven Wohlergehens und menschlicher Solidarität.	Kuba ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter, unabhängig und souverän, organisiert mit allen und zum Wohle aller, als eine einheitliche und demokratische Republik, für den Genuss der politischen Freiheit, der sozialen Gerechtigkeit, des individuellen und kollektiven Wohlergehens und menschlicher Solidarität.
	<b>Verfassung 1976 mit Reformen</b>	<b>Sowjetische Verfassung 1936</b>	<b>Verfassung 1940</b>	<b>Verfassung 2019</b>

sich die Frage, ob die Aufnahme der Ideologie Fídel Castros bedeutsam für die Entwicklung der Würde im Verfassungskontext ist oder sein wird. Die Wahrscheinlichkeit hierfür ist gegeben, denn die gerichtliche Aktivität ist in Kuba stark politisiert. Im Verfassungstext von 2019 gab es im Vergleich zu der Verfassung von 1976 eine Änderung, die den Gerichten mehr Entscheidungsspielraum und mehr Unabhängigkeit gewährt. Artikel 148 der

<b>Gleichheit</b>	<b>Art. 41</b> Alle Bürger genießen die gleichen Rechte und unterliegen den gleichen Pflichten. <b>Art. 41</b> Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht oder nationaler Herkunft ist verboten und strafbar.	<b>Art. 123</b> Die Gleichberechtigung der Bürger der UdSSR, unabhängig von ihrer Nationalität und Rasse auf sämtlichen Gebieten des wirtschaftlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Lebens, ist unverbrüchliches Gesetz. Jede wie immer geartete direkte oder indirekte Beschränkung der Rechte oder, umgekehrt, eine Festlegung direkter oder indirekter Bevorzugungen von Bürgern mit Rücksicht auf eine Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Nationalität, ebenso wie jegliche Propagierung einer rassenmäßigen oder nationalen Exklusivität oder des Hasses und der Mißachtung einer Rasse oder Nationalität werden gesetzlich geahndet.	<b>Art. 20</b> Alle Kubaner sind vor dem Gesetz gleich. Die Republik erkennt keine Sonderrechte oder Privilegien an. <b>Jede Diskriminierung</b> aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe oder der Klasse und jede andere, <b>die der Menschenwürde schadet</b> , ist rechtswidrig und strafbar. Das Gesetz legt die Strafen fest, welcher sich die Rechtsbrecher dieser Bestimmungen strafbar machen.	<b>Artikel 42</b> Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich, erhalten den gleichen Schutz und die gleiche Behandlung der Behörden und genießen die gleichen Rechte, Freiheiten und Chancen, <b>ohne Diskriminierung</b> aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Alters, der Herkunft, Hautfarbe, religiösen Überzeugung, Behinderung oder jeder anderen persönliche Bedingung oder Umstände, die eine Unterscheidung, <b>die der Menschenwürde schadet</b> , impliziert.
-------------------	---	---	---	--

<sup>463</sup> Für Palomino Manchego kann der Inhalt der Präambelklauseln in drei Teile unterteilt werden: a) formal: auf wen sie sich bezieht, mit welchen Titeln und warum die Verfassung erlassen wird; b) substantiell: wodurch der Gesetzgeber die spezifischen Gründe für die Sanktionierung durch die Verfassung angibt; und c) der Entschluss: in dem die Verabschiedung der Verfassung beschlossen wird. *Palomino Manchego*, 370

kubanischen Verfassung von 2019 beseitigt den direkten Verweis auf die Unterordnung der Gerichte (siehe Artikel 121 der reformierten Verfassung von 1976) unter die Nationalversammlung der Volksmacht (Asamblea Nacional del Poder Popular), das höchste staatliche Machtorgan in Kuba und dem Staatsrat, dem repräsentativen Organ dieses Staates, der am Ende die wichtigsten Entscheidungen des Staates mittels der Gesetzesdekrete getroffen hat<sup>464</sup>. Mit dieser Neuregelung und der damit einhergehenden erweiterten Entscheidungsfreiheit ist es durchaus wahrscheinlich, dass Richter sich nun auf das „Konzept der Revolution“ im Sinne Fídel Castros beziehen, das in der Präambel verankert ist und eine Möglichkeit zur Begründung für Entscheidungen darstellt und als solche herangezogen werden kann<sup>465</sup>.

Das Gleiche kann auch der ordentliche Gesetzgeber tun, in der Begründung weshalb gewisse Gesetze geschaffen werden. In diesem Fall kann die Präambel der kubanischen Verfassung mehr als nur eine ideologische Erklärung sein. Wenn man Pegoraros These folgt<sup>466</sup>, dass „die Präambel Politik mit Recht verbindet“ (durch die Geschichte – so könnte man hinzufügen), könnte diese Änderung im kubanischen Fall dazu führen, dass der eigentliche Zweck der Präambel, das politische und historische Wesen der kubanischen Nation herauszuarbeiten, verstärkt wird. Dies hätte dann einerseits zur Folge, dass auch der Rest der Verfassung in diesem Lichte gelesen werden kann und zum anderen, dass gewisse Gebote, die in der Verfassung enthalten sind, aufgrund der neuen Lesart im neuen politischen und historischen Kontext auch geändert bzw. aktualisiert werden können.

Durch diese neue, erweiterte Formulierung der Würde in der Verfassung, charakterisiert durch eine erhöhte Präsenz im Verfassungstext, wird der Zweck der Präambel bekräftigt, das essentielle Element der kubanischen Nation darzustellen. Dieser Gedanke findet sich zum Beispiel bei Hart Dávalos

---

<sup>464</sup> ARTIKEL 1.-1. Die Gerichte bilden ein System staatlicher Organe, das mit funktionaler Unabhängigkeit von allen anderen strukturiert ist und hierarchisch der Nationalversammlung der Volksmacht und dem Staatsrat untergeordnet ist. Ley 82/1997 de los Tribunales Populares. Gaceta Oficial de la República de Cuba, Edición Extraordinaria n°8, 14. Juli 1997.

<sup>465</sup> Siehe Präambel

IDENTIFIZIERT mit den Postulaten dargelegt im Konzept der Revolution, ausgedrückt von unserem Oberbefehlshaber Fídel Castro Ruz am 1. Mai des Jahres 2000. Verfassung der Republik Kuba "Constitución de la República de Cuba", Gaceta Oficial de la República de Cuba. Extraordinaria, La Habana (Übersetzung durch Autor)

<sup>466</sup> Pegoraro, 127.

wieder, der behauptet, dass „der heroische Lebenssinn und die Liebe zur Freiheit und zur Menschenwürde so stark keimten, dass die mächtigsten Wirtschaftskräfte des zivilisierten Westens der letzten zwei Jahrhunderte die Geburt, das Wachstum und die Festigung einer unabhängigen Nation nicht vermeiden konnten.“<sup>467</sup>

Die andere Besonderheit, die bedeutender sein könnte als die Würdereferenz in der Präambel, ist, dass im Gegensatz zum vorherigen Text, der gesetzliche Vorrang der Verfassung mit folgenden Worten anerkannt wird: „Die Verfassung ist die höchste Rechtsnorm des Staates. Jeder ist verpflichtet, sie zu erfüllen.“<sup>468</sup>

Dem Trend der letzten Jahrzehnte in Lateinamerika folgend<sup>469</sup>, ist die Präambel, obwohl nicht verallgemeinert, ein integraler Bestandteil des Verfassungstextes und kann normative Kraft haben, die jedoch der Verwendung durch Gesetzgeber und Richter unterliegt.

Eine übergeordnete Bedeutung der Würde geht auch durch die Aufnahme des Wertes in Artikel 1 der Verfassung hervor, wo sie homogen in das Geflecht der Werte und übergeordneter Prinzipien der kubanischen Verfassung eingebunden ist. Allerdings ist anzumerken, dass die Würde nicht an erster Stelle genannt wird, sondern lediglich einen in einer Vielzahl von Werten darstellt. Trotzdem stellt die Aufnahme der Würde in Artikel 1 systematisch einen bedeutsamen Schritt dar. Während der Wortlaut der Verfassung von 1976 war: „Die Republik Kuba ist ein sozialistischer Staat der Arbeiterschaft und Bauern sowie anderer Arbeiter und Intellektueller“<sup>470</sup>, ist der Wortlaut 2019 nun: „*Kuba ist ein sozialistischer Staat des Rechts und der sozialen Gerechtigkeit, demokratisch, unabhängig und souverän, der mit allen und zum Wohle aller als einheitliche und unteilbare Republik organisiert ist und auf Arbeit, **Würde**, Humanismus und Ethik seiner Bürger beruht, für den Genuss von Freiheit,*

---

<sup>467</sup> Hart Dávalos, José Martí y la tradición jurídica cubana, 61.

<sup>468</sup> Artikel 7, Verfassung der Republik Kuba "Constitución de la República de Cuba", Gaceta Oficial de la República de Cuba. Extraordinaria, La Habana (Übersetzung durch Autor)

<sup>469</sup> Guzmán Hernández, Revista Derecho del Estado, Universidad Externado de Colombia enero-junio 2015, 127, 135.

<sup>470</sup> Verfassung der Republik Kuba 1976.

*Gerechtigkeit, Gleichheit, Solidarität, Wohlergehen und individuellem und kollektivem Wohlstand.* <sup>471</sup>

Die Charakterisierung des Staates ist in der neuen Verfassung deutlich weitreichender und zudem wertorientiert. Während Kuba in den 70er Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts einer von vielen sozialistischen Staaten war und wohl die Meinung vorherrschte, dass es einer genaueren Konkretisierung nicht bedurfte, lässt sich aus dem Wortlaut der neuen Verfassung entnehmen, dass das Charakteristikum „sozialistisch“ nur eines von vielen Merkmalen darstellt und dass ein Prozess stattgefunden haben muss, der zum Ergebnis eine eigene Definition des Staates und der Staatsziele hat, die auf den wichtigsten Werten beruht, die speziell im kubanischen Kontext als fundamental betrachtet werden; eingebettet darin: die Menschenwürde.

Dieser Prozess hat sich historisch bereits 1992 angekündigt, als die ursprüngliche Formulierung des Artikel 1 reformiert wurde. 1992 lautete die reformierte Fassung: „Kuba ist ein sozialistischer Arbeiterstaat, unabhängig und souverän, der mit allen und zum Wohl aller als einheitliche und demokratische Republik organisiert ist, um politische Freiheit, soziale Gerechtigkeit, individuelles und kollektives Wohlergehen und menschliche Solidarität zu genießen.“ Die Staatszielsetzung war hier schon konkretisiert, die Integration der wichtigsten Verfassungswerte hat zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht stattgefunden. Daraus geht hervor, dass die Wertezentriertheit eine Entwicklung ab 1992 darstellt. Dies ist historisch sicherlich damit zu erklären, dass die Folgen des Unterganges der Sowjetunion, vor allem am Anfang dieses Zeitraumes deutlich zu spüren waren. Die Identität des Staates ließ sich nun nicht einfach nur aus der Definition als sozialistischer Staat und den allgemeinen Lehren des Sozialismus herleiten. Die Staatsform wurde zwar beibehalten, zudem aber genau definiert, worauf diese beruht. In genau diesem Moment füllt die Würde das Identitätsvakuum, das im historischen Kontext auftrat. Mit ihr das Prinzip der Gleichheit, welches eng mit der Würde verbunden ist<sup>472</sup>. Auch die Begriffe

---

<sup>471</sup> Verfassung der Republik Kuba "Constitución de la República de Cuba", Gaceta Oficial de la República de Cuba. Extraordinaria, La Habana (Übersetzung und Hervorhebung durch Autor)

<sup>472</sup> Die Relation wird im südafrikanischen Kontext sehr deutlich herausgearbeitet, wobei sich die Würde als Referenzpunkt der Gleichheit herauskristallisiert.

des Humanismus und der Ethik können im Dunstkreis der Würde gesehen werden<sup>473</sup>.

Nichtsdestotrotz war die Würde vor der Verfassungsänderung 2019 zwar nicht explizit jedoch implizit als rechtsrelevanter Wert anerkannt. Nach Guzmán Hernández<sup>474</sup>, ein konstruierter oder induzierter Wert, der auf der evolutionären Interpretation eines Martí-Satzes basiert, den das Gebot selbst beinhaltet. Nicht zuletzt auch wegen ihres Standorts als Auftakt zu den Grundrechten und wegen der axiologischen Verstärkung, die der Würde im Vorfeld durch die Begründung der Verfassung und als einer der Zwecke des Staates, die verfassungsmäßig erklärt wurden, zuteilwird.

Die explizite Aufnahme der Würde stellt zum einen eine Bestätigung der These Guzmáns dar, der der Würde bereits vor 2019 einen evolutionären Bedeutungszuwachs zuschrieb, und zum anderen wird der Martí-Satz der Präambel durch die Verfassung selbst bekräftigt und bringt auch die Stimmen zum Verstummen, die der Präambel keine normative Rechtskraft zugestehen wollen. Um es mit den Worten Peces Barbas zu sagen: „Die "höheren Werte" stellen Idealitäten dar, die in der gesamten Geschichte des ethischen und politischen Denkens der westlichen Kultur behauptet wurden. Hierbei handelt es sich um materielle Optionen, die als meta-legal und als Wertmatrizen angesehen werden und die gleichzeitig heute ausdrücklich in Artikel 1 der Verfassung zum Ausdruck gebracht wurden, wo sich auch andere grundlegende und strukturell primäre Behauptungen der Rechtsordnung finden.“<sup>475</sup> Obwohl sich diese Aussage von Peces Barbas auf eine historische Situation Spaniens bezieht, in die neue spanische Verfassung 1978 nach der Diktatur Francos erlassen wurde, welche den demokratischen Übergang initiierte und reflektierte, könnte man sich fragen, inwieweit diese Aussage auch für die kubanische Verfassungsordnung gilt.

De Lucas ist der Ansicht, dass „[...] die Grundlagentexte [...] in der Regel explizit oder implizit bestimmte rechtliche Werte betonen, denen sie eine

---

<sup>473</sup> Speziell im deutschen Kontext beruht, wie oben ausgeführt, die Definition der Würde auf der Essenz der Vernunftsethik Kants, welche sich in der Objektformel widerspiegelt.

<sup>474</sup> Guzmán Hernández, *Revista Derecho del Estado*, Universidad Externado de Colombia enero-junio 2015, 127, 146f.

<sup>475</sup> Peces Barbas, *Los valores superiores*, S. 36.

höhere Qualifikation verleihen [im Falle der kubanischen Verfassung die übergeordneten] [...] Der übergeordnete Charakter weist in diesen Fällen auf eine Besonderheit hin, die sie von den übrigen Rechtswerten unterscheidet – auf die wir uns zunächst als Einbeziehung eines Werturteils in eine Rechtsaussage beschränken - und geht im Wesentlichen vom Normtypus aus, durch den sie geprägt sind und den Funktionen, die sie erfüllen“.<sup>476</sup>

In anderen Fällen waren es die Richter, die die Existenz der Höherwertigkeit bestimmter Grundsätze und Werte in der Verfassung begründet haben.

Artikel 1 der Verfassung war immer schon ein Aushängeschild des kubanischen Staates und des kubanischen Rechtssystems. Die Formulierung von 1976 erklärte das Prinzip des klassenkämpferischen Charakters des kubanischen Staates, basierend auf der Anerkennung der breiten politischen und sozialen Basis, die das Bündnis der Bauern und anderer manueller und intellektueller Arbeiter mit der Arbeiterklasse untermauerte<sup>477</sup>. Dies war auf den deutlichen Einfluss der sowjetischen sozialistischen Ideologie zurückzuführen, was daran festgestellt werden kann, dass die meisten Artikel 1 der Länder, aus denen der sozialistische Block bestand, darauf zurückgeführt werden können<sup>478</sup>.

---

<sup>476</sup> Lucas, *Introducción a la Teoría del derecho*, S. 313.

<sup>477</sup> Azcuy, *Análisis de la Constitución cubana y otros ensayos*, S. 56.

<sup>478</sup> ARTIKEL 1 Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern. Verfassung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR) von 1936.

ARTIKEL 1 Wir, das werktätige Volk der Tschechoslowakei, erklären feierlich: Die Gesellschaftsordnung, für die ganze Generationen unserer Arbeiter und der übrigen Werktätigen gekämpft haben und die sie seit dem Sieg der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution als Vorbild vor Augen hatten, ist unter der Führung der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei auch bei uns Wirklichkeit geworden. Verfassung der Sozialistischen Republik der Tschechoslowakei von 1960.

ARTIKEL 1 Die Volksrepublik China ist ein volksdemokratischer Staat, geführt von der Arbeiterklasse und beruhend auf der Grundlage des Bündnisses der Arbeiter und Bauern. Verfassung der Volksrepublik China von 1954.

ARTIKEL 1 Ungarn ist eine Volksrepublik.

ARTIKEL 2 (1) Die Ungarische Volksrepublik ist ein sozialistischer Staat.

(2) Alle Macht in der Ungarischen Volksrepublik gehört dem werktätigen Volk.

(3) Die führende Klasse der Gesellschaft in der Ungarischen Volksrepublik ist die Arbeiterklasse, die die Macht im Bündnis mit der in Genossenschaften vereinten Bauernschaft, zusammen mit der Intelligenz und den anderen werktätigen Schichten der Gesellschaft ausübt. Verfassung der Ungarischen Republik von 1972.

Einschbar zum Beispiel unter: Verfassungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (<http://www.verfassungen.net/su/verf36-i.htm>), Verfassung der Sozialistischen Republik der

Mit der Reform von 1992 wurde die frühere Formulierung der Verfassung von 1940 zurückgegeben, was nicht nur eine Rückkehr zu den kubanischen Verfassungstraditionen bedeutete, sondern auch eine potentielle Öffnung für einen konstitutionellen Dialog mit den westlichen und liberalen Verfassungen.

Die in Artikel 1 der kubanischen Norm dargelegten Werte und Grundsätze haben einen Maximencharakter für das kubanische System, was sich aus den zahlreichen Verweisen in Rechtsvorschriften, welche diesen Text enthalten, ableiten lässt. Und auch Entscheidungen (gesetzlich oder nicht gesetzlich), die im Rahmen der neuen Verfassungsordnung verabschiedet werden, werden aus den Werten dieser Maxime „konstruiert“. Obwohl es keine erweiterte kubanische Doktrin gibt, die die Existenz höherer Werte und Ordnungsprinzipien in dem oben genannten Grundsatz (Artikel 1) anerkennt, wird heute in der Lehre befürwortet, dass die Hierarchie bestimmter Werte nicht von ihrer ausdrücklichen Anerkennung in der Verfassungsnorm abhängt wie es im spanischen Text von 1978 in Artikel 1, in der Präambel der brasilianischen Verfassung von 1988 oder in Artikel 2 der venezolanischen Verfassung von 1999 geschieht<sup>479</sup>. An diesen Beispielen zeigt sich, dass es

---

Tschechoslowakei von 1960 (<http://www.verfassungen.net/cssr/verf60-i.htm>), Verfassung der Volksrepublik China von 1954 (<http://www.verfassungen.net/rc/verf54-i.htm>), Verfassung der Ungarischen Volksrepublik 1972 (<http://www.verfassungen.eu/hu/verf49-72.htm>).

<sup>479</sup> ARTIKEL 1 Spanien ist in einem sozialen und demokratischen Rechtsstaat verankert, der Freiheit, Gerechtigkeit, Gleichheit und politischen Pluralismus als **übergeordnete Werte** seines Rechtssystems vertritt. Verfassung von Spanien von 1978.

PRÄAMBEL Wir, die Vertreter des brasilianischen Volkes, vereinigt in der Verfassungsgebenden Versammlung, um einen demokratischen Staat zu errichten, mit dem Ziel, die Ausübung der sozialen und individuellen Grundrechte, Freiheit, Sicherheit, Wohlstand, Entwicklung, Gleichheit und Gerechtigkeit zu gewährleisten, als **höchste Werte** einer brüderlichen, pluralistischen und vorurteilsfreien Gesellschaft, die auf sozialer Harmonie und auf der Verpflichtung zur friedlichen Lösung von Streitfragen in den inneren und internationalen Verhältnissen aufbaut, verkünden unter dem Schutz Gottes die folgende Verfassung der föderativen Republik Brasilien. Präambel der brasilianischen Verfassung 1988.

ARTIKEL 2 Venezuela befindet sich in einem demokratischen und sozialen Rechts- und Justizstaat, der als **höhere Werte seines Rechtssystems** und seiner Leistung, das Lebens, Freiheit, Gerechtigkeit, Gleichheit, Solidarität, Demokratie, soziale Verantwortung und generell die Vorrangstellung von Menschenrechten, Ethik und politischem Pluralismus vertritt. Verfassung der Bolivarischen Republik Venezuela 1999.

(Übersetzung und Hervorhebung durch Autor)

Verfassung von Spanien 1978

(<https://www.boe.es/legislacion/documentos/ConstitucionCASTELLANO.pdf>)

Verfassung Brasilien 1988 (<http://www.verfassungen.net/br/verf88-i.htm>)

durchaus anerkannt und gebräuchlich ist, besonders im hispanischen Rechtskontext, dass den in Artikel 1 oder der Präambel niedergelegten Werten und Grundsätzen eine übergeordnete Bedeutung zukommt.

Außerdem hat Azcuy in seiner Analyse der kubanischen Verfassung (unter Bezugnahme auf den Text von 1976 ohne seine Reformen) die Existenz von „Leitwerten“ anerkannt, die „Einschätzungen und Erwartungen an die Politik und die allgemeineren Prinzipien und Einstellungen des Staates implizieren“<sup>480</sup>. Bei diesen „Leitwerten“ bezog er sich, abgesehen von einigen, die sich auf die historische und wissenschaftliche Gestaltung des Sozialismus beziehen<sup>481</sup>, auf die Chancengleichheit und folglich den Ausschluss aller Arten von Privilegien, sowie auf die Würde innerhalb des auf der Lehre von Martí beruhenden Ethikapparats, als eine spezielle Form der Betrachtung der kubanischen Verfassung<sup>482</sup>.

In Artikel 13 greift der Gesetzgeber teilweise eine Formulierung des vorhergehenden Textes auf und verleiht der Würde eine andere Dimension als die eines der Zwecke des kubanischen Staates. Die Zwecke werden als Verpflichtung, diese zu gewährleisten, verstanden und sind verknüpft mit der integralen Entwicklung der Persönlichkeit (im vorherigen Text) oder der Person (im aktuellen Text). In der neuen Verfassung wird jedoch, wie bereits erwähnt, die Würde an einer weniger privilegierten Stelle als im Text von 1976 verankert. Dies ergibt sich aus einer systematischen Interpretation, wenn man anerkennt, dass sich die Bedeutungsschwere aus dem bevorzugten Ort bestimmter Inhalte in einer Norm oder eines Gesetzes ergibt, basierend auf einer gesetzlichen Systematik, der der Gesetzgeber folgt.

---

Verfassung der Bolivarischen Republik Venezuela 1999  
(<https://web.archive.org/web/20141110205146/http://www.tsj.gov.ve/legislacion/constitucion1999.htm>).

<sup>480</sup> Azcuy, *Análisis de la Constitución cubana y otros ensayos*, S. 69.

<sup>481</sup> In Bezug auf bestimmte Postulate des sogenannten „wissenschaftlichen Kommunismus“.

<sup>482</sup> Azcuy, *Análisis de la Constitución cubana y otros ensayos*, S. 70.

### Verfassung 1976

Art. 9. Der sozialistische Staat

- a) führt den Willen des arbeitenden Volkes aus
- kanalisiert die Bemühungen der Nation beim Aufbau des Sozialismus;
- wahrt und verteidigt die Integrität und Souveränität des Landes;
- **garantiert** die Freiheit und **die Würde des Menschen**, die Wahrnehmung seiner Rechte, die Ausübung und Erfüllung seiner Pflichten und die ganzheitliche Entwicklung seiner Persönlichkeit;

### Verfassung 2019

Art. 13. Der Staat verfolgt die folgenden wesentlichen Zwecke:

- a) die Bemühungen der Nation beim Aufbau des Sozialismus lenken und die nationale Einheit stärken;
- b) Wahrung und Verteidigung der Unabhängigkeit; Integrität und Souveränität;
- c) Wahrung der nationalen Sicherheit;
- d) Gewährleistung einer wirksamen Gleichbehandlung bei der Wahrnehmung und Ausübung der Rechte sowie bei der Erfüllung der in der Verfassung und den Gesetzen verankerten Pflichten;
- e) Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, die individuellen und kollektiven Wohlstand gewährleistet, ein höheres Maß an Rechtlichkeit und sozialer Gerechtigkeit gewährleistet sowie die Errungenschaften der Revolution bewahrt und vervielfacht;
- f) **Gewährleistung der vollen Würde der Menschen** und seiner integralen Entwicklung;

Es stellt sich die Frage, welche Bedeutung diese „Verschiebung“ der Würde in der Rangfolge der Staatsziele aus Artikel 13 hat, wenn man davon ausgeht, dass durch die Auflistung im Lichte einer systematischen Interpretation eine vermeintliche Rangfolge entsteht.

Die Lektüre von Artikel 13 zeigt, dass die ersten drei dieser Ziele auf die Substanz des Staates selbst abzielen, was sich in der Erhaltung der etablierten politischen und sozialen Ordnung widerspiegelt. Die Konstruktion des Sozialismus, die nationale Einheit, Unabhängigkeit, Integrität, Souveränität und nationale Sicherheit sind Elemente, die zusammen einen „Staatsgrund“ bilden, der über kollektiven Interessen steht und auch über individuellen, die in den drei letzten Absätzen des genannten Artikels verankert sind. Diese Reihenfolge wurde bereits im vorherigen Text festgelegt, jedoch mit einer anderen Formulierung des Inhalts.

Artikel 13 gibt die meisten Werte und Grundsätze von Artikel 1 wieder, ordnet sie an dieser Stelle in der Verfassung aber genauer. Die Ordnung, die durch

dieses Konzept geschaffen wird, steht im Einklang mit der Vorstellung, dass in Kuba die Verteidigung kollektiver und nationaler Interessen über individuellen oder persönlichen Interessen steht. Zu Grunde liegt die Vorstellung, dass, wenn im Sozialismus, nationale Einheit, Unabhängigkeit, Integrität, Souveränität und nationale Sicherheit geschützt werden, dann wird dadurch auch die Würde in ihrem pluralistischen und umfassenden Konzept von Nation und Volk geschützt. In Artikel 13 findet sich also ein kollektives Konzept von Würde propagiert, das eng mit anderen Werten verknüpft ist, gar durch diese erst erreicht werden kann. Dieses Konzept der Menschenwürde geht nicht spezifisch auf die Rechte und Pflichten des Individuums ein und ist nicht mit einem individuellen Konzept der Menschenwürde, welches das Individuum in den Mittelpunkt stellt, vereinbar. Es handelt sich vielmehr um ein „politisches Konzept“ der Menschenwürde, worauf auch die Einordnung in die „Staatsziele“ hindeutet.

Im weiteren Text der Verfassung wird die Würde erneut aufgegriffen, jedoch in anderem Kontext. Ein wichtiger Aspekt der Würde in der kubanischen Verfassung von 2019, der eine Analyse verdient, ist Artikel 40:

*„ARTIKEL 40. Menschenwürde ist der höchste Wert, der die Anerkennung und Ausübung der in der Verfassung, den Verträgen und den Gesetzen verankerten Rechte und Pflichten untermauert.“<sup>483</sup>*

In dieser Formulierung ist Würde die Voraussetzung, die Grundlage für die Regulierung und Auslegung von Rechten und Pflichten. Sie ist der Grundwert, der in jedem der Rechte des Einzelnen bekräftigt und in der Ausgestaltung der Pflichten geschützt werden muss, unabhängig von ihrer rechtlichen Hierarchie. Hier findet sich also eine individuelle Auslegung des Menschenwürdekonzepts wieder. Die Menschenwürde wird somit zur Voraussetzung für die Auslegung und Entwicklung der Grundrechte.

Für Hernández Aguilar ist die Essenz Martís die bekannteste Erklärung zur Würde - die in der Präambel der Verfassung enthalten ist -, „dass beachtet werden soll, dass das Zentrum und der Zweck des Lebens in der Republik der

---

<sup>483</sup> Verfassung der Republik Kuba "Constitución de la República de Cuba", Gaceta Oficial de la República de Cuba. Extraordinaria, La Habana.

Mensch mit all seinen Werten ist und nicht seine Verleugnung oder Handlungen, die dieser Hauptessenz zuwiderlaufen.“<sup>484</sup> In diesem Kontext legt die Verfassung in erster Linie Wert auf die Würde und erst nachfolgend auf andere Werte, wie z.B. auf Gleichheit und stärkt ihren Charakter, indem sie direkt mit Rechten und Pflichten in Einklang gebracht wird. Die Verfassung verzichtet jedoch im Folgenden nicht darauf, die Konzepte von Gleichheit und Gleichstellung auszuführen und zu untermauern, was als historisches Tribut verstanden werden kann, um die Konzeption und Regulierung von Rechten in Kuba zu verstehen. Der Verfassungsgeber wendet sich also trotz alledem nicht vom Prinzip der Gleichheit ab, welches in den vorangegangenen Verfassungstexten als höchster Wert behandelt wurde, der anderen Rechten und Pflichten zugrunde lag. Das Prinzip der Gleichheit wird somit nicht durch das Würdekonzept ersetzt, es findet jedoch eine Bedeutungsverschiebung statt, bei der der Gleichheit ein der Würde untergeordneter Rang zu Teil wird, wie aus dem Wortlaut von Artikel 40 (Würde als „höchster Wert“) unmissverständlich zu entnehmen ist.

Schließlich gibt es in Artikel 95, welcher sich auf das Strafprozessrecht bezieht, die Regelung der Würde, die direkt auf die Rechte und Garantien der Angeklagten verweist, sowie auf die Stärkung dieser Rechte auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Verfahrens in Kuba. Die Ausgestaltung von Art. 95 Abs. d<sup>485</sup>, der die Gewähr dafür bietet, dass im Strafverfahren die Würde und körperliche, psychische und moralische Unversehrtheit aller befindlichen Personen gewahrt werden müssen, erweitert das bisherige Strafprozessrecht, das nur begrenzt war in den Möglichkeiten des Angeklagten, den Einsatz von Gewalt oder Zwang zur Anzeige zu bringen. Ein Thema, das auch im zweiten Teil des aktuellen Artikel 95 vorgesehen ist. Dieser sieht den Schutzzumfang von Personen im Rahmen eines Strafverfahrens vor. Die Würde wird hier in das Kapitel „Rechtsgarantien“ aufgenommen und erhält ihre konkrete Ausformung im Strafprozessrecht. Sie wird auf gleicher Ebene mit

---

<sup>484</sup> *Hernández Aguilar*, Los principios republicanos del ideario martiano, 71 (Übersetzung durch Autor)

<sup>485</sup> ARTIKEL 95. In Strafverfahren haben die Menschen auch die folgenden Garantien:  
d) mit Rücksicht auf ihre Würde und körperliche, psychische und moralische Unversehrtheit behandelt zu werden und nicht Opfer von Gewalt und Nötigung irgendeiner Form zu werden, um sie zur Erklärung zu zwingen. (Übersetzung durch Autor)

körperlicher und psychischer Unversehrtheit genannt und so als ein fundamentales Rechtsgut behandelt. Liest man in die Aufzählung einen Bedeutungszuwachs hinein, ist sie sogar als höchstes Rechtsgut anzusehen.

Die Neuformulierung von Artikel 95 im Rahmen der sozialistischen Verfassungen (1976 und 2019) bedeutet in gewisser Weise eine Rückführung, die Formulierungen der Verfassung von 1940 aufgreifend, die aber progressiver und liberaler Natur sind. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass Artikel 26 der Verfassung von 1940 festlegte, dass „alles, was gegen die persönliche Integrität, Sicherheit oder Ehre eines Inhaftierten getan wird, seinen Verhaftenden oder Bewachenden zuzuschreiben ist, sofern nichts anderes nachgewiesen ist. Der Untergebene kann sich weigern, Anordnungen zu befolgen, die gegen diese Garantie verstoßen.“<sup>486</sup> Zunächst ist die Formulierung ähnlich. Zum anderen kann die Ehre als damaliger Weg gedeutet werden, die Würde der Menschen zu verstehen, unabhängig vom Bedeutungsspektrum des heutigen Wertes<sup>487</sup>.

Zusammenfassend ist Artikel 95 gemäß einer systematischen Lektüre der kubanischen Verfassung von 2019 eine logische und rationale Konsequenz des Regulierungsrahmens, der von der Präambel bis zu Artikel 40, der zuvor analysiert wurde, der Würde zu Teil wurde.

In strikter Übereinstimmung mit diesen Anforderungen müssen die in der Ermittlungsphase bei der Polizei eingegangenen Geständnisse die Rechtsgarantien erfüllen, damit ihre Zulassung nicht gegen diesen höchsten Grundsatz verstößt. Die kubanische Verfassung legt in ihrem Artikel 95 fest, dass keine Gewalt oder Nötigung auf Menschen ausgeübt werden darf, um sie zum Geständnis zu zwingen, und dass die Aussagen, die gegen diese Grundsätze verstoßen, nichtig sind.<sup>488</sup>

---

<sup>486</sup> Artikel 26, Ley No 1, Constitución de la República de 1940, Gaceta Oficial de la República de Cuba n.º 464 (Übersetzung durch Autor)

<sup>487</sup> Hierbei muss der historische Kontext beachtet werden und die Tatsache, dass die kubanische Verfassung von 1940 vor dem globalen Bedeutungsaufschwung der Würde nach 1945, dem Ende des Zweiten Weltkrieges, entstand. Vergleich „honour“ ...

<sup>488</sup> Verfassung de Republik Kuba, Gaceta Oficial de la República de Cuba, n.º 3, 31. Januar 2003 (beinhaltet die Reformen von 1978, 1992, 2002) (Beinhaltet die Reformen von 1978, 1992 y 2002)

#### 4. Zusammenfassung der historischen Entwicklung der Würde als Grundnorm

Die Entwicklung des Würdebegriffs als Grundnorm im kubanischen Konstitutionalismus von 1901 bis 2019 verdeutlicht eine kontinuierliche, jedoch komplexe Evolution dieses zentralen Werts innerhalb des rechtlichen Rahmens des Landes.

In der bürgerlich-liberalen Periode von 1901 bis 1959 erlebte Kuba mehrere Verfassungen, beginnend mit der Verfassung von 1901. Die Verfassung von 1940 stellte einen bedeutenden Fortschritt dar, indem sie erstmals den Grundsatz der Nichtdiskriminierung mit den Werten der Gleichheit und Menschenwürde verband. Diese Verfassung legte die Grundlage für die spätere Entwicklung, indem sie die Menschenwürde als universellen und absoluten Wert etablierte, der sich auf alle Aspekte des Lebens erstreckt und insbesondere im Kontext von Diskriminierung und sozialen Rechten, wie dem Recht auf Arbeit, verankert wurde.

Nach der Revolution von 1959 wurde die Verfassung von 1940 in wesentlichen Punkten beibehalten, wobei die Menschenwürde weiterhin in den Kontext von Arbeit und Staatsbürgerschaft integriert blieb. Die Verfassung von 1976 erhob die Menschenwürde zu einem zentralen Staatsziel, indem sie sie in der Präambel verankerte und als Leitprinzip für die sozialistische Staatsökonomie und die Tätigkeit der Gerichte festlegte. Diese Formulierung reflektierte den Versuch, die Menschenwürde in den Dienst des sozialistischen Staates zu stellen, was jedoch die tatsächliche Umsetzung und den Schutz dieses Prinzips stark einschränkte, da es den allgemeinen Interessen des sozialistischen Staates untergeordnet war.

Mit der Verfassung von 2019 erlebte das Konzept der Menschenwürde eine bedeutende Neuerung. Die Verfassung hob die Menschenwürde als zentralen Rechtswert hervor, der die Auslegung und Anwendung der Grundrechte untermauert. Diese Verfassung führte die Menschenwürde explizit in Artikel 1 ein und betonte ihren Stellenwert im rechtlichen System. Durch die Integration von José Martí's Ideologie erhielt die Präambel mehr normative Kraft, was zu einer verstärkten rechtlichen Berücksichtigung der Menschenwürde führte.

Dennoch zeigt sich eine Verschiebung hin zu einem kollektiven Verständnis der Würde, das eng mit nationalen Interessen und der politischen Ausrichtung des Landes verknüpft ist. Dies illustriert die politisierte Natur des kubanischen Rechtssystems und die Art und Weise, wie die Menschenwürde als Grundnorm in den Kontext sozialistischer und nationaler Ziele eingebettet wird.

Insgesamt zeigt die Entwicklung des Würdebegriffs in Kuba, wie sich dieser Wert von einer grundlegenden Idee zu einer zentralen Norm entwickelt hat, die zunehmend formalisiert und in den Verfassungsrahmen integriert wurde, während sie gleichzeitig den politischen und ideologischen Kontext widerspiegelt.

Auch in Ländern, in denen die Würde kein enumeriertes Recht ist, kommt ihr die Bedeutung einer Grundnorm zu, wie es in Kuba der Fall ist:

„Die Menschenwürde ist der höchste Wert, der der Anerkennung und Ausübung der in der Verfassung verankerten Rechte und Pflichten, Verträge und Gesetze zugrunde liegt.“<sup>489</sup>

Die Würde ist nach Guzmán Hernández ein rechtsrelevanter Wert, der auch schon vor der neuesten Verfassungsänderung rechtsrelevanten Charakter hatte, ein konstruierter oder induzierter Wert, der auf der evolutionären Interpretation eines Martí-Satzes basiert, der das Gebot selbst beinhaltet<sup>490</sup>.

Ein Recht, alleinstehend, wie in Südafrika oder verbunden mit anderen Rechten, wie in Deutschland, ist die Würde in Kuba allerdings nicht. Da es Stimmen in der kubanischen Rechtsliteratur gibt, welche die Justiziabilität in der Würde in Kuba aus Art. 40 befürworten, allen voran Martha Prieto<sup>491</sup>, wird sich in den nächsten Jahren zeigen, ob die Gerichte dieser Auffassung folgen werden.

Die Aufnahme in Artikel 40 und zudem in Artikel 1 sprechen jedenfalls für einen Normativitätszuwachs der Würde im Verfassungskontext.

---

<sup>489</sup> Artikel 40 der Verfassung der Republik Kuba "Constitución de la República de Cuba" 10 April 2019 (Aktueller Text) (Übersetzt durch Autorin)

<sup>490</sup> *Guzmán Hernández*, *Revista Derecho del Estado*, Universidad Externado de Colombia enero-junio 2015, 127, 146f.

<sup>491</sup> *Prieto Valdés*, *La defensa de los derechos: una necesidad en cualquier momento*.

Der eindeutige Bezug auf Kant, der in Deutschland und auch in Südafrika (zum größten Teil durch Rückgriff auf die deutsche Rechtsprechung) nachgewiesen werden kann, ist in Kuba viel geringer ausgeprägt. Zwar können gewisse Bezüge über Martí hergestellt werden, letztendlich orientiert sich Martí allenfalls an der Moralphilosophie Kants.

#### V. Achtungs-, Schutz- und Leistungsdimension der Würde

Nachdem die historische Entwicklung des Würdebegriffs im kubanischen Verfassungsrecht von 1901 bis 2019 umfassend betrachtet wurde, wird nun der Fokus auf die spezifischen Dimensionen der Menschenwürde in Kuba gerichtet. Diese Dimensionen umfassen die Achtungs-, Schutz- und Leistungsaspekte der Würde, die jeweils unterschiedliche Facetten der rechtlichen und sozialen Realität widerspiegeln. Die Analyse dieser Dimensionen bietet einen detaillierten Einblick in die Art und Weise, wie Kuba die Menschenwürde konkretisiert und umsetzt, und beleuchtet die Herausforderungen, die dabei auftreten.

Die Achtungsdimension der Menschenwürde bezieht sich auf den grundsätzlichen Respekt, den der Staat und die Gesellschaft gegenüber dem Individuum wahren müssen. Ein zentraler Aspekt dieser Dimension ist die Wahrung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit, da diese Rechte wesentlich zum Ausdruck der individuellen Würde beitragen. In Kuba gibt es jedoch erhebliche Einschränkungen in diesem Bereich. Die Kontrolle und Einschränkung von Meinungs- und Versammlungsfreiheit stehen im Widerspruch zum Achtungsanspruch der Würde. Dies wird besonders deutlich im Kontext der Proteste am 11. Juli 2021. Diese Demonstrationen, die landesweit stattfanden, wurden von der kubanischen Regierung mit harter Repression beantwortet. Die Einschränkung dieser grundlegenden Rechte unterstreicht die Herausforderungen, die Kuba bei der praktischen Umsetzung des Respekts für die Menschenwürde hat. Die repressiven Maßnahmen gegen die Protestierenden zeigen, wie die Achtungsdimension der Würde durch politische und soziale Restriktionen beeinträchtigt wird.

Die Schutzdimension der Menschenwürde umfasst die rechtlichen und institutionellen Maßnahmen, die notwendig sind, um die Menschenwürde vor Verletzungen und Diskriminierung zu bewahren. In Kuba wird dieser Schutz insbesondere durch das Persönlichkeitsrecht und den Schutz vor Diskriminierung gewährleistet. Ein besonders wichtiger Bereich ist der Schutz der Rechte von transsexuellen Personen. Die Verfassung von 2019 erkennt die Menschenwürde als zentralen Wert an und verpflichtet den Staat, umfassende Maßnahmen zum Schutz aller Bürger zu ergreifen. Dies umfasst ausdrücklich den Schutz vor Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität.

In den letzten Jahren hat Kuba Schritte unternommen, um die Rechte von transsexuellen Personen zu stärken und Diskriminierung zu bekämpfen. Gesetzliche Regelungen wurden eingeführt, um den rechtlichen Status und die Rechte von Transpersonen zu verbessern. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, Diskriminierung in verschiedenen Lebensbereichen zu verhindern und sicherzustellen, dass transsexuelle Menschen Zugang zu den gleichen Rechten und Chancen wie andere Bürger haben. Der rechtliche Schutz wird durch gezielte Initiativen unterstützt, die darauf abzielen, soziale Vorurteile abzubauen und ein inklusiveres Umfeld zu schaffen.

Trotz dieser Fortschritte gibt es weiterhin Herausforderungen in der praktischen Umsetzung. Die vollständige Integration und Akzeptanz der Rechte von transsexuellen Personen erfordert kontinuierliche Anstrengungen und eine stärkere Sensibilisierung der Gesellschaft. Dennoch zeigt der rechtliche Rahmen, dass Kuba sich bemüht, die Würde und Rechte von transsexuellen Individuen zu wahren und zu schützen, was einen positiven Schritt in Richtung Gleichheit und Gerechtigkeit darstellt.

Die Leistungsdimension der Menschenwürde umfasst die staatlichen Verpflichtungen, sicherzustellen, dass grundlegende sozioökonomische Rechte gewährt werden, die für die Wahrung der Menschenwürde unerlässlich sind. In Kuba wird diese Dimension durch eine Reihe von sozialen Programmen und gesetzlichen Regelungen abgedeckt, die auf den Schutz und die Verbesserung der Lebensbedingungen aller Bürger abzielen. Insbesondere werden Rechte

wie das Recht auf Wohnraum, Gesundheit und Bildung als zentrale Elemente des sozialistischen Modells betrachtet und sind in der Verfassung verankert.

Die Verfassung von 2019 bekräftigt die Verpflichtung des Staates, allen Bürgern Zugang zu grundlegenden sozialen Diensten zu garantieren. Kuba hat bedeutende Fortschritte bei der Gewährleistung des Rechts auf Gesundheitsversorgung gemacht, indem es ein umfassendes Gesundheitssystem etabliert hat, das kostenlose medizinische Dienstleistungen für alle Bürger bereitstellt. Ebenso ist das Recht auf Bildung stark geschützt, und das Land bietet kostenlose Bildungsangebote auf allen Ebenen.

Im Bereich des Wohnungsrechts gibt es gesetzliche Regelungen, die darauf abzielen, den Zugang zu angemessenem Wohnraum zu sichern. Trotzdem bleiben Herausforderungen bestehen, insbesondere im Hinblick auf die Ressourcenverteilung und die Qualität der bereitgestellten Wohnmöglichkeiten. Die sozioökonomischen Rechte werden durch staatliche Maßnahmen unterstützt, aber die Effektivität der Umsetzung kann variieren, was zu Unterschieden in der Qualität und Zugänglichkeit dieser Rechte führt.

Obwohl Kuba auf den Schutz der sozioökonomischen Rechte großen Wert legt, gibt es weiterhin Herausforderungen bei der praktischen Umsetzung, insbesondere in Zeiten wirtschaftlicher Engpässe. Die Leistungsdimension der Menschenwürde wird durch laufende Bemühungen des Staates gestärkt, die Lebensbedingungen zu verbessern und sicherzustellen, dass die Bürger Zugang zu den notwendigen sozialen Ressourcen haben. Diese Maßnahmen sind ein wesentlicher Bestandteil des kubanischen Modells zur Wahrung der Menschenwürde, das darauf abzielt, ein gerechtes und gleichwertiges Leben für alle zu ermöglichen.

### 1. Achtungsdimension der Menschenwürde

In der kubanischen Verfassung von 2019 ist die Achtungsdimension der Menschenwürde auf mehreren Ebenen verankert und bildet einen zentralen Bestandteil des rechtlichen Rahmens des Landes.

Die kubanische Verfassung von 2019 umfasst eine Vielzahl von Artikeln, die zentrale Freiheitsrechte schützen und somit den Achtungsanspruch der Menschenwürde untermauern<sup>492</sup>: Artikel 46 sichert grundlegende Rechte wie Leben, körperliche Integrität und persönliche Freiheit, die essentielle Aspekte des Achtungsanspruchs darstellen. Artikel 47 schützt die freie Entfaltung der Persönlichkeit, während Artikel 54 die Freiheit der Gedanken, Meinungen und Ausdrucks sichert. Auch die Rechte auf friedliche Versammlungen gemäß Artikel 56 und die Religionsfreiheit nach Artikel 57 tragen zur Wahrung der Menschenwürde bei, indem sie den individuellen Ausdruck und die persönliche Autonomie respektieren. Diese verfassungsrechtlichen Garantien spiegeln das Bestreben wider, den Achtungsanspruch der Menschenwürde zu gewährleisten, indem sie zentrale Freiheitsrechte formal anerkennen.

Dennoch zeigt die Praxis, dass dieser Achtungsanspruch nicht immer ausreichend erfüllt wird. Besonders deutlich wird dies am Beispiel der Proteste am 11. Juli 2021, als landesweite Demonstrationen von der kubanischen

---

<sup>492</sup> Eine exemplarische Aufzählung der Freiheitsrechte:

Artikel 44: Verlangt vom Staat, Bedingungen zu schaffen, die Gleichheit gewährleisten und Diskriminierung entgegenwirken, einschließlich der Förderung sozialer Inklusion durch öffentliche Politiken und Gesetze.

Artikel 45: Beschränkt die Ausübung von Rechten durch die Rechte anderer, kollektive Sicherheit und öffentliche Ordnung, um eine Balance zwischen individuellen Freiheitsrechten und gesellschaftlichen Interessen herzustellen.

Artikel 46: Gewährleistet das Recht auf Leben, körperliche und moralische Integrität, Freiheit, Gerechtigkeit, Sicherheit, Frieden, Gesundheit, Bildung und kulturelle Teilhabe.

Artikel 47: Schützt das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und verpflichtet zu respektvollem Verhalten gegenüber anderen.

Artikel 48: Garantiert den Schutz der persönlichen und familiären Privatsphäre, des eigenen Bildes und der Stimme, sowie der persönlichen Ehre und Identität.

Artikel 49: Sichert die Unverletzlichkeit des Wohnsitzes und schützt vor unbefugtem Eindringen ohne gesetzliche Grundlage.

Artikel 50: Schützt die Unverletzlichkeit der Kommunikation und verbietet deren Abhörung oder Durchsuchung ohne gesetzliche Genehmigung.

Artikel 51: Verbietet erzwungenes Verschwindenlassen, Folter oder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung.

Artikel 52: Garantiert die Freiheit der Bewegung im Land und das Recht, den Wohnsitz zu wechseln.

Artikel 53: Sichert das Recht auf Zugang zu wahrheitsgemäßen und objektiven Informationen, die von staatlichen Organen bereitgestellt werden.

Artikel 54: Garantiert die Freiheit des Denkens, des Gewissens und der Meinungsäußerung, obwohl diese Rechte in der Praxis eingeschränkt sein können.

Artikel 56: Erlaubt das Recht auf friedliche Versammlungen und Demonstrationen, vorausgesetzt, diese respektieren die öffentliche Ordnung und gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 57: Gewährt die Freiheit, religiöse Überzeugungen zu haben oder zu ändern und diese auszuüben. Gaceta Oficial, Extraordinaria, la Habana, 10. April 2019.

Regierung mit repressiven Maßnahmen beantwortet wurden. Diese Reaktionen verdeutlichen die Diskrepanz zwischen den verfassungsmäßig garantierten Freiheitsrechten und deren tatsächlicher Umsetzung, was die Herausforderungen bei der Wahrung des Achtungsanspruchs der Menschenwürde in Kuba unterstreicht.

Im Zuge der massiven landesweiten Proteste im Juli 2021 inhaftierten die kubanischen Behörden Hunderte Demonstrierende, von denen knapp 700 Ende des Jahres noch immer in Haft waren<sup>493</sup>. Zudem verschärften die Behörden die Maßnahmen zur Einschränkung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit, indem sie Menschenrechtler, Künstler und Journalisten beschatteten, unter Hausarrest stellten, willkürlich inhaftierten, ihre Verfahrensrechte missachteten und sie in einigen Fällen misshandelten<sup>494</sup>.

Die Analyse der verfassungsmäßigen Umsetzung des Wertes der Würde in Kuba beruht auf folgender Prämisse: Trotz des normativen Bedeutungszuwachs der Würde im Verfassungskontext und des Zuwachses des rechtlichen Potentials, wird deutlich wie dieser Zuwachs in der Praxis *eben nicht* ausgeschöpft wird.

Den Protesten am 21. Juli 2021 ging die COVID19-Pandemie voraus. Diese war in Kuba ausgeprägt, jedoch nicht so stark wie in anderen Ländern; strikte Prävention und die frühe Entwicklung eines eigenen Impfstoffes trugen dazu bei, die Pandemie auf einem Level zu halten, welche das nationale Gesundheitssystem nicht überforderte. Stark zu spüren waren jedoch die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie, allen voran der Einbruch des Tourismus. Der Tourismus ist eine der wichtigsten Einnahme- und Devisenquellen des Landes<sup>495</sup>. Die Folgen dieses Einbruchs waren für Millionen Menschen zu spüren, auch die Anfang 2021 umgesetzte

---

<sup>493</sup> Angenommene Texte - Menschenrechte und politische Lage in Kuba - Donnerstag, 10. Juni 2021, [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0292\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0292_DE.html).

<sup>494</sup> Angenommene Texte - Menschenrechte und politische Lage in Kuba - Donnerstag, 10. Juni 2021, [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0292\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0292_DE.html).

<sup>495</sup> Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, 1, S. 6.

Währungsreform und verschiedenen Wirtschaftsreformen konnten diesen Umstand nicht abmildern. Die Folge war großer Unmut in der Bevölkerung<sup>496</sup>.

Schon am Morgen des 11. Juli 2021 liefen Gruppen von (zumeist jungen) Menschen durch die Straßen und taten ihren Unmut kund, indem sie Parolen skandierten, unter denen auch „*Libertad*“ (Freiheit) zu hören war, woraufhin der Präsident des Landes Miguel Díaz Canel zu Gegenprotesten der „Revolutionäre“ aufrief<sup>497</sup>. Es kam zu Ausschreitungen und kubanische Sicherheitskräfte gingen teilweise brutal gegen die Demonstrierenden (nicht jedoch gegen die Gegendemonstranten vor). Es kam zu Verhaftungen. Insgesamt wurden nach den Protesten am 11. Juli 2021 insgesamt 1.339 Personen festgenommen von denen Ende Januar 2022 noch mindestens 710 weiterhin in Haft waren, darunter 14 Minderjährige<sup>498</sup>. Unter den Festgenommenen waren bekannte Oppositionelle wie José Daniel Ferrer García, Esteban Rodríguez, Thais Mailén Franco Benítez und Künstler wie Luis Manuel Otero Alcántara, Maykel Castillo Pérez und Hamlet Lavastida. Sie wurden von Amnesty International als gewaltlose politische Gefangene eingestuft<sup>499</sup>.

Die Haftstrafen, die aus im darauffolgenden Jahr stattfindenden Prozessen entstammen, bewegen sich zwischen 6 und 30 Jahren<sup>500</sup>. Ein deutsch-kubanischer Doppelstaatler wurde wegen des Films und Verbreiten des Filmmaterials der Proteste zu einer Haftstrafe von 25 Jahren verurteilt<sup>501</sup>.

Die Demonstrationen wurden weitestgehend über verschiedene Plattformen im Internet organisiert, daraufhin verabschiedete die kubanische Regierung im August ein Gesetz (Decreto 35)<sup>502</sup>, welches de facto nahezu jede politische

---

<sup>496</sup> Zu weiteren Ursachen und deren Zusammenspiel siehe auch: The Guardian vom 13.07.2021.

<sup>497</sup> Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, 1, S. 17.

<sup>498</sup> Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, 1, S. 21; *Henkel*, Verfahren nach Protesten in Kuba: Prozesse zur Abschreckung, <https://taz.de/Verfahren-nach-Protesten-in-Kuba/!5826168/>; siehe auch:

<sup>499</sup> Kuba: Behörden gehen systematisch gegen Protestierende vor, <https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/kuba-behoerden-gehen-systematisch-gegen-protestierende-vor>.

<sup>500</sup> Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, 1, S. 22.

<sup>501</sup> *Glombik*, Internationale Gesellschaft für Menschenrechte vom 01.03.2022.

<sup>502</sup> Siehe auch: BBC News Mundo vom 19.08.2021; im Original: Decreto-Ley 35/2021, <https://www.gacetaoficial.gob.cu/sites/default/files/goc-2021-o92.pdf>.

Äußerung im Internet, die von der offiziellen Linie abweicht oder als Kritik an ihr interpretiert werden könnte, unter Strafe, wobei die Definitionen der Tatbestände so vage gehalten sind, dass alle möglichen Äußerungen darunter fallen können<sup>503</sup>.

Anhand des Vorgehens der kubanischen Behörden gegen die Proteste vom 11. Juli 2021 wird deutlich, wie weit Verfassungstext und Verfassungsrealität in Kuba auseinanderklaffen. Im Bezug auf politische und individuelle Freiheiten ist in Kuba kein Fortschritt festzustellen. Die Geschehnisse um den 11. Juli 2021 können aus menschenrechtlicher Sicht als Rückschritt gewertet werden. Auch der Wertezuwachs der Würde im verfassungsrechtlichen Kontext mag keine konkrete Hilfestellung bieten, wenn ein Individuum oder eine Gruppe versuchen, die verfassungsrechtlich garantierte Würde zu verwirklichen. Der verfassungsrechtliche institutionelle Rahmen, welcher die Garantie der Würde ermöglichen soll, ist nicht ausreichend. Es fehlen institutionelle Durchsetzungsmechanismen. Auch auf gesetzlicher Ebene, insbesondere in Bezug auf Gesetze, welche die Meinungs- und/oder Versammlungsfreiheit betreffen, fehlt eine Umsetzung des neuen verfassungsrechtlich proklamierten Würdekonzepts.

Trotz der verfassungsmäßig garantierten Freiheitsrechte reagierte die kubanische Regierung mit repressiven Maßnahmen, als landesweite Demonstrationen stattfanden. Die harte Repression und die Verhaftungen, die nach den Protesten folgten, verdeutlichen die Diskrepanz zwischen den verfassungsmäßigen Garantien und deren tatsächlicher Umsetzung. Die Reaktion der Behörden auf die Proteste zeigt, wie weit Verfassungstext und Verfassungsrealität in Kuba auseinanderklaffen, und offenbart erhebliche Herausforderungen bei der Wahrung des Achtungsanspruchs der Menschenwürde.

Die Analyse der verfassungsmäßigen Umsetzung des Wertes der Würde in Kuba führt zu folgender Schlussfolgerung: Trotz des normativen Bedeutungszuwachses der Würde im Verfassungskontext und der Erweiterung des rechtlichen Potentials, zeigt sich, dass dieser Fortschritt in der Praxis nicht

---

<sup>503</sup> Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, 1, S. 19.

ausreichend umgesetzt wird. Der Zuwachs an normativer Bedeutung und rechtlichem Potenzial der Würde wird in der Realität nicht vollständig ausgeschöpft, was insbesondere im Hinblick auf den Achtungsanspruch der Menschenwürde evident wird.

## 2. Schutzdimension der Menschenwürde

Im kubanischen Verfassungskontext ist der Schutz der Menschenwürde auf verschiedenen Ebenen verankert. Die Verfassung verpflichtet den Staat dazu, grundlegende Freiheitsrechte zu schützen, die eng mit der Würde des Menschen verbunden sind. So garantiert Artikel 46<sup>504</sup> das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit, während Artikel 51<sup>505</sup> Folter sowie grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung strikt untersagt. Diese Bestimmungen verdeutlichen die Verantwortung des Staates, die Würde des Einzelnen zu schützen und Eingriffe zu verhindern, die diese Würde verletzen könnten. Dazu gehört auch die Pflicht, staatliche Institutionen so zu regulieren, dass die Würde der Bürger jederzeit respektiert wird.

Ein besonders prägnantes Beispiel für diese Schutzpflichten findet sich in Artikel 42<sup>506</sup>, der den Schutz vor Diskriminierung behandelt. Hier verpflichtet

---

<sup>504</sup> Artikel 46

Alle Personen haben das Recht auf Leben, körperliche und moralische Unversehrtheit, Freiheit, Gerechtigkeit, Sicherheit, Frieden, Gesundheit, Bildung, Kultur, Erholung, Sport und auf ihre umfassende Entwicklung. Verfassung der Republik Kuba "Constitución de la República de Cuba", Gaceta Oficial de la República de Cuba. Extraordinaria, La Habana.

<sup>505</sup> Artikel 51

Personen dürfen nicht der Zwangsverschwindenlassen, Folter oder grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Strafen unterworfen werden. Verfassung der Republik Kuba "Constitución de la República de Cuba", Gaceta Oficial de la República de Cuba. Extraordinaria, La Habana.

<sup>506</sup> Artikel 42

Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich, erhalten den gleichen Schutz und die gleiche Behandlung durch die Behörden und genießen die gleichen Rechte, Freiheiten und Chancen, ohne Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Gender, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Alter, ethnischer Herkunft, Hautfarbe, religiöser Überzeugung, Behinderung, nationaler oder territorialer Herkunft oder irgendeiner anderen persönlichen Bedingung oder Situation, die eine Verletzung der Menschenwürde darstellen könnte. Alle haben das Recht, dieselben öffentlichen Räume und Dienstleistungen zu nutzen. Ebenso erhalten sie für gleiche Arbeit das gleiche Gehalt, ohne jegliche Diskriminierung. Verstöße gegen das Prinzip der Gleichheit sind verboten und werden gesetzlich bestraft.

sich der Staat, alle Personen gleich vor dem Gesetz zu behandeln und Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, sexueller Orientierung oder anderen Merkmalen zu verhindern. Diese Bestimmung unterstreicht die staatliche Verantwortung, nicht nur Gesetze gegen Diskriminierung zu erlassen, sondern auch deren konsequente Einhaltung zu gewährleisten. Der Staat muss also aktiv Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Diskriminierung in der Praxis verhindert und sanktioniert wird, wodurch die Würde der Betroffenen effektiv geschützt wird.

Trotz dieser verfassungsrechtlichen Garantien gibt es in Kuba jedoch Herausforderungen bei der Anwendung dieser Grundsätze in der Rechtsprechung. Laut Pérez Gutiérrez und Peláez Varona orientieren sich kubanische Juristen häufig nicht direkt an der Verfassung, was zu einer uneinheitlichen juristischen Praxis führt. Zwar hat die Nutzung der Verfassung als Argumentationsgrundlage in den letzten Jahren zugenommen, doch die Justiz bleibt stark auf gesetzliche Bestimmungen fokussiert, während verfassungsrechtliche Normen selten direkt angewendet werden. Kuba verfügt zudem über keine gerichtliche Kontrolle der Verfassung, was die Anwendung der Verfassung in der Rechtsprechung weiter einschränkt.

Dennoch gibt es Anzeichen für eine zunehmende Bedeutung der Menschenwürde in der kubanischen Rechtsprechung. Einige Juristen, wie Álvarez Tabío, betonen, dass der Oberste Volksgerichtshof durch seine Rechtsprechung eine einheitliche Auslegungspraxis entwickelt. Insbesondere in Fällen, die die Rechte von transsexuellen Personen betreffen, haben kubanische Gerichte begonnen, die Menschenwürde als Grundlage für ihre Entscheidungen zu nutzen. Dies zeigt, dass die Menschenwürde eine immer wichtigere Rolle spielt, auch wenn sie nicht immer als formelle Rechtsquelle anerkannt wird, was im Folgenden näher aufgezeigt wird.

#### a) Der Einfluss der Menschenwürde in Fällen der sexuellen Identität

Für Pérez Gutiérrez und Peláez Varona haben sich die Rechtsanwender in Kuba in der Regel nicht an den Bestimmungen der Verfassung als

---

Verfassung der Republik Kuba "Constitución de la República de Cuba", Gaceta Oficial de la República de Cuba. Extraordinaria, La Habana.

Rechtsgrundlage für ihre Anträge orientiert, eine Kernproblematik, für die es in Kuba noch keine einheitliche Praxis gibt<sup>507</sup>. Die Justiztätigkeit in Kuba litt unter einer ausgeprägten Einhaltung des Gesetzesinhalts und einer geringen Anwendung der Verfassungsnorm, obwohl in den letzten Jahren die argumentative Verwendung der Verfassung durch die Richter zugenommen hat.

In Kuba gibt es keine gerichtliche Kontrolle der Verfassung, weder konzentriert in einer gerichtlichen Kammer, noch in einem Verfassungsgericht, noch in den Händen der Richter bestimmter Instanzen. Obiges kann aus der Lesung der Verfassung und des Gesetzes der Volksgerichte<sup>508</sup> entnommen werden, was natürlich die argumentative Tätigkeit der Richter auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Vorschriften einschränkt. Auf der anderen Seite besteht in der kubanischen Lehre kein Konsens darüber, die Existenz der Verfassungsrechtsprechung als formelle Rechtsquelle in Kuba anzuerkennen, zumindest in den Vereinbarungen und Vorschriften, die vom Regierungsrat<sup>509</sup> des Obersten Volksgerichtshofs herausgegeben wurden<sup>510</sup>.

Argumente dafür sind die Anfänge Alvarez Tabíos, der seit Beginn des Inkrafttretens der kubanischen Verfassung von 1976 als Mitglied des Redaktionsausschusses den Entwurf der Volkskonsultation vorgelegt hatte<sup>511</sup>. In seinen Kommentaren zur sozialistischen Verfassung erkannte er die Existenz von Rechtsprechung in den Händen des Regierungsrates des Obersten Volksgerichtshofs an und bekräftigte damit:

*„Es ist gut darauf hinzuweisen, dass der Oberste Volksgerichtshof sich zu einem Organ entwickelt, das Rechtsprechung schafft, da der Regierungsrat befugt ist, allen Gerichten verbindliche Anweisungen zu erteilen, um eine einheitliche Praxis in der Rechtsprechung festzulegen*

---

<sup>507</sup> Pérez Gutiérrez, Ivonne y Paláez Varona, Eisel, El derecho al honor y el acceso a una justicia efectiva, 170.

<sup>508</sup> Sog. *Tribunales Populares*

<sup>509</sup> Sog. *Consejo de Gobierno*

<sup>510</sup> Matilla Correa, Temas de Derecho administrativo cubano, S. 110.

<sup>511</sup> Acuerdo del Consejo de Ministros y del Buró Político del P.C.C., de 22 de octubre de 1974, Ernennung eines mit der Ausarbeitung und Redaktion des Verfassungsentwurfs beauftragten Gemischten Ausschusses der Vertragsparteien und der Regierung, [Der Titel "Revista Cubana de Derecho" kann nicht dargestellt werden. Die Vorlage "Fußnote - Zeitschriftenaufsatz - Feld "Jahrgang" ist leer" beinhaltet nur Felder, welche bei diesem Titel leer sind.]

*was die Auslegung und Anwendung des Gesetzes betrifft. Diese Anweisungen werden zu Rechtsurteilen, die der Rechtsnorm gleichwertig sind und deren Widerspruch, Dunkelheit oder Weglassung sich zu korrigieren beginnt.*<sup>512</sup>

Für diese Argumente sprachen sich in jüngster Zeit auch Bruzón Viltres und Tamayo Blanco aus, für die „durch die Arbeit des Obersten Volksgerichtshofs (insbesondere seines Regierungsrates) spezifische Ausdrücke festgestellt werden können, die in engem Zusammenhang mit der Bestätigung der Rechtsprechung als eine Rechtsnormen schaffende Quelle steht.“<sup>513</sup> Bruzón Viltres und Tamayo Blanco bekräftigen außerdem, dass diese „Maßnahmen in gewissem Maße über die Interpretationsarbeit dieses Gremiums hinausgehen [...] und tatsächlich verbindliche Normen schaffen, die in vielen Fällen auch dazu beitragen, einige Regelungslücken zu schließen.“<sup>514</sup>

In den Anweisungen, die der Regierungsrat des Obersten Volksgerichtshofs von Kuba gegeben hat, ist nicht bekannt, dass ein direkter Zusammenhang mit der Würde bestand und in irgendeiner verfassungsrechtlichen Dimensionen, im Sinne einer Neuausrichtung der Auslegung einer Rechtsnorm vor bestimmten Rechtslagen, Änderungen angestoßen oder regulatorische Lücken geschlossen wurden.

In einigen Urteilen der Stadt- und Provinzbehörden ist jedoch seit einiger Zeit zu sehen, wie die Richter ihre Entscheidungen mit Bezug auf die Würde begründet haben, um entweder regulatorische Lücken zu schließen oder passende Lösungen für bestimmte rechtliche Situationen zu finden, für die im derzeitigen Rechtsrahmen keine Lösung gefunden werden konnte. Dies geschah mit der Absicht, mögliche Abweichungen der Normen von bestimmten verfassungsrechtlichen Werten und Prinzipien auszugleichen und eine verfassungskonforme Entscheidung zu treffen.

---

<sup>512</sup> *Álvarez Tabío*, *Comentarios a la constitución socialista*, S. 383 (Übersetzung durch Autor)

<sup>513</sup> *Bruzón Viltres, Carlos Justo y Tamayo Blanco, Iraida R.*, *Boletín Mexicano de Derecho Comparado nueva serie XLVII* (Januar-April 2014), 154 (Übersetzung durch Autor)

<sup>514</sup> *Bruzón Viltres, Carlos Justo y Tamayo Blanco, Iraida R.*, *Boletín Mexicano de Derecho Comparado nueva serie XLVII* (Januar-April 2014), 154 (Übersetzung durch Autor)

Es sind die Urteile über Geschlechtsumwandlung, bei denen der Verfassungswert der Würde einen fruchtbaren Boden gefunden hat, um sein rechtliches Potential in der kubanischen richterlichen Rechtsprechung zu entfalten.

#### b) Entwicklung der Rechtsprechung zur Geschlechtsumwandlung

In der kubanischen Rechtsordnung gibt es keine Rechtsnormen, die die Geschlechtsumwandlung unterstützen, die in Kuba eine Praxis geworden ist, zwar nicht weit verbreitet, aber zunehmend im LGBT<sup>515</sup>-Sektor. Andererseits wurden bis zur Verabschiedung der neuen Verfassung von 2019<sup>516</sup> in diesem Rang die der Persönlichkeit innewohnenden Rechte in Kapitel VII der Verfassung von 1976, in dem die „Grundrechte, Pflichten und fundamentalen Garantien“ behandelt werden, auch nicht ausdrücklich anerkannt, Verweise darauf konnten nicht gefunden werden<sup>517</sup>.

Diese Unterlassung des Gesetzgebers gewann größere Bedeutung, als das noch gültige kubanische Zivilgesetzbuch, das neun Jahre nach der Verfassung von 1976 verabschiedet wurde, in seinem Artikel 38 festlegte, dass:

*„Die Verletzung der in der Verfassung verankerten Persönlichkeitsrechte, die sich auf das Erbe oder die Ehre seines Inhabers auswirkt, gibt diesem oder seinen Rechtsnachfolgern die Befugnis, Folgendes zu verlangen:*

*a) Die sofortige Einstellung der Verletzung oder die Beseitigung ihrer Auswirkungen. wenn möglich;*

*b) das Zurückziehen durch den Täter; und*

---

<sup>515</sup> Lesbian, Gay, Bisexual und Transgender

<sup>516</sup> ARTIKEL 47. Die Menschen haben das Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit und müssen sich gegenseitig zu Respekt, Brüderlichkeit und Solidarität verpflichten. Verfassung der Republik Kuba "Constitución de la República de Cuba", Gaceta Oficial de la República de Cuba. Extraordinaria, La Habana

ARTIKEL 48. Alle Personen haben das Recht auf Achtung ihrer persönlichen und familiären Privatsphäre, ihres eigenen Bildes und ihrer Stimme, ihrer Ehre und ihrer persönlichen Identität.

Verfassung der Republik Kuba "Constitución de la República de Cuba", Gaceta Oficial de la República de Cuba. Extraordinaria, La Habana (Übersetzung durch Autor)

<sup>517</sup> Pérez Gutiérrez, Ivonne y Paléz Varona, Eisel, El derecho al honor y el acceso a una justicia efectiva, 171.

*c) Ersatz des entstandenen Schadens.*<sup>518</sup>

Es war die kubanische Lehre, die die potenzielle Widersprüchlichkeit auflöste, indem sie in die Verfassungsvorschriften, die die Würde regelten, die inhärenten Persönlichkeitsrechte einbezogen, die sich zunächst hauptsächlich auf die Ehre und in jüngerer Zeit, nachdem mehr Offenheit in Bezug auf die Anerkennung von Homosexualität besteht, auf das Recht auf sexuelle Identität bezogen.

Zum Beispiel ist für Valdés Díaz eine der größten Schwierigkeiten, die sich aus dem Verweis im Artikel des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf den Verfassungstext ergibt, „die unglückliche Systematik, unter der er in Bezug auf die mit der Persönlichkeit verbundenen Rechte leidet. In unserem Obersten Gesetz gibt es keine ausdrücklichen Erklärungen zu diesen Rechten, einige ihrer Elemente sind in andere verwandte Rechte in der Verfassung zerlegt oder sie können in ihre Werte und Prinzipien eingetaucht abgeleitet werden. Aus den Bestimmungen des Artikels 9 Buchstabe a) dritter Satz<sup>519</sup> kann daher auf seine allgemeine Anerkennung geschlossen werden, indem auf die Würde und die integrale Entwicklung der Persönlichkeit Bezug genommen wird.“<sup>520</sup>

Zweifellos beeinflusste dieser interpretative Ansatz der kubanischen Lehre direkt die Justiz, da die Richter dieser Interpretationslinie folgten, ohne dass der Regierungsrat des Obersten Gerichtshofs eine Anweisung zur Umgestaltung oder Uminterpretation des problematischen Teils des Artikels 38 gegeben hätte.

Ein Beispiel dafür ist das Urteil. Nr. 3/2010 des Volksprovinzialgerichts von Havanna in Erwiderung auf die Beschwerde 98/10 des Klägers. In diesem Urteil verwendete der Berichterstatter Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a der Verfassung von 1976, der sich auf die Würde bezog (in der gegenwärtigen Verfassung von 2019 wäre es Artikel 13 f, der, obwohl mit Änderungen, sein

---

<sup>518</sup> ARTIKEL 38. Gesetz 59/87 kubanisches Zivilgesetzbuch. Zu finden in Ley 59/87 Código civil cubano, Gaceta Oficial de la República de Cuba, Edición Especial, vom 30 Dezember 1987

<sup>519</sup> ARTIKEL 9 a) Der Staat [...] garantiert die Freiheit und Würde des Menschen, die Wahrnehmung seiner Rechte, die Ausübung und Erfüllung seiner Pflichten und die ganzheitliche Entwicklung seiner Persönlichkeit. (Übersetzung durch Autor) Verfassung der Republik Kuba 1976.

<sup>520</sup> Valdés Díaz, *Caridad del Carmen*, Artículo 38, 53 (Übersetzung durch Autor)

Wesen beibehält), um die Lücke der Verfassungsgebung von 1976 zu schließen und dadurch implizit die der Persönlichkeit innewohnenden Rechte zu rekonstruieren und auf einen höheren Rang zu heben, insbesondere die Rechte auf das Bild und die sexuelle Identität und Orientierung, um den Anspruch des Antragstellers auf Berichtigung seines Geschlechts im Personenstandsregister zu erfüllen. Ein Teil der Argumente waren die folgenden:

*„IN DER ERWÄGUNG, dass die Menschenwürde und die freie Entfaltung der Persönlichkeit unverletzliche Rechte der Person sind, die im dritten Klagegrund von Artikel 9 der Verfassung der Republik einen rechtlichen Schutz finden, sollte als irrelevant betrachtet werden, dass im Kapitel VII über die verfassungsrechtlich anerkannten Grundrechte, aufgrund seiner normativen Struktur, nicht ausdrücklich als wesentlicher Punkt die Einleitung von Maßnahmen zur wirksamen Verteidigung dieser geregelt wird, was sich daraus ergibt, dass die Regelung des oben genannten Grundsatzes ergibt, dass der zustehende Anspruch nicht verhindert wird, solange das von der kubanischen Verfassungslehre festgelegte Kriterium existiert, das es ermöglicht, die Klage des Beschwerdeführers vor dem Amtsgericht als Teil des Persönlichkeitsrechts zu schützen.“<sup>521</sup>*

Eine andere Lösung, um die Geschlechtsumwandlung rechtlich zu verwirklichen, insbesondere, wenn ein Bezug zur Identität der Person besteht, bestand darin, die Argumentation des Urteils in Bezug auf die Würde mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung zu konstruieren. Im Urteil 285/2003 der Zivilkammer des Städtischen Amtsgerichts Artemisa führt die Richterin aus:

*„IN DER ERWÄGUNG, dass [...] auch wenn unser Rechtssystem nicht die oben erläuterte Vorschrift enthält, die die Lösung von Versuchen dieser Art vorschreibt, ist die Lösung derselben nicht ablehnbar, ein Grundsatz, der in Artikel 3 des Zivil-, Verwaltungs- und Arbeitsprozessgesetzes enthalten ist, die es dann dem Richter überlassen, der die Integration der Glieder verschiedener Regeln*

---

<sup>521</sup> Tribunal Provincial Popular de La Habana, Sala Segunda de la Civil y Administrativo, 24.01.2011 (Übersetzung durch Autor)

*vollzieht, um die Rechtsgrundlagen zu schaffen, die als Pfeiler der erlassenen Entscheidung dienen, und um mit der Verfassung der Republik Kuba zu beginnen, die in ihrem Artikel zweiundvierzig vorschreibt, dass die Diskriminierung der Würde die Diskriminierung des Geschlechts beinhaltet, sodass weder an den Rand gedrängt noch ohne rechtlichen Schutz gelassen werden kann, wer sich dazu entschlossen hat, anatomisch und psychisch einem anderen Geschlecht als dem biologischen anzugehören, ohne durch diese Freiheit weder die Ziele noch die Existenz des Staates zu verletzen [...].“<sup>522</sup>*

In Kuba ist es eine gängige Praxis der Gerichte der Kommunal- und Provinzbehörden, die Würde als Bestandteil der rechtlichen Argumentation zur Unterstützung des Identitätswechsels bei transsexuellen Personen heranzuziehen. Es ist bemerkenswert, dass in den analysierten Urteilen nur die allerwenigsten Richter, obwohl sich die Rechtsfrage der Richter um die rechtliche Bedeutung von Artikel 9 und die rekonstruktive Fähigkeit der Persönlichkeitsrechte drehte, auf die Regulierung der Würde in der Präambel der Verfassung anspielte. Dies verdeutlicht den Mangel an normativer Kraft, den die Würde in Kuba hat.

Bei anderen Gelegenheiten hat das betreffende Gericht die Menschenwürde als ein „Plus“ angesehen, als „Bonus“, um ihre Entscheidungen oder die Entscheidungen der Verwaltung in bestimmten Situationen zu bekräftigen, und zwar in Fällen, in denen Rechte einander gegenüberstehen. Hier offenbart sich deutlich der relative Charakter der Würde, der ihr in der kubanischen Rechtsanwendung zu Teil wird.

Dies zeigt sich im Urteil 79/2015 der Zweiten Zivil- und Verwaltungskammer, in dem das Gericht entscheidet, die Würde zu Lasten des Rechts auf persönliches Eigentum zu berücksichtigen<sup>523</sup>.

---

<sup>522</sup> Tribunal Municipal Popular de Artemisa, Sala de lo Civil, Sent. 285/2003, 25. Januar 2003 (Übersetzung durch Autor) [Genaueres Zitat einfügen]

<sup>523</sup> Weder in der Verfassung von 1976 noch in ihren Änderungen wurde das Recht auf Privateigentum nach der Regelung des persönlichen Eigentums gemäß Artikel 21 direkt anerkannt und das Recht auf die Wohnung wurde mit einem einfachen Besitztitel garantiert. Siehe ARTIKEL 21 Verfassung der Republik Kuba, Amtsblatt der Republik Kuba, Nr. 3, 31. Januar 2003. (Beinhaltet die Reformen von 1978, 1992 und 2002):

Bei diesem Urteil handelt es sich um einen Fall, bei dem ein Eigenheimbesitzer Antrag auf Beendigung des Zusammenlebens mit einer Frau stellte, mit der er keine Verwandtschaftsbeziehung hat, die aber seit 23 Jahren in seiner Wohnung wohnt und mit der er einen Sohn hat<sup>524</sup>. In Kuba ist der Antrag auf Beendigung des Zusammenlebens ein Recht des Eigentümers, das durch Artikel 64 des Allgemeinen Wohnungsgesetzes geschützt ist. Das Gesetz selbst in seinem fünften Abschnitt des folgenden Artikels sieht jedoch vor, dass dieses Recht nicht ausgeübt werden kann in „bestimmten Fällen, die eine offensichtliche Ungerechtigkeit oder eine unmenschliche Handlung darstellen“<sup>525</sup>, deren Beurteilung und Entscheidung „nach Ansicht der zuständigen Behörde“<sup>526</sup> erfolgt.

*„In Erwägung nachstehender Gründe: [...]“*

---

ARTIKEL 21 Das persönliche Eigentum ist auf das Einkommen und die Ersparnisse aus der eigenen Arbeit, **auf die Wohnung, die mit einem angemessenen Titel versehen ist**, und auf die anderen Güter und Gegenstände, die dazu dienen, die materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Person zu befriedigen, garantiert. Das Eigentum wird auch über die Mittel und Instrumente der persönlichen oder familiären Arbeit garantiert, die dies nicht sind. Sie können verwendet werden, um Einkünfte aus der Ausbeutung der Arbeit anderer zu erzielen. Das Gesetz legt den Betrag fest, mit dem persönliches Vermögen beschlagnahmt wird. (Übersetzung und Hervorhebung durch Autor)

Mit der neuen Verfassung wurde das Eigentumsrecht direkt in Artikel 58 der Verfassung der Republik Kuba, Außerordentliches Amtsblatt der Republik Kuba, Havanna, 10. April 2019 (Aktueller Verfassungstext) geregelt, ohne seinen Charakter als privat anzuerkennen, der in seiner sozialen Funktion nur eine Ergänzung zur sozialistischen Wirtschaft darstellen wird:

ARTIKEL 58. Alle Personen haben das Recht, ihr Eigentum zu genießen. Der Staat garantiert seine Nutzung, den Genuss und die freie Verfügung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die Enteignung von Eigentum ist nur aus Gründen des öffentlichen Nutzens oder des sozialen Interesses und unter angemessener Entschädigung zulässig. Das Gesetz legt die Grundlage für die Bestimmung seines Nutzens und seines Bedarfs, die angemessenen Garantien, das Enteignungsverfahren und die Form der Entschädigung fest.

Vergleiche hierzu ARTIKEL 22, Buchstabe d) der Verfassung der Republik Kuba, Außerordentliches Amtsblatt der Republik Kuba, Havanna, 10. April 2019 (Aktueller Verfassungstext):

ARTIKEL 22 Als Eigentumsformen werden anerkannt: [...] d) privat: das, was von kubanischen oder ausländischen natürlichen oder juristischen Personen auf bestimmte Produktionsmittel ausgeübt wird; mit einer komplementären Rolle in der Wirtschaft.

Im neuen Verfassungstext kommt das Wort „vivienda“, hier als „Wohnung“ übersetzt, nicht mehr vor.

<sup>524</sup> *Sala Segunda de lo Civil y de lo Administrativo del Tribunal Provincial popular de la Habana*, 2015 – Administrativo 452.

<sup>525</sup> ARTIKEL 64. Ley No. 65/2017, General de la Vivienda, Gaceta Oficial de la República de Cuba Nº 23, 24. Juli 2017.

<sup>526</sup> ARTIKEL 65. Ley No. 65/2017, General de la Vivienda, Gaceta Oficial de la República de Cuba Nº 23, 24. Juli 2017.

*Dies, obwohl es wahr ist, dass der kubanische Staat als Garant für das Recht auf persönliches Eigentum steht und die uneingeschränkte Ausübung der Rechte gewährleistet, die einer Person gemäß Artikel 9 Absatz a) dritter Klagegrund der Verfassung der Republik zustehen, ist er [der Staat] auch ein Beschützer der Familie und insbesondere der am stärksten gefährdeten Altersgruppen wie Kinder und Jugendliche und verbietet die unmenschliche und ungerechte Behandlung durch staatliche Stellen und Institutionen, was sich in der Achtung ihrer Würde niederschlägt; Daher ist der Gerichtshof verpflichtet, so genau wie möglich zu handeln. Dies zwingt uns zu der Annahme, dass Frau Zudaymi den [Wohnungs-] Titel verdient, der im fünften Klagegrund von Artikel 65 des Allgemeinen Wohnungsgesetzes geregelt wird. So ist es verständlich zu verstehen, dass die Verwaltung nach dem Gesetz gehandelt hat.“<sup>527</sup>*

In direktem Zusammenhang mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit müssen die Richter zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung in Kuba nur das Gesetz befolgen, bei der Auslegung und Anwendung der Rechtsnorm müssen sie dies jedoch tun, wie in Artikel 12 des Organisationsgesetzes des Justizwesens festgelegt, in einer Form, die mit den sozialistischen Grundsätzen vereinbar ist<sup>528</sup>.

Hier ist der Ausdruck „sozialistische Prinzipien“ für eine Interpretation offen, die auf zwei Arten mit der Würde in Verbindung gebracht werden kann.

Erstens ist die Würde ein universeller Wert. Unter ihrem Schutzmantel können verschiedene komplexe rechtliche Situationen erfasst werden, es kann durch die Würde als Argumentationsfundament von Gewichtungen abgewichen werden, die bestimmte Vorschriften aufgrund spezifischer politischer und sozialer Umstände festlegen. Die Würde kann somit zur Abwägung herangezogen werden. Aber es kann nie von dem sie bestimmenden Kern abgewichen werden, nämlich was die Identifizierung der menschlichen Person

---

<sup>527</sup> *Sala Segunda de lo Civil y de lo Administrativo del Tribunal Provincial popular de la Habana*, 2015 – Administrativo 452.

<sup>528</sup> *Álvarez Tabío*, *Comentarios a la constitución socialista*, S. 366.

als ein Individuum beinhaltet, und die Anerkennung und die Respektierung dieser Tatsache erfordert.

Der andere Interpretationsansatz, der vertreten wird, vor allem von Álvarez Tabío, und das ist spezifisch für Kuba, ist, dass es sich bei der Würde um eines der sozialistischen Prinzipien handeln soll, das aus dem Verfassungstext selbst entnommen werden kann, nämlich, dass nur im Sozialismus und Kommunismus der Mensch seine volle Würde erreicht<sup>529</sup>. Dieser Logik folgend kann die Anerkennung der menschlichen Person als individuelles Wesen vor der Anerkennung von kollektiven Werten nachgeben, die sich für höhere Zwecke des Staates einsetzen. Der kollektive Wert der Würde, der durch den Sozialismus erreicht werden soll, steht folglich im kubanischen System bei einer letztgültigen Abwägung, bzw. einer direkten Abwägung über dem individuellen Wert der Würde.

c) Fazit: Schutzebene der Menschenwürde im kubanischen Rechtssystem

Im kubanischen Rechtssystem ist der Schutz der Menschenwürde grundlegend verankert, doch die praktische Umsetzung gestaltet sich komplex. Die Verfassung garantiert zentrale Rechte wie Leben, Freiheit und Schutz vor Folter, während Artikel 42 die Gleichheit und den Schutz vor Diskriminierung sicherstellt. Diese Bestimmungen bilden einen theoretischen Rahmen zum Schutz der Menschenwürde.

Allerdings steht die effektive Umsetzung dieser Prinzipien vor Herausforderungen. Die kubanische Rechtsprechung zeigt eine Tendenz, gesetzliche Normen stärker zu berücksichtigen als verfassungsrechtliche Bestimmungen, was zu einer inkonsistenten Anwendung der Menschenwürde als Schutzprinzip führt. Die fehlende gerichtliche Kontrolle der Verfassung und die eingeschränkte Anerkennung der Verfassungsrechtsprechung behindern die direkte Anwendung der verfassungsrechtlichen Normen und beeinflussen die Wahrnehmung der Menschenwürde in der Praxis.

Trotz dieser Einschränkungen gibt es Anzeichen für Fortschritte. Insbesondere im Bereich der sexuellen Identität hat sich gezeigt, dass die Menschenwürde

---

<sup>529</sup> vergleiche die Präambel der kubanischen Verfassungen von 1976 und 2019.

zunehmend als Argumentationsgrundlage in der Rechtsprechung verwendet wird. Diese Entwicklungen deuten auf ein wachsendes Bewusstsein für die Bedeutung der Menschenwürde hin, auch wenn sie noch nicht vollständig in der Rechtsprechung verankert ist.

### 3. Leistungsdimension der Menschenwürde

Die Verfassung Kubas reflektiert die Gewährleistungsdimension der Menschenwürde durch eine Reihe umfassender sozialer Rechte. Diese Rechte sind entscheidend für die Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens und umfassen Gesundheit, Bildung, Wasser, Wohnung, Arbeit, Nahrung, kulturelle Teilhabe, Familienrechte sowie Erholung und Freizeit.

Ein zentrales Beispiel für die Verwirklichung der Menschenwürde durch soziale Rechte ist das Recht auf gesundheitliche Versorgung. Artikel 73<sup>530</sup> der Verfassung garantiert allen Bürgern Zugang zu kostenloser und qualitativ hochwertiger medizinischer Versorgung, einschließlich spezialisierter Behandlungen wie Geschlechtsangleichungsoperationen. Mit der Resolution 126 von 2008, die die Kostenübernahme für solche Operationen vollständig übernimmt, hat Kuba ein starkes Zeichen gesetzt, wie umfassende medizinische Leistungen zur Wahrung der Menschenwürde beitragen.

Bildung wird durch Artikel 73 der Verfassung als grundlegendes Recht anerkannt, das allen Bürgern freien Zugang zu Bildung auf allen Stufen garantiert, von der frühen Kindheit bis zur Hochschulbildung. Diese Garantie

---

<sup>530</sup> Artikel 73

Bildung ist ein Recht aller Menschen und eine Verantwortung des Staates, der kostenlose, zugängliche und qualitativ hochwertige Bildungsdienste für die umfassende Ausbildung, von der frühen Kindheit bis zur postgradualen Hochschulbildung, garantiert.

Um dieses Recht zu gewährleisten, etabliert der Staat ein umfassendes System von Bildungseinrichtungen auf allen Bildungsstufen, das die Möglichkeit bietet, zu jedem Lebensabschnitt gemäß den Fähigkeiten, sozialen Anforderungen und den Bedürfnissen der wirtschaftlich-sozialen Entwicklung des Landes zu studieren.

Bildung obliegt auch der Verantwortung der Gesellschaft und der Familien.

Das Gesetz definiert den Umfang der Schulpflicht, das Mindestmaß an allgemeiner Grundbildung, das erworben werden muss, die Erwachsenenbildung und andere postgraduale oder ergänzende Studien, die ausnahmsweise bezahlt werden können.

Verfassung der Republik Kuba "Constitución de la República de Cuba", Gaceta Oficial de la República de Cuba. Extraordinaria, La Habana.

fördert individuelle Entwicklung und Chancengleichheit und unterstützt die Bürger dabei, ihr volles Potenzial auszuschöpfen.

Das Recht auf Wasser wird in Artikel 76<sup>531</sup> festgelegt, der den Zugang zu sauberem Wasser garantiert. Der Staat verpflichtet sich, Bedingungen zu schaffen, die den Zugang zu Wasser sicherstellen und dessen rationellen Gebrauch fördern. Dieses Recht ist fundamental für die Gesundheit und Lebensqualität und reflektiert das Engagement des Staates, grundlegende Lebensbedürfnisse zu erfüllen und die Menschenwürde zu wahren.

Artikel 71<sup>532</sup> garantiert das Recht auf eine angemessene Wohnung. Der Staat verpflichtet sich durch Programme zum Wohnungsbau, Wohnungsrenovierung und -erhaltung, diesen Anspruch zu erfüllen und sicherzustellen, dass alle Bürger in sicheren und gesunden Lebensbedingungen wohnen können. Diese Garantie unterstützt die soziale Sicherheit und das allgemeine Wohlstandsniveau.

Das Recht auf Nahrung ist in Artikel 77<sup>533</sup> der Verfassung verankert, der den Zugang zu gesunder und ausreichender Ernährung garantiert. Der Staat verpflichtet sich, Bedingungen zur Stärkung der Ernährungssicherheit zu

---

<sup>531</sup> Artikel 76

Allen Personen steht das Recht auf Wasser zu.

Der Staat schafft die Bedingungen, um den Zugang zu Trinkwasser und zur Abwasserentsorgung mit entsprechender Vergütung und rationaler Nutzung zu gewährleisten.

Verfassung der Republik Kuba "Constitución de la República de Cuba", Gaceta Oficial de la República de Cuba. Extraordinaria, La Habana.

<sup>532</sup> Artikel 71

Allen Personen wird das Recht auf angemessenen Wohnraum und auf ein sicheres und gesundes Habitat anerkannt.

Der Staat macht dieses Recht durch Programme zum Bau, zur Renovierung und zum Erhalt von Wohnraum wirksam, unter Beteiligung von Einrichtungen und der Bevölkerung, entsprechend den öffentlichen Politiken, den Vorschriften der Raumordnung und Stadtplanung sowie den Gesetzen.

Verfassung der Republik Kuba "Constitución de la República de Cuba", Gaceta Oficial de la República de Cuba. Extraordinaria, La Habana.

<sup>533</sup> Artikel 77

Allen Personen steht das Recht auf gesunde und angemessene Ernährung zu. Der Staat schafft die Bedingungen, um die Ernährungssicherheit der gesamten Bevölkerung zu stärken.

Verfassung der Republik Kuba "Constitución de la República de Cuba", Gaceta Oficial de la República de Cuba. Extraordinaria, La Habana.

schaffen, was essenziell für die körperliche und geistige Gesundheit ist und zur Sicherstellung einer angemessenen Lebensqualität beiträgt.

Das Recht auf Arbeit wird in Artikel 64<sup>534</sup> behandelt, der jedem Bürger das Recht auf einen Arbeitsplatz garantiert, der den eigenen Fähigkeiten und Qualifikationen entspricht. Der Staat organisiert Institutionen und Dienste, um die berufliche Tätigkeit der Bürger zu ermöglichen und unterstützt die Familien. Artikel 65<sup>535</sup> stellt sicher, dass die Vergütung fair und entsprechend dem Prinzip der sozialen Verteilung erfolgt. Artikel 68<sup>536</sup> und 69<sup>537</sup> bieten Schutz durch Regelungen zu Arbeitszeiten, Ruhezeiten, sozialer Sicherheit und Schutz bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Diese Regelungen tragen zur sozialen und wirtschaftlichen Absicherung der Bürger bei und unterstützen deren Würde.

---

<sup>534</sup> Artikel 64

Das Recht auf Arbeit wird anerkannt. Jede Person, die arbeitsfähig ist, hat das Recht auf eine würdige Beschäftigung entsprechend ihrer Wahl, Qualifikation, Eignung und den Anforderungen der Wirtschaft und Gesellschaft.

Der Staat organisiert Institutionen und Dienstleistungen, die es arbeitenden Familien erleichtern, ihre Verantwortung zu erfüllen.

Verfassung der Republik Kuba "Constitución de la República de Cuba", Gaceta Oficial de la República de Cuba. Extraordinaria, La Habana.

<sup>535</sup> Artikel 65

Jede Person hat das Recht auf eine angemessene Entlohnung ihrer Arbeit, die sich nach der Qualität und Menge der Arbeit richtet. Dies drückt das Prinzip der sozialistischen Verteilung aus: „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Arbeit.“

Verfassung der Republik Kuba "Constitución de la República de Cuba", Gaceta Oficial de la República de Cuba. Extraordinaria, La Habana.

<sup>536</sup> Artikel 68

Jede arbeitende Person hat das Recht auf soziale Sicherheit. Der Staat gewährleistet durch das soziale Sicherungssystem einen angemessenen Schutz, wenn jemand aufgrund von Alter, Mutterschaft, Vaterschaft, Invalidität oder Krankheit nicht arbeiten kann.

Außerdem schützt der Staat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Großeltern oder andere Angehörige eines minderjährigen Kindes in Bezug auf die Pflege und Betreuung des Kindes.

Im Falle des Todes der arbeitenden oder pensionierten Person gewährt der Staat einen ähnlichen Schutz für deren Familie, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Verfassung der Republik Kuba "Constitución de la República de Cuba", Gaceta Oficial de la República de Cuba. Extraordinaria, La Habana.

<sup>537</sup> Artikel 69

Der Staat gewährleistet das Recht auf Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz durch die Einführung geeigneter Maßnahmen zur Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Personen, die einen Arbeitsunfall erleiden oder an einer Berufskrankheit leiden, haben das Recht auf medizinische Versorgung sowie auf Entschädigung oder Rente im Falle von vorübergehender oder dauerhafter Arbeitsunfähigkeit oder andere Formen des sozialen Schutzes.

Verfassung der Republik Kuba "Constitución de la República de Cuba", Gaceta Oficial de la República de Cuba. Extraordinaria, La Habana.

Das Recht auf kulturelle Teilhabe ist in Artikel 79<sup>538</sup> der Verfassung verankert. Dieser Artikel garantiert den Bürgern das Recht, an der kulturellen und künstlerischen Entwicklung des Landes teilzunehmen. Der Staat fördert Kultur und Kunst durch die Unterstützung und Organisation von kulturellen Aktivitäten, was es den Bürgern ermöglicht, ihre kulturellen Interessen auszuleben und sich an der kulturellen Entwicklung der Gesellschaft zu beteiligen. Diese Förderung kultureller Teilhabe ist ein wichtiger Bestandteil der Menschenwürde, da sie die persönliche Entfaltung und den Zugang zu kulturellen Gütern ermöglicht.

Artikel 81<sup>539</sup> der Verfassung sichert das Recht auf Familie. Der Staat anerkennt und schützt Familien als fundamentale Einheit der Gesellschaft, unabhängig von ihrer Form oder Struktur. Dieser Schutz beinhaltet auch die Förderung der Familienbindung und die Sicherstellung der rechtlichen und sozialen Unterstützung für alle Familienmitglieder, was zur Stabilität und Würde der Familien beiträgt.

Das Recht auf Erholung und Freizeit wird in Artikel 67<sup>540</sup> behandelt. Es garantiert jedem Arbeitnehmer das Recht auf regelmäßige Erholungszeiten,

---

<sup>538</sup> Artikel 79

Alle Personen haben das Recht, am kulturellen und künstlerischen Leben der Nation teilzunehmen.

Der Staat fördert die Kultur und die verschiedenen künstlerischen Ausdrucksformen gemäß der Kulturpolitik und den Gesetzen.

Verfassung der Republik Kuba "Constitución de la República de Cuba", Gaceta Oficial de la República de Cuba. Extraordinaria, La Habana.

<sup>539</sup> Artikel 81

Jede Person hat das Recht, eine Familie zu gründen. Der Staat erkennt die Familie in jeglicher Form ihrer Organisation als grundlegende Zelle der Gesellschaft an und schützt sie. Er schafft die Bedingungen, um die vollständige Verwirklichung ihrer Ziele zu fördern.

Familien werden durch rechtliche oder faktische Bindungen mit emotionaler Natur gebildet und basieren auf Gleichheit der Rechte, Pflichten und Chancen ihrer Mitglieder.

Der rechtliche Schutz der verschiedenen Familienarten wird durch das Gesetz geregelt.

Verfassung der Republik Kuba "Constitución de la República de Cuba", Gaceta Oficial de la República de Cuba. Extraordinaria, La Habana.

<sup>540</sup> Artikel 67

Jede arbeitende Person hat das Recht auf Ruhe, welches durch eine achtstündige Arbeitszeit, wöchentliche Ruhezeiten und bezahlte Jahresurlaub gewährleistet wird.

Das Gesetz definiert die Ausnahmen, unter denen abweichende Arbeitszeiten und -regelungen genehmigt werden können, wobei eine angemessene Balance zwischen Arbeitszeit und Ruhezeiten sichergestellt sein muss.

Verfassung der Republik Kuba "Constitución de la República de Cuba", Gaceta Oficial de la República de Cuba. Extraordinaria, La Habana.

einschließlich wöchentlicher Ruhezeiten und bezahlter Urlaubszeiten. Dieses Recht ist entscheidend für die körperliche und geistige Gesundheit der Bürger, da es die Möglichkeit zur Erholung und zum Stressabbau bietet und somit die Lebensqualität erhöht.

Zusammenfassend zeigt sich, wie die kubanische Verfassung durch die Gewährleistung dieser sozialen Rechte die Dimension der Menschenwürde verwirklicht. Die umfassende Absicherung von Gesundheitsversorgung, Bildung, Wasser, Wohnung, Nahrung, Arbeit, kultureller Teilhabe, Familienrechten sowie Erholung und Freizeit bezeugt das Engagement des Staates, die Menschenwürde in allen Lebensbereichen zu schützen und zu fördern. Diese Rechte tragen maßgeblich dazu bei, soziale Gerechtigkeit sicherzustellen und den Bürgern die Bedingungen für ein menschenwürdiges Leben zu bieten.

In der Auseinandersetzung mit der Verwirklichung der Menschenwürde und den sozialen Rechten wird besonders deutlich, wie eng diese Konzepte miteinander verwoben sind und wie sie durch gesetzliche Maßnahmen konkretisiert werden. Die kubanische Verfassung stellt die Menschenwürde als ein zentrales Prinzip ihrer Rechtsordnung heraus und schützt diese umfassend durch soziale Rechte, die in verschiedenen Artikeln festgeschrieben sind. Diese Verfassungsvorschriften und deren Umsetzung zeigen, wie soziale Rechte als konkrete Ausdrucksformen der Menschenwürde dienen und deren Garantien in der Praxis sichern.

Ein exemplarisches Beispiel für diese Verknüpfung ist die Resolution 126, die Kuba 2008 als erstes Land Lateinamerikas unterzeichnete. Diese Resolution gewährt die vollständige Kostenübernahme für Geschlechtsangleichungsoperationen und verdeutlicht, wie Kuba soziale Rechte gezielt einsetzt, um die Menschenwürde seiner Bürger zu wahren. Während in der Literatur teilweise die Auffassung vertreten wird, Kuba behandle Transsexualität mehr als gesundheitliches als rechtliches Problem, zeigen die folgenden gerichtlichen Entscheidungen, dass dies tatsächlich eine rechtliche Dimension hat. Die Resolution und ihre Umsetzung sind eine klare Demonstration, wie soziale Rechte und Menschenwürde ineinandergreifen.

Die kubanische Verfassung garantiert umfassende soziale Rechte, darunter das Recht auf Bildung, das Recht auf Wasser, das Recht auf angemessene Wohnung, das Recht auf Nahrung, das Recht auf kulturelle Teilhabe, das Recht auf Familie, das Recht auf Erholung und Freizeit sowie das Recht auf Arbeit und Beschäftigung. Diese Rechte sind nicht nur abstrakte Prinzipien, sondern stellen konkrete Verpflichtungen des Staates dar, die sicherstellen sollen, dass die Menschenwürde in allen Lebensbereichen gewahrt wird.

In den gerichtlichen Entscheidungen, die auf die Resolution 126 folgten, wird besonders deutlich, wie die Verfassung das Recht auf Identität, einschließlich der sexuellen Identität, als integralen Bestandteil der Menschenwürde schützt. Die Gerichte argumentieren, dass das Recht auf Zugang zu medizinischer Versorgung – hier konkret durch Geschlechtsangleichungsoperationen – nicht isoliert betrachtet werden kann. Vielmehr ist es untrennbar mit der Menschenwürde verbunden, die sowohl die physische als auch die psychologische Integrität des Einzelnen umfasst und die freie Entfaltung der Persönlichkeit sichert. Die Entscheidung der kubanischen Gerichte, die Resolution 126 zu unterstützen, illustriert, wie die Menschenwürde durch soziale Rechte verwirklicht wird. Es wird klar, dass die Garantie von sozialen Rechten wie Zugang zu Bildung, angemessener Wohnung, Wasser, Nahrung, kultureller Teilhabe, Arbeit und Freizeit nicht nur als staatliche Pflicht verstanden wird, sondern als wesentliche Grundlage für die Gewährleistung und Förderung der Menschenwürde dient. Diese sozialen Rechte sind Ausdruck der rechtlichen Gewährleistung der Menschenwürde und zeigen, wie der Staat durch konkrete gesetzliche Maßnahmen dazu beiträgt, die Menschenwürde seiner Bürger umfassend zu gewährleisten.

Als erstes Land Lateinamerikas wurde in Kuba im Jahr 2008 die Resolution 126 unterzeichnet<sup>541</sup>, ein Gesetz, das eine vollständige Kostenübernahme für Kubaner garantiert, die Geschlechtsumwandlung anstreben (auch als

---

<sup>541</sup> Resolución Ministerial No. 126, República de Cuba, Ministerio de Salud Pública (2008), verfügbar unter [legislacion.sld.cu/index.php?P=DownloadFile&Id=195](http://legislacion.sld.cu/index.php?P=DownloadFile&Id=195)

Geschlechtsangleichungsoperationen bekannt), als erstes Land Lateinamerikas<sup>542</sup>.

In der Literatur wird teilweise vertreten wird, Kuba behandle Transsexualität mehr als ein Gesundheits- als ein rechtliches Problem<sup>543</sup>. Durch die Fallstudie über Kubas Verständnis des Rechts von Transsexuellen auf Gesundheit argumentieren die Autoren, dass Kuba ein Beispiel dafür geliefert hat, wie das Recht auf Gesundheit für alle den Stein ins Rollen gebracht hat die Barrieren des Stigmas abzubauen, indem es die gesundheitlichen Leistungen für transsexuelle Menschen verbessert hat<sup>544</sup>.

Dennoch wird in den gerichtlichen Entscheidungen, die der Resolution folgten, deutlich: Es handelt sich hierbei um eine eindeutig rechtliche Begründung, welche die kubanische Regierung dazu veranlasste, Menschen eine Geschlechtsangleichung bzw. -anpassung zu ermöglichen. Dass Kuba die Barrieren des Stigmas abgebaut hat, ist durchaus zu bejahen, denn dadurch wird die freie Entwicklung der Persönlichkeit garantiert, was durch die Verfassung verpflichtend auferlegt wird. Denn selbst wenn man sich auf rein gesundheitliche Aspekte bezieht und versucht, den rechtlichen Kontext außen vor zu lassen, so ist das Recht auf Zugang zu medizinischer Versorgung ebenfalls ein (positives) Menschenrecht, das in enger Verbindung zur Menschenwürde steht<sup>545</sup>.

Dies wird in der folgenden Entscheidung deutlich:

*“Die Analyse unserer Rechtsordnung als Ganzes, die ihre Grundlage in der Magna Carta hat, erwähnt in ihrem Artikel 1 die Einbeziehung aller Bürger und das individuelle Wohlergehen. Die Norm in Nummer 9, Unterabschnitt a), Abschnitt 3, regelt außerdem die Garantie des*

---

<sup>542</sup> Kirk, Emily J, Huish Robert, Health and human rights vol. 20,2 (2018), 215.

<sup>543</sup> Vergleiche Kirk, Emily J, Huish Robert, Health and human rights vol. 20,2 (2018), 215.

<sup>544</sup> Kirk, Emily J, Huish Robert, Health and human rights vol. 20,2 (2018), 215.

<sup>545</sup> So ist das Recht auf Gesundheit in vielen internationalen Menschenrechtsinstrumenten anerkannt, so zum Beispiel in der Internationalen Konvention zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1965, Art. 5 (e) (iv), dem UN-Sozialpakt von 1966, Art. 12, der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1979, Art. 11 (1) (f), 12 und 14 (2) (b), der Kinderrechtskonvention, 1989, Art. 24, der Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, 1990, Art. 28, 43 (e) und 45 (c) und der Behindertenrechtskonvention, 2006, Art. 25.

*kubanischen Staates, die Freiheit, die volle Würde des Menschen, die Wahrnehmung seiner Rechte und die Entwicklung seiner Persönlichkeit zu wahren, dem Menschen innewohnende Rechte zu schützen, welche jedoch durch das Prinzip der sozialistischen Legalität eingeschränkt werden<sup>546</sup>. Eingeschlossen in diese Voraussetzungen, um deren Fülle, Freiheit im weiteren Sinne, die Einbeziehung aller und das Wohlergehen der Menschen zu erreichen, ist das Recht auf die Entwicklung der vollen Sexualität. Dies impliziert und konkretisiert die Freiheit des Subjekts, seine Wünsche zu äußern. Gedanken, Phantasien, Einstellungen, praktische Ausübung und zwischenmenschliche Beziehungen sind zu gewähren als Ergebnis der Verknüpfung von biologischen, psychologischen, sozioökonomischen, kulturellen, ethischen, religiösen, spirituellen und kommunikativen Faktoren. Sie sind in Artikel 50 der Obersten Gesetzes zur psychologische Gesundheit geregelt. Das Recht auf Identität - und innerhalb dieser die sexuelle Identität, gehört zu den Persönlichkeitsrechten, die in einer Norm nicht ausdrücklich aufgeführt werden müssen, um ihnen Schutz zu gewähren, da es sich um Befugnisse handelt, die der natürlichen Person über inhärente Güter eingeräumt werden durch die alleinige Existenz und sie sind durch die Zivil- und Strafgesetzgebung unseres Landes geschützt.“<sup>547</sup>*

Zunächst nennt das Gericht Freiheit, das Recht Rechte zu haben und die Würde des Menschen als inhärente Rechtsgüter. Daraufhin erklärt es, dass die sexuelle Identität Teil dieser Rechtsgüter sei. Es stellt weiter fest, dass die sexuelle Identität Teil des Persönlichkeitsrechts ist. In Bezug auf die Würde findet sich eine weitere Ausführung in einem Urteil, das sich ebenfalls auf Transsexualität bezieht:

---

<sup>546</sup> Die Entscheidung hat die Verfassung von 1976 mit ihren Änderungen zur Grundlage. Ob im Kontext der neuen Verfassung von 2019 der Wortlaut ähnlich gewählt werden würde, in der von der Schranke der sozialistischen Gesetzmäßigkeit die Rede ist, ist fraglich. Im Lichte des Bedeutungsaufschwungs der Würde (wie im Vorangegangenen beschrieben) ist es wahrscheinlich, dass zumindest die Würde von dieser Beschränkung ausgeklammert werden würde.

<sup>547</sup> TRIBUNAL MUNICIPAL POPULAR CERRO, 18.10.2013 – Sentencia número: 90 de 2013 (Übersetzung durch Autor)

*„IN DER ERWÄGUNG - dass die Verfassung der Republik Kuba die Ausübung der vollen Menschenwürde als eines der Prinzipien und Ziele des kubanischen Staates anerkennt - und um diese zu erreichen, muss das Recht auf Identität eines jeden Menschen respektiert werden. Als integraler Bestandteil dessen gehört seine sexuelle Identität, die mit seinem psychosozialen Geschlecht über das biologische Geschlecht hinaus zusammenhängt [...].“<sup>548</sup>*

Das Urteil betont, dass das Recht auf sexuelle Identität und persönliche Entfaltung wesentliche Bestandteile der Menschenwürde sind, die durch die Verfassung geschützt werden. In dem Fall wird festgestellt, dass der Schutz der Menschenwürde impliziert, dass das Recht auf Identität, einschließlich der sexuellen Identität, eine integrale Dimension der Menschenwürde darstellt, die durch das Verfassungssystem geschützt wird.

Die Gerichte argumentieren, dass das Recht auf Zugang zu medizinischer Versorgung, insbesondere zu Geschlechtsangleichungsoperationen, nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern eng mit der Gewährleistung der Menschenwürde verknüpft ist. In diesem Kontext wird die Menschenwürde als ein umfassendes Recht verstanden, das sowohl die physische als auch die psychologische Integrität umfasst und die freie Entfaltung der Persönlichkeit sicherstellt. Die Verfassung fordert den Staat auf, die Umsetzung dieser Rechte zu gewährleisten, was durch die Umsetzung von Resolution 126 und ähnliche gesetzliche Maßnahmen reflektiert wird.

Die Gewährleistungsdimension der Menschenwürde in der kubanischen Verfassung wird durch umfassende soziale Rechte konkretisiert. Diese Rechte, wie das Recht auf Gesundheit, Bildung, Wasser, Wohnung, Nahrung, Arbeit, kulturelle Teilhabe, Familienrechte sowie Erholung und Freizeit, zielen darauf ab, ein menschenwürdiges Leben zu sichern und zu fördern. Die Verfassung Kubas zeigt, wie soziale Rechte die Menschenwürde stärken können, indem sie durch konkrete Maßnahmen wie die Resolution 126 zur Kostenübernahme für Geschlechtsangleichungsoperationen umgesetzt werden.

---

<sup>548</sup> TRIBUNAL MUNICIPAL POPULAR DE PLAYA, 31.03.2010 – Sentencia 192 de 2010, Expediente No.: 456 de 2009 (Übersetzung durch Autorin)

Zwar betont Kuba immer wieder, wie vorbildlich soziale, wirtschaftliche und kulturelle Menschenrechte geschützt werden und in der Tat ist es paradox: es gibt keine Kinderarbeit, keine groß angelegte organisierte Kriminalität oder Drogenhandel; Es gibt keinen legalen Zugang zu Schusswaffen und keine Entführungen, und die soziale Gewalt ist viel geringer, als man angesichts der zunehmenden Armut erwarten würde<sup>549</sup>.

Jedoch wird die Verwirklichung der Menschenwürde durch die Einschränkung politischer und Freiheitsrechte relativiert. Während Kuba im Bereich der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Menschenrechte bemerkenswerte Erfolge erzielt hat, bleiben politische und Freiheitsrechte erheblich eingeschränkt. Diese Einschränkungen stehen im Widerspruch zu den umfassenden sozialen Garantien und zeigen die Paradoxie der Situation auf: Fortschritte in sozialen Rechten stehen im Kontext einer eingeschränkten politischen Freiheit.

Abgesehen von den Ergebnissen, die Kuba bei der Bekämpfung und Beseitigung von Rassendiskriminierung gezeigt hat, ist aber nicht zu leugnen, dass einige Stereotypen und rassistische Vorurteile, die aus der kolonialen Vergangenheit stammen, immer noch bestehen und dass es evident ist, dass insbesondere Afro-Kubaner in ihren Lebensbedingungen strukturell benachteiligt sind. Obwohl das Nationale Amt für Statistik und Information (ONEI) die für die Erfassung statistischer Daten zuständige Institution ist, ist festzustellen, dass es keine ausreichenden statistischen Daten gibt, um die Problematik durch Zahlen in ihren tatsächlichen Kontext einzuordnen<sup>550</sup>. Dies zeigt die Lücke zwischen der gesetzlichen Garantie sozialer Rechte und der praktischen Realität der Datenerhebung und -nutzung.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die kubanische Verfassung durch die Garantie sozialer Rechte eine solide Basis für die Verwirklichung der Menschenwürde bietet. Die gesetzliche Verankerung dieser Rechte ist ein wesentlicher Bestandteil der Gewährleistung der Menschenwürde. Allerdings

---

<sup>549</sup> *ReVista*, The Ups and Downs of Human Rights in Cuba, <https://revista.drclas.harvard.edu/the-ups-and-downs-of-human-rights-in-cuba/>.

<sup>550</sup> Anuario Estadístico de Cuba 2022 | Oficina nacional de estadísticas e información, <https://www.onei.gob.cu/anuario-estadistico-de-cuba-2022>.

ist die praktische Umsetzung dieser Rechte und die weitere Stärkung der politischen und Freiheitsrechte notwendig, um die Menschenwürde umfassend zu gewährleisten und bestehende Diskriminierungen effektiv zu bekämpfen.

## VI. Zusammenfassung

Die Verankerung der Menschenwürde in der kubanischen Verfassung hat sich über die Jahrzehnte hinweg signifikant entwickelt und zeigt die Komplexität, die mit der Umsetzung dieses Prinzips verbunden ist. Die historische Entwicklung und die verschiedenen Dimensionen der Menschenwürde in der kubanischen Verfassungsordnung veranschaulichen diesen Wandel und die Herausforderungen, die damit einhergehen.

Zu Beginn der kubanischen Verfassungsentwicklung, insbesondere mit der Verfassung von 1901, fand das Prinzip der Menschenwürde noch keinen ausdrücklichen Eingang in die Verfassung. Erst die Verfassung von 1940 machte einen bedeutsamen Schritt, indem sie den Würdebegriff explizit in den Gleichheitsgrundsatz aufnahm. Artikel 20 dieser Verfassung verbürgte allen Bürgern Gleichheit und schloss Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe und sozialer Herkunft aus. Dies stellte eine erste substantielle Anerkennung der Menschenwürde dar, indem sie den Gleichheitsgedanken in den Vordergrund rückte.

Mit der kubanischen Revolution 1959 und der Verfassung von 1959 wurde die Menschenwürde innerhalb des sozialistischen Rahmens interpretiert. Die Verfassung von 1976, die die sozialistische Ordnung Kubas bis zur Reform von 2019 prägte, brachte die Menschenwürde als zentrales Prinzip in die Präambel ein und verankerte sie in den Artikeln 8 und 9. Diese Verfassung stellte die Menschenwürde in den Kontext des sozialistischen Staatsziels und integrierte sie als Grundsatz in die Ideologie des sozialistischen Systems. Diese verfassungsmäßige Verankerung war bedeutsam, jedoch oft in Konflikt mit der praktischen Umsetzung der Menschenwürde, da diese häufig dem übergeordneten Ziel der Erhaltung des sozialistischen Staates untergeordnet wurde.

Mit der Verfassungsreform von 2019 wurde der Begriff der Menschenwürde auf eine neue Ebene gehoben. Die neue Verfassung hob die Menschenwürde explizit in Artikel 1 und Artikel 40 hervor und erklärte sie als höchsten Wert, der die Grundlage aller weiteren Rechte und Pflichten bildet. Dies markiert einen entscheidenden Wandel in der Verfassungsordnung Kubas, indem die Menschenwürde von einer eher symbolischen Rolle zu einer zentralen Grundnorm erhoben wurde. Diese Veränderung verdeutlicht ein normatives Engagement für die Menschenwürde, auch wenn die praktische Umsetzung Herausforderungen mit sich bringt. Besonders augenfällig wird dies in den Bestimmungen über ein „würdiges“ Leben und die menschenwürdige Behandlung im Strafverfahren.

Die Menschenwürde in der kubanischen Verfassung manifestiert sich in drei wesentlichen Dimensionen: der Achtungs-, Schutz- und Leistungsdimension. Diese Dimensionen haben spezifische Implikationen für die praktische Umsetzung und den rechtlichen Schutz der Menschenwürde.

In der Achtungsdimension geht es um den grundlegenden Respekt, den der Staat und die Gesellschaft dem Individuum entgegenbringen müssen. Die Verfassung von 2019 garantiert grundlegende Freiheitsrechte wie Leben, körperliche Integrität, persönliche Freiheit sowie Meinungs-, Versammlungs- und Religionsfreiheit. Diese Rechte sind konzeptionell darauf ausgerichtet, den Achtungsanspruch der Menschenwürde zu wahren. Allerdings zeigt die Realität eine erhebliche Diskrepanz zwischen den verfassungsmäßigen Garantien und deren Umsetzung. Die Repression gegen Demonstranten und die Einschränkungen der Meinungsfreiheit bei den Protesten am 11. Juli 2021 illustrieren, wie die verfassungsmäßigen Ansprüche oft nicht in die Praxis umgesetzt werden. Auch das Gesetz Decreto 35, das die politische Äußerung im Internet reguliert, verstärkt die Herausforderungen bei der Wahrung der Achtungsdimension der Menschenwürde. Diese Kluft verdeutlicht, dass der normative Bedeutungszuwachs der Menschenwürde in der Verfassung durch unzureichende institutionelle Durchsetzungsmechanismen und fehlende gesetzliche Umsetzungslösungen behindert wird.

Die Schutzdimension der Menschenwürde umfasst rechtliche und institutionelle Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass die Menschenwürde vor Diskriminierung und Verletzungen geschützt wird. Die Verfassung von 2019 verankert diesen Schutz und verpflichtet den Staat, umfassende Maßnahmen gegen Diskriminierung zu ergreifen. Ein bedeutsamer Fortschritt ist die gesetzliche Anerkennung der Rechte von Transpersonen, die durch spezifische Regelungen gegen Diskriminierung geschützt werden sollen. Dennoch gibt es Herausforderungen bei der praktischen Umsetzung dieser Schutzgarantien. Die kubanische Justiz tendiert dazu, gesetzliche Normen stärker zu berücksichtigen als verfassungsmäßige Prinzipien, was zu einer inkonsistenten Anwendung des Würdeprinzips führt. Die fehlende gerichtliche Kontrolle und eingeschränkte Verfassungsrechtsprechung erschweren die direkte Anwendung verfassungsrechtlicher Normen und beeinträchtigen den Schutz der Menschenwürde. Trotz der Fortschritte, wie etwa der Anerkennung der Menschenwürde in Urteilen zur Geschlechtsumwandlung, bleibt die vollständige Implementierung noch aus.

In der Leistungsdimension geht es um die staatlichen Verpflichtungen zur Gewährleistung grundlegender sozioökonomischer Rechte, die für ein menschenwürdiges Leben notwendig sind. Die kubanische Verfassung reflektiert diese Dimension durch die Garantie umfassender sozialer Rechte. Besonders hervorzuheben sind die Rechte auf Gesundheitsversorgung, Bildung, Wasser, Wohnung, Nahrung und Arbeit. Artikel 73 garantiert allen Bürgern kostenlosen Zugang zu hochwertiger medizinischer Versorgung, einschließlich spezialisierter Behandlungen wie Geschlechtsangleichungsoperationen. Diese Maßnahme zeigt, wie soziale Rechte direkt zur Wahrung der Menschenwürde beitragen können. Ähnlich garantieren Artikel 64 und 65 das Recht auf Arbeit unter fairen Bedingungen und sozialer Absicherung, während Artikel 71 den Zugang zu angemessenem Wohnraum sichert. Diese Bestimmungen verdeutlichen das Engagement des Staates, die Menschenwürde durch konkrete Maßnahmen zu schützen.

Jedoch gibt es auch in dieser Dimension Herausforderungen, besonders in Bezug auf die Ressourcenverteilung und die Qualität der sozialen Leistungen. Während Fortschritte im Gesundheits- und Bildungssektor erkennbar sind, bestehen weiterhin Probleme in Bereichen wie Wohnraum und sozialer Sicherheit, die die praktische Umsetzung der Menschenwürde beeinträchtigen können. Diese Diskrepanzen zwischen den gesetzlichen Garantien und der Realität zeigen, dass trotz weitreichender sozialer Rechte die vollständige Verwirklichung der Menschenwürde in Kuba eine komplexe Aufgabe bleibt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die kubanische Verfassung durch die Garantie sozialer Rechte eine solide Grundlage für die Verwirklichung der Menschenwürde bietet. Die gesetzliche Verankerung dieser Rechte spiegelt ein Engagement wider, die Menschenwürde in verschiedenen Lebensbereichen zu schützen und zu fördern. Dennoch zeigen sich bei der praktischen Umsetzung und der Gewährleistung der politischen und Freiheitsrechte bedeutende Herausforderungen, die eine vollständige Wahrung der Menschenwürde weiterhin erschweren.

Wie im Vorhergegangenen dargestellt, gibt es Fortschritte was die Bedeutung der Menschenwürde im kubanischen Verfassungskontext angeht. Viele dieser Fortschritte, was Menschenrechte im Allgemeinen betrifft, sind bisher jedoch lediglich in Papierform vorzufinden<sup>551</sup>.

---

<sup>551</sup> *ReVista*, The Ups and Downs of Human Rights in Cuba, <https://revista.drclas.harvard.edu/the-ups-and-downs-of-human-rights-in-cuba/>.

## Kapitel 6: Vergleichende Analyse

Das Ziel dieses Kapitels ist es, die Konzepte der Menschenwürde in den Rechtsordnungen Deutschlands, Südafrikas und Kubas systematisch zu vergleichen. Im Fokus stehen dabei die Grundnorm, die Achtungs-, Schutz- und Leistungsdimension der Menschenwürde, um aufzuzeigen, wie unterschiedliche historische, kulturelle und politische Kontexte die Auslegung und Anwendung dieser zentralen Norm beeinflusst haben. Durch eine thematisch strukturierte Analyse werden Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den jeweiligen Rechtsordnungen herausgearbeitet, was wertvolle Einsichten für die Weiterentwicklung des internationalen und nationalen Rechts bietet.

### I. Grundnorm

Die Analyse der Menschenwürde als verfassungsrechtliche Grundnorm in Deutschland, Südafrika und Kuba offenbart signifikante Unterschiede und Gemeinsamkeiten in der Art und Weise, wie diese zentrale Norm in den jeweiligen Rechtssystemen verankert und interpretiert wird. Diese Unterschiede lassen sich durch die spezifischen historischen, politischen und sozialen Kontexte erklären, aus denen die jeweiligen Verfassungen hervorgegangen sind. Die Bedeutung der Menschenwürde als normativer Grundpfeiler in diesen Ländern bietet wertvolle Erkenntnisse für das Verständnis der unterschiedlichen Ausprägungen und Funktionen dieser Grundnorm im internationalen Vergleich.

Die deutsche Verfassung, das Grundgesetz, verankert die Menschenwürde als die oberste Norm und den zentralen Wert der gesamten Rechtsordnung. Artikel 1 Abs. 1 GG lautet: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Dieser Satz wurde bewusst als Reaktion auf die Verbrechen des Nationalsozialismus formuliert und verleiht der Menschenwürde in Deutschland eine unverrückbare Position als unbedingtes und absolutes Prinzip.

Die juristische Debatte in Deutschland dreht sich oft um die Frage, ob die Menschenwürde als ein Individualgrundrecht oder als ein übergeordnetes Verfassungsprinzip zu betrachten ist. Ungeachtet dieser Debatte besteht weitgehender Konsens darüber, dass die Menschenwürde in Deutschland keiner Abwägung mit anderen Grundrechten oder Interessen zugänglich ist. Dies spiegelt sich in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wider, das die Menschenwürde als unantastbaren Wert betrachtet, der nicht relativiert oder zur Disposition gestellt werden kann. In Entscheidungen wie dem Urteil zum Luftsicherheitsgesetz hat das Gericht klargestellt, dass staatliche Maßnahmen, die die Menschenwürde beeinträchtigen, stets verfassungswidrig sind, unabhängig von den Umständen oder den abwägbaren Gütern.

Die strikte Auslegung der Menschenwürde in Deutschland beruht auf den kantianischen Prinzipien, insbesondere dem kategorischen Imperativ, der verlangt, dass der Mensch niemals nur als Mittel, sondern immer als Zweck an sich betrachtet wird. Diese Philosophie bildet die Grundlage für die Interpretation der Menschenwürde als absolutes und unverhandelbares Prinzip im deutschen Verfassungsrecht.

Die südafrikanische Verfassung von 1996, die nach dem Ende der Apartheid verabschiedet wurde, stellt die Menschenwürde in den Mittelpunkt der neuen Rechtsordnung. Artikel 10 der südafrikanischen Verfassung garantiert das Recht auf Würde und verpflichtet den Staat, diese Würde zu respektieren und zu schützen. Anders als in Deutschland wird die Menschenwürde in Südafrika jedoch nicht ausschließlich als individuelles Recht verstanden, sondern auch als Wert, der in engem Zusammenhang mit der Gemeinschaft und dem sozialen Kontext steht.

Ein herausragendes Merkmal der südafrikanischen Verfassung ist das Konzept von Ubuntu, das die Menschenwürde in einem kollektiven und gemeinschaftlichen Rahmen verankert. Ubuntu betont die Verbundenheit der Menschen untereinander und sieht die Würde des Einzelnen im Kontext seiner sozialen Beziehungen und seiner Zugehörigkeit zur Gemeinschaft. Dieser

Ansatz unterscheidet sich fundamental von der in westlichen Rechtsordnungen vorherrschenden individualistischen Auslegung der Menschenwürde.

Die südafrikanische Rechtsprechung zeigt, dass die Menschenwürde in vielen Fällen in Abwägungsprozesse einbezogen wird, insbesondere wenn es um die Durchsetzung sozialer und wirtschaftlicher Rechte geht. So hat das Verfassungsgericht in Fällen wie *Government of the Republic of South Africa v Grootboom*<sup>552</sup> betont, dass die Menschenwürde im Kontext begrenzter staatlicher Ressourcen abgewogen wird. Die südafrikanische Verfassung verlangt, dass die Menschenwürde in Einklang mit anderen verfassungsmäßigen Werten und Rechten gebracht wird, was eine flexible und kontextabhängige Interpretation der Würde erforderlich macht.

Während einige südafrikanische Autoren, wie Lourens Ackermann, die Menschenwürde als unverhandelbares Prinzip betrachten, plädieren andere, wie Stu Woolman und Sandy Liebenberg, für eine kontextuelle Abwägung, um den realen Herausforderungen der südafrikanischen Gesellschaft gerecht zu werden. Diese flexible Handhabung der Menschenwürde steht im Kontrast zur absoluten Stellung der Menschenwürde im deutschen Grundgesetz und zeigt die Anpassungsfähigkeit des südafrikanischen Verfassungsrechts an die sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten des Landes.

Es wäre jedoch möglich, dass Südafrika den Absolutheitsanspruch der Menschenwürde weiter ausbaut, insbesondere angesichts der anhaltenden sozialen Ungerechtigkeiten und der Notwendigkeit, eine stabile und gerechte Gesellschaft aufzubauen. Ein solcher Ausbau könnte darauf abzielen, die Menschenwürde als unverhandelbares Prinzip stärker zu verankern, was langfristig zu einer Angleichung an die strikte Auslegung in Deutschland führen könnte. Dies könnte durch eine engere Bindung an die Kantianische Ethik erfolgen, die bereits eine wichtige Rolle in der südafrikanischen Rechtskultur spielt, insbesondere in der Argumentation vor dem Verfassungsgericht.

In Kuba hat die Menschenwürde in der Verfassung von 2019 eine herausragende Stellung erhalten, jedoch mit einem deutlich anderen Fokus als

---

<sup>552</sup> 2001 (1) SA 46 (CC).

in Deutschland und Südafrika. Die kubanische Verfassung erkennt die Menschenwürde als den höchsten Wert an, der die Anerkennung und Ausübung der in der Verfassung verankerten Rechte und Pflichten untermauert (Artikel 40). Anders als in Deutschland, wo die Menschenwürde als absoluter Wert gilt, wird sie in Kuba jedoch im Kontext sozialistischer Ideologie und kollektiver Staatsziele interpretiert.

Die kubanische Verfassung von 2019 verankert die Menschenwürde sowohl als individuellen als auch als kollektiven Wert, der in engem Zusammenhang mit den politischen und sozialen Zielen des Staates steht. Artikel 13 der kubanischen Verfassung ordnet die Würde im Rahmen der Staatsziele ein, jedoch nicht an erster Stelle. Vielmehr wird die Würde im Kontext des kollektiven Wohls und der Verteidigung der sozialistischen Ordnung betrachtet. Dies bedeutet, dass die Menschenwürde in Kuba nicht den absoluten Schutz genießt, sondern relativiert wird, um den Erhalt und den Schutz der sozialistischen Ideologie und der kollektiven Staatsinteressen zu gewährleisten.

Ein weiterer Aspekt der kubanischen Verfassung ist die Verknüpfung der Menschenwürde mit den historischen und politischen Werten der kubanischen Revolution. Die Präambel der Verfassung von 2019 betont die Bedeutung von Martí als ideologische Grundlage des kubanischen Staates und verankert die Menschenwürde in diesem historischen Kontext. Die Verfassung von 2019 versucht, die Würde stärker in das kubanische Rechtssystem zu integrieren, jedoch bleibt ihre praktische Durchsetzung und normative Rechtskraft begrenzt, da die kubanische Justiz stark politisiert ist und die Menschenwürde oft zugunsten anderer staatlicher Interessen relativiert wird.

Der Vergleich der Menschenwürde als Grundnorm in den Verfassungen von Deutschland, Südafrika und Kuba zeigt, dass die Menschenwürde in den drei Rechtssystemen unterschiedlich verankert und interpretiert wird. Während Deutschland die Menschenwürde als absoluten und unverhandelbaren Wert betrachtet, der das gesamte Rechtssystem durchdringt, wird sie in Südafrika und Kuba in einem flexibleren und kontextabhängigen Rahmen verstanden. In Südafrika spielt die Menschenwürde eine zentrale Rolle, wird jedoch oft in

Abwägungsprozesse einbezogen, um den sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen des Landes gerecht zu werden. In Kuba wird die Menschenwürde in einen ideologischen Kontext eingebettet und bleibt stark an die politischen Ziele des sozialistischen Staates gebunden, was ihre Stellung als höchster Verfassungswert in der Praxis relativiert.

Diese vergleichende Analyse der Menschenwürde als Grundnorm führt zu wichtigen Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung des Verfassungsrechts in Deutschland, Südafrika und Kuba.

Für Deutschland könnte eine Öffnungsklausel für internationales Recht, ähnlich wie in der südafrikanischen Verfassung, eine Möglichkeit bieten, den Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde weiter zu stärken. Durch die direkte Integration internationaler Normen in das deutsche Rechtssystem könnte die Menschenwürde noch stärker geschützt und die Rechtsordnung international harmonisiert werden.

Für Südafrika bestünde die Möglichkeit, den Absolutheitsanspruch der Menschenwürde weiter auszubauen. Dies könnte durch eine striktere Auslegung und Anwendung der Menschenwürde geschehen, die sie als unverhandelbares Prinzip festigt, ähnlich dem deutschen Modell. Ein solcher Ausbau könnte dazu beitragen, die sozialen Ungleichheiten im Land effektiver zu bekämpfen und die Würde jedes Einzelnen unabhängig von den sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen stärker zu schützen.

Für Kuba stellt sich die Frage, ob die Anerkennung und Implementierung internationaler Menschenrechtsinstrumente die Position der Menschenwürde als absolutes Prinzip stärken könnte. Eine konsequente Anwendung dieser Instrumente könnte dazu beitragen, die Menschenwürde in Kuba stärker zu schützen und den Einfluss ideologischer und politischer Ziele zu relativieren.

Insgesamt zeigt der Vergleich, dass die Menschenwürde als Grundnorm in verschiedenen Rechtssystemen unterschiedliche Ausprägungen annehmen kann, die jeweils den spezifischen historischen und politischen Bedingungen des Landes entsprechen.

## II. Achtungsdimension

Die Achtungsdimension der Menschenwürde bildet einen zentralen Bestandteil der Verfassungen von Deutschland, Südafrika und Kuba, wobei jedes dieser Länder das Konzept entsprechend seiner spezifischen historischen und sozialen Kontexte interpretiert und umsetzt. Eine vergleichende Analyse dieser drei Länder zeigt sowohl Gemeinsamkeiten in der normativen Bedeutung der Menschenwürde als auch signifikante Unterschiede in der Art und Weise, wie dieser Wert im rechtlichen und politischen Alltag geschützt und durchgesetzt wird.

In Deutschland nimmt die Achtungsdimension der Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG eine herausragende Stellung ein und wird als unveräußerliches und absolutes Recht verstanden. Die Verfassung verankert die Menschenwürde als oberstes Prinzip, das jegliches staatliches Handeln durchdringt. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt betont, dass die Menschenwürde als Kerngehalt des Grundgesetzes nicht zur Disposition steht und auch in extremen Situationen keinen Abwägungen unterliegt. Dies zeigt sich exemplarisch im sogenannten Daschner-Fall, bei dem die Anwendung von Folter angedroht wurde, um Informationen zur Rettung eines Kindes zu erlangen. Das BVerfG stellte klar, dass Folter die Menschenwürde des Einzelnen in einer Weise verletzt, die durch keine noch so gewichtigen staatlichen Interessen gerechtfertigt werden kann. Ähnlich wurde im Urteil zum Luftsicherheitsgesetz entschieden, dass die Tötung unschuldiger Passagiere in einem entführten Flugzeug nicht zur Rettung anderer Leben gerechtfertigt werden könne, da dies die betroffenen Personen zu bloßen Objekten staatlicher Maßnahmen degradieren würde. Diese Entscheidungen illustrieren die strikte Haltung des BVerfG, dass die Menschenwürde als absolute Schranke staatlichen Handelns ansieht, die unter keinen Umständen durch utilitaristische Erwägungen relativiert werden darf.

Im Gegensatz dazu hat Südafrika, geprägt durch die lange und schmerzhafteste Geschichte der Apartheid, die Achtungsdimension der Menschenwürde ebenfalls in den Mittelpunkt seiner Verfassung gestellt. Nach dem Ende der Apartheid war die neue Verfassung von 1996 ein zentraler Bestandteil der

Bemühungen, die südafrikanische Gesellschaft neu zu gestalten und das Unrecht der Vergangenheit zu überwinden. Die Menschenwürde spielt in dieser Verfassung eine doppelte Rolle: Sie ist sowohl ein eigenständiges Recht als auch ein Grundwert, der die Auslegung anderer Rechte beeinflusst. Im Gegensatz zu Deutschland, wo die Menschenwürde als absolut und nicht abwägungsfähig gilt, zeigt die südafrikanische Rechtsprechung eine stärkere Tendenz zur Abwägung der Menschenwürde mit anderen Grundrechten. Ein wichtiges Beispiel hierfür ist das Urteil in *Ferreira v Levin*<sup>553</sup>, in dem das Verfassungsgericht die Beziehung zwischen Würde und Freiheit untersuchte. Das Gericht betonte, dass die Menschenwürde ohne Freiheit und Autonomie wenig Wert habe und sah in der Freiheit eine Voraussetzung für die vollständige Realisierung der Würde. Diese Interpretation verweist auf die kantianische Tradition, in der die Freiheit als integraler Bestandteil der Menschenwürde verstanden wird. Doch im Gegensatz zur deutschen Rechtsprechung lässt die südafrikanische Verfassung eine gewisse Flexibilität zu, indem sie die Menschenwürde in bestimmten Fällen im Kontext anderer Rechte abwägt.

Die besondere Betonung der Menschenwürde in Südafrika spiegelt auch das Bestreben wider, die Wunden der Apartheid zu heilen, indem jedem Bürger, unabhängig von Rasse, Geschlecht oder Herkunft, gleichermaßen Würde und Respekt zugesichert wird. Diese Verpflichtung zur Achtung der Menschenwürde findet ihren Ausdruck auch in der Gesetzgebung und den Maßnahmen, die Diskriminierung und soziale Ungerechtigkeit bekämpfen sollen.

In Kuba ist die Achtungsdimension der Menschenwürde in der Verfassung von 2019 prominent verankert, insbesondere in Artikel 40, der die Menschenwürde als höchsten Wert definiert. Diese normative Anerkennung stellt die Würde des Einzelnen in den Mittelpunkt des staatlichen Handelns. Die Verfassung garantiert zentrale Freiheitsrechte, die in verschiedenen Artikeln, wie den Artikeln 46 bis 57, verankert sind und die persönliche Freiheit, die Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie die Freiheit des Denkens und der Religion schützen sollen. Trotz dieser normativen Fortschritte zeigt die Praxis, dass der

---

<sup>553</sup> 1996 (I) SA 984 (CC).

Achtungsanspruch der Menschenwürde in Kuba häufig nicht ausreichend verwirklicht wird. Dies wurde besonders deutlich bei den landesweiten Protesten am 11. Juli 2021, als die kubanische Regierung mit repressiven Maßnahmen auf die Demonstrationen reagierte. Diese Ereignisse offenbarten eine erhebliche Diskrepanz zwischen den verfassungsmäßigen Garantien und deren tatsächlicher Umsetzung. Während die Verfassung die Achtung der Menschenwürde als oberstes Prinzip festlegt, wird in der Realität die Ausübung von Freiheitsrechten häufig durch staatliche Repressionen eingeschränkt, was zeigt, dass der normative Rahmen nicht effektiv durchgesetzt wird.

Diese Diskrepanz ist auch auf die Struktur des politischen Systems in Kuba zurückzuführen, das stark zentralisiert und autoritär geprägt ist. Die Rechte und Freiheiten, die in der Verfassung verankert sind, bleiben oft auf dem Papier, da es an unabhängigen Institutionen und Durchsetzungsmechanismen mangelt, die sicherstellen könnten, dass diese Rechte in der Praxis respektiert werden. Die staatlichen Repressionen gegen Demonstranten und Oppositionelle zeigen, dass die Achtungsdimension der Menschenwürde in Kuba nur eingeschränkt realisiert wird und die politische Realität die Umsetzung dieser verfassungsmäßigen Prinzipien erheblich behindert.

Der Vergleich der Achtungsdimension der Menschenwürde in Deutschland, Südafrika und Kuba zeigt deutliche Unterschiede in der Art und Weise, wie dieser fundamentale Verfassungswert interpretiert und umgesetzt wird. In Deutschland wird die Menschenwürde als absolut und unantastbar betrachtet, was eine strikte Grenze für jegliches staatliche Handeln darstellt. Die Rechtsprechung des BVerfG betont, dass die Menschenwürde nicht zur Disposition steht und auch in extremen Situationen nicht relativiert werden darf. In Südafrika hingegen wird die Menschenwürde zwar ebenfalls als zentraler Verfassungswert anerkannt, jedoch in einem flexibleren Rahmen, der Abwägungen mit anderen Grundrechten zulässt. Die südafrikanische Verfassung und Rechtsprechung reflektieren die komplexe Geschichte des Landes und das Bestreben, eine gerechte und inklusive Gesellschaft zu schaffen, indem sie die Menschenwürde als Grundlage für die Auslegung und Durchsetzung anderer Rechte betrachten. In Kuba schließlich besteht eine

erhebliche Diskrepanz zwischen der normativen Anerkennung der Menschenwürde und ihrer praktischen Umsetzung. Die politische Realität in Kuba, geprägt durch ein autoritäres Regime, führt dazu, dass die verfassungsmäßig garantierten Rechte und Freiheiten oft nicht respektiert werden, was die Achtungsdimension der Menschenwürde in der Praxis stark einschränkt.

Diese Unterschiede verdeutlichen, dass die Achtungsdimension der Menschenwürde in den drei Ländern unterschiedlich interpretiert und umgesetzt wird, was nicht nur auf verschiedene verfassungsrechtliche Traditionen, sondern auch auf die spezifischen politischen und sozialen Kontexte zurückzuführen ist. Während Deutschland eine strikte und kompromisslose Haltung einnimmt, zeigt Südafrika eine gewisse Flexibilität, die auf die komplexen sozialen Herausforderungen des Landes abgestimmt ist. Kuba hingegen bleibt trotz normativer Fortschritte in der praktischen Umsetzung der Menschenwürde weit hinter den verfassungsmäßigen Ansprüchen zurück, was auf strukturelle Defizite und die politische Ausrichtung des Landes zurückzuführen ist.

### III. Schutzdimension

Die Schutzdimension der Menschenwürde variiert signifikant in ihrer rechtlichen Ausgestaltung und Durchsetzbarkeit in Deutschland, Südafrika und Kuba. In dieser Analyse werden die rechtlichen Schutzmechanismen der Menschenwürde in den drei Ländern untersucht und miteinander verglichen, um die Effektivität und Durchsetzbarkeit dieser Schutzmechanismen zu bewerten.

In Deutschland nimmt die Menschenwürde eine zentrale Stellung im Verfassungsrecht ein, wie sie in Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes verankert ist: "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt." Das Bundesverfassungsgericht hat die Menschenwürde als oberstes Verfassungsgut anerkannt, das nicht zur Disposition steht und auch nicht abgewogen werden

kann. Dieses Verständnis der Menschenwürde prägt die Rechtsprechung in Deutschland maßgeblich und verpflichtet den Staat, sowohl präventive als auch repressive Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Ein paradigmatisches Beispiel für die Schutzdimension der Menschenwürde in Deutschland ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schwangerschaftsabbruch<sup>554</sup>. Das Gericht hat entschieden, dass die Menschenwürde auch das ungeborene Leben schützt, was den Staat verpflichtet, entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dies umfasst nicht nur das Verbot des Schwangerschaftsabbruchs, sondern auch die Verpflichtung, umfassende Beratungsangebote für schwangere Frauen bereitzustellen. Diese Beratungsangebote sollen sicherstellen, dass das ungeborene Leben geschützt wird, während gleichzeitig die Rechte und Interessen der Schwangeren berücksichtigt werden. Der Staat muss also aktiv dafür sorgen, dass die Würde des ungeborenen Lebens in der Praxis gewahrt bleibt.

Die Schutzdimension der Menschenwürde erstreckt sich in Deutschland auch auf die Wahrung der personalen Identität. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt betont, dass der Staat verpflichtet ist, Eingriffe in die individuelle Identität zu verhindern, insbesondere in Fällen, die die geschlechtliche Selbstbestimmung betreffen. Dies wird deutlich in der Rechtsprechung zur Transsexualität, wo das Gericht entschieden hat, dass das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung Teil der durch Artikel 1 Absatz 1 GG garantierten Menschenwürde ist. Diese Entscheidungen zeigen, dass die Menschenwürde in Deutschland nicht nur als Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe verstanden wird, sondern auch eine aktive Schutzpflicht des Staates begründet, die die Rahmenbedingungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit sichert.

Im Vergleich dazu spielt die Menschenwürde auch in Südafrika eine zentrale Rolle, insbesondere vor dem Hintergrund der historischen Erfahrungen der Apartheid. Die südafrikanische Verfassung von 1996 stellt die Würde des Menschen in den Mittelpunkt und verbindet sie eng mit dem

---

<sup>554</sup> BVerfGE 88, 203 – Schwangerschaftsabbruch.

Gleichheitsgrundsatz und dem Schutz vor Diskriminierung. In Abschnitt 10 der Verfassung heißt es: „Jeder hat das Recht auf Würde und das Recht, dass seine Würde respektiert und geschützt wird.“ Diese Verknüpfung von Würde und Gleichheit reflektiert die südafrikanische Erfahrung mit systematischer Ungleichbehandlung und Diskriminierung und hebt die Bedeutung der Menschenwürde als Grundlage für den Schutz individueller Rechte hervor.

Das Verfassungsgericht Südafrikas hat eine aktive Rolle bei der Durchsetzung der Menschenwürde gespielt. Ein markantes Beispiel ist der Fall *National Coalition for Gay and Lesbian Equality v. Minister of Justice*<sup>555</sup>, in dem das Verfassungsgericht entschied, dass die Kriminalisierung von einvernehmlichem Analsex zwischen Männern gegen die Menschenwürde und das Recht auf Gleichheit verstößt. Das Gericht argumentierte, dass die Kriminalisierung eine Form der Diskriminierung darstellt, die die Würde homosexueller Männer verletzt, indem sie ihre sexuelle Identität kriminalisiert und sie zu Bürgern zweiter Klasse degradiert. Diese Rechtsprechung zeigt, dass die Menschenwürde in Südafrika nicht nur als abstrakter Verfassungswert verstanden wird, sondern als konkretes Schutzinstrument gegen Diskriminierung und zur Förderung von Gleichheit dient.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt der Schutzdimension der Menschenwürde in Südafrika ist der *Promotion of Equality and Prevention of Unfair Discrimination Act 4 of 2000 (Equality Act)*. Dieser Gesetzesakt erweitert den Schutz der Menschenwürde, indem er sowohl die vertikale als auch die horizontale Anwendbarkeit der Verfassungsrechte gewährleistet. Dies bedeutet, dass nicht nur der Staat verpflichtet ist, die Menschenwürde zu achten und zu schützen, sondern auch Privatpersonen in ihren Beziehungen zueinander. Diese horizontale Wirkung der Menschenwürde ist besonders bedeutsam in einem Land wie Südafrika, das mit den Nachwirkungen tief verwurzelter sozialer Ungleichheiten konfrontiert ist.

In Kuba hingegen zeigt sich ein anderes Bild. Die Verfassung von 2019 garantiert zwar den Schutz der Menschenwürde, insbesondere in den Artikeln 46 und 51, die das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit sowie den Schutz

---

<sup>555</sup> 2000 (2) SA 1 (CC) (2000 (1) BCLR 39).

vor Folter und unmenschlicher Behandlung sichern. Artikel 42 verpflichtet den Staat, Diskriminierung zu verhindern und die Gleichheit aller Bürger zu schützen. Diese Bestimmungen bilden eine theoretische Grundlage für den Schutz der Menschenwürde, doch die praktische Umsetzung steht vor erheblichen Herausforderungen.

Ein zentrales Problem in Kuba ist die fehlende gerichtliche Kontrolle der Verfassung. Anders als in Deutschland und Südafrika gibt es in Kuba keine unabhängige Verfassungsgerichtsbarkeit, die die Einhaltung der verfassungsmäßigen Rechte überwacht. Dies führt zu einer inkonsistenten Anwendung der Menschenwürde in der Rechtsprechung, da die Justiz oft eher auf gesetzliche Normen als auf verfassungsrechtliche Prinzipien fokussiert ist. Zudem bleibt die Verfassung in Kuba weitgehend auf symbolische Funktion beschränkt, da die staatliche Praxis häufig im Widerspruch zu den verfassungsmäßigen Garantien steht.

Trotz dieser Schwierigkeiten gibt es Anzeichen für eine wachsende Anerkennung der Menschenwürde in der kubanischen Rechtsprechung, insbesondere in Fällen, die die Rechte von transsexuellen Personen betreffen. In einigen Urteilen haben kubanische Gerichte die Menschenwürde als Grundlage für Entscheidungen herangezogen, um Lücken im gesetzlichen Rahmen zu schließen und verfassungsmäßige Werte zu schützen. Diese Entwicklung zeigt, dass die Menschenwürde in Kuba allmählich an Bedeutung gewinnt, auch wenn sie noch nicht die gleiche Durchsetzungskraft wie in Deutschland oder Südafrika besitzt.

Die vergleichende Analyse der Schutzdimension der Menschenwürde in Deutschland, Südafrika und Kuba zeigt deutliche Unterschiede in der Effektivität und Durchsetzbarkeit. In Deutschland und Südafrika ist die Menschenwürde ein zentrales rechtliches Schutzinstrument, das sowohl durch eine starke Verfassungsgerichtsbarkeit als auch durch spezifische gesetzliche Maßnahmen abgesichert wird. In beiden Ländern wird die Menschenwürde als fundamentaler Wert verstanden, der den Schutz der individuellen Rechte gewährleistet und vor staatlichen sowie privaten Eingriffen schützt. Die starke gerichtliche Kontrolle und die umfassenden gesetzlichen Regelungen in

Deutschland und Südafrika gewährleisten, dass die Menschenwürde nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch effektiv geschützt wird.

In Kuba hingegen ist die Menschenwürde trotz ihrer verfassungsmäßigen Verankerung in der Praxis weniger durchsetzbar. Die fehlende gerichtliche Kontrolle und die begrenzte Anwendung der Verfassungsprinzipien durch die Justiz führen zu einer schwächeren Schutzwirkung. Obwohl es Ansätze gibt, die Menschenwürde in der Rechtsprechung stärker zu berücksichtigen, bleibt die Durchsetzbarkeit in vielen Bereichen unzureichend. Dies führt dazu, dass die Menschenwürde in Kuba eher als theoretisches Konzept wahrgenommen wird, das in der Praxis oft hinter politischen und sozialen Realitäten zurückbleibt.

Insgesamt zeigt sich, dass die Schutzdimension der Menschenwürde in Deutschland und Südafrika wesentlich effektiver und durchsetzbarer ist als in Kuba. Dies liegt vor allem an der starken Verfassungsgerichtsbarkeit und den spezifischen gesetzlichen Maßnahmen, die in Deutschland und Südafrika existieren, während Kuba mit erheblichen strukturellen und institutionellen Herausforderungen konfrontiert ist, die die praktische Durchsetzung Menschenwürde erschweren.

#### IV. Leistungsdimension

Die Leistungsdimension der Menschenwürde spielt eine zentrale Rolle in der verfassungsrechtlichen Ausgestaltung von sozialen Rechten und staatlichen Verpflichtungen in Deutschland, Südafrika und Kuba. In Deutschland wird die Menschenwürde gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht nur als Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe verstanden, sondern auch als positive Verpflichtung des Staates, die materiellen Grundlagen für ein menschenwürdiges Leben zu gewährleisten. Dies steht in enger Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip, das in Artikel 20 Absatz 1 GG verankert ist. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat diese Verbindung besonders deutlich gemacht, indem es in Entscheidungen wie dem sogenannten Hartz-IV-Urteil festgestellt hat, dass der Staat verpflichtet ist, ein

menschenwürdiges Existenzminimum sicherzustellen. Dabei geht es nicht nur um den Schutz vor materieller Not, sondern auch um die gerechte und transparente Ausgestaltung sozialer Leistungen, die regelmäßig an die Lebenshaltungskosten angepasst und auf besondere Bedürfnisse, etwa von Kindern oder chronisch Kranken, abgestimmt werden müssen. Diese Verpflichtung verdeutlicht, dass die staatliche Sozialpolitik in Deutschland eng mit der Achtung und Förderung der Menschenwürde verknüpft ist.

In Südafrika zeigt sich die Leistungsdimension der Menschenwürde in der Integration von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten in die Verfassung von 1996. Diese Rechte sind nicht nur formale Garantien, sondern als justiziable Rechte ausgestaltet, deren Durchsetzung durch das Verfassungsgericht überwacht wird. Das südafrikanische Verfassungsgericht hat in wegweisenden Entscheidungen, wie im Fall *Government of the Republic of South Africa v Grootboom*<sup>556</sup>, klargestellt, dass der Staat durch „vernünftige legislative und andere Maßnahmen“ sicherstellen muss, dass alle Menschen Zugang zu grundlegenden Ressourcen wie Wohnen, Nahrung und Gesundheitsversorgung haben. Diese Rechte sind eng mit der Wahrung der Menschenwürde verknüpft, und das Verfassungsgericht hat betont, dass die Verweigerung solcher grundlegenden Lebensbedingungen eine Verletzung der Menschenwürde darstellt. Der sogenannte Reasonableness-Standard, den das Gericht entwickelt hat, ermöglicht eine flexible, aber dennoch verbindliche Überprüfung staatlicher Maßnahmen zur Erfüllung dieser Rechte. Er fordert vom Staat eine schrittweise und angemessene Realisierung der sozialen Rechte, die den begrenzten Ressourcen und sozialen Bedingungen Rechnung trägt, ohne die Grundbedürfnisse und die Würde der betroffenen Menschen zu vernachlässigen.

Kuba verfolgt einen umfassenden Ansatz zur Förderung der Menschenwürde durch die Garantie sozialer Rechte. Die kubanische Verfassung legt großen Wert auf soziale Rechte wie Zugang zu kostenloser und qualitativ hochwertiger Gesundheitsversorgung, Bildung, Wohnraum, Arbeit und Nahrung. Diese Rechte sind integraler Bestandteil der staatlichen Verpflichtung, die Menschenwürde zu sichern. Ein herausragendes Beispiel für

---

<sup>556</sup> 2001 (1) SA 46 (CC).

die Umsetzung dieser Rechte ist die Resolution 126 von 2008, die die vollständige Kostenübernahme für Geschlechtsangleichungsoperationen garantiert. Kuba demonstriert hierdurch, wie der Staat soziale Rechte nutzt, um die Menschenwürde seiner Bürger zu schützen und zu fördern. Diese umfassenden sozialen Garantien stehen jedoch im Kontrast zu den erheblichen Einschränkungen politischer und bürgerlicher Freiheiten, was die vollständige Verwirklichung der Menschenwürde in Frage stellt.

Der Vergleich der drei Länder zeigt sowohl Gemeinsamkeiten als auch signifikante Unterschiede in der Förderung der Menschenwürde durch staatliche Leistungen. Gemeinsam ist allen drei Ländern die Verpflichtung des Staates, durch positive Maßnahmen die Bedingungen für ein menschenwürdiges Leben zu schaffen. Sowohl Deutschland, Südafrika als auch Kuba haben in ihren Verfassungen und Rechtssystemen Mechanismen etabliert, um soziale Rechte zu garantieren, die für die Verwirklichung der Menschenwürde unerlässlich sind. Dabei verfolgt jedes Land einen umfassenden Ansatz zur sozialen Absicherung, der eine breite Palette von Rechten abdeckt.

Ein wesentlicher Unterschied liegt jedoch in der Justiziabilität und der Rolle der Gerichte. Während in Deutschland das Bundesverfassungsgericht eine zentrale Rolle bei der Durchsetzung sozialer Rechte spielt und in Südafrika das Verfassungsgericht den Reasonableness-Standard entwickelt hat, um staatliche Maßnahmen zu überprüfen, ist die Justiziabilität sozialer Rechte in Kuba weniger ausgeprägt. Zwar garantiert die kubanische Verfassung umfassende soziale Rechte, doch fehlt es an einem unabhängigen Justizsystem, das die Einhaltung dieser Rechte effektiv kontrollieren kann. Darüber hinaus stehen die Erfolge Kubas im Bereich sozialer Rechte im Kontext signifikanter Einschränkungen politischer und bürgerlicher Freiheiten, was die umfassende Verwirklichung der Menschenwürde relativiert. Dies wirft die Frage auf, inwieweit die Menschenwürde tatsächlich realisiert werden kann, wenn grundlegende politische Freiheiten beschnitten werden.

Insgesamt zeigt der Vergleich, dass die Gewährleistung der Menschenwürde nicht nur von der Bereitstellung sozialer Rechte abhängt, sondern auch von der

politischen und rechtlichen Rahmenordnung, die die effektive Durchsetzung dieser Rechte ermöglicht. Während Deutschland und Südafrika starke institutionelle Mechanismen zur Sicherstellung der Menschenwürde entwickelt haben, die auch eine umfassende politische Freiheit einschließen, zeigt das Beispiel Kuba, dass die Verwirklichung der Menschenwürde durch soziale Rechte allein nicht ausreicht, wenn diese durch mangelnde politische Freiheiten eingeschränkt werden. Die Leistungsdimension der Menschenwürde erfordert daher nicht nur die materielle Absicherung der Bürger, sondern auch die Sicherstellung einer rechtlichen und politischen Ordnung, die die umfassende Wahrung und Förderung der Menschenwürde garantiert.

## V. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Der Vergleich der Menschenwürde als verfassungsrechtliche Grundnorm in Deutschland, Südafrika und Kuba zeigt deutliche Unterschiede in der Interpretation und Anwendung dieses zentralen Prinzips. In Deutschland wird die Menschenwürde als absoluter und unverhandelbarer Wert angesehen, der das gesamte Rechtssystem durchdringt und keine Abwägung mit anderen Rechten zulässt. Südafrika integriert die Menschenwürde ebenfalls zentral in seine Verfassung, betont jedoch ihre Verbindung zu kollektiven Werten und sozialen Rechten, was eine kontextabhängige und flexible Auslegung ermöglicht. Kuba hingegen verknüpft die Menschenwürde mit den Zielen der sozialistischen Ideologie, wodurch sie im nationalen Kontext relativiert wird.

Der Vergleich der drei Länder zeigt, dass alle drei Rechtsordnungen die Menschenwürde als ein fundamentales Prinzip anerkennen, das in unterschiedlichen Dimensionen – Achtung, Schutz und Leistung – verankert ist. In Deutschland und Südafrika spielt die Justiziabilität dieser Rechte eine zentrale Rolle, wobei das Bundesverfassungsgericht in Deutschland und das Verfassungsgericht in Südafrika als Hüter der Menschenwürde agieren. In beiden Ländern wird die Menschenwürde sowohl als Schutzrecht gegen staatliche Eingriffe als auch als positive Verpflichtung zur Sicherstellung sozialer Grundrechte verstanden.

Kuba hingegen betont stark die soziale Dimension der Menschenwürde durch weitreichende soziale Rechte, die jedoch im Kontext eingeschränkter politischer Freiheiten und mangelnder Justiziabilität der verfassungsmäßigen Rechte an Wirksamkeit verlieren. Während in Deutschland und Südafrika der rechtliche Rahmen es den Bürgern ermöglicht, ihre Rechte vor Gericht durchzusetzen, fehlt in Kuba eine vergleichbare Durchsetzungsinstanz, was die praktische Umsetzung der Menschenwürde erschwert.

Insgesamt zeigt die Analyse, dass die Verwirklichung der Menschenwürde nicht allein durch gesetzliche Garantien, sondern durch eine effektive rechtliche und politische Infrastruktur gesichert werden muss, die den Bürgern sowohl soziale Sicherheit als auch politische Freiheit gewährleistet.

Die Unterschiede im Verständnis und in der Anwendung der Menschenwürde zeigen, wie stark rechtliche Konzepte von ihrem jeweiligen kulturellen und politischen Kontext geprägt sind. Dies hat Implikationen für das internationale Recht und die Möglichkeit, universelle Normen zu etablieren.

Die Analyse der Menschenwürde und ihrer Dimensionen in den Rechtsordnungen bietet auch wichtige Schlussfolgerungen für die zukünftige Rechtsentwicklung in diesen Ländern. In Deutschland könnte die absolute Betonung des Schutzes der Menschenwürde als Vorbild dienen, um die Unantastbarkeit dieses Prinzips weiter zu festigen. Gleichzeitig könnte Deutschland, inspiriert von Südafrika, darüber nachdenken, eine Öffnungsklausel in die Verfassung aufzunehmen. Eine solche Klausel würde die Integration internationalen Rechts und internationaler Menschenrechtsinstrumente erleichtern und damit Deutschlands Rolle im internationalen Menschenrechtsschutz stärken. Dies würde es Deutschland ermöglichen, sein nationales Recht flexibler an globale Standards anzupassen und seine Verpflichtungen im Rahmen des internationalen Menschenrechtsschutzes besser zu erfüllen.

Südafrika könnte weiterhin als Modell für die Integration von gemeinschaftlichen Werten wie Ubuntu in die Interpretation der Menschenwürde dienen. Dieser Ansatz fördert eine flexiblere und kontextabhängige Anwendung des Prinzips der Menschenwürde, die den

spezifischen sozialen und kulturellen Gegebenheiten des Landes Rechnung trägt. Ubuntu als gemeinschaftlicher Wert bietet eine wichtige Perspektive, die das südafrikanische Verständnis von Menschenwürde bereichert und als Leitbild für andere Länder dienen könnte, die ähnliche Herausforderungen bewältigen müssen.

Für Kuba liegt die Herausforderung darin, alle relevanten internationalen Menschenrechtsinstrumente zu unterzeichnen und umzusetzen. Eine solche Maßnahme würde nicht nur die Achtung der Menschenwürde im nationalen Kontext stärken, sondern auch die internationale Anerkennung und den Schutz der Menschenrechte im Land verbessern. Durch die Implementierung dieser Instrumente könnte Kuba die bestehende Diskrepanz zwischen den verfassungsmäßigen Garantien und deren praktischer Umsetzung überwinden. Dies würde dazu beitragen, die Menschenwürde umfassender zu verwirklichen und die Konformität des kubanischen Rechtssystems mit internationalen Menschenrechtsstandards sicherzustellen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass jedes dieser Länder durch gezielte rechtliche Reformen die Umsetzung und den Schutz der Menschenwürde verbessern kann. Deutschland könnte seine Verfassung durch die Aufnahme internationaler Dimensionen erweitern, Südafrika könnte seine Vorreiterrolle bei der Integration gemeinschaftlicher Werte beibehalten und Kuba könnte durch die stärkere Berücksichtigung internationaler Menschenrechtsstandards die Umsetzung seiner verfassungsmäßigen Garantien verbessern.

## Kapitel 7: Zusammenfassende Endbetrachtung

Die historische Entwicklung des Konzepts der Menschenwürde in Deutschland, Südafrika und Kuba zeigt, wie eng diese fundamentale Norm mit den spezifischen politischen und sozialen Kontexten der jeweiligen Länder verknüpft ist. In Deutschland wurde die Menschenwürde nach den verheerenden Erfahrungen des Nationalsozialismus als zentrales Verfassungsprinzip verankert. Das Grundgesetz von 1949 legt in Artikel 1 Absatz 1 fest, dass „die Würde des Menschen unantastbar“ ist. Diese Formulierung spiegelt den tiefen moralischen Bruch wider, den das Dritte Reich hinterlassen hat, und stellt sicher, dass die Menschenwürde als höchster Wert in der deutschen Rechtsordnung verankert bleibt.

Südafrika hingegen verankerte die Menschenwürde nach dem Ende der Apartheid in der Verfassung von 1996. Diese Verfassung markiert den Übergang von einem rassistischen Regime zu einer demokratischen Ordnung und betont die Menschenwürde als zentralen Wert, der die Grundlage für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte bildet. Die Menschenwürde wurde in Südafrika als Reaktion auf die systematische Entrechtung und Diskriminierung der Apartheid-Ära zu einem zentralen Element des neuen demokratischen Systems.

In Kuba hat die Menschenwürde eine andere historische Entwicklung durchlaufen. Bereits in der Verfassung von 1940 wurde sie explizit erwähnt, doch die Verfassung von 1976, die stark von der sozialistischen Ideologie geprägt war, unterordnete die Menschenwürde dem kollektiven Wohl. Die Verfassung von 2019 versucht, die Bedeutung der Menschenwürde weiter zu stärken, sie bleibt jedoch stark in den Kontext der staatlichen und ideologischen Ziele eingebettet, was ihre normative Kraft einschränkt.

Die Menschenwürde wird in den Verfassungen von Deutschland, Südafrika und Kuba als zentrale Norm anerkannt, jedoch in unterschiedlicher Weise interpretiert und gewichtet. In Deutschland ist die Menschenwürde die unantastbare Grundlage aller Verfassungsnormen. Sie gilt als absoluter Wert, der nicht zur Disposition steht und jegliches staatliche Handeln begrenzt. Diese

Auslegung ist eng mit den Lehren aus der Geschichte Deutschlands verbunden und spiegelt das Bestreben wider, die Menschenwürde als unverrückbaren Kern des Rechtssystems zu schützen.

In Südafrika ist die Menschenwürde ebenfalls ein zentraler Verfassungswert, jedoch wird sie im Kontext kollektiver Werte wie dem Prinzip von Ubuntu interpretiert. Ubuntu betont die Gemeinschaft und die Verbundenheit der Menschen, was eine flexible und kontextabhängige Anwendung der Menschenwürde ermöglicht. Diese Auslegung trägt den besonderen sozialen und historischen Bedingungen Südafrikas Rechnung und ermöglicht eine breitere Interpretation der Menschenwürde, die sowohl individuelle als auch kollektive Aspekte umfasst.

Kuba betrachtet die Menschenwürde als „höchsten Wert“ in der Verfassung von 2019, doch bleibt sie stark an die politischen Ziele des sozialistischen Staates gebunden. Die Menschenwürde in Kuba ist weniger als absolutes individuelles Recht, sondern eher als Konzept im Dienste kollektiver Interessen verankert. Dies führt dazu, dass die individuelle Dimension der Würde oft hinter den staatlichen und ideologischen Zielen zurücktritt.

In der Achtungsdimension zeigt sich, wie die Menschenwürde in den drei Ländern als unveräußerliches Recht interpretiert und geschützt wird. In Deutschland wird die Menschenwürde als absoluter Wert verstanden, der keine Relativierung zulässt. Das Bundesverfassungsgericht betont, dass die Menschenwürde unter keinen Umständen abgewogen oder relativiert werden darf, wie dies in Urteilen zum Luftsicherheitsgesetz und im Daschner-Fall deutlich wurde.

Südafrika verfolgt einen etwas flexibleren Ansatz. Hier wird die Menschenwürde als zentraler Wert anerkannt, aber in Abwägung mit anderen Grundrechten interpretiert. Diese Flexibilität spiegelt die Notwendigkeit wider, die Menschenwürde im Kontext der sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen Südafrikas zu wahren und gleichzeitig die Freiheit und Autonomie des Einzelnen zu gewährleisten.

In Kuba hingegen besteht eine erhebliche Diskrepanz zwischen der normativen Anerkennung der Menschenwürde und ihrer praktischen Umsetzung. Während

die Verfassung die Menschenwürde als obersten Wert festlegt, bleibt die tatsächliche Achtung dieser Norm aufgrund der zentralisierten und autoritären politischen Struktur des Landes stark eingeschränkt. Dies zeigt sich insbesondere bei der Einschränkung von Freiheitsrechten und der Unterdrückung oppositioneller Bewegungen.

Die Schutzdimension der Menschenwürde variiert in ihrer Ausgestaltung und Durchsetzbarkeit in den drei Ländern. In Deutschland ist die Menschenwürde durch die Verfassung und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umfassend geschützt. Das Gericht hat wiederholt entschieden, dass die Menschenwürde auch Schutzpflichten des Staates begründet, etwa beim Schutz des ungeborenen Lebens oder der Sicherung der personalen Identität.

Südafrika legt ebenfalls großen Wert auf den Schutz der Menschenwürde, insbesondere durch den Schutz vor Diskriminierung und die Förderung von Gleichheit. Die Verfassung und das Verfassungsgericht haben eine aktive Rolle in der Durchsetzung der Menschenwürde gespielt, wie etwa im Fall *National Coalition for Gay and Lesbian Equality v. Minister of Justice*, wo die Würde homosexueller Menschen vor staatlicher Diskriminierung geschützt wurde.

In Kuba hingegen bleibt der Schutz der Menschenwürde weitgehend theoretisch. Die Verfassung garantiert zwar den Schutz vor Folter und unmenschlicher Behandlung, doch fehlt es an einem unabhängigen Justizsystem, das diese Rechte effektiv durchsetzen könnte. Die Schutzdimension der Menschenwürde wird durch die politische Realität des Landes und die fehlende gerichtliche Kontrolle erheblich eingeschränkt.

Die Leistungsdimension der Menschenwürde ist in allen drei Ländern von großer Bedeutung, wobei die Umsetzung und der Umfang staatlicher Leistungen stark variieren. In Deutschland geht die Menschenwürde mit einer Verpflichtung des Staates einher, ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern. Dies wird durch das Sozialstaatsprinzip unterstützt, das eine gerechte und transparente Ausgestaltung sozialer Leistungen fordert.

Südafrika integriert soziale Rechte direkt in die Verfassung und verpflichtet den Staat, diese Rechte durch „vernünftige legislative und andere

Maßnahmen“ zu realisieren. Das Verfassungsgericht hat betont, dass der Staat die sozialen Rechte der Menschen achten muss, um ihre Würde zu wahren, auch wenn die Ressourcen begrenzt sind.

In Kuba wird die Menschenwürde durch umfassende soziale Rechte wie den Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und Arbeit gefördert. Diese Rechte sind stark mit der sozialistischen Ideologie verknüpft und werden als zentrale staatliche Verpflichtung betrachtet. Doch trotz dieser umfassenden sozialen Garantien wird die Verwirklichung der Menschenwürde durch die Einschränkung politischer Freiheiten relativiert, was die umfassende Umsetzung der Menschenwürde in Frage stellt.

Der Vergleich zeigt, dass die Menschenwürde in Deutschland, Südafrika und Kuba unterschiedlich interpretiert und umgesetzt wird, was auf die jeweiligen historischen und politischen Kontexte zurückzuführen ist. In Deutschland gilt die Menschenwürde als unantastbarer Wert, der das gesamte Rechtssystem prägt. Südafrika verfolgt eine kontextabhängige und flexible Interpretation, die den besonderen sozialen Herausforderungen des Landes Rechnung trägt. Kuba legt großen Wert auf die soziale Dimension der Menschenwürde, relativiert jedoch ihre Umsetzung durch die Einschränkung politischer Freiheiten.

Diese unterschiedlichen Ansätze verdeutlichen, wie stark das Verständnis und die Anwendung der Menschenwürde von den spezifischen Gegebenheiten eines Landes geprägt sind. Die Analyse zeigt auch, dass die umfassende Verwirklichung der Menschenwürde nicht nur gesetzliche Garantien erfordert, sondern auch eine politische und rechtliche Infrastruktur, die sowohl soziale Sicherheit als auch politische Freiheit gewährleistet.

## English Abstract

The historical development of the concept of human dignity in Germany, South Africa, and Cuba reveals how deeply this fundamental norm is intertwined with the political and social contexts of each country. In Germany, human dignity was enshrined as a central constitutional principle in the Basic Law of 1949 in response to the atrocities of the Nazi regime. Article 1(1) states that "human dignity is inviolable," reflecting a profound moral rupture from the past and ensuring that human dignity remains the highest value in the German legal order.

In contrast, South Africa embedded human dignity in its 1996 Constitution following the end of apartheid. This Constitution marked the transition from a racist regime to a democratic order, emphasizing dignity as a core value that underpins the protection and promotion of human rights. Dignity became a crucial element of South Africa's new democratic framework in response to the systemic disenfranchisement and discrimination of the apartheid era.

Cuba's concept of human dignity has followed a different historical trajectory. First explicitly mentioned in the 1940 Constitution, dignity was subordinated to collective welfare under the socialist-oriented 1976 Constitution. The 2019 Constitution seeks to reinforce the significance of human dignity but remains tied to the goals of the socialist state, limiting its normative force.

Human dignity is recognized as a central norm in the constitutions of Germany, South Africa, and Cuba, but its interpretation and weight vary. In Germany, dignity is the inviolable foundation of all constitutional norms, considered an absolute value beyond compromise that limits all state actions. This understanding reflects Germany's historical lessons and the desire to protect dignity as an unshakable core of the legal system.

In South Africa, dignity is similarly a foundational constitutional value, but it is interpreted within the context of collective values such as Ubuntu, which emphasizes community and interconnectedness. This flexible and contextual application of dignity accommodates South Africa's unique social and historical circumstances, offering a broader interpretation that incorporates both individual and collective aspects.

Cuba regards dignity as the "highest value" in its 2019 Constitution, but it remains closely tied to the political aims of the socialist state. Dignity is less of an absolute individual right

and more of a concept in service of collective interests, often subordinated to the state's ideological goals.

In the *Achtung* dimension, human dignity in these countries is treated as an inalienable right, though with notable differences in its protection. In Germany, dignity is absolute, allowing no compromises. The Federal Constitutional Court has stressed that dignity cannot be weighed or relativized under any circumstances, as demonstrated in decisions concerning national security and torture.

South Africa adopts a more flexible approach. While dignity is recognized as a key value, it is interpreted in balance with other fundamental rights. This flexibility reflects the need to safeguard dignity within the country's socio-economic challenges while upholding individual freedom and autonomy.

In Cuba, however, there is a significant gap between the normative recognition of dignity and its practical realization. Although the Constitution upholds dignity as the highest value, the centralized, authoritarian political structure severely limits its implementation, particularly in restricting freedom of expression and suppressing opposition movements.

The *Schutz* dimension of dignity also varies in its legal formulation and enforceability. In Germany, dignity is comprehensively protected by both the Constitution and the Federal Constitutional Court. The Court has ruled that dignity imposes protective duties on the state, such as safeguarding unborn life and ensuring personal identity.

South Africa similarly places great importance on protecting dignity, particularly through the prevention of discrimination and promotion of equality. The Constitutional Court has actively enforced dignity, as seen in cases like *National Coalition for Gay and Lesbian Equality v. Minister of Justice*, which protected the dignity of homosexuals from state discrimination.

In Cuba, dignity remains more theoretical. Although the Constitution guarantees protection against torture and inhumane treatment, the absence of an independent judiciary severely hampers the enforcement of these rights. The protection of dignity is constrained by the country's political realities and the lack of judicial oversight.

The *Leistungs* dimension of dignity plays a significant role in the provision of social rights and state obligations in all three countries. In Germany, dignity entails the state's duty to

secure a dignified existence, supported by the welfare state principle. Social benefits must be fair and transparent, addressing specific needs such as those of children and the chronically ill.

In South Africa, dignity is linked to economic, social, and cultural rights, which are justiciable and overseen by the Constitutional Court. The Court has emphasized that the denial of basic living conditions constitutes a violation of dignity, even with limited state resources.

Cuba promotes dignity through broad social rights, such as access to free healthcare, education, and employment. These rights are central to the state's commitment to securing dignity. However, the realization of dignity is undermined by restrictions on political freedoms, calling into question its comprehensive implementation.

In summary, human dignity is interpreted and applied differently in Germany, South Africa, and Cuba, reflecting their historical and political contexts. Germany regards dignity as an inviolable principle that shapes the entire legal system, while South Africa adopts a flexible interpretation, reflecting its unique socio-economic challenges. Cuba emphasizes the social dimension of dignity but limits its realization through political repression. These differences highlight the deep influence of national contexts on the understanding and application of dignity, demonstrating that legal protections must be supported by both political and legal infrastructures to ensure both social security and political freedom.

## Literaturverzeichnis

- Ackermann, Laurie*, Human Dignity Lodestar for Equality in South Africa, Kapstadt 2012 (zit. als *L. Ackermann*).
- Ackermann, Lourens W.H.*, The Legal Nature of the South African Constitutional Revolution, in: Drucilla Cornell, Roger Berkowitz (Hrsg.), The Dignity Jurisprudence of the Constitutional Court of South Africa Volumes I & II, New York 2013, S. 33–64 (zit. als *L. W.H. Ackermann*).
- Additional Protocol to the American Convention On Human Rights in the Area of Economic, Social, and Cultural Rights ("Protocol of San Salvador"), <http://www.oas.org/juridico/english/sigs/a-52.html> (zugegriffen am 29.10.2020).
- Additional Protocol to the Geneva Convention (Protocol I) 8 June 1977, [https://www.un.org/en/genocideprevention/documents/atrocities-crimes/Doc.34\\_AP-I-EN.pdf](https://www.un.org/en/genocideprevention/documents/atrocities-crimes/Doc.34_AP-I-EN.pdf) (zugegriffen am 29.10.2020).
- Albert, Manke*, Kleine Geschichte des Widerstands in Kuba, Bundeszentrale für politische Bildung vom 07.07.2023, <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/kuba-2022/513285/kleine-geschichte-des-widerstands-in-kuba/> (zugegriffen am 14.11.2023).
- Alexy, Robert*, Menschenwürde und Verhältnismäßigkeit, Archiv des öffentlichen Rechts 2015, 497–513 (zit. als *Alexy*, Archiv des öffentlichen Rechts 2015).
- Alexy, Robert*, Theorie der Grundrechte, Frankfurt 2006 (zit. als *Alexy*).
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> (zugegriffen am 23.10.2023).
- Álvarez Tabío, Fernando*, Comentarios a la constitución socialista, La Habana 1988 (zit. als *Álvarez Tabío*).
- Álvarez-Tabío Alba, Fernando*, Comentarios a la constitución socialista, 1981 (zit. als *Álvarez-Tabío Alba*).
- amerika21*, Kuba in den UN-Menschenrechtsrat gewählt 2020, <https://amerika21.de/2020/10/244284/kuba-un-menschenrechtsrat-gewaehlt> (zugegriffen am 14.11.2023).
- Angenommene Texte - Menschenrechte und politische Lage in Kuba - Donnerstag, 10. Juni 2021 14.11.2023, [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0292\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0292_DE.html) (zugegriffen am 14.11.2023).
- Ansprache durch Fidel Castro, Präsident der Republik Kuba, auf der Massenveranstaltung am 30. Juli 1998 in Mandela Park, Kingston, Jamaika, <http://www.cuba.cu/gobierno/discursos/1998/esp/f300798e.html> (zugegriffen am 18.9.2019).
- Anuario Estadístico de Cuba 2022 | Oficina nacional de estadísticas e información 03.01.2024, <https://www.onei.gob.cu/anuario-estadistico-de-cuba-2022> (zugegriffen am 3.1.2024).
- Azcuy, Hugo*, Análisis de la Constitución cubana y otros ensayos, La Habana 2010 (zit. als *Azcuy*).
- Baldus, Manfred*, Der Kernbereich privater Lebensgestaltung - absolut geschützt, aber abwägungsoffen, JZ 2008, 224 (zit. als *Baldus*, JZ 2008).
- Baldus, Manfred*, Menschenwürdegarantie und Absolutheitsthese, AöR 136 (2011), 529–552 (zit. als *Baldus*, AöR 136 2011).
- Baldus, Manfred*, Menschenwürdegarantie und Absolutheitsthese: Zwischenbericht zu einer zukunftsweisenden Debatte, AdR Dezember 2011, 529–552 (zit. als *Baldus*, AdR Dezember 2011).

- Baumann, Karsten*, Das Grundrecht auf Leben unter Qualifizierungsvorbehalt? - Zur Terrorismusbekämpfung durch "finalen Rettungsschuss", DÖV 2004, 853–860 (zit. als *Baumann*, DÖV 2004).
- Bayefsky, Rachel*, Dignity, Honour, and Human Rights, Kant's Perspective, *Political Theory* 41 (2013), 809–837 (zit. als *Bayefsky*, *Political Theory* 41 2013).
- Berkowitz, Roger*, Dignity Jurisprudence: Building a New Law on Earth, in: Drucilla Cornell, Roger Berkowitz (Hrsg.), *The Dignity Jurisprudence of the Constitutional Court of South Africa Volumes I & II*, New York 2013 (zit. als *Berkowitz*).
- Bernstorff, Jochen von*, Der Streit um die Menschenwürde im Grund- und Menschenrechtsschutz, *JZ* 2013, 905–915 (zit. als *Bernstorff*, *JZ* 2013).
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang*, Die Menschenwürde als verfassungsrechtlicher Grundsatz, *JZ* 58 (2003), 809–812 (zit. als *Böckenförde*, *JZ* 58 2003).
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang*, Die Würde des Menschen war unantastbar, *FAZ* vom 03.09.2003, 33.
- Bohler-Muller, Narnia*, The story of an African value : focus : ten years after Makwanyane, *SA Public Law* 2005, 266–280 (zit. als *Bohler-Muller*, *SA Public Law* 2005).
- Botha, Henk*, Human Dignity in Comparative Perspective, *Stellenbosch Law Review* 2009, 171–220 (zit. als *Botha*, *Stellenbosch Law Review* 2009).
- Brief von Castro an Mandela, <http://www.cadenagramonte.cu/articulos/ver/8361:mensaje-de-fidel-castro-para-nelson-mandela> (zugegriffen am 18.9.2019).
- Brugger, Winfried*, Darf der Staat ausnahmsweise foltern?, *Aus Politik und Zeitgeschichte Bonn*, 2006 (zit. als *Brugger*, *Aus Politik und Zeitgeschichte Bonn*, 2006).
- Bruzón Viltés, Carlos Justo y Tamayo Blanco, Iraida R.*, La jurisprudencia en Cuba: reconocimiento dentro del sistema de fuentes del Derecho y posibles consecuencias, *Boletín Mexicano de Derecho Comparado nueva serie XLVII* (Januar-April 2014) (zit. als *Bruzón Viltés, Carlos Justo y Tamayo Blanco, Iraida R.*, *Boletín Mexicano de Derecho Comparado nueva serie XLVII* Januar-April 2014).
- Cancik, Hubert*, 'Dignity of Man' and 'Persona' in Stoic Anthropology: Some Remarks on Cicero, *De Officiis I*, 105-107, in: David Kretzmer, Eckart Klein (Hrsg.), *The Concept of Human Dignity in Human Rights Discourse*, The Hague, Netherlands 2002 (zit. als *Cancik*).
- Castro Ruz, Fidel*, *La Historia me absolverá*, La Habana 1975 (zit. als *Castro Ruz*).
- Chiemseer Entwurf, Grundgesetz für einen Bund deutscher Länder, <http://www.verfassungen.de/de/de49/chiemseerentwurf48.htm> (zugegriffen am 24.10.2023).
- Constitución de la República, *Gaceta Oficial, Extraordinaria*, la Habana, 10. April 2019 (zit. als *Gaceta Oficial, Extraordinaria*, la Habana, 10. April 2019).
- Cornell, Drucilla/Fuller, Sam*, The Dignity Jurisprudence of South Africa Introduction, in: Drucilla Cornell, Roger Berkowitz (Hrsg.), *The Dignity Jurisprudence of the Constitutional Court of South Africa Volumes I & II*, New York 2013 (zit. als *Cornell/Fuller*).
- cubainformacion*, Dossier sobre el Anteproyecto de Constitución cubana: tres textos para un debate abierto, plural y transparente, <http://www.cubainformacion.tv/index.php/politica/78751-dossier-sobre-el-anteproyecto-de-constitucion-cubana-tres-textos-para-un-debate-abierto-plural-y-transparente> (zugegriffen am 12.9.2019).
- Dacal Diaz, Ariel*, La nueva constitución cubana, <https://www.nodal.am/2019/06/la-nueva-constitucion-cubana-por-ariel-dacal-diaz/> (zugegriffen am 13.9.2019).
- Decreto Ley 35: las nuevas regulaciones en Cuba para condenar a los que hablen mal del gobierno en redes sociales, *BBC News Mundo* vom 19.08.2021, <https://www.bbc.com/mundo/noticias-america-latina-58272680> (zugegriffen am 11.1.2024).

- Decreto-Ley 35/2021, <https://www.gacetaoficial.gob.cu/sites/default/files/goc-2021-o92.pdf> (zugegriffen am 11.1.2024).
- Degenhart, Christoph*, Staatsrecht I - Staatsorganisationsrecht: mit Bezügen zum Europarecht: mit ebook: Lehrbuch & Entscheidungen, 38. Aufl., Heidelberg 2002 (zit. als *Degenhart*).
- Diario de Sesiones de la Convención Constituyente, Sesión vigésimo sexta – 27 de abril de 1940, 27 de abril de 1940 (zit. als 27 de abril de 1940).
- Die Proteste in Kuba am 11. Juli 2021 - Hintergrund, Verlauf, Folgen, Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, 1–22 (zit. als Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag).
- Donnelly, Jack*, “Human Dignity and Human Rights”, Swiss Initiative to Commemorate the 60th Anniversary of the UDHR, University of Denver, USA 06/2009, <https://de.scribd.com/document/200255016/HUMAN-DIGNITY-AND-HUMAN-RIGHTS> (zugegriffen am 26.8.2019).
- Dreier, Horst*, Grundgesetzkommentar, hrsg. von Horst Dreier, Tübingen 2004 (zit. als *Dreier-Bearbeiter*).
- Dürig, Günter/Herzog, Roman/Scholz, Rupert*, Grundgesetz: Kommentar, 7. Aufl., München 2020 (zit. als *Dürig/Herzog/Scholz-Bearbeiter*).
- Dworkin, Ronald*, Gerechtigkeit für Igel, Frankfurt 2012 (zit. als *Dworkin*).
- Eckert, Joern*, Legal Roots of Human Dignity in German Law, in: David Kretzmer, Eckart Klein (Hrsg.), The Concept of Human Dignity in Human Rights Discourse, The Hague, Netherlands 2002 (zit. als *Eckert*).
- Electoral, Transparencia*, Abstención récord y datos incontestables en las elecciones de Cuba - Transparencia Electoral 2023 (zugegriffen am 3.1.2024).
- F. W. de Klerk's speech at the opening of Parliament 2 February 1990, <https://omalley.nelsonmandela.org/omalley/index.php/site/q/03lv02039/04lv02103/05lv02104/06lv02105.htm> (zugegriffen am 1.4.2019).
- Fernández Bulté, Julio*, Teoría del Derecho, La Habana 2004 (zit. als *Fernández Bulté*).
- Ferrari Yaunner, Majela*, Una mirada a la aplicación de la Constitución cubana en la argumentación de las sentencias de la Sala de lo Civil y lo Administrativo del Tribunal Supremo Popular, in: Matilla Correa, Andry y Ferrer Mac-Gregor, Eduardo (Hrsg.), Escritos sobre Derecho procesal constitucional, La Habana 2012 (zit. als *Ferrari Yaunner*).
- Foster, Andrew*, The Role of Dignity in Canadian and South African Gender Equality Jurisprudence, 17 Dalhousie J. Legal Stud. 2008, 73–97 (zit. als *Foster*, 17 Dalhousie J. Legal Stud. 2008).
- Frowein, Jochen Abr.*, Human Dignity in International Law, in: David Kretzmer, Eckart Klein (Hrsg.), The Concept of Human Dignity in Human Rights Discourse, The Hague, Netherlands 2002 (zit. als *Frowein*).
- Geneva Convention, [https://www.un.org/en/genocideprevention/documents/atrocities-crimes/Doc.33\\_GC-IV-EN.pdf](https://www.un.org/en/genocideprevention/documents/atrocities-crimes/Doc.33_GC-IV-EN.pdf) (zugegriffen am 29.20.2020).
- Glombik, Kristine*, Kuba: Deutscher zu 25 Jahren Haft verurteilt, Internationale Gesellschaft für Menschenrechte vom 01.03.2022, <https://www.igfm.de/kuba-deutscher-zu-25-jahren-haft-verurteilt/> (zugegriffen am 11.1.2024).
- Grant, Evadné*, Dignity and Equality, Human Rights Law Review 7:2 (2007), 299–329 (zit. als *Grant*, Human Rights Law Review 7:2 2007).
- Guzmán Hernández, Yan*, La dignidad como 'Ley primera de nuestra República' y 'con todos y para el bien de todos': dos deberes dialécticos desde la axiología Martiana en la Constitución cubana, Revista Derecho del Estado, Universidad Externado de Colombia enero-junio 2015, 127–151 (zit. als *Guzmán Hernández*, Revista Derecho del Estado, Universidad Externado de Colombia enero-junio 2015).

- Habermas, Jürgen*, The Concept of Human Dignity and the Realistic Utopia of Human Rights, *Metaphilosophy* 41 (2010), 464–480 (zit. als *Habermas*, *Metaphilosophy* 41 2010).
- Hart Dávalos, Armando*, José Martí y la tradición jurídica cubana, in: Matilla Correa, Andry, Panorama de la ciencia del Derecho en Cuba. Estudios en homenaje al Dr. C., Profesoer Julio Fernández Bulté, editorial Lleonard Muntaner, Palma de Mallorca, 2009, (zit. als *Hart Dávalos*).
- Hartleb, Torsten*, Der neue § 114 III LuftSiG und das Grundrecht auf Leben, *NJW* 2005, 1397 ff. (zit. als *Hartleb*, *NJW* 2005).
- HDI, <https://hdr.undp.org/data-center/country-insights#/ranks> (zugegriffen am 2.1.2024).
- Henkel, Knut*, Verfahren nach Protesten in Kuba: Prozesse zur Abschreckung 2022, <https://taz.de/Verfahren-nach-Protesten-in-Kuba/!5826168/> (zugegriffen am 11.1.2024).
- Herdegen, Matthias*, Die Menschenwürde im Fluß des bioethischen Diskurses, *JZ* 56 (2001), 773–832 (zit. als *Herdegen*, *JZ* 56 2001).
- Hernández Aguilar, Orisell*, El pensamiento republicano en la obra de José Martí, in: Andry Matilla Correa (Hrsg.), José Martí: miradas desde el Derecho, Centro de Estudios Martianos, La Habana 2018 (zit. als *Hernández Aguilar*).
- Hernández Aguilar, Orisell*, Los principios republicanos del ideario martiano, in: Andry Matilla Correa (Hrsg.), El Derecho como saber cultural. Homenaje al Dr. Delio Carreras Cuevas, La Habana 2011 (zit. als *Hernández Aguilar*).
- Hillgruber, Christian*, Der Staat des Grundgesetzes - nur bedingt "abwehrbereit"? - Plädoyer für eine wehrhafte Verfassungsinterpretation, *JZ* 62 (2007), 209–218 (zit. als *Hillgruber*, *JZ* 62 2007).
- Huber, Michael/Voßkuhle, Andreas* (Hrsg.), Grundgesetz GG, 8. Aufl., 2024 (zit. als *Huber/Voßkuhle-Bearbeiter*).
- Hughes, Fiona*, Kant's Aesthetic Epistemology, Form and World, Edinburgh 2007 (zit. als *Hughes*).
- Human Rights Council Working Group on the Universal Periodic Review Forty-fourth session 6–17 November 2023, <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G23/167/05/PDF/G2316705.pdf?OpenElement> (zugegriffen am 11.1.2024).
- Hume, David*, A Treaties of Human Nature, Boston 2005 (zit. als *Hume*).
- Inter-American Convention on Protection the Human Rights of Older Persons (Draft Resolution), <http://socialprotection-humanrights.org/instru/inter-american-convention-on-protection-the-human-rights-of-older-persons-draft-resolution/> (zugegriffen am 16.1.2019).
- Interim Verfassung Südafrika 1993, <https://www.gov.za/documents/constitution/constitution-republic-south-africa-act-200-1993> (zugegriffen am 2.4.2019).
- International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CESCR.aspx> (zugegriffen am 29.10.2020).
- Ipsen, Knut*, Menschenwürde und Waffeneinsatz mit Kollateralwirkung auf Zivilpersonen, *NZWehrR* 2008, 156 (zit. als *Ipsen*, *NZWehrR* 2008).
- Jarass, Hans/Kment, Martin/Pieroth, Bodo*, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Kommentar, 17. Aufl., hrsg. von Hans Jarass, München 2022 (zit. als *Jarass/Kment/Pieroth-Bearbeiter*).
- Kant, Immanuel*, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, AA IV, <https://korpora.zim.uni-duisburg-essen.de/Kant/aa04/434.html> (zugegriffen am 10.12.2017).
- Kant, Immanuel*, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Akademie-Ausgabe Kant Werke IV, 1968 (zit. als *Kant*).

- Katechismus,  
[http://www.vatican.va/archive/compendium\\_ccc/documents/archive\\_2005\\_compendium-ccc\\_ge.html](http://www.vatican.va/archive/compendium_ccc/documents/archive_2005_compendium-ccc_ge.html) (zugegriffen am 28.11.2017).
- Kersten, Jens*, Die Tötung von Unbeteiligten - Zum verfassungsrechtlichen Grundkonflikt des §§ 14 III LuftSiG, NVwZ 2005, 661–663 (zit. als *Kersten*, NVwZ 2005).
- Kingreen, Thorsten/Porscher, Ralf/Pieroth, Bodo*, Grundrechte - Staatsrecht II: mit ebook: Lehrbuch und Entscheidungen, 38. Aufl., Heidelberg 2022 (zit. als *Kingreen/Porscher/Pieroth*).
- Kirk, Emily J, Huish Robert*, Transsexuals' Right to Health? A Cuban Case Study, Health and human rights vol. 20,2 (2018), 215–222 (zit. als *Kirk, Emily J, Huish Robert*, Health and human rights vol. 20,2 2018).
- Krennerich, Michael/Stamminger, Priska*, Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte: Die Interpretation ist nicht beliebig!, Nürnberger Menschenrechtszentrum (NMRZ) 2004 (zit. als *Krennerich/Stamminger*, Nürnberger Menschenrechtszentrum (NMRZ) 2004).
- Kuba: Behörden gehen systematisch gegen Protestierende vor 14.11.2023,  
<https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/kuba-behoerden-gehen-systematisch-gegen-protestierende-vor> (zugegriffen am 14.11.2023).
- Kühn, Manfred*, Kant's Critical Philosophy and Its Reception—The First Five Years (1781-1786) The Cambridge Companion to Kant and Modern Philosophy, ed. Paul Guyer, Cambridge 2006 (zit. als *Kühn*).
- Langa, Pius*, Transformative Constitutionalism, Stellenbosch Law Review Vol. 17, Issue 3 (2006), 351–360 (zit. als *Langa*, Stellenbosch Law Review Vol. 17, Issue 3 (2006)).
- Liebenberg, Sandra*, Social Rights in the Constiution: Towards Effective Equality for Women in South Africa., Third World Legal Studies 1994, 225–242 (zit. als *Liebenberg*, Third World Legal Studies 1994).
- Liebenberg, Sandra*, The International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights and its Implications for South Africa, South African Journal on Human Rights 1995, 359–378 (zit. als *Liebenberg*, South African Journal on Human Rights 1995).
- Liebenberg, Sandra*, The Value of Human Dignity in Interpreting Socio-Economic Rights, South African Journal on Human Rights 2005, 1–31 (zit. als *Liebenberg*, South African Journal on Human Rights 2005).
- Linke, Tobias*, Innere Sicherheit durch die Bundeswehr? Zu Möglichkeiten und Grenzen der Inlandsverwendung der Streitkräfte, AöR 2004, 489–541 (zit. als *Linke*, AöR 2004).
- Löhrer, Guido*, Menschliche Würde: wissenschaftliche Geltung und metaphorische Grenze der Philosophie Kants, 1995 (zit. als *Löhrer*).
- Lozano Ross, Jorge Juan y González Hidalgo-Gato, Idania*, «Del caos no saldrá la luz». La justicia en José Martí hacia 1883, in: Andry Matilla Correa (Hrsg.), José Martí: miradas desde el Derecho, Centro de Estudios Martianos, La Habana 2018 (zit. als *Lozano Ross, Jorge Juan y González Hidalgo-Gato, Idania*).
- Lucas, Javier de*, Introducción a la Teoría del derecho., 3. Aufl., Valencia Tirant lo blanch 1997 (zit. als *Lucas*).
- Mangoldt, Hermann von/Klein, Friedrich/Starck, Christian*, Grundgesetz Band 2, Artikel 20-82, 7. Aufl., München 2018 (zit. als *Mangoldt/F. Klein/Starck-Bearbeiter*).
- Mangoldt, Hermann von/Klein, Friedrich/Starck, Christian*, Grundgesetz, Band 1, Artikel 1-19, 7. Aufl., München 2018 (zit. als *Mangoldt/F. Klein/Starck-Bearbeiter*).

- Martí Pérez, José*, Discurso en el Liceo Cubano de Tampa (discurso conocido como “Con todos, y para el bien de todos”), 26 de noviembre de 1891, Obras Completas, t. 4, 1991 (zit. als *Martí Pérez*).
- Matilla Correa, Andry*, Temas de Derecho administrativo cubano, La Habana 2004 (zit. als *Matilla Correa*).
- Maunz, Theodor, Dürig, Günter*, Grundgesetz: Kommentar, 7. Aufl., München 2022 (zit. als Maunz, Theodor, Dürig, Günter-Bearbeiter).
- Maunz, Theodor/Dürig, Günter*, Grundgesetz, Kommentar Loseblattsammlung (zit. als Maunz/Dürig-Bearbeiter).
- McCrudden, C.*, Human Dignity and Judicial Interpretation of Human Rights, European Journal of International Law 19 (2008), 655–724 (zit. als *McCrudden*, European Journal of International Law 19 2008).
- Mejías Rodríguez, Carlos Alberto*, Delitos contra el honor, in: Derecho especial, Tomo II, La Habana 2003 (zit. als *Mejías Rodríguez*).
- Merkel, Reinhard*, § 14 Abs. 3 Luftsicherheitsgesetz: Wann und warum darf der Staat töten?, JZ 2007, 373–385 (zit. als *Merkel*, JZ 2007).
- Münch, Ingo von/Kunig, Philip*, Grundgesetz-Kommentar. Band 1: Präambel bis Art. 19, 5. Aufl., München 2000 (zit. als *Münch/Kunig-Bearbeiter*).
- Nettesheim, Martin*, Die Garantie der Menschenwürde zwischen metaphysischer Überhöhung und bloßem Abwägungstopos, AöR 2005, 71–113 (zit. als *Nettesheim*, AöR 2005).
- Nettesheim, Martin*, Leben in Würde, Juristen Zeitung 74 (2019), 1–11 (zit. als *Nettesheim*, Juristen Zeitung 74 2019).
- OHCHR*, International Covenant on Civil and Political Rights 25.01.2024, <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/international-covenant-civil-and-political-rights> (zugegriffen am 25.1.2024).
- OHCHR*, Principles relating to the Status of National Institutions (The Paris Principles) 03.01.2024, <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/principles-relating-status-national-institutions-paris> (zugegriffen am 3.1.2024).
- Palomino Manchego, José F.*, in: José F. Palomino Manchego (Hrsg.), El preámbulo constitucional dialogado, Lima 2018 (zit. als *Palomino Manchego*).
- Peces Barbas, Gregorio*, Los valores superiores, Tecnos, Madrid, 1984 (zit. als *Peces Barbas*).
- Pegoraro, Lucio*, in: José F. Palomino Manchego (Hrsg.), El preámbulo constitucional dialogado, Lima 2018 (zit. als *Pegoraro*).
- Pérez Gutiérrez, Ivonne y Paláez Varona, Eisel*, El derecho al honor y el acceso a una justicia efectiva, in: Leonardo B. Pérez Gallardo (Hrsg.), El código civil cubano de 1987: 25 años después. Libro homenaje al profesor Dr. Tirso Clemente Díaz, La Habana 2017 (zit. als Pérez Gutiérrez, Ivonne y Paláez Varona, Eisel).
- Pérez Gutiérrez, Ivonne y Paláez Varona, Eisel*, El derecho al honor y el acceso a una justicia efectiva, in: Leonardo B. Pérez Gallardo (Hrsg.), El código civil cubano de 1987: 25 años después. Libro homenaje al profesor Dr. Tirso Clemente Díaz, La Habana 2017 (zit. als Pérez Gutiérrez, Ivonne y Paláez Varona, Eisel).
- Pérez Hernández, Lissette*, La ética jurídica martiana como contenido del Derecho e ideario a seguir, in: Andry Matilla Correa (Hrsg.), José Martí: miradas desde el Derecho, Centro de Estudios Martianos, La Habana 2018 (zit. als *Pérez Hernández*).
- Periódico Granma, Órgano Oficial del Partido Comunista de Cuba*, Intervención de Homero Acosta en la Asamblea Nacional, sobre los principales cambios de la Constitución a partir de la

- consulta popular, <http://www.granma.cu/cuba/2018-12-22/un-texto-enriquecido-con-el-aporte-del-pueblo-22-12-2018-01-12-24> (zugegriffen am 13.9.2019).
- Petersen, Niels*, Auf dem Weg zur zweckrationalen Relativität des Menschenwürdeschutzes, KJ (Kritische Justiz) 2004, 316–326 (zit. als *Petersen*, KJ (Kritische Justiz) 2004).
- Pickart, Eberhard/Werner, Wolfram*, Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Akten und Protokolle, Vol. 5: Ausschuß für Grundsatzfragen 5 I und II (1993), 417–422 (zit. als *Pickart/Werner* 5 I und II 1993).
- Pita Simón, Vladimir*, Los presupuestos normativos de la revolución independentista de Cuba en el discurso político-jurídico de José Martí, in: Andry Matilla Correa (Hrsg.), José Martí: miradas desde el Derecho, Centro de Estudios Martianos, La Habana 2018 (zit. als *Pita Simón*).
- Prieto Valdés, Martha*, En pos de la aplicabilidad directa de la Constitución. Un breve comentario, Revista Cubana de Derecho, Unión Nacional de Juristas de Cuba, La Habana Januar- Juni 2008 (zit. als *Prieto Valdés*, Revista Cubana de Derecho, Unión Nacional de Juristas de Cuba, La Habana Januar- Juni 2008).
- Prieto Valdés, Martha*, La defensa de los derechos: una necesidad en cualquier momento, in: Álvarez Tabío Albo, Ana María y Matilla Correa, Andry (Hrsg.), El Derecho público en Cuba a comienzos del siglo XXI. Homenaje al Dr. Fernando Álvarez Tabío, La Habana 2011 (zit. als *Prieto Valdés*).
- Proyecto de Constitución de la República de Cuba, <http://www.parlamentocubano.cu/wp-content/uploads/Tabloide-Constituci%C3%B3n.pdf> (zugegriffen am 13.9.2019).
- Proyecto de la Constitución de la República de Cuba, <http://www.parlamentocubano.cu/wp-content/uploads/Tabloide-Constituci%C3%B3n.pdf> (zugegriffen am 12.9.2019).
- Rau, Markus/Schorkopf, Frank*, Der EuGH und die Menschenwürde, NJW 2002, 2448 f. (zit. als *Rau/Schorkopf*, NJW 2002).
- Record of Understanding between ANC and Government, 26. September 1992 01.04.2019, <https://omalley.nelsonmandela.org/omalley/index.php/site/q/03lv02039/04lv02046/05lv02092/06lv02096.htm>.
- Resolution 765 (1992), beschlossen vom Sicherheitsrat am 16. Juli 1992, <http://unscr.com/en/resolutions/765> (zugegriffen am 1.4.2019).
- ReVista*, The Ups and Downs of Human Rights in Cuba 29.11.2023, <https://revista.drclas.harvard.edu/the-ups-and-downs-of-human-rights-in-cuba/> (zugegriffen am 29.11.2023).
- Revista Cubana de Derecho, año 5, n.º 11, enero-junio, La Habana, 1976.
- Rojas, Fernando*, La democracia postergada en Bobes, Cuba: ¿ajuste o transición? Impacto de la reforma en el contexto del restablecimiento de las relaciones con Estados Unidos, Flacso, México 2015 (zit. als *Rojas*).
- Rönnau, Thomas*, Grundwissen – Strafrecht: Staatliche Rettungsfolter, in: JuS 2024, 118, JuS 64 (2024) (zit. als *Rönnau*, JuS 64 2024).
- Sachs, Albie*, The Creation of South Africa's Constitution [comments], New York Law School Law Review Vol. 41, Issue 2 (1996), 669–702 (zit. als *A. Sachs*, New York Law School Law Review Vol. 41, Issue 2 (1996)).
- Sachs, Michael*, Grundgesetz: Kommentar, 9. Aufl., München 2021 (zit. als *M. Sachs-Bearbeiter*).
- Sarkin, Jeremy*, The Drafting of South Africa's Final Constitution from a Human-Rights Perspective, American Journal of Comparative Law Vol. 47, Issue 1 (1999), 67–88 (zit. als *Sarkin*, American Journal of Comparative Law Vol. 47, Issue 1 (1999)).
- Schopenhauer, Arthur*, Die beiden Grundprobleme der Ethik, Sämtliche Werke, 3. Aufl., 1993 (zit. als *Schopenhauer*).

- Statman, Daniel*, Humiliation, Dignity and Self-Respect, in: David Kretzmer, Eckart Klein (Hrsg.), *The Concept of Human Dignity in Human Rights Discourse*, The Hague, Netherlands 2002 (zit. als *Statman*).
- Stern, Klaus*, Staatsrecht: Die einzelnen Grundrechte, 2. Aufl., München 2022 (zit. als *Stern*).
- Trilsch, Mirja A.*, Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte im Innerstaatlichen Recht, Heidelberg 2012 (zit. als *Trilsch*).
- Valdés Díaz, Caridad del Carmen*, Artículo 38, in: Leonardo B. Pérez Gallardo (Hrsg.), *Comentarios al Código civil cubano*, Tomo I, Vol. 2, La Habana 2014 (zit. als Valdés Díaz, Caridad del Carmen).
- van Rensburg, Linda Jansen*, Interpreting socio-economic rights - transforming South African society, Potchefstroom Electronic Law Journal 2003, 54-69 (zit. als *van Rensburg*, Potchefstroom Electronic Law Journal 2003).
- Vega Vega, Juan*, Derecho constitucional revolucionario, La Habana 1988 (zit. als *Vega Vega*).
- Verfassung der Republik Kuba 1940,  
<https://archivos.juridicas.unam.mx/www/bjv/libros/6/2525/36.pdf> (zugegriffen am 18.9.2019).
- Villabella Armengol, Carlos*, Historia constitucional y poder político en Cuba, Camagüey 2009 (zit. als *C. Villabella Armengol*).
- Villabella Armengol, Carlos Manue*, La axiología de los Derechos Humanos en Cuba, in: Hernández, Lissette y Prieto Valdés, Martha (Hrsg.), *Pérez Temas de Derecho constitucional cubano*, La Habana 2004 (zit. als *C. Manue Villabella Armengol*).
- Weng, Shaomiao*, Willensfreiheit und praktische Vernunft, Eine systematische, historische und kritische Untersuchung zu Kant, Reinhold und Fichte, Studien zur Phänomenologie und praktischen Philosophie Band 55, Baden-Baden 2023 (zit. als *Weng*).
- Why have Cuba's simmering tensions boiled over on to the streets?, *The Guardian* vom 13.07.2021,  
<https://www.theguardian.com/global-development/2021/jul/13/cuba-anti-government-protests-shortages-social-media-sanctions> (zugegriffen am 1.11.2024).
- Woolman, Stu*, The Architecture of Dignity, in: Drucilla Cornell, Roger Berkowitz (Hrsg.), *The Dignity Jurisprudence of the Constitutional Court of South Africa Volumes I & II*, New York 2013, S. 73–123 (zit. als *Woolman*).
- Woolman, Stu*, The Architecture of Dignity, in: Drucilla Cornell, Roger Berkowitz (Hrsg.), *The Dignity Jurisprudence of the Constitutional Court of South Africa Volumes I & II*, New York 2013 (zit. als *Woolman*).
- Woolman, Stu/Mokgoro, Yvonne*, Where dignity ends and uBuntu begins: An amplification of, as well as an identification of a tension in, Drucilla Cornell's thoughts, *Southern African Public Law* 2010, 400–407 (zit. als *Woolman/Mokgoro*, *Southern African Public Law* 2010).